Das geistig und körperlich behinderte Kind im Schulrecht unter Berücksichtigung des Sozialrechts

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

vorgelegt von
Gerd Birkelbach
Referendar aus Siegen

Marburg/Lahn 1974

1973

Fotodruck E. Symon · 355 Marburg/Lahn · Friedrichstr. 3

Das geistig und körperlich behinderte Kind im Schulrecht unter Berücksichtigung des Sozialrechts

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

vorgelegt von
Gerd Birkelbach
Referendar aus Siegen

Marburg/Lahn 1974

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 27. Juni 1973
Berichterstatter: Professor Dr. Häberle
Mitberichterstatter: Professor Dr. Hoffmann
Tag der mündlichen Prüfung: 2. Juli 1973

Mein verehrter Lehrer,

Herr Professor Dr. Dr. Kurt Lücken,

hat die vorliegende Arbeit angeregt und sie bis zu seinem plötzlichen Tode im August 1972 durch zahlreiche wertvolle Hinweise gefördert.
In Dankbarkeit erinnere ich mich an das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse sowie an seine stets gewährte freundschaftliche Unterstützung bei der Durchführung der Arbeit.

Herrn Professor Dr. Peter Häberle möchte ich für seine Bereitschaft, die Arbeit bis zu ihrem Abschluß zu betreuen sowie für seine wertvollen Anregungen meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Den obersten Schulbehörden der einzelnen Bundesländer danke ich für die bereitwillige Erfüllung um Auskünfte aus ihrem Arbeitsbereich.

Mein Dank gilt auch dem Statistischen Bundesamt sowie den einzelnen Statistischen Landesämtern für die Überlassung der statistischen Berichte hinsichtlich Sonderschulen und Sonderschülern.

Meinen Eltern und meiner Frau
in Dankbarkeit gewidmet

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
ABKÜRZUNGS - UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS		XI
EINLEITUNG		1
I.	Probleme der Minderheiten	1
II.	Aktualität des Themas	3
III.	Begriffsbestimmungen	6
1.	"geistig behindert"	6
2.	"körperlich behindert"	8
3.	"Kind"	8
4.	"Schulrecht"	10
5.	"Sozialrecht"	11
E R S T E R T E I L		
DAS BEHINDERTE KIND IM SCHULRECHT		12
1. Abschnitt		
SCHULE UND RECHT		
I.	Schule im Rechtssinne	12
1.	Rechtliche Begriffsbestimmung	12
2.	Bedeutung der Schule	15

Seite

3. Das Schulverhältnis als personales Kontaktverhältnis 18

II. Entwicklung und Bedeutung der Schulpflicht 19

III. Schulwesen als Angelegenheit der Länder 22

IV. Die Sonderschule 25

1. Ihre Notwendigkeit 25

2. Begriffsbestimmung und Aufgabe der Sonderschule 27

3. Sonderschularten 30

V. Von der Hilfsschule zur Lernbehindertenschule 31

1. Entwicklung bis zum Ende des 2. Weltkrieges 31

2. Neuaufbau und Neugliederung der Hilfsschule 35

2. Abschnitt

DAS LERNBEHINDERTE KIND IM SCHULRECHT

I. Vergleich zwischen § 6 Abs.1 des Reichsschulpflichtgesetzes und der entsprechenden Bestimmung des Hessischen Schulpflichtgesetzes 41

Seite

II. Vergleich der einzelnen landesschulgesetze hinsichtlich der allgemeinen Sonderschulbestimmungen, soweit sie die Kriterien für die Sonderschulbesuchspflicht betreffen 43

1. BADEN - WÜRTTEMBERG 43

2. BAYERN 44

3. BERLIN 45

4. BREMEN 46

5. HAMBURG 46

6. NIEDERSACHSEN 46

7. NORDRHEIN - WESTFALEN 47

8. RHEINLAND - PFALZ 47

9. SAARLAND 47

10. SCHLESWIG - HOLSTEIN 48

III. Wertender Vergleich der Voraussetzungskriterien für die Sonderschulbedürftigkeit in den einzelnen Bundesländern 49

IV. Einschulung in die Sonderschule für Lernbehinderte 54

V. Umschulung in die Sonderschule für lernbehinderte 56

Seite

1. Überprüfungsverfahren 56
1. Meldung 60
2. Überprüfung 62
3. Beteiligung der Erziehungsberechtigten 64
4. Entscheidung des Schulrats 65

2. Bedeutung des rechtlichen Gehörs 66

3. Die rechtliche Bedeutung der Einweisung 68

VI. Sonderschulbedürftigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff 73

VII. Grenzfälle zwischen Volksschulfähigkeit und Sonderschulbedürftigkeit 80

3. Abschnitt

DAS LEBENSPRAKTISCH BILDBARE (GEISTIG BEHINDERTE) KIND IM SCHULRECHT

I. Der Personenkreis 85

II. Die Entwicklung der Schulpflicht für praktisch Bildbare (geistig Behinderte) 88

III. Die Schulpflicht der geistig Behinderten nach den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer 95

1. BADEN - WÜRTTEMBERG 96

Seite

2. BAYERN 97

3. BERLIN 98

4. BREMEN 98

5. HAMBURG 99

6. HESSEN 99

7. NIEDERSACHSEN 99

8. NORDRHEIN - WESTFALEN 100

9. RHEINLAND - PFALZ 100

10. SAARLAND 101

11. SCHLESWIG - HOLSTEIN 102

IV. Aufbau und Wesen der Sonderschule für geistig Behinderte 105

V. Einschulung (Aufnahme) in die Sonderschule für geistig Behinderte 111

VI. Der Grenzbereich geistiger Bildungsfähigkeit 113

VII. Grenzbereich zwischen der Sonderschule für Lernbehinderte und der Sonderschule für geistig Behinderte 116

Seite

4. Abschnitt

DAS KÖRPERLICH BEHINDERTE KIND IM SCHULRECHT 118

5. Abschnitt

BESONDERE SCHULRECHTLICHE REGELUNGEN 122

I. Vorschulische Betreuung 122

II. Zurückstellung und Verlängerung der Schulpflicht 126

1. BADEN - WÜRTTEMBERG 127

2. BAYERN 127

3. BERLIN 128

4. BREMEN 129

5. HAMBURG 129

6. HESSEN 129

7. NORDRHEIN - WESTFALEN 130

8. RHEINLAND - PFALZ 131

9. SCHLESWIG - HOLSTEIN 131

III. Rücküberweisung 135

Seite

IV. Befreiung von der Schulpflicht 138

V. Geordneter Schulbetrieb 142

6. Abschnitt

SONDERSCHULBESUCHSPFLICHT UND GRUNDGESETZ 147

I. Sonderschulbesuchspflicht und Verstoß gegen die Menschenwürde 147

II. Sonderschulbesuchspflicht und Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs.1 GG 149

III. Sonderschulbesuchspflicht und Verletzung des Elternrechts nach Art. 6 Abs.2 GG 153

IV. Sonderschulbesuchspflicht und Art. 12 Abs.1 Satz 1 GG 158

7. Abschnitt

ANDERWEITIGE UNTERBRINGUNG DES SONDERSCHUL-PFLICHTIGEN 160

I. Allgemeine Bemerkungen 160

II. Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach § 1666 BGB 165

Seite

1. Voraussetzungen des § 1666 BGB 165

2. Anwendung des § 1666 Abs.1 BGB bei sonderschulbedürftigen Kindern 168

3. Die Anwendung des § 1666 Abs.1 BGB bei der anderweitigen Unterbringung des Sonderschulbedürftigen könnte gegen Art. 6 Abs.2 GG verstoßen 173

4. Die Anordnung der anderweitigen Unterbringung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten könnte gegen Art. 6 Abs.3 GG verstoßen 175

5. Die Kostenfrage bei der anderweitigen Unterbringung 176

III. Die Bedeutung des § 1838 BGB bei der anderweitigen Unterbringung 179

IV. Bei Heimunterbringung ist unter Umständen die Bestimmung des § 1800 Abs.2 BGB zu beachten 180

Z W E I T E R T E I L

DAS BUNDESSOZIALHILFEGESETZ 185

I. Allgemeines 185

II. Die Eingliederungshilfe für Behinderte 187

Seite

III. Die Eingliederungshilfe - Verordnung 196

IV. Die Erfüllung der Schulpflicht in Einrichtungen der Sozialhilfe 201

V. Hilfe zur Pflege 209

VI. Die Rehabilitation des behinderten Kindes 211

D R I T T E R T E I L

DIE BERUFSSCHULPFLICHT BEHINDERTER JUGENDLICHER 214

V I E R T E R T E I L

STATISTIK 221

1. Das Sonderschulwesen im Jahre 1970 222

2. Entwicklung des hessischen Sonderschulwesens 222

3. Die derzeitige Situation für die Sonderschüler in den einzelnen Bundesländern 223

I. BADEN - WÜRTTEMBERG 223

II. BAYERN 224

III. BERLIN 225

		Seite
IV.	BREMEN	226
V.	HAMBURG	227
VI.	HESSEN	228
VII.	NIEDERSACHSEN	229
VIII.	NORDRHEIN - WESTFALEN	229
IX.	RHEINLAND - PFALZ	231
X.	SAARLAND	232
XI.	SCHLESWIG - HOLSTEIN	232
4.	Zusammenfassung	233

ABKÜRZUNGS - UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

ABELEIN	Manfred Abelein, Recht auf Bildung, DÖV 1967,375 ff.
ABl.	Amtsblatt.
ABl. KM	Amtsblatt des Kultusministers.
AFG	Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl.I S.582).
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794.
ANSCHÜTZ	Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Bad Homburg v.d.H. 1960 (unveränderter Nachdruck der 14. Aufl., erschienen 1933 in Berlin).
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen (1. 1886 ff.).
ARNOLD	Egon Arnold, Gesetzliche Neuregelungen im Bereich der elterlichen Gewalt, FamRZ 1959,425 ff.
AVO	Ausführungsverordnung.
BACH	Heinz Bach, Geistigbehindertenpädagogik, Berlin 1968.
	Grundsätze zur Errichtung von Sonderschulen für praktisch Bildbare, Zeitschrift für Heilpädagogik 1966,148 ff.

BACH	Sonderschule für Praktisch Bildbare, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 2, Sp. 2576 - 2586.
BACHMANN	Walter Bachmann, Lernbehinderte in der Berufsschule, Berlin 1969.
BACHOF	Otto Bachof, Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, JZ 1955, 97 ff.
	Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 16. Dezember 1971, JZ 1972,208 ff.
	Neue Tendenzen in der Rechtsprechung zum Ermessen und zum Beurteilungsspielraum, JZ 1972,641 ff.
BAENSCH	Monika Baensch, Die Zuständigkeit von Jugend - und Sozialamt bei der Heimunterbringung von Kindern, FamRZ 1965, 364 ff.
BAUER - PHILLIPP	"Guidance" in Deutschen Schulen, Frankfurt 1951.
Bay. ObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht.
Bay. ObLGZ	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (N.F. 1. 1950 ff.).
Bay. VGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

BECKER — Schule und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Zwischenbilanz der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, ZBR 1960, 175 ff.

Die Heimschule in der öffentlichen Erziehung, RdJ/RWS 1965,12 ff.

BEITZKE — Günther Beitzke, Familienrecht, Studienbuch, zwölfte, ergänzte Aufl., München 1964.

BERBER — Friedrich Berber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, Band I, Friedensrecht, Berlin 1967.

BERG — Erziehung und Bildung des behinderten Kindes, RdJ/RWS 1964,238 ff.

BERNART — Emanuel Bernart, Die Auslese lernbehinderter Kinder, Bielefeld 1965.

Schulbildung für geistig Behinderte, Berlin 1970.

Lernbehinderte Schüler in Gesamtschulen und Sonderschulen, Zeitschrift für Heilpädagogik 1970,327 ff.

BESCHEL — Erich Beschel, Der Eigencharakter der Hilfsschule, 3.veränderte Aufl., Weinheim 1965.

BGB — Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S.195).

BGBl.I, II	Bundesgesetzblatt, Teil I und II (1951 ff.).
BGB - RGRK	Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, Elfte Aufl., Berlin 1960.
BGH	Bundesgerichtshof.
BGH LM	Lindenmaier - Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, München.
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (1. 1951 ff.).
BLÄSIG	Wilhelm Bläsig, Die Sonderschule für Körperbehinderte, in: BREM, Pädagogische Psychologie der Bildungsinstitutionen, S.265 ff.
BLAU	Rechtliche Grundlagen der Gehörlosenbildung, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, Sp. 2743 - 2753.
BLEIDICK	Ulrich Bleidick, Sonderpädagogik, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, Sp. 3191 - 3226.
	Individualisierung im Unterricht der Hilfsschule, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 2, Sp. 1504 - 1508.
	Lernbehinderung, Lernbehinderte, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, Sp. 3921 - 3929.

BLEIDICK	Begriff der Hilfsschule, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 1 u.2, Sp. 1339 - 1352.
BOENCKE	Schädigungen, vorgeburtliche und in der Geburtszeit, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, Sp. 2882 - 2900.
BK	Bonner Kommentar, Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Hamburg 1950 ff.
v. BRACKEN	Helmut v. Bracken, Entwicklungsgestörte Jugendliche, 3. erweiterte Aufl., München 1970.
	Erziehung und Unterricht behinderter Kinder, Frankfurt 1968.
	Die Rehabilitation des behinderten Menschen, Zeitschrift für Heilpädagogik 1963,498 ff.
BREM	Kurt Brem, Pädagogische Psychologie der Bildungsinstitutionen, Band II, Die Unterrichtsinstitutionen, München 1968.
BRD	Bundesrepublik Deutschland.
BRINKMANN	Karl Brinkmann, Grundrechts - Kommentar zum Grundgesetz, Bonn 1967 ff.
BROCKHAUS	Enzyklopädie, siebzehnte völlig neubearbeitete Auflage des Grossen Brockhaus, Wiesbaden 1967 ff.

BSHG	Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl.I S.815).
BVerfG	Bundesverfassungsgericht.
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1. 1952 ff.).
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht.
BVerwGE	Bundesverwaltungsgericht, Entscheidungen (1. 1954 ff.).
v. CAMPENHAUSEN	Axel Freinerr v. Campenhausen, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, Göttingen 1967.
v. CAMPENHAUSEN - LERCHE	Deutsches Schulrecht, Band I u. II, Stand: 1. April 1973, Percha.
CARSPECKEN	Ferdinand Carspecken, Wege der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anderen Trägern der Jugendarbeit, Berlin 1957.
CERTAIN	Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als ausreichende Maßnahme nach § 1666, ZblJugR 1968,104 ff.
CZERMAK	Fritz Czermak, Schul - und Prüfungsentscheidungen vor den Verwaltungsgerichten, DÖV 1962,921 ff.
DÖLLE	Hans Dölle, Familienrecht, Band II, Karlsruhe 1965.

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, Stuttgart (1. 1948 ff.).
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Berlin (65. 1950 ff.), vorher: Deutsche Verwaltung.
DVO	Durchführungsverordnung.
EGGERT	Dietrich Eggert, Ein Beitrag zur Sozial - und Familienstatistik von geistig behinderten Kindern, in: neue ergebnisse der heil - und sonderschulpädagogik, band 1, herausgegeben von Klaus W. Zimmermann, Bonn - Bad Godesberg 1969.
ENGISCH	Karl Engisch, Einführung in das Juristische Denken, Stuttgart 1964.
ERMAN - Verfasser	Mehrere Verfasser, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Walter Erman - Harm Peter Westermann, fünfte, neubearbeitete Aufl., 2. Band, Münster 1972.
ESVGH	Entscheidungen des Hessischen und des Württemberg - Badischen Verwaltungsgerichtshofs, Karlsruhe (1. 1952 ff.).
EVERS	Hans - Ulrich Evers, Verwaltung und Schule, VVDStRL Heft 23,147 ff.
EYERMANN - FRÖHLER	Handkommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl., München 1971.

FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld (1. 1954 ff.).
FAZ	Frankfurter Allgemeine. Zeitung für Deutschland.
FEHNEMANN	Ursula Fehnemann, Der Begriff der Sonderschule in Gesetz und Schrifttum, RdJB 1970, 330 ff.
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs - und Sozialgerichte.
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S.189).
FORSTHOFF	Ernst Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., Berlin 1966.
FUNK	Trennung der Kinder von der Familie, FamRZ 1969,69 ff.
FUSS	Ernst - Werner Fuß, Personale Kontaktverhältnisse zwischen Verwaltung und Bürger, DÖV 1972,765 ff.
GEHRECKE - GÖING	Siegfried Gehrecke u. Friedel Göing, Intelligenzquotient und Hilfsschulbedürftigkeit, Zeitschrift für Heilpädagogik 1959,73 f.
GERNHUBER	Joachim Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 2. neubearbeitete Aufl., München 1971.

GG	Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1).
GÖPPINGER	Horst Göppinger, Beschränkungen der elterlichen Gewalt, Sonderausgabe von J. v. Staudingers Kommentar zum BGB, 10./11. Aufl., Band IV, Familienrecht, Teil 3 a, Berlin 1964.
GÖRG	Hubert Görg, Schulrecht und Kulturpflege, in: Verfassungs - und Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein - Westfalen, hrsg. von LOSCHELDER und SALZWEDEL, Köln 1964.
GOTTSCHICK - GIESE	Das Bundessozialhilfegesetz, 4. neubearbeitete Aufl., Köln 1970.
GOTTWALD	Die Rechtstellung der Blinden, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, Sp. 2739 - 2743.
GRAF	Rechtliche Grundlagen der Schwerhörigenbildung, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, Sp. 2753 - 2757.
GRIES	Der Aufbau der Beschützenden Werkstatt, in: Handbücherei der Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V., Band 3, Bonn 1963.
GROSS	Herbert Groß, Zur Rehabilitation behinderter Kinder und Jugendlicher, in: Schriften des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, Schrift 239, Frankfurt 1967.

HAMANN - LENZ — Andreas Hamann u. Helmut Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Kommentar, 3. völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Aufl., Neuwied 1970.

HAMPEL — Rechtliche Probleme der Heim - und Anstaltsunterbringung Minderjähriger in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamRZ 1963,537 ff.

HARRER — Friedrich Harrer, Jugendwohlfahrtskunde, Ein Grundriß für sozialpädagogische Ausbildung und Praxis, vierte, neubearbeitete Aufl., Berlin 1963.

HASLBECK — Ludwig Haslbeck, Der Hilfsschulbedürftigkeit muß die Hilfsschulfähigkeit entgegengesetzt werden, Zeitschrift für Heilpädagogik 1963,178 ff.

HECKEL — Hans Heckel, Schulrecht und Schulpolitik. Der Einfluß des Rechts auf die Zielsetzung und den Erfolg in der Bildungspolitik, Neuwied 1967.

Schulverwaltung, in: PETERS, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, zweiter Band, Kommunale Verwaltung, Berlin 1957.

Das Schulrecht in Forschung und Lehre, RdJ 1953,6 ff.

Gegenwartsprobleme des Schulrechts und der Schulverwaltung, DVBl. 1957,482 ff.

HECKEL - SEIPP	Hans Heckel u. Paul Seipp, Schulrechtskunde. Ein Handbuch für Lehrer, Eltern und Schulverwaltung. Ein Studienbuch für die Lehrerbildung, vierte, neubearbeitete Aufl., Berlin 1969.
HEESE - WEGENER	Gerhard Heese u. Hermann Wegener, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik und ihrer Grenzgebiete, 3. völlig neubearbeitete Aufl. des Enzyklopädischen Handbuchs der Heilpädagogik, Berlin 1969.
HERING	Eugen Hering, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Schulrecht, DÖV 1968,94 ff.
HESSE	Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 6. ergänzte Aufl., Karlsruhe 1973.
Hess. VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof.
HEVEKERL	Karl - Heinz Hevekerl, Die Einweisung in die Hilfsschule, Rechtsvorschriften und Grundsatzentscheidungen der Gerichte, zweite, erweiterte und umgearbeitete Aufl., Berlin 1965.
HEYMANN - STEIN	Klaus - Dieter Heymann u. Ekkehart Stein, Das Recht auf Bildung, AöR 97. Band S.185 ff., Tübingen 1972.
HILL	Fritz Hill, Behinderte Kinder - vernachlässigte Kinder ?, Göttingen 1971.

HINZ	Else Hinz, Das Sonderschulwesen im Spiegel der Statistik, Zeitschrift für Heilpädagogik 1966,131 ff.
HOFMANN	Strukturwandel der Hilfsschule, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 2, Sp. 1353 - 1359.
HOFRICHTER	In: SIEBRECHT, Rehabilitation von Behinderten in Deutschland, Schrift 234 der Allgemeinen Schriftenreihe des Deutschen Vereins (1966).
HOLLAND	Ralf Holland, Verwaltungsrechtsschutz im Schulverhältnis, DVBl. 1968, 245 ff.
HOLSTEIN	Günther Holstein, Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem, AöR, NF 12. Band (1927).
HORN	Hartmut Horn, Einstellungen zu Behinderten, Zeitschrift für Heilpädagogik 1970,409 ff.
IHLENFELD	Hartwig Ihlenfeld, Pflicht und Recht zum Besuch Öffentlicher Schulen nach deutschem Bundes - und Landesrecht, Diss. jur. Hamburg 1971.
JANS - HAPPE	Karl - Wilhelm Jans u. Günter Happe, Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar, Köln 1963.
JAROSCH	Roland Jarosch, Die Prüfung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Verwaltungsgerichte, DVBl. 1954,521 ff.

JELLINEK	Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, Berlin 1966, (Nachdruck der 4. Aufl. von 1931).
JMBl.	Justizministerialblatt.
JOSEF	Konrad Josef, Lernen und Lernhilfen bei geistig Behinderten, Berlin 1968.
JOSEF - JOSEF	Konrad u. Katharina Josef, Früherziehung bei geistig behinderten und entwicklungsverzögerten Kindern, Beiträge zur Geistigbehindertenpädagogik, Heft 1, Berlin 1971.
JR	Juristische Rundschau, Berlin (12. 1947 ff.).
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl.I S.1197).
JZ	Juristenzeitung, Tübingen (6. 1951 ff.), Fortsetzung von: Deutsche Rechtszeitschrift.
KELLNER	Hugo Kellner, Der sogenannte Beurteilungsspielraum in der verwaltungsgerichtlichen Prozeßpraxis, NJW 1966, 857 ff.
	Hilfe für behinderte Kinder und Jugendliche, ZblJugR 1967,367 f.
	Neue Erkenntnisse zum sogenannten Beurteilungsspielraum ?, DÖV 1972, 801 ff.

KG	Kammergericht.
KLAUER	Über den Begriff der Sonderschule, Zeitschrift für Heilpädagogik 1964, 261 ff.
KLOMP - BESCHEL - MAESSE - JANS	Erziehung und Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher, RdJ/RWS 1967,325 f.
KM	Kultusminister.
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
KNOPP - FICHTNER	Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, Berlin 1971.
KÖNIG	Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs im verwaltungsbehördlichen Verfahren, DVBl. 1959,189 ff.
KRÜGER	Herbert Krüger, Das besondere Gewaltverhältnis, VVDStL Heft 15 S.109 ff., Berlin 1957.
KUBALE	Jugendhilfe und Sonderschulen, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 2, Sp. 1594 - 1596.
LANDE	Walter Landé, Die staatsrechtlichen Grundlagen des deutschen Unterrichtswesens, S.690 ff., in: ANSCHÜTZ - THOMA, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, zweiter Band, Tübingen 1932.

LANDMANN - GIERS - IROKSCH — Allgemeines Verwaltungsrecht, vierte, neubearbeitete Aufl., Düsseldorf 1969.

LASER — Jürgen Laser, Die Hinführung zur Arbeitswelt in der Sonderschule für Lernbehinderte, Bonn - Bad Godesberg 1970.

LEHMANN — Friedrich Lehmann, Das Elternrecht in der modernen Volksschule, München 1969.

LEIBHOLZ - RINCK — Grundgesetz, Hommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 4. überarbeitete und erweiterte Aufl., Köln 1971.

LESEMANN — Gustav Lesemann, Sonderschulbedürftigkeit und Bundessozialhilfegesetz, ZblJugR 1965,229 ff.

Sonderschulbedürftigkeit und öffentliche Jugendhilfe, ZblJugR 1956,61 f.

LEVINSON - SAGI — Abraham Levinson u. Alexander Sagi, Das geistig behinderte Kind, Freiburg 1967.

LÜCKEN — Kurt Lücken, Sonderschulbedürftigkeit und Sonderschulpflicht für Lernbehinderte in rechtlicher Sicht (unter besonderer Berücksichtigung des im Lande Hessen geltenden Rechts), in: neue ergebnisse der heil - und sonderschulpädagogik, Festschrift für Helmut v. Bracken, S.194 ff., Band 1, herausgegeben von Klaus W. Zimmermann, Bonn - Bad Godesberg 1969.

MAMPE	Günter Mampe, Rechtsprobleme im Schulwesen, Berlin 1965.
MANG	Johann Mang, Verwaltungsrecht in Bayern, Band II, München 1952.
MANG - Verfasser	Staats - und Verwaltungsrecht in Bayern, dritte, neubearbeitete Auflage, München 1968.
v. MANGOLDT - KLEIN	Das Bonner Grundgesetz, Band I, 2. Aufl., Berlin 1957; Band II, Berlin 1964.
MAUNZ	Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, Studienbuch, 17., neubearbeitete Aufl., Berlin 1969.
MAUNZ - DÜRIG - HERZOG	Grundgesetz, Kommentar, Band I Art. 1 - 53, München 1971; Band II, München 1971.
MAURER	Hartmut Maurer, Das privatrechtliche Unterbringungsrecht und Artikel 104 des Grundgesetzes, FamRZ 1960,468 ff.
MAURER, M.	Manfred Maurer, Das Elternrecht und die Schule, Diss. jur. München 1962.
MAYER, Eugen	Sozialhilfe, Leitfaden für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes, Frankfurt 1966.
MAYER, H.	Hellmuth Mayer, Elternrecht, Schule und Kirche, DVBl. 1955,581 ff.

MAYER, Otto	Deutsches Verwaltungsrecht, zweiter Band, zweite Aufl., München 1917.
MBl.	Ministerialblatt.
MBlSchul	Mitteilungsblatt der Schulbehörde.
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg (1. 1947 ff.).
MENZE	Clemens Menze, Bildung, in: SPECK - WEHLE, Handbuch Pädagogischer Grundbegriffe, Band I, München 1970.
MEVES	Christa Meves, Verhaltensstörungen bei Kindern, München 1971.
MEYER	Klaus Meyer, Zur Problematik der unbestimmten Begriffe in der Rechtsprechung, DÖV 1954,368 ff.
MEYER, Hans u. Ruth	Lese - Rechtschreibeschwäche und ihre Behandlung im Unterricht (I), Ergebnisse aus der Arbeit der Niedersächsichen Lehrerfortbildung, Heft 16, Hannover 1971.
MIERKE	Die Überforderung von Letztgrenzen der seelisch - geistigen Leistungs- und Belastungsfähigkeit, in: v. BRACKEN, Erziehung und Unterricht behinderter Kinder, S.84 ff.
MÜHL	Heinz Mühl, Notwendigkeit und Möglichkeit der Erziehung geistig behinderter Kinder, Schriften zur Sonderpädagogik, Heft 1, Bonn - Bad Godesberg 1971.

MÜLLER	Peter Müller, Lese - Rechtschreibschwäche und Sonderschulbesuch, Zeitschrift für Heilpädagogik 1971,40 ff.
v. MÜNCH	Ingo v. Münch, Besonderes Verwaltungsrecht, Bad Homburg v.d.H. 1969.
MUTTERS	Tom Mutters, Beschützende Werkstätten, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 1, Sp. 326 - 329.
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
N.F. = NF	Neue Folge.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München (1. 1947/48 ff.).
NRW = NW	Nordrhein - Westfalen.
OLG	Oberlandesgericht.
OPPERMANN	Thomas Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, Bildung, Wissenschaft, Kunst, Tübingen 1969.
	Bildung, in: v. MÜNCH, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 485 ff.
ORTEGA Y GASSET	José Ortega y Gasset, Der Aufstand der Massen, Stuttgart 1964.
OSSENBÜHL	Fritz Ossenbühl, Zur Renaissance der administrativen Beurteilungsermächtigung, DÖV 1972,401 ff.

OVG	Oberverwaltungsgericht.
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg (1. 1950 ff.).
PALANDT - Verfasser	Mehrere Verfasser, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, früher hrsg. von Otto Palandt, 32., neubearbeitete Aufl., München 1973.
PERSCHEL	Die Anstaltsunterbringung sonderschulpflichtiger Kinder, RWS 1963,299 ff.
PETERS	Hans Peters, Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: BETTERMANN - NIPPERDEY - SCHEUNER, Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, IV Band, 1. Halbband, Berlin 1960.
PIAGET	In: ZINDEL, Probleme der schulischen Bildung und Erziehung des Geistesschwachen, Stuttgart 1965.
PITTERMANN	Wolfgang Pittermann, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Schul - und Prüfungsgewalt, Diss. jur. Marburg 1960.
POTRYKUS	Sonderschuleinweisung - eine Freiheitsentziehung ?, RWS 1962,14 f.

RdErl.	Runderlaß.
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendförderung, für Recht und Verwaltung, Soziologie und Wirtschaft des Bildungs - und Unterrichtswesens, Neuwied (1. 1953 ff.).
REUSS	Der unbestimmte Rechtsbegriff, DVBl. 1953,585 ff.
RG	Reichsgericht.
RGBl. I,II	Reichsgesetzblatt, Teil I und II.
RICHTER	Ingo Richter, Recht und Verwaltung, des Bildungswesens, 1948 - 1968, DÖV 1968,383 ff.
RIEDEL	Hermann Riedel, Jugendwohlfahrtsgesetz, vierte, ergänzte und erweiterte Aufl., Berlin 1965.
RMBl.	Reichsministerialblatt.
RÖBBELEN	Ingeborg Röbbelen, Zum Problem des Elternrechts, Ein Beitrag aus evangelischer Sicht, Heidelberg 1966.
RÖHL	Das rechtliche Gehör, NJW 1953,1531 ff.
ROOS	Psychologische Beratung mit Eltern retardierter Kinder, in: v. BRACKEN, Erziehung und Unterricht behinderter Kinder, S.114 ff.

RSchPflG	Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl.I S.799).
RUPP	Hans Heinrich Rupp, Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, Tübingen 1965.
RWS	Recht und Wirtschaft der Schule (1. 1960 - 5. 1964, dann vereinigt mit und fortgesetzt unter dem Titel: Recht der Jugend).
SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP	Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, sechste, ergänzte und überarbeitete Aufl., Neuwied 1970.
SCHEUERL	Hans Scheuerl, Die Gliederung des deutschen Schulwesens, in: Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission, Band 2, 1. Aufl., Stuttgart 1968.
SchFG	Schulfinanzgesetz (Nordrhein - Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV NW S.288).
SCHIEFER	Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt, ZblJugR 1966,1 ff.
SCHMIDT - BLEIBTREU - KLEIN	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Neuwied 1969.

SchOG	Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein - Westfalen vom 8. April 1952 (GV NW S.430).
SCHOMBURG	Eberhard Schomburg, Die Sonderschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1963.
	Der Bildungsanspruch des geistig behinderten Kindes, in: Handbücherei der Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V., Band 1, S.5 ff., Bonn 1962.
SchPflG	Schulpflichtgesetz.
SCHRAGE	Friedel Schrage, Die Sonderschule für erziehungsschwierige (verhaltensgestörte) Kinder, in: BREM, Pädagogische Psychologie der Bildungsinstitutionen, Band II, Die Unterrichtsinstitutionen, S.205 ff.
SchVG	Schulverwaltungsgesetz.
SchVOG	Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (Baden - Württemberg) vom 5. Mai 1964 (GBl. S.235).
SEIPP	Paul Seipp, Die Rechtsstellung des jungen Menschen in Familie, Schule und Beruf unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957, Berlin 1957.

SEIPP - BACH	Paul Seipp u. Hans Bach, Schulrecht in Hessen, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften für Schule und Schulverwaltung in Hessen, Neuwied.
SEIPP - HAUGG	Paul Seipp u. Werner Haugg, Schulrecht, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften für Schule und Unterricht in Nordrhein - Westfalen, Neuwied.
SELLSCHOPP	Sonderschuleinweisung - eine Freiheitsentziehung ?, RWS 1961,245 f.
SOERGEL - SIEBERT-Verfasser	Mehrere Verfasser, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, begründet von Soergel, neu herausgegeben von Siebert, Band 5, Familienrecht, zehnte, neubearbeitete Aufl., Stuttgart 1971.
SoSchG	Sonderschulgesetz (Bayern) vom 25. Juni 1965 (GVBl. S.93).
SPECK - WEHLE	Josef Speck u. Gerhard Wehle, Handbuch pädagogischer Grundbegriffe, Band I, München 1970.
StAnz.	Staatsanzeiger.
STEIN, Ekkehart	Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur freiheitlichen Ordnung des Schulwesens, Neuwied 1967.

STEIN, Erwin — Probleme des Schulrechts nach dem Grundgesetz, NJW 1950,658 ff.

StGB — Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. S.127) in der Fassung vom 1. September 1969 (BGBl.I S.1445).

STOCK — Martin Stock, Pädagogische Freiheit und politischer Auftrag der Schule, Heidelberg 1971.

STUTTE — Hermann Stutte, Über "seelisch wesentliche Behinderung" Minderjähriger gem. § 39 Abs.1 Nr.6 BSHG, [illegible], 363 ff.

STUTTE - v. BRACKEN — Hermann Stutte u. Helmut v. Bracken, Fachwörterverzeichnis für Jugendhilfe und Jugendrecht, Teil II, III. neubearbeitete und erweiterte Aufl., Hannover 1967.

SURWALD — Wilhelm Surwald, Das Erziehungsrecht der Eltern und des Staates nach dem Grundgesetz, Diss. jur. Tübingen 1961.

TEUMER — Sonderschule für Sehbehinderte, in: BREM, Pädagogische Psychologie der Bildungsinstitutionen, Band II, Die Unterrichtsinstitutionen, S.278 ff.

THIEME — Werner Thieme, Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Entscheidungen in Schul -, Ausbildungs - und Prüfungssachen, NJW 1954,742 ff.

v. TUREGG - KRAUS	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, vierte, neubearbeitete Aufl., Berlin 1962.
ULE	Carl Hermann Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 4. ergänzte und erweiterte Aufl., Berlin 1966.
	Das besondere Gewaltverhältnis, VVDStRL Heft 15 (1957) S.133 ff.
	Zur Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht, in: Gedächtnisschrift für Jellinek, S.309 ff., München 1955.
VerwArch.	Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, Berlin (1. 1893 - 47. 1942; 48. 1957 ff.).
VerwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland. Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Berlin (1. 1949 ff.).
VG	Verwaltungsgericht.
VGH	Verwaltungsgerichtshof.
VILLINGER - STUTTE	Jugendpsychiatrische Gesichtspunkte zur Beurteilung der Hilfsschulbedürftigkeit, Schule und Psychologie 1954,201 ff.

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl.I S.17).
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Berlin (1. 1924 ff.).
WEGENER	Hermann Wegener, Die Rehabilitation der Schwachbegabten, München 1963.
	Die Minderbegabten und ihre sonderpädagogische Förderung - Sondergutachten, S.505 ff., in: Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission, Band 4, Begabung und Lernen, 1. Aufl., Stuttgart 1969.
	Motorik, motorische Begabung, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 2, Sp. 2208 - 2214.
	Rehabilitation der Schwachbegabten und geistig Behinderten, in: HEESE - WEGENER, Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, Sp. 2803 - 2805.
WEINBRENNER	Ernst Weinbrenner, Das Bundessozialhilfegesetz - ein weiterer Schritt zur Neuordnung der sozialen Leistungen, FamRZ 1961,335 ff.

WEINSCHENK	Curt Weinschenk, Die erbliche Lese - Rechtschreibeschwäche und ihre sozial - psychiatrischen Auswirkungen, zweite, neubearbeitete und stark erweiterte Aufl., Stuttgart 1965.
WITTMANN	Bernhard Wittmann, Sonderschule, Bildungsplanung, Schulreform, Berlin 1969.
WOLFF	Hans - J. Wolff, Verwaltungsrecht, Band I, siebente, neubearbeitete Aufl., München 1968; Band II, dritte, durchgesehene und ergänzte neubearbeitete Aufl., München 1970.
WRV	Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S.1383).
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Köln.
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht, Köln (1. 1953 ff.).
Zeitschrift für Heilpädagogik	Organ des Verbandes Deutscher Sonderschulen, Nienburg (1. 1950 ff.).
ZINDEL	Heinz Zindel, Probleme der schulischen Bildung und Erziehung der Geistesschwachen, Stuttgart 1965.

E I N L E I T U N G

I. Probleme der Minderheiten

In unserer heutigen Leistungsgesellschaft, die sich in vielen Lebensbereichen an der Richtschnur des "Durchschnitts" [1] orientiert, haben Minderheiten - gleich welcher Schattierungen - oft noch unter erschreckend hartnäckig beibehaltenen Vorurteilen zu leiden. Wer anders ist als die anderen, hat mit Intoleranz und Aggressionen zu rechnen. Die Vorurteile dürften gegenüber solchen Minoritäten, welche im "negativen" Sinn vom Durchschnitt abweichen, besonders ausgepragt sein, denn bei ihnen werden die Vorurteile noch durch die Assoziation der "Minderwertigkeit" des anderen erhärtet [2].
Als ein bezeichnendes Beispiel für diese Minderheiten soll die Gruppe derjenigen angeführt werden, die mit ihren geistigen Fähigkeiten unterhalb der Durchschnittsschwelle bleiben, somit also vom fragwürdigen "Ideal" unserer Leistungsgesellschaft abweichen.
In etwa der gleichen Situation befindet sich auch der Personenkreis, der durch körperliche Mängel auffällt.
Während jedoch die körperlich Behinderten je nach Art und Umfang ihrer Behinderung noch mit einer gewissen Anteilnahme der Öffentlichkeit rechnen können, gilt eine offen zutage tretende "Dummheit" fast als ein unentschuldbares "Verbrechen".
Die offen erkennbare Abneigung und die zumindest latent vorhandenen Aggressionen der Gesellschaft gegenüber dem behinderten Menschen richten sich deshalb auch zum weitaus größten Teil gegen geistig Behinderte, denn das Kranke, das biologisch von der Norm Abweichende, hat (noch) keinen festen Platz in unserer Gesellschaft.

---

1) Vgl. dazu ORTEGA Y GASSET, aaO. S.9 ff.

2) Vgl. HORN, aaO.

Es muß deshalb versucht werden, diese Barrieren von Vorurteilen [1], die zum Teil auch durch Unkenntnis oder psychologische Schranken bedingt sind, gegenüber unseren behinderten Mitmenschen abzubauen. Dies könnte beispielsweise einmal dadurch geschehen, daß die Öffentlichkeit mit den besonderen Problemen und Sorgen der Behinderten in größerem Umfang als bisher konfrontiert wird, bis sie bereit ist, den behinderten Menschen trotz - oder gerade wegen - seiner Mängel zu respektieren und als gleichwertiges Glied der Gemeinschaft zu akzeptieren.
Eine andere Möglichkeit bietet sich dadurch an, den behinderten Menschen von frühester Jugend an so zu fördern und auszubilden, daß er trotz seiner Behinderungen in der Lage ist, aus seiner gesellschaftlichen Isolierung zu gelangen und aktiv in der Gemeinschaft mitzuarbeiten [2]. Um dies realisieren zu können, bedarf es insbesondere der dazu notwendigen Institutionen. Die dominierende Stellung in dem Ausbildungs - und Förderungsprozeß müßte die Einrichtung "Schule" einnehmen. Ein entsprechender schulischer Unterbau ist somit unbedingte Voraussetzung, soll der behinderte junge Mensch seine besonderen Probleme in und mit der Gesellschaft bewältigen können. Behinderte müssen angenommen, nicht hingenommen werden. Es ist also erforderlich, für die behinderten Menschen im schulfähigen Alter die notwendigen pädagogischen Einrichtungen zu schaffen, um ihnen eine optimale Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

Die vorliegende Untersuchung soll unter anderem auf zeigen, wie es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland um diese schulische bzw. erzieherische Förderung des behinderten jungen Menschen bestellt ist. Sie soll außerdem auch die Probl

---

1) Hinsichtlich der Vorurteile gegenüber Lernbehinderten vgl. allgemein BACHMANN, aaO. S.26 ff.

2) Der frühest mögliche Zeitpunkt, zu dem eine Förderung des Behinderten einsetzen kann, wird vor allem davon abhängen, ob es sich um eine prä - oder postnatale Behinderung handelt.
Vgl. dazu BOEHNCKE, aaO.

me erörtern, die sich für die Behinderten und die Gesellschaft bei dem Förderungsprozeß zwangsläufig ergeben.

II. Aktualität des Themas

Es stellt sich zunächst die Frage, ob und mit welcher Berechtigung sich eine Untersuchung mit der Stellung des behinderten Kindes im Schul - und Sozialrecht [1] zu befassen hat. Man sollte annehmen, daß bei der relativ geringen Zahl behinderter Kinder eine ausführlichere Erörterung ihrer Probleme nicht unbedingt notwendig ist. Die behinderten Kinder und Jugendlichen stehen so sehr im Schatten der normal entwickelten Schüler, daß oft, ist vom Schulpflichtigen ganz allgemein die Rede, die Gruppe der behinderten Schüler wenn auch nicht übersehen, so aber doch nur mehr oder weniger am Rande erwähnt wird. Vielleicht ist dies die Folge einer unwillkürlichen Verdrängung dieser Gruppe aus unserem Bewußtsein; denn bei einer Beschäftigung mit dem behinderten Kind wird man sich, ob man will oder nicht, mit dessen besonderen Problemen befassen müssen. Das ist unbequem, weil es mit einer gewissen, wenn auch "nur" moralischen Verantwortung gegenüber dem Behinderten verbunden ist. Man könnte auch anführen, daß es eigentlich ja schon seit jeher das Schicksal einer jeden Minderheit ist, in besonderem Maße mit Schwierigkeiten konfrontiert zu werden und diese bewältigen zu müssen. Da es scheinbar nur wenige Behinderte gibt, könnte man weiter argumentieren, daß es sich diese Gruppe gefallen lassen muß, grundsätzlich an und mit dem Maßstab des Durchschnittsschülers gemessen zu werden. Zudem würde eine intensive und individuelle Förderung des behinderten jungen Menschen im Verhältnis zu dem normal entwickelten Schüler über

---

1) Das Sozialrecht muß hier in Beziehung zum Schulrecht gesehen werden.

Gebühr kostspielig [1] werden und die Aussichten, daß sich diese besonderen Aufwendungen irgendwann einmal durch den Beruf [2] des Behinderten für die Gesellschaft "amortisieren" könnten, sind insbesondere bei Behinderten mit erheblichen geistigen oder körperlichen Mängeln recht gering. So oder ähnlich war und ist heute noch zum großen Teil die Einstellung der Gesellschaft gegenüber dem behinderten Menschen. Er paßt einfach nicht so recht zu dem positiven Bild unserer Leistungsgesellschaft und seine besonderen Probleme und Bedürfnisse werden deshalb noch weitgehend ignoriert.

Wie beträchtlich jedoch tatsächlich die Zahl der behinderten jungen Menschen ist, soll anhand einiger Zahlenangaben veranschaulicht werden. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit etwa 10 Millionen Schüler [3], von denen im Jahre 1967 ungefähr 230.000 eine Sonderschule besuchten [4]. Diese Zahl der Sonderschüler stellt allerdings lediglich fest, wieviele Schüler 1967 tatsächlich in einer Sonderschule unterrichtet worden sind. Die Zahl sagt jedoch nichts darüber aus, wieviele Schüler damals eigentlich eine Sonderschule hätten besuchen müssen, aber aus irgendwelchen Gründen nicht in einer solchen Schulform unterrichtet worden sind. Zwei der wesentlichsten Gründe dafür könnten sein:

1. fehlende Sonderschulen, die in den Schulgebäuden fehlen, insbesondere in schwach besiedelten Regionen,

---

1) Z.B. durch die Bereitstellung besonderer, oft mit teuren Spezialeinrichtungen versehenen Schulbauten oder spezieller Ausbildung der Lehrkräfte und anderer Erziehungspersonen.

2) Auf Grund ihrer Behinderungen werden viele Behinderte nie einen Beruf ausüben können, der sie wirtschaftlich unabhängig macht; sie bleiben vielmehr ihr ganzes Leben lang unterstützungsbedürftig.

3) Vgl. HECKEL - SEIPP, aaO. Vorwort S. V. Siehe auch OPPERMANN, in: v. MÜNCH Besonderes Verwaltungsrecht, aaO. S.490

4) Angabe aus dem Statistischen Jahrbuch (1969) des Statistischen Bundesamtes (S.76).

2. geringe Wertschätzung des Sonderschullehrers in gesellschaftlicher Hinsicht [1].

Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß ein relativ hoher Prozentsatz der Schulpflichtigen eine Sonderschule oder zumindest einen Sonderunterricht besuchen müßte. Man geht heute davon aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 8 % der Kinder im volksschulpflichtigen Alter im pädagogischen Sinne behindert sind [2]. Setzt man diesen Prozentsatz in Relation zu der Gesamtzahl der volksschulpflichtigen Schüler von etwa 8 Millionen [3], so ergibt sich eine Zahl von nahezu 650.000 Volksschulpflichtigen, die irgendwann einmal sonderschulbedürftig werden. Somit von einer geringen Zahl behinderter Schüler zu sprechen, ist auf Grund der angeführten Zahlen mehr als hinfällig. Die Gruppe der behinderten Schulpflichtigen verkörpert vielmehr innerhalb der Schülerzahl eine Größenordnung, die man nicht ignorieren kann. Die vorliegende Untersuchung würde deshalb bereits auf Grund des erheblichen Anteils

---

1) BESCHEL, Der Eigencharakter der Hilfsschule, 2. Aufl. 1963, führt dazu auf S.109 folgendes aus:
"Solange das andersartige, nicht voll entwicklungsfähige Kind als 'abnorm' bezeichnet und damit gleichzeitig als minderwertig angesehen wird, fehlt einer Schule solcher Kinder die soziale Anerkennung. Der Lehrer, der sich mit abartigen Kindern befaßt, ... ist suspekt. Hilfsschullehrer werden kann entweder bedeuten, zu nichts Besserem brauchbar zu sein oder sich einen 'Druckposten' suchen".

2) Dieser Prozentsatz wurde von dem Direktor des Instituts für Sonderschulpädagogik an der Universität Marburg, Prof. Dr. Dr. H.v.BRACKEN, nach Heranziehung aller erreichbarer Unterlagen ermittelt. Vgl. auch v.BRACKEN, Erziehung und Unterricht behinderter Kinder, aaO. Einführung S.XIII.

3) Vgl. hierzu v.BRACKEN, Entwicklungsgestörte Jugendliche, aaO. S.118. Danach betrug am 31.12.1968 die Zahl der vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen 8.031.000. 8 % davon sind 642.500. Dies ist also die Zahl derjenigen Kinder und Jugendlichen, die 1968 sonderschulbedürftig waren. Im Jahre 1968 besuchten jedoch nur 259.107 Kinder Sonderschulen. Das sind ziemlich genau 40 % derjenigen, die eigentlich sonderschulbedürftig waren.

von Sonderschulbedürftigen an der Gesamtschülerzahl ihre Berechtigung erfahren. Die Aktualität des Themas ist demnach gegeben.

III. Begriffsbestimmungen

1. "geistig behindert"

Um jedes Mißverständnis hinsichtlich der Sinnbedeutung des Themas zu vermeiden, ist es erforderlich, einige Begriffe näher zu bestimmen.
Mit dem Begriff "geistig behindert" wird zunächst einmal ganz allgemein festgestellt, daß es sich um eine Behinderung handelt. Das bedeutet, daß eine Abweichung von dem Regelfall, der Norm, vorliegt. Der Begriff "Behinderung" beinhaltet vom Wortsinn her eine Beeinträchtigung. Bringt man die Bezeichnung "Behinderung" in Beziehung zu einer Person, so läßt sich als allgemeines Kriterium feststellen, daß Funktionen, die in Zusammenhang mit der Behinderung stehen, von dem Betroffenen - falls überhaupt möglich - nur erschwert ausgeübt werden können. In der vorliegenden Untersuchung wird die Bezeichnung "geistig behindert" an vielen Stellen gebraucht. Durch das Attribut "geistig" wird die Behinderung gegenüber einer allgemeinen Beeinträchtigung konkretisiert. Es handelt sich bei "geistig Behinderten" um Personen, die im Bereich der geistigen Funktionen vom Normalzustand abweichen, und zwar im negativen Sinne. Der Begriff "geistig behindert" erfährt nun im allgemeinen Sprachgebrauch keine so exakte Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis, daß Überschneidungen absolut entfallen würden. So deckt sich in der Medizin der Begriff "geistig behindert" nicht mit dem, wie er teilweise in den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zum Ausdruck kommt.
Die vorliegende Untersuchung will sich mit der Stellung des geistig behinderten Kindes im Schulrecht befassen. Der Begriff "geistig behindert" steht somit in enger Beziehung zum Schul-

recht, muß also deshalb stets unter diesem Aspekt gesehen und verstanden werden.
Wenn in dieser Untersuchung von geistig behinderten Schülern die Rede ist, wird damit festgestellt, daß diejenigen Kinder und Jugendlichen erfaßt werden, die auf Grund ihrer geistigen Mängel nicht imstande sind, die allgemeinbildende Pflichtschule über einen längeren Zeitraum erfolgreich zu besuchen. Die Intensität der geistigen Mängel wird individuell ganz verschieden sein. Dies ist insbesondere eine Folge erblich bedingter Schädigungen. Hinzu kommen noch postnatal entstehende Noxen und Milieuschäden. Bei diesen letztgenannten Schäden handelt es sich jedoch nicht um eine Beeinträchtigung der geistigen Funktionen, sondern vielmehr um eine Verkümmerung vorhandener, aber nicht geweckter geistiger Anlagen. Die Milieuschäden verursachen oftmals erziehungsbedingte Fehlhaltungen sowie gemeinschaftsstörendes Verhalten. Dadurch können die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Sonderschulbedürftigkeit in der Volksschule (Vollzeitschule) nicht mehr hinreichend gefördert werden.
Für einen Schulbesuch kommen bei geistig behinderten Kindern nur solche in Betracht, die eine allgemeinbildende Pflichtschule (Volksschule) nicht erfolgreich besuchen können, die aber in besonderen Schulen oder entsprechenden heilpädagogischen Einrichtungen ihrer Eigenart gemäß gefördert werden können. Sie müssen aber stets noch bildungsfähig sein und sei es auch nur in einem ganz geringen Umfang. Die geistige Behinderung darf demnach nicht so gravierend sein, daß eine Förderung des Kindes objektiv ausgeschlossen sein würde. Bereits an dieser Stelle sei erwähnt, daß sich die Bezeichnung "geistig behindert" im Sinne dieser Untersuchung als ein Oberbegriff darstellt.
Zur Abgrenzung gegenüber den körper - und sinnesgeschädigten Kindern und Jugendlichen schien es erforderlich, die Bezeichnung "geistig behindert" an dieser Stelle pauschal zu gebrauchen. Zu dem Personenkreis, der damit zunächst erfaßt werden soll, zählen - wie noch an entsprechender Stelle eingehend darzulegen sein wird - sowohl die Lernbehinderten als auch

die Geistigbehinderten (Bildungsschwachen, Praktisch Bildbaren) im engeren Sinne.

2. "körperlich behindert"

Was den Begriff "behindert" anbelangt, so kann hier auf das oben unter 1. Angeführte verwiesen werden. Durch das Attribut "körperlich" wird diese Form der Behinderung näher bestimmt und in Gegensatz zur geistigen Behinderung gestellt. Im Sinne dieser Abhandlung zählen zu den körperlich Behinderten auch die Sinnesgeschädigten. Bei den körperlich Behinderten handelt es sich um Personen, die auf Grund körperlicher Fehlentwicklungen oder exogen entstandener Schädigungen nicht imstande sind, allgemeinbildende Schulen zu besuchen. Diese Behinderungen können einmal darin bestehen, daß ein Besuch einer "normalen" Schule bereits auf Grund der Behinderung nicht möglich ist, so z.B. bei blinden Schulpflichtigen. Zum anderen gibt es körperliche Behinderungen, die zwar den Behinderten nicht generell vom Besuch einer "normalen" Schule ausschließen, die aber einen solchen Schulbesuch in der Praxis so erschweren würden, daß er dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Das würde beispielsweise regelmäßig bei taubstummen, sehschwachen Schülern und Spastikern der Fall sein.

3. "Kind"

Darunter ist zunächst ganz allgemein der "Abkömmling" [1] zu verstehen. Dieser Begriff muß hier jedoch notwendigerweise eingeengt werden, weil sonst auch jeder Volljährige als "Kind" bezeichnet werden müßte. Im allgemeinen Sprachgebrauch und im Rechtsleben erfährt dieser Begriff eine Einschränkung, und zwar in dem Sinne, daß nur in einem bestimmten Lebensabschnitt

---

1) Zahlreiche Bestimmungen der Schulgesetze stehen im Zusammenhang mit den Eltern.

der Begriff "Kind" auf einen Menschen angewendet wird. Es handelt sich hier insbesondere um den Lebensabschnitt von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr [1]. Diese Abgrenzung ist bei der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht immer zutreffend. Der Begriff "Kind" muß stets in Beziehung zu dem Begriff "Schule" gebracht werden. Daraus folgt, daß solche Personen unter den Begriff "Kind" fallen, die im Schulalter stehen. Die Bezeichnung "Kind" wird deshalb in dieser Untersuchung mit dem Begriff "Schüler" gleichzusetzen sein [2].

---

1) Der Lebensabschnitt, in dem der Mensch ein "Kind" ist, wird z.B. in § 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 i.d.F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Januar 1965 (BGBl.I S.11) positiv abgegrenzt. In § 2 Abs.1 dieses Gesetzes ist folgendes bestimmt:

"Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,
1. die noch nicht oder noch zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind,
2. die, falls sie der Pflicht zum Besuch einer solchen Schule nicht unterworfen oder von ihr befreit sind, noch nicht 14 Jahre alt sind".

2) In den Schulgesetzen der Bundesländer werden anstelle der Bezeichnung "Schüler" auch andere Begriffe angeführt. So beispielsweise im Hessischen Schulpflichtgesetz vom 30. Mai 1969 (GVBl.I S.104), wo in § 1 Abs.1 bestimmt ist, daß Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden besteht, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr - oder Arbeitsstätte haben.
Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, im Hess. SchPflG die Begriffe "Kinder", "Jugendliche" und "Heranwachsende" genau zu definieren. Die Bezeichnung "Heranwachsende" ist auch noch in den einschlägigen Schulgesetzen der Bundesländer Bayern, Hamburg und Saarland enthalten, allerdings auch dort ohne eine exakte Definition.

4. "Schulrecht"

Darunter ist zunächst einmal die Summe der Rechtsnormen zu verstehen, die sich auf das Schulwesen beziehen.
Nach MAMPEL [1] hat das Schulrecht die Rechtsbeziehungen der Schule zu den Schülern und deren Erziehungsberechtigten [2] zum Gegenstand. HECKEL - SEIPP verstehen das Schulrecht u.a. als Glied eines allgemeinen Jugendrechts [3]. Es gibt also eine Reihe von verschiedenen Erläuterungen des Begriffs "Schulrecht", welches ein Teilgebiet des besonderen Verwaltungsrechts darstellt. So unterscheidet man zwischen Schulrecht im weiteren und Schulrecht im engeren Sinne. Das Schulrecht im weiteren Sinne besteht aus einer Anzahl von Teilgebieten [4], in denen Bestimmungen verschiedener Rechtsgebiete zur Anwendung gelangen. Nach HECKEL [5] ist das eigens für die Schule gesetzte und in ihr geltende Sonderrecht als Schulrecht im engeren (eigentlichen) Sinne zu verstehen. Das sind vor allem die Schulgesetze und Rechtsverordnungen.
Bestimmte Probleme aus dem Schulrecht, die teilweise in der neueren Rechtsprechung eine lebhafte Resonanz [6] gefunden haben, so z.B. Nichtversetzungen und deren Überprüfung durch Verwaltungsgerichte, sind für diese Untersuchung nicht von

---

1) AaO. S.1.

2) Das sind regelmäßig die "natürlichen" Eltern. Den Gegensatz dazu bilden die Adoptiv - und Stiefeltern.

3) AaO. S.12.

4) Als wichtigste Teilgebiete lassen sich anführen:
a. Schulorganisationsrecht (Schulverwaltungsrecht)
b. Schulbenutzerrecht (Schulpflicht)
c. Schulordnungsrecht

Vgl. dazu auch v. TUREGG - KRAUS, aaO. S.669.

5) In: Schulverwaltung, aaO. S.120.

6) Die Feststellung von HECKEL, wonach das Schulrecht in Deutschland ein Stiefkind der Rechtswissenschaft geblieben sei, ist somit nicht mehr ganz zutreffend.
Vgl. HECKEL, Das Schulrecht in Forschung und Lehre, aaO.

primärer Bedeutung. Es handelt sich dabei um allgemeine Schulrechtsprobleme, nicht aber um spezielle, nur eine bestimmte Gruppe von Schülern betreffende Probleme. Es sollen deshalb hier insbesondere die Fragen erörtert werden, die mehr oder weniger typisch für die Gruppe der behinderten Schulpflichtigen sind und andere Schüler - wenn überhaupt - nur in geringem Umfang betreffen.

Auch die Erziehungsberechtigten [1] stehen in einem Rechtsverhältnis zur Schule [2], denn sie haben als Ausfluß des Art. 6 Abs.2 GG ein Mitspracherecht in schulischen Angelegenheiten [3]. Es ist anerkannt, daß die Begrenzung der elterlichen Befugnisse auf außerschulische Erziehung unzulässig ist, weil das Elternrecht sonst ausgehöhlt werden könnte [4].

Die vorliegende Untersuchung wird sich deshalb auch nicht ausschließlich auf das Rechtsverhältnis: Schule - Schüler beschränken können.

b. "Sozialrecht"

Unter Sozialrecht sind hier insbesondere diejenigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu verstehen, die sich mit Hilfen für das behinderte Kind befassen.

---

1) Im Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat (Hessen) i.d.F. vom 30. Mai 1969 (GVBl.I S.109), geändert durch die Gesetze vom 18. März 1970 (GVBl.I S.245 und 256) ist in § 2 Abs.1 bestimmt, daß erziehungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes die Eltern oder die Personen sind, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt.

2) Vgl. dazu BVerwG, Urt. vom 10.12.1954 - II C 194.53 - BVerwGE 1,260.

3) Vgl. z.B. § 6 SchOG (Nordrhein - Westfalen). Siehe dazu auch OPPERMANN, Kulturverwaltungsrecht, aaO. S.262.

4) Vgl. BVerfG, Beschl. vom 10.3.1958 - 1 BvL 42/56 - BVerfGE 7, 320 ff. (323).

ERSTER TEIL

DAS BEHINDERTE KIND IM SCHULRECHT

1. Abschnitt

SCHULE UND RECHT

I. Schule im Rechtssinne

1. Rechtliche Begriffsbestimmung

"Schule" im Sinne dieser Untersuchung soll als Bildungs- und Erziehungsstätte für Kinder im schulfähigen Alter verstanden werden. Der Begriff "Schule" muß deshalb in Beziehung zu dem Begriff "Schulwesen" gebracht werden. Das Schulwesen ist ein Teil des Unterrichtswesens; die Schule nur eine - wenn auch die weitaus bedeutendste - Unterrichtseinrichtung neben anderen.
Man sollte nun annehmen können, daß der Begriff "Schule", die im alltäglichen Leben eine solch bedeutsame pädagogische, sozialintegrierende und gesellschaftspolitische Stellung einnimmt, exakt definiert ist. Es ist aber auffallend, daß nicht einmal im Rechtssinne eine alle Kriterien umfassende Definition des Begriffs "Schule" möglich ist. Eine solche absolut zutreffende, alle Funktionen der Schule beinhaltende Definition würde allerdings auch dem "Phänomen Schule", die einen lebendigen Organismus darstellt, nicht gerecht werden können. Der Begriff "Schule" muß daher in einem bestimmten Maße flexibel bleiben, sollen alle Geistesströmungen, die Auswirkungen auf die Schule haben, erfaßt und aufgenommen werden. Die Begriffsbestimmung wird deshalb stets in einem gewissen Umfang subjektiv gefärbt sein, je nachdem, unter welchen Aspekten man ihre Funktionen sieht.

Eine sehr anschauliche Definition gibt HECKEL [1], der folgendes anführt:

"Schule ist eine unabhängig vom Wechsel der Lehrer in überlieferten Formen organisierte Einrichtung des Unterrichts und der Erziehung, die durch planmäßige Unterweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl von Fächern bestimmte Bildungs - und Erziehungsziele zu verwirklichen bestrebt ist und die nach Sprachsinn und allgemeiner Auffassung als Schule angesehen wird".

Ungeklärt bleibt jedoch auch hier z.B., was unter "... bestimmten Bildungs - und Erziehungszielen" zu verstehen ist oder wann von einem "... größeren Personenkreis" gesprochen werden kann [2]. Bereits hier zeigt sich, daß die Definition des Begriffs "Schule" im Rechtssinne notwendigerweise unvollständig bleiben muß. Es können deshalb lediglich allgemein gültige Feststellungen getroffen werden, die aber im einzelnen noch näher bestimmt werden müssen.

Im § 1 des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein - Westfalen [3] ist festgelegt, daß Schulen im Sinne dieses Gesetzes Bildungsstätten sind, in denen Unterricht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler nach einem von der Schulaufsichtsbehörde unter Anführung dieser Vorschrift festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird.

Die erwähnten Begriffsbestimmungen zeigen wesentliche Übereinstimmungen. So wird insbesondere auf den Erziehungs - bzw. Bildungsauftrag der Schule abgestellt. Hinsichtlich der einzelnen Schulformen kann zunächst zwischen

1.allgemeinbildenden [4] und berufsbildenden [5] Schulen,

---

1) In: Schulverwaltung, aaO. S.114.

2) Vgl. § 1 Abs.2 des Hess. Privatschulgesetzes vom 27. April 1953 (GVBl.I S.57), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl.I S.598), in dem eine Unterrichtseinrichtung dann als Schule gilt, wenn u.a. "... mehr als fünf Schüler ..." unterrichtet werden.

3) vom 3. Juni 1958 (GVBl.I S.241) i.d.F. vom 24. Juni 1969 (GVBl.I S.454).

4) Vgl. dazu HECKEL, Schulverwaltung, aaO. S.115.

5) Vgl. dazu HECKEL, Schulverwaltung, aaO. S.115.

2. öffentlichen und privaten und

3. Pflicht - und Wahlschulen,

unterschieden werden [1].
Die öffentlichen [2] Schulen sind nicht rechtsfähige öffentlich - rechtliche Anstalten [3] der als Schulträger fungierenden Gebietskörperschaften, vor allem der Gemeinden und Länder [4]. Indem die Schüler die Anstalt "Schule" besuchen, sind sie als deren Nutzer (Destinatäre) der Anstaltsgewalt unterworfen.
Diese Anstalts - oder Schulgewalt richtet sich grundsätzlich nur gegen den Nutzer. Anderen Personen gegenüber hat die Schulgewalt keine Wirkung. Davon muß jedoch eine Ausnahme gemacht werden, und zwar für die Erziehungsberechtigten; das sind ganz überwiegend die Eltern [5]. HITTERMANN stellt fest [6], daß die Erziehungsberechtigten zwar nicht in gleichem Maße wie ihre Kinder in den Schulbetrieb eingegliedert sind, aber Maßnahmen

---

1) Vgl. dazu OPPERMANN, Kulturverwaltungsrecht, aaO. S.194 ff.; ders. in: v. MÜNCH, Besonderes Verwaltungsrecht, aaO. S.499 f

2) Eine Schule ist dann öffentlich, wenn sie "rechtlich als solche anerkannt ist. Alle übrigen sind Privatschulen". Vgl. HECKEL, Schulverwaltung, aaO. S.115.

3) Die "klassische" Definition des Begriffs der öffentlich - rechtlichen Anstalt stammt von Otto MAYER, aaO. S.468. S.a. § 39 des Hess. SchVG i.d.F. vom 30. Mai 1969 (GVBl.I S.87).

4) In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind Land und Gemeinde identisch. Etwas abweichend ist die Situation im Land Bremen (Städte Bremen und Bremerhaven). Vgl. hierzu HECKEL, Schulrecht und Schulpolitik, aaO. S.47 FußN.3. Hinsichtlich der Schulträger vgl. z.B. die Regelung des Hess. SchVG in den §§ 13, 14 ff.

5) Auch diese stehen, wie bereits angeführt, in einem Rechtsverhältnis zur Schule. Vgl. hierzu auch OVG Münster, Beschl. vom 12.1.1954 - V B 1189/53 - VerwRspr. 6, 612 (614). S.a. HOLSTEIN, aaO. S.189 Fußn.5.

6) AaO. S.27. Vgl. auch IHLENFELD, aaO. S.30.

der Schulgewalt, welche unmittelbar gegenüber den Schülern ergehen, sind auch für die Erziehungsberechtigten von Bedeutung. Diese Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Anstaltsgewalt im allgemeinen nur gegenüber den Nutzern besteht, ist in der Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt worden [1]. Wenn auch die Schulgewalt gegenüber den Erziehungsberechtigten wirksam ist, so besteht ihnen gegenüber jedoch, von den Bestimmungen über die Schulpflicht abgesehen, grundsätzlich so gut wie keine Möglichkeit zur Durchsetzung von schulischen Maßnahmen.

2. Bedeutung der Schule

Im pädagogischen Sinne sind Schulen vor allem Bildungs - und Erziehungsträger. Sie sind Stätten der Erziehung und des Unterrichts [2]. Es stellt sich nunmehr die Frage, in welchem Sinne die Begriffe "Bildung" und "Erziehung", die ja den Schulauftrag wesentlich bestimmen, zu verstehen sind. Während in der Umgangssprache die beiden Begriffe oft synonym angewendet werden, sind aber bereits in der rechtlichen Begriffsdefinition "Schule" von HECKEL bewußt "... Bildungs - und Erziehungsziele" getrennt angeführt worden. Bildung als Prozeß ist die lebendig wachsende Aufnahme aller objektiven Werte, die zu der Anlage und dem Lebenskreis eines sich entwickelnden Geistes in Beziehung gesetzt werden können [3]. Während die Bildung das Ziel des pädagogischen Prozesses ist, wird die Erziehung als der Weg dorthin verstanden. Der Begriff "Bildung" kann deshalb als

---

1) Vgl. Bay. VGH, Urt. vom 18.7.1949 - Nr. 209 I 49 - DÖV 1950, 56; s.a. REUTER, DÖV 1954,305.

2) Vgl. dazu insbesondere STOCK, aaO. S.158 ff. ; s.a. v. CAMPENHAUSEN, aaO. S.19 ff.
HECKEL - SEIPP, aaO. S.18, führen aus, daß vor allem durch Unterricht und Erziehung die Schule prägend und gestaltend auf die geistige und menschliche Entwicklung einwirkt.

3) Vgl. BROCKHAUS, Enzyklopädie, zweiter Band (1967) S.729.
Zum Begriff Bildung s.a. HEYMANN - STEIN, aaO. S.195.

der umfassendere angesehen werden. GÖPPINGER [1] definiert den Begriff "Erziehung" als "die Gesamtheit der geistig - seelischen Einwirkungen, die auf das Kind bewußt und absichtlich ausgeübt werden, um dieses zur vollwertigen Persönlichkeit zu formen". Die Begriffe "Bildung" und "Erziehung", welche die Aufgabe der Schule weitgehend bestimmen, sind auf Grund ihres Sinngehaltes stets subjektiv gefärbt. Der Staat bestimmt Inhalt und Umfang dieser Begriffe. Die allgemeinen Grundsätze, zu denen sich jeder moderne Staat auf Grund seiner jeweiligen Ideologie bekennen wird, finden durch die Institution "Schule" Eingang in das Bildungs - und Erziehungswesen [2].

In einigen Verfassungen und Schulgesetzen der Bundesländer wird der Bildungsauftrag der Schule näher bestimmt. In der Landesverfassung von BADEN - WÜRTTEMBERG [3] z.B. wird in Art. 21 Abs.1 als Erziehungsziel statuiert, daß die Jugend in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen ist. In der Verfassung des Freistaates BAYERN [4] werden die Bildungsziele in Art. 131 folgendermaßen festgelegt:

"Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl, Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne. Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen".

---

1) AaO. Vorbem. zu § 1666 RdNr.8.

2) Vgl. dazu v. CAMPENHAUSEN, aaO. S.24.

3) vom 11. November 1953 (GBl. S.173) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 7. Dezember 1959 (GBl. S.171).

4) vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S.333).

Die Verfassung des Landes HESSEN [1] bestimmt in Art. 56 Abs.4, daß es das Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden. Die Verfassung des Landes NORDRHEIN - WESTFALEN [2] führt in Art. 7 Abs.1 aus, daß Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, vornehmstes Ziel der Erziehung ist.
Gem. § 1 des Berliner Schulgesetzes [3] ist es Aufgabe der Schule, alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln.
Vergleicht man die Erziehungsziele [4] dieser fünf Bundesländer, so zeigt sich deutlich, wie eng die Bildungsziele dieser Länder mit dem jeweiligen Verfassungs - bzw. Schulauftrag verbunden sind. Aus dem umfassenden Bildungsauftrag der Schule folgt zugleich die Bedeutung, die sie im Alltag einnimmt. Dieser Bildungsauftrag, der bereits für die Persönlichkeitsformung des normal entwickelten Schülers von besonderer Bedeutung ist, wird bei dem behinderten Schulpflichtigen zwar im wesentlichen gleich sein, muß aber der Eigenart des behinderten Kindes entsprechend auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten werden. So ist es beispielsweise völlig unangebracht, einem geistig stark behinderten Kind reine Wissensvermittlung zukommen zu lassen. Hier werden Erziehungs - und heilpädagogische Maßnahmen von entscheidender Bedeutung sein. Bei einem körperlich behinderten Schüler wird man, sofern er geistig normal entwickelt ist, in größerem Maße auf eine Wissensvermittlung abstellen können.

---

1) vom 1. Dezember 1946 (GVBl.I S.229) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22. Juli 1950 (GVBl.I S.131), geändert durch Gesetz vom 23. März 1970 (GVBl.I S.281).

2) vom 28. Juni 1950 (GVBl.I S.127) i.d.F. vom 16. Juli 1969 (GVBl.I S.535).

3) Schulpflichtgesetz vom 16. Juni 1948 (VOBl. S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1972 (GVBl.I S.2293).

4) Nach ROUSSEAU gibt uns die Erziehung alles, was uns bei der Geburt noch fehlt und was wir als Erwachsene brauchen.

Diese wird aber, was den Umfang betrifft, je nach Art und Intensität der körperlichen Behinderung unterschiedlich sein. Sie wird sich gegebenenfalls auf das Wesentliche zu beschränken haben, denn ein sinnesgeschädigter Schüler z.B. wird mehr Zeit benötigen als ein normal entwickelter und gleichbegabter Schüler, um sich einen bestimmten Wissensstoff anzueignen.

3. Das Schulverhältnis als personales Kontaktverhältnis

Durch den Besuch der Anstalt Schule wird ein besonderes Verhältnis begründet, das bis vor kurzem allgemein als "besonderes Gewaltverhältnis" [1] bezeichnet wurde, nunmehr aber durch andere Begriffe [2], von denen die Bezeichnung "personales Kontaktverhältnis" am ehesten zutreffend erscheint, ersetzt wurde. Während früher die Auffassung vertreten wurde, daß im Bereich dieses besonderen Verhältnisses der Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den meisten Fällen aufgehoben sei [3] ist das besondere Verhältnis inzwischen als ein echtes Rechtsverhältnis anerkannt worden, in dem einerseits die Grundrechte durchweg Geltung haben und in dem andererseits Rechtsakte grundsätzlich gesetzt werden können. Das personale Kontaktver-

---

1) Vgl. Otto MAYER, aaO. S.496; s.a. HECKEL, RdJ 1954,3 f. Zum überkommenen Begriff des "besonderen Gewaltverhältnisses" zuletzt umfassend FUSS, aaO. Vgl. hierzu auch STOCK, aaO. S.198 f. nebst Fußn.7 mit zahlreichen Literaturhinweisen.

2) Anstelle der überkommenen Bezeichnung "besonderes Gewaltverhältnis" werden Begriffe wie "rechtlich geordnetes Lebensverhältnis" (ULE, VVDStLR 15 S.145), "Pflichtverhältnis personaler Struktur" (KRÜGER, VVDStLR 15 S.115 ff. 127) und neuerdings "personales Kontaktverhältnis" (FUSS, aaO.) angewendet.

3) So insbesondere JELLINEK, aaO. S.514, der dort ausführt, daß auch das Verhältnis der Anstalt zum Nutzer in den meisten Fällen nicht dem Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung untersteht, da der Grundsatz bei besonderen Gewaltverhältnissen nicht Platz greift.

hältnis ist also kein rechtsleerer Raum [1]. Es besitzt eine verfassungsrechtliche Grundlage bezüglich des Schulverhältnisses in Art. 7 Abs.1 GG.

II. Entwicklung und Bedeutung der Schulpflicht

Die Schulpflicht bildet gleichsam das Kernstück der schulrechtlichen Normen. Es läßt sich zunächst feststellen, daß die Entwicklung der Schulpflicht, zumindest was ihren Wesensbereich betrifft, eng mit der Entwicklung der Volksschule verbunden ist [2]. Eine allgemeine Volksschule entwickelte sich seit dem 17. und besonders dem 18. Jahrhundert. Der kirchliche Einfluß wurde, bedingt durch die Epoche der Aufklärung, immer stärker durch den staatlichen Einfluß im Schulwesen zurückgedrängt [3]. Es bildete sich allmählich ein Territorialschulrecht [4]. Die Schulpflicht, wie sie damals beispielsweise in Preußen verstanden wurde, ist jedoch in ihrem Wesensgehalt nicht gleichzusetzen mit dem heutigen Begriff der Schulpflicht, die das herausragende Kriterium der allgemeinbildenden Pflichtschule und ihrer Sonderformen darstellt. Zwar bestand in Preußen eine allgemeine Schulpflicht; diese durfte jedoch nicht dahingehend verstanden werden, daß die

---

1) Das BVerwG führt in seinem Urt. vom 10.12.1954 - II C 194.53 - BVerwGE 1, 260 = NJW 1955,646 aus, daß durch den Eintritt eines Schülers in eine Schule ein öffentlich - rechtliches Verhältnis begründet wird. In dieser Entscheidung wird dann u.a. folgendes festgestellt:
"Wegen Beeinträchtigung der Rechte in diesem Rechtsverhältnis kann der Schüler grundsätzlich den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, mag auch zugleich ein besonderes Gewaltverhältnis vorliegen".
Vgl. dazu auch KRÜGER, aaO. S.a. HAMANN, DVBl. 1954,582; HECKEL, DÖV 1963,442 ff.; OELTZE, NJW 1953,765.

2) Vgl. dazu OPPERMANN, Kulturverwaltungsrecht, aaO. S.42.

3) Vgl. MANG, Verwaltungsrecht in Bayern, aaO. S.216. Im ALR, Teil II, Titel 12, sind in § 1 die Schulen als "Veranstaltungen des Staates" aufgeführt.

4) Z.B. das Preußische Schulreglement vom 18. Mai 1801.

schulpflichtigen Kinder zwingend eine Schule zu besuchen hatten [1]. Bis zum Jahre 1919 war in Preußen nur derjenige zum Schulbesuch verpflichtet, der sich das vorausgesetzte Wissensminimum nicht auf andere Weise verschaffte, z.B. durch Privatunterricht. Die Schulpflicht in Preußen war ihrem Inhalt nach gleichbedeutend mit der sog. Unterrichts - oder Bildungspflicht [2]. Anders hingegen in den süddeutschen Staaten, in denen vor 1919 überwiegend eine Schul b e s u c h s - pflicht bestand [3].

Durch die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 wurde die Unterrichtspflicht erweitert und als Schulbesuchspflicht im ganzen Reich eingeführt [4]. Die Erziehungsberechtigten konnten nun vor der öffentlichen Schulpflicht, die echte Schulbesuchspflicht war, nicht mehr in Privatschulen oder privaten Unterricht ausweichen, soweit dies nicht durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde [5].

---

1) So ist im ALR, Teil II, Titel 12, in § 7 bestimmt, daß es den Eltern frei steht, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen; eine häusliche Erziehung war somit ausdrücklich erlaubt.

2) Vgl. dazu WOLFF, Band II, aaO. S.359 (§ 101 I b).
Es kann ganz allgemein festgestellt werden, daß zumindest seit der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 in Preußen bis 1919 die Schulpflicht mit der Unterrichtspflicht identisch war.
Der Art. 21 Abs.2 der Preußischen Verfassungsurkunde bestimmte folgendes:
"Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist".

3) Vgl. H. MAYER, aaO. S.581 ff. (584).

4) Der Art. 145 der WRV begründete die echte Schulpflicht, dh die Verpflichtung, in bestimmtem Umfang Schulen zu besuchen

5) Vgl. H. MAYER, aaO. S.581 ff.
Es bestand vor 1919 z.B. in Preußen stets die Möglichkeit, die Kinder entweder in staatlichen (öffentlichen) oder in privaten Schulen erziehen zu lassen.
Seit der WRV bilden Privatschulen die - erlaubte - Ausnahme

Der moderne Staat erfüllt seine Bildungs - und Erziehungsaufgaben nicht alleine dadurch, daß er die notwendigen Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung stellt und es dann dem Einzelnen überläßt, ob er sie benutzt, sondern insbesondere auch dadurch, daß er die Pflicht zur Teilnahme an einem von ihm vorgeschriebenen Bildungsgang statuiert. Der allgemeinen Schulbesuchspflicht des Schulpflichtigen steht heute als Korrelat die Beschulungspflicht des Staates gegenüber. Wenn auch im Grundgesetz ein Grundrecht auf Bildung expressis verbis fehlt, so läßt sich dennoch die Beschulungspflicht aus der sozialstaatlichen Interpretation des Art. 7 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs.1 GG herleiten.
Die Nichterfüllung der Schulbesuchspflicht hat Strafe und als "ultima ratio" Verwaltungszwang zur Folge. Wesentliches Merkmal der Schul p f l i c h t ist seit dem Jahre 1919 der Schul z w a n g , der die staatliche Beschränkung der Individualfreiheit im Interesse der Bildung bedeutet [1]. Die Schulpflicht erstreckt sich heute in allen Ländern der Bundesrepublik auf einen Zeitraum von zwölf Jahren [2]. Sie ist echte Rechtspflicht und erfaßt in ihren Auswirkungen nicht nur die Schulpflichtigen, sondern bezieht auch zu einem gewissen Maße die Erziehungsberechtigten mit ein [3]. Während der Dauer der Schulpflicht sind alle bildungsfähigen Schüler dem staatlichen Erziehungsauftrag unterworfen [4]. Man unterscheidet allgemein zwischen der normalen Schulpflicht [5], die neun Jahre dauert, und der Berufsschulpflicht [6], die sich über

---

1) Vgl. dazu SPECK - WEHLE, aaO. S.154 ff.
Nach einem Ausspruch von Otto MAYER ist der oberste Grundsatz des deutschen Volksschulwesens der Grundsatz des Schulzwangs oder der Schulpflicht.

2) Vgl. z.B. §§ 4 Abs.1, 13 Abs.1 des Hess. SchPflG.

3) Vgl. GÖHG, aaO. S.347 ff.; HECKEL, Das Schulrecht in Forschung und Lehre, aaO.

4) Vgl. dazu allgemein v. CAMPENHAUSEN, aaO. S.19 ff.

5) Das Hess. SchPflG gebraucht hierfür die Bezeichnung "Vollzeitschule" (§ 4 Abs.1).

6) Vgl. § 12 des Hess. SchPflG.

einen Zeitraum von drei Jahren erstreckt. In der Regel wird die allgemeine Schulpflicht während der ersten vier Jahre durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule erfüllt. Nach dem Besuch der Grundschule wird die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule verwirklicht; sie kann auch durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt werden [1].

III. Schulwesen als Angelegenheit der Länder

Es fehlt heute immer noch an einer umfassenden Kodifikation des Schulrechts. Das Schulwesen stellt sich nach wie vor als ein bezeichnendes Beispiel für den Kulturföderalismus in der Bundesrepublik dar [2]. Während das Schulrecht auch schon vor dem Jahre 1919 in die Kompetenz der Länder fiel, stellte die Weimarer Verfassung erstmals einheitliche Grundsätze für das Schulwesen auf. So erhielt das Reich in Art. 10 Ziffer 2 die sog. Grundsatzgesetzgebung zugesprochen. Es hat allerdings die ihm zuerkannten Befugnisse zur Grundsatzgesetzgebung im Schulwesen zunächst kaum genutzt [3]. Erst durch das Reichsschulpflichtgesetz vom 7. März 1939 wurde eine umfassende Regelung auf dem Gebiet des Schulrechts geschaffen. Die in der Weimarer Verfassung dem Reich bezüglich des Schulwesens zugestandene Kompetenz hat das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 nicht übernommen; es hat vielmehr die Kulturhoheit der Länder, wie sie bis zum Jahre 1939 bestand, in vollem

---

1) Vgl. z.B. § 5 Abs.2 des Hess. SchPflG.

2) Wie eng das Schulwesen mit der Eigenstaatlichkeit der Länder zusammenhängt, zeigt sich z.B. in dem "Konkordatsurteil" des BVerfG, in dem das Schulwesen als Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder bezeichnet wird (Urt. vom 26.3.1957 - 2 BvG 1/55 - BVerfGE 6, 309 ff.). Vgl. auch ANSCHÜTZ, aaO. S.693 Fußn.4; Erwin STEIN, aaO. S.658 ff.

3) Vgl. LANDE, in: ANSCHÜTZ - THOMA, aaO. S.690 ff.

Umfang wiederhergestellt. In Art. 7 GG werden lediglich die die Schulaufsicht des Staates [1], das können hier nur die einzelnen Bundesländer sein, sowie einzelne organisatorische Regelungen angeführt.
Selbst die Schulpflicht, die in Art. 145 der Weimarer Verfassung statuiert war [2], wird vom Bonner Grundgesetz nicht mehr erwähnt. Es fällt somit alleine in die Kompetenz der Länder, das Schulwesen durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien zu regeln. Sämtliche Bundesländer, außer Berlin, Hamburg und Niedersachsen, haben bereits in ihren Verfassungen wesentliche Normen hinsichtlich der Gestaltung des Schulwesens aufgenommen [3] und diese dann in den jeweiligen Landesschulgesetzen konkretisiert.
Zwischen den acht Flächenstaaten mit herkömmlichem Schulaufbau und den drei Stadtstaaten mit ihrem einheitlichen Schulaufbau [4] bestehen jedoch teilweise (noch) erhebliche bildungspolitische Unterschiede. Der moderne Staat ist auf ein möglichst einheitlich gestaltetes Schulwesen [5] und damit auch auf einheitliche Schulgesetze - zumindest was ihren

---

1) Die Bezeichnung "Aufsicht des Staates" resultiert aus der WRV (Art. 144). Vgl. dazu SCHMIDT - BLEIBTREU - KLEIN, aaO. Art. 7 Rdn.8.

2) Zur Schulgesetzgebung der WRV siehe neben Art. 10 Ziff.2 die Bestimmungen der Art. 143 bis 149 im vierten Abschnitt, der sich mit Bildung und Schule befaßt.

3) Vgl. z.B. Art. 8 der Verfassung von NRW. Siehe auch OPPERMANN, in: v. MÜNCH, Besonderes Verwaltungsrecht, aaO. S.494.

4) In den drei Stadtstaaten dauert der Besuch der Grundschule noch sechs Jahre. Dies ist die Folge eines einheitlich organisierten Schulaufbaus. An der Gesamtdauer der Vollzeitschulpflicht von neun Jahren ändert sich jedoch nichts. Nach einem Beschl. des BVerfG vom 21.5.1957 - 2 BvG 6/56 - BVerfGE 7,1, ist Berlin ein Land der Bundesrepublik.

5) Vgl. dazu HECKEL, Schulrecht und Schulpolitik, aaO. S.15.

Wesensgehalt betrifft - angewiesen. Um eine gewisse Koordinierung des Schulwesens in den Ländern der Bundesrepublik zu gewährleisten, haben die Kultusminister der Länder deshalb seit dem Jahre 1949 Vereinbarungen getroffen, um die Schulverhältnisse in den elf Bundesländern einander anzugleichen. Die fehlenden bundesrechtlichen Regelungen werden teilweise durch Ländervereinbarungen ersetzt, die auf den Kultusministerkonferenzen zustande kommen [1].

Für das Sonderschulwesen war das von einem Sachverständigenausschuß der Kultusministerkonferenz erarbeitete Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens vom Februar 1960 von besonderer Bedeutung. Dieses Gutachten hatte einen weitgehenden Einfluß auf den Ausbau von pädagogischen Einrichtungen für be-

---

1) Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenzen müssen einstimmig gefaßt werden und bedürfen der Umsetzung durch die Landesorgane. Sie sind regelmäßig nur Empfehlungen. Vgl. HECKEL, Schulrecht und Schulpolitik, aaO. S.13. Siehe dazu auch OPPERMANN, in: v. MÜNCH, Besonderes Verwaltungsrecht, aaO. S.531.
Besonders wichtige bildungspolitische Absprachen, wie z.B. der Abschluß förmlicher Staatsverträge, werden bisweilen nicht von der Kultusministerkonferenz, sondern von der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder getroffen. Ein Beispiel hierfür ist insbesondere der Abschluß des Düsseldorfer Länderabkommens zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 17. Februar 1955 (MBl. NW S.361). Dieses Abkommen ist inzwischen durch das Hamburger Abkommen vom 28. Oktober 1964 ersetzt worden.
Vgl. dazu MAUNZ, Kulturverwaltungsrecht, in: MANG, Staats - und Verwaltungsrecht in Bayern, aaO. S.562.
Zu der Zusammenarbeit der Länder bezüglich Bildungsfragen siehe OPPERMANN, in: v. MÜNCH, Besonderes Verwaltungsrecht, aaO. S.530 ff.
Zu den Beschlüssen der Kultusministerkonferenzen siehe EVERS, aaO. S.147 ff. (166 - 170).
Die Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) ist abgedruckt in: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Loseblatt - Sammlung, Luchterhand - Verlag, Nr.101. Siehe auch MBl. NW 1965 S.443.

hinderte Schulpflichtige und diente in allen Bundesländern als Grundlage für die Erarbeitung von Richtlinien für die Sonderschulen. Das Gutachten aus dem Jahre 1960 ist inzwischen durch die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 16. März 1972 beschlossene "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" ersetzt worden. Die Empfehlung zielt auf die Vereinheitlichung und den Ausbau der bestehenden sonderpädagogischen Einrichtungen sowie auf die Schaffung notwendiger neuer Einrichtungen im Sonderschulwesen.
Man ist sich trotz des Länderpartikularismus darüber einig, daß eine Übereinstimmung hinsichtlich heilpädagogischer Methoden und Maßnahmen sowie der den einzelnen Sonderschulformen gestellten Aufgaben gegeben sein muß, wenn auch die rechtlichen Grundlagen für das Sonderschulwesen in den einzelnen Bundesländern noch teilweise differieren [1].

IV. Die Sonderschule

1. Ihre Notwendigkeit

Die Volksschule [2] ist die Grundform der Schularten, in denen die Schulpflichtigen ihrer Schulpflicht nachkommen. Sie ist grundsätzlich nur für solche Schüler geeignet, die dem Bildungsgang dieser allgemeinbildenden Pflichtschule ohne größere Schwierigkeiten dauernd zu folgen vermögen. Dies ist aber bei behinderten Kindern nur selten der Fall. Sie unterscheiden sich von "normalen" Schülern insbesondere dadurch, daß sie in der Volksschule nicht so individuell und intensiv gefördert werden können wie es auf Grund ihrer Behinderung eigentlich erforderlich wäre. Die Schulform, in der behinderte Kinder

---

1) Vgl. dazu MAMIE, aaO. S.30 ff.

2) Gem. § 4 Abs.3 des Hamburger Abkommens können Grund - und Hauptschule auch die Bezeichnung "Volksschule" tragen. Vgl. u.a. auch § 5 des SchPflG von Nordrhein - Westfalen.

ihrer Schulpflicht nachkommen, muß deshalb notwendigerweise auf die Andersartigkeit dieser Kinder in besonderem Maße Rücksicht nehmen. Die behinderten Kinder lassen sich - wie bereits angeführt - in zwei verschiedene Gruppen aufteilen, die außer der Andersartigkeit im Vergleich zu "normalen" Kindern kaum etwas miteinander gemeinsam haben. Durch die Art der Behinderung, einmal auf einer Unterfunktion der geistigen Anlagen beruhend, zum anderen auf körperlichen Mängeln und Fehlentwicklungen der Sinnesorgane basierend, ist zugleich die Schulform, in der diese behinderten Kinder erfolgreich unterrichtet werden können, festgelegt. Die Schule, in der behinderte, aber bildungsfähige Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen, wird vor allem heilpädagogische Maßnahmen anwenden müssen. Unter Heilpädagogik ist die Theorie und Praxis der Erziehung all jener zu verstehen, deren seelisch - geistiges Werden und deren Eingliederung durch individuelle Faktoren gestört oder vermindert sind. Was das Bildungsziel [1] der Sonderschulen betrifft, so wird sich z.B. der Lehrstoff einer Schule für lernbehinderte Kinder gegenüber dem der Volksschule stets auf das Wesentliche beschränken müssen. Die Schulen für körper - und sinnesbehinderte Kinder müssen in ihrer Fächerung und ihrer Struktur differenzierter sein als die Schulen für intellektuell behinderte Kinder, wollen sie den verschiedenartigen Behinderungen gerecht werden. Beiden Schulformen ist aber eines stets gemeinsam; sie sind immer auf die Andersartigkeit ihrer Schüler im Vergleich zu den "normalen" Schulpflichtigen zugeschnitten, sind also nur für einen ganz bestimmten Schülerkreis gedacht.

---

1) Nach WOLFF, Band II, aaO. S.360 (§ 101 II a), hat die Schule heute "neben der Wissensvermittlung auch die Erziehung der Schüler, ihre Bildung zu verantwortungsfähigen Menschen und Bürgern zur Aufgabe".

2. Begriffsbestimmung und Aufgabe der Sonderschule

Seit dem Hamburger Abkommen vom 28. Oktober 1964 tragen Schulen für Kinder mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung die Bezeichnung "Sonderschulen" [1]. Die Sonderschule stellt die übliche Schulform für behinderte Kinder und Jugendliche dar. Sie ist als selbständige Schulart und als Pflichtschule eine Einrichtung der Schulpflicht für normalschulunfähige Kinder [2]. Das Land Nordrhein - Westfalen hat im SchVG vom 24. Juni 1969 (GVBl. S.454) in § 4 Abs.6 bestimmt, daß Sonderschulen der Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher dienen, "die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können". Ähnlich ist die Definition in Bayern, wo in Art.1 Abs.1 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl. S.93) i.d.F. des § 72 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S.402) angeführt wird, daß Sonderschulen Schulen mit einem besonderen Bildungsauftrag für körperlich oder geistig behinderte Schulpflichtige sind. Baden-Württemberg gibt in § 4 Abs.9 Satz 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 6. April 1970 (GBl. S.111) folgende Definition:

"Die Sonderschule dient der Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, die bildungsfähig sind, aber infolge körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Besonderheiten in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung und Ausbildung erfahren können".

Das Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens vom Februar 1960 kennzeichnete Sonderschulen wie folgt:

"Sonderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit eigenständige Unterrichts - und Erziehungseinrichtungen (Schulen, Klassen oder Gruppen) für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, deren Gesamtperson oder deren einzelne Fähigkei-

---

1) Vgl. § 2 des Hamburger Abkommens; in NRW abgedruckt im MBl. 1965 S.443.

2) Vgl. KLAUER, aaO. S.261 ff. (268); siehe auch BAUER - PHILLIPP, aaO. S.146 ff.; FEHNEMANN, aaO. S.335.

ten sich wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung in den allgemeinen Schulen nicht oder nicht mit genügendem Erfolg entfalten können oder die durch ihr vermindertes Leistungsvermögen oder ihr gemeinschaftsstörendes Verhalten die Entwicklung ihrer Mitschüler erheblich hemmen oder gefährden".

Aus dem schulrechtlichen Schrifttum gibt HECKEL eine beachtenswerte Definition des Begriffes der Sonderschule. Sie lautet folgendermaßen: [1]

"Sonderschulen haben die Aufgabe, Kinder und Jugendliche, die wegen Besonderheiten oder Schädigungen ihrer geistig - seelischen Anlage oder Entwicklung, wegen körperlicher Mängel oder Schäden, wegen gemeinschaftsstörenden Verhaltens oder erziehungsbedingter Fehlhaltungen in den Regelformen des Schulwesens nicht die nötige Förderung erfahren können, unter Anwendung heilpädagogischer Grundsätze und in den der Eigenart der Schüler angepaßten Formen zu unterrichten und zu erziehen".

Die Aufgabe der Sonderschule wird in der am 16. März 1972 von der KMK beschlossenen "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" wie folgt bestimmt:

"Die Sonderschulen sollen das Recht des behinderten Menschen auf eine seiner Begabung und Eigenart entsprechenden Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie sind Stätten der Habilitation und Rehabilitation in Familie, Wirtschaft und Gesellschaft.

Eine der individuellen Eigenart der Schüler gemäße Bildung soll sie zu sozialer und beruflicher Eingliederung führen und ihnen zu einem erfüllten Leben verhelfen.

In die Sonderschule werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die infolge einer Schädigung in ihrer Entwicklung und in ihrem Lernen so beeinträchtigt sind, daß sie in den allgemeinen Schulen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.

Besondere Aufgabe der Sonderschulen ist es, den Kindern und Jugendlichen rechtzeitig zu helfen, Vertrauen zu sich und ihren Leistungsmöglichkeiten zu gewinnen.

---

1) HECKEL - SEIPP, aaO. S.54.

Lebenshilfe ist daher ein Grundprinzip der Sonderschule. Sie bestimmt das Klima der Schule, die Grundsätze des Unterrichts und die einzelnen Hilfeleistungen für jeden Schüler.
Unerläßlich sind dabei sonderpädagogische Methoden, Mittel und Maßnahmen, bei denen das ständige, zielstrebige Üben der Funktionen, die behindert oder gestört sind, und das Üben der noch erhaltenen Kräfte im Vordergrund steht.
Da der Schüler infolge seiner Behinderung auch in seiner Leistungsfähigkeit begrenzt ist, und außerdem durch besondere therapeutische Maßnahmen in seinen Kräften und in seiner Zeit stark beansprucht wird, ist bei der Auswahl des Lernstoffs zu beachten, daß der Schüler nicht überfordert wird.
Sonderpädagogische Methoden und Mittel sind auch, soweit sie für einzelne Schüler erforderlich sind, in den allgemeinen Schulen anzuwenden" [1].
Die Funktion der Sonderschule liegt also insbesondere darin, ihren Schülern ein Gefühl der Sicherheit gegenüber den Alltagsproblemen zu geben, mit denen sie grundsätzlich intensiver und häufiger als ihre gleichaltrigen, normal entwickelten "Mitschüler" konfrontiert werden. Diese Sicherheit wird erreicht, indem man die Fähigkeiten des Behinderten so intensiv fördert, bis er sein Können bewußt einzusetzen weiß. Sonderschüler können stets nur entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert werden. Das bedeutet in der Praxis, daß auch hier wieder Art und Intensität der Behinderung das Maß aller schulischen Erziehungs - und Unterrichtsmaßnahmen für den Einzelnen bestimmen. Hier gilt sicherlich das Postulat: "Jedem das Seine". Allen Sonderschülern gemeinsam ist die Leistungsbehinderung. Dies gilt auch für erziehungsschwierige bzw. schwer erziehbare Kinder, deren schulische Einordnungs - oder Leistungsfähigkeit infolge einer geistig - seelischen Fehlentwicklung so erheblich gestört ist, daß sie mit den in der

1) Vgl. S.7 (1.1 Aufgabe der Sonderschulen) der im Schulze Verlag, Nienburg/Weser, erschienenen Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens.

Volksschule angewandten Erziehungsmitteln nicht mehr genügend gefördert werden können. Es bleibt somit festzustellen, daß sich die Sonderschulen allen anderen Schultypen gegenüber dadurch abheben, daß sie einen heilpädagogischen Auftrag wahrzunehmen haben, weil die Sonderschulbedürftigen mit den Mitteln der "normalen" Volks - und Berufsschule nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können.

3. Sonderschularten

Die Sonderschulen, welche in der Regel Sonderformen der Volksschule darstellen [1], gliedern sich nach der Eigenart der Behinderung und den daraus resultierenden sonderpädagogischen Erfordernissen [2]. In Nordrhein - Westfalen führen die Sonderschulen je nach ihrem sonderpädagogischen Schwerpunkt folgende Bezeichnungen: [3]

a) Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
b) Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
c) Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)
d) Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule)
e) Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)
f) Krankenhausschule (Sonderschule)
g) Schule für Schwerhörige (Sonderschule)
h) Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)
i) Schule für Gehörlose (Sonderschule)
j) Schule für Blinde (Sonderschule)

In Hessen führen die Sonderschulen nach § 40 Abs.1 SchVG vom 30. Mai 1969 (GVBl.I S.87) folgende Bezeichnungen:

1. Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
2. Schule für Praktisch Bildbare (Sonderschule)
3. Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)
4. Schule für Hörbehinderte (Sonderschule)

---

1) In Ausnahmefällen können sie auch weiterführende Schulen sein; z.B. die Blindenstudienanstalt in Marburg/Lahn.
2) Vgl. dazu BLEIDICK, Sonderpädagogik, aaO.
3) Vgl. RdErl. des KM vom 30.11.1968 (Amtsbl. 1969 S.22).

5. Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)
6. Schule für Blinde (Sonderschule)
7. Schule für Gehörlose (Sonderschule)
8. Schule für Kranke (Sonderschule)
9. Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)
10. Schule für Verhaltensgestörte (Sonderschule) [1]

Im Bereich der Sonderschulen für Körper - und Sinnesgeschädigte müssen gegebenenfalls Einrichtungen für Mehrfachgeschädigte bereit gestellt werden. Die Gruppe der Mehrfachgeschädigten soll grundsätzlich denjenigen Sonderschultyp besuchen, der für sie die besten Förderungsmöglichkeiten besitzt.

V. Von der Hilfsschule zur Lernbehindertenschule

1. Entwicklung bis zum Ende des 2. Weltkrieges

Wenn von minderbegabten Kindern und Jugendlichen die Rede ist, stellt sich als Assoziation oft unwillkürlich der Begriff "Hilfsschule" ein [2]. Dieser Schultyp wird heute oft noch als Sammelbecken für alle die geistig behinderten Kinder und Jugendlichen verstanden, die den Anforderungen der allgemeinbildenden Pflichtschule (Volksschule) in ihren Leistungen nicht oder nicht hinreichend zu folgen vermögen. In der Praxis erfaßt zwar die "Hilfsschule" den weitaus größten Teil der Schwachbegabten, aber eben nicht, wie in der Öffentlichkeit oft noch angenommen wird, die gesamte Gruppe der geistig behinderten Schulpflichtigen [3]. Die Institution "Hilfsschule" war unter anderem eine Folge der

1) Vgl. den Erlaß des Kultusministers vom 19.10.1971 (ABl. S.931).
2) Zur geschichtlichen Entwicklung der Hilfsschule in Deutschland vgl. WEGENER, Die Rehabilitation der Schwachbegabten, aaO. S.58 ff. Zur Sonderschulentwicklung vgl. BERNART, Die Auslese lernbehinderter Kinder, aaO. S.127 ff.
3) Etwa 80 % der behinderten Schulpflichtigen besuchen eine Sonderschule für Lernbehinderte.

raschen Industriealisierung Deutschlands, die Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzte. Durch den plötzlichen Bevölkerungsanstieg konnten die schwachbegabten Kinder innerhalb der gesamten Schülerschaft nicht mehr länger unbeachtet bleiben. Insbesondere in den großen Städten mit ihrem entsprechend hohen Schüleranteil mußte man sich um die schwachbegabten Kinder kümmern. Anfangs wurden für sie sog. Nachhilfeklassen eingerichtet [1]. Im Jahre 1881 wurde die Braunschweiger Hilfsschule - die erste in Deutschland unter dieser Bezeichnung - eröffnet. Trotz des zumindest zügigen quantitativen Aufbaues [2] der Hilfsschule konnte man bis etwa zum Jahre 1914 noch nicht von einem bestimmten Typ des Hilfsschülers sprechen, da es noch keine einheitlichen Auslesekriterien gab [3]. Die Hilfsschule war damals tatsächlich eine Art "Dummenschule" [4]. Bald nach der Jahrhundertwende erwies sich jedoch eine stärkere Differenzierung auf der Unterstufe der Hilfsschule als unbedingt erforderlich, wollte man die Hilfsschule als Leistungsschule verstehen. Kinder, die bei ihrer Einschulung in die Hilfsschule als an der Grenze der Schulfähigkeit

---

1) Diese wurden aber noch nicht von den Schulbehörden geführt. Bereits 1859/60 gab es in Halle und Chemnitz Nachhilfeklassen.

2) Im Jahre 1896 gab es im ganzen deutschen Reich 9 (!) Hilfsschulen. Bereits 8 Jahre später gab es in 200 Städten mehr als 600 Hilfsschulklassen. Im Jahre 1914 gab es in 320 Städten 1.850 Hilfsschulklassen mit 43.000 Kindern. 1925 wurden 65.000 Kinder in 3.400 Hilfsschulklassen unterrichtet. Bis zum Jahre 1933 hatten alle Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern zumindest 1 Hilfsschule.

Vgl. dazu allg. SCHOMBURG, aaO. S.97.

3) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.94.

4) LESEMANN, Zeitschrift für Heilpädagogik 1963,207 ff. (211), führt dazu aus, daß die Auswahl der Kinder für die Hilfsschule damals eindeutig festzustellen hatte, ob das betreffende Kind schwachsinnig war. Und für das Zustandsbild des Schwachsinnigen hatte man ganz bestimmte Kriterien herausgearbeitet, die in erster Linie nach der Intelligenz fragten. Die Hilfsschule alter Art wollte und sollte die Volksschule von schwer lernenden Kindern entlasten.

stehend erkannt wurden, ohne völlig bildungsunfähig zu sein, wurden in sog. Vorklassen zusammengefaßt [1]. Hier sollte versucht werden, die Kinder für den Besuch der Hilfsschule vorzubereiten. Zugleich sollten diejenigen Kinder ausscheiden, die sich als völlig bildungsunfähig erwiesen. Schulisch nur schwach bildungsfähige Kinder wurden aus dem System der aufsteigenden Klassen herausgenommen und in Sammelklassen zusammengefaßt. Durch diese Auslese von besonders schwach begabten Kindern sollte die Hilfsschule unter anderem auch von dem Makel der "Idiotenschule", des "Brettergymnasiums" befreit werden. Gleichzeitig waren Bestrebungen im Gange, die Hilfsschule allmählich zu einer Lernschule zu formen [2]. Die Hilfsschule, als Sonderform der Volksschule [3], mußte sich an dieser orientieren, sollte sie echte Lernschule werden. Dabei mußte sie allerdings besondere Maßstäbe, die stets die Fähigkeiten und Besonderheiten ihrer Schüler berücksichtigten, anwenden. Diese Orientierung an der Volksschule kommt bereits in einem Erlaß des preußischen Unterrichtsministeriums vom 2. Januar 1905 deutlich zum Ausdruck. Dort wird unter anderem ausgeführt, daß in die Hilfsschule nicht die an sich normal beanlagten Kinder gehören, die erzieherisch vernachlässigt oder infolge von Kränklichkeit usw. zurückgeblieben sind, sondern nur die für den Volksschulunterricht als zweifellos nicht hinreichend begabt erkannten Kinder [4]. Damit war der Funktionsbereich der Hilfsschule unmißverständlich festgelegt. Das preußische Oberverwaltungsgericht stellte in einer beachtenswerten Entscheidung [5] fest, daß Hilfsschulen

---

1) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.97.

2) So konnte FRENZEL im Jahre 1921 noch anführen, daß die Hilfsschule auf Grund ihres minderwertigen Schülermaterials gezwungen ist, "in der Hauptsache nur rein erziehlichen Charakter zu wahren".

3) Vgl. GÖRG, aaO. S.313.

4) Siehe auch HEVEKERL, aaO. S.56.

5) Endurteil des VIII. Senats vom 20.9.1904 - Rep. VIII A. 4/03 - Band 46,210 ff. (218).

nicht für Idioten seien, sondern "für Kinder bestimmt, die, wenn auch für das Leben und die Arbeit in den Volksschulen ungeeignet, immerhin bildungsfähig sind".

Nach 1933 wurde erstmalig eine gesamtdeutsche Schulverwaltung in dem Reichserziehungsministerium geschaffen. Während der Zeit des Nationalsozialismus entstand das für das Schulwesen sehr bedeutsame "Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich" (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S.799) [1], das erstmals die Schulpflicht einheitlich für das ganze Deutsche Reich regelte. In diesem Gesetz wurde zum ersten Male der Begriff "Sonderschule" unter anderem auch in Beziehung zur Hilfsschule gebracht. In § 6 Abs.1 dieses Gesetzes war folgendes bestimmt:

"Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme und ähnliche)".

Kurze Zeit vorher war in einem Ministerialerlaß des Landes Preußen, welcher für Preußen die Einweisung von hilfsschulbedürftigen Kindern in eine Hilfsschule regelte [2], unter A Ziffer 1 folgendes angeführt:

"Die Hilfsschulen sind Volksschulen besonderer Art. In ihnen genügen Kinder ihrer Volksschulpflicht, die bildungsfähig sind, dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule aber wegen ihrer Hemmungen in der körperlich - seelischen Gesamtentwicklung und ihrer Störungen im Erkenntnis -, Gefühls - und Willensleben unter-

---

1) Erste VO zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 (RGBl. I S.438); Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S.282); Zweite VO zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S.283).

2) Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen vom 27. April 1938 (Amtsblatt für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, S.232).

richtlich oder erziehlich nicht zu folgen vermögen" [1]. Die Hilfsschule hatte sich somit - trotz schwierigster Umstände während des Nationalsozialismus - zur Lernschule entwickelt [2].

2. Neuaufbau und Neugliederung der Hilfsschule

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges waren etwa 80 % aller Schulbauten in Deutschland zerstört. Dem Staat mußte insbesondere daran gelegen sein das Volksschulwesen rasch wiederaufzubauen, denn diese Schulform stellt die Grundlage des gesamten Schulwesens dar. In den ersten Nachkriegsjahren konnte sich deshalb der Aufbau bzw. die Neugründung von Hilfsschulen nur langsam vollziehen. Erst nachdem der Volksschulaufbau größtenteils abgeschlossen war, zusammen mit den darauf aufbauenden weiterführenden Schulformen, konnte sich der Staat intensiver den Sonderschulen und hier vor allem der Hilfsschule zuwenden. War vor dem Krieg das deutsche Schulsystem insbesondere durch eine vertikale Gliederung gekennzeichnet, so legte der Staat jetzt auch größeren Wert auf eine entsprechende horizontale Fächerung des Schulwesens. Diese Entwicklung kam nicht zuletzt auch den einzelnen Sonderschulformen und damit auch der Hilfsschule zugute. Was diesen Schultyp betrifft, so läßt sich folgendes feststellen: Neue heilpädagogische, medizinische, psychologische und soziologische Erkenntnisse wurden in größerem Umfang als

---

1) Einige Jahre vorher zeichnete sich das Gesetz über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 (Preußische Gesetzessammlung 1927 S.207) noch durch eine sehr allgemein gehaltene Bestimmung aus, indem es in § 2 Abs.2 die Schulpflicht auch für solche Kinder statuierte, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt waren, um mit Erfolg am Schulunterricht teilzunehmen.

2) Nach 1933 wurden Hilfsschulen oft als überflüssige Einrichtungen zur Pflege des "Untermenschentums" oder des "unwerten" Lebens geschlossen.

bisher in die Erziehungs - und Unterrichtsmethoden der Hilfsschule aufgenommen [1]. Um diese Schulform aber aus ihrer Isolierung innerhalb des gesamten Schulsystems und nicht zuletzt auch aus ihrem gesellschaftlichen Schattendasein zu befreien, mußte sich dieser Schultyp von seinem Lehr - und Lernprogramm her völlig neu orientieren. In Nordrhein - Westfalen sind in den Richtlinien für die Hilfsschule vom 15. März 1962 [2] einige wesentliche Grundsätze für die Erziehung und Bildung von minderbegabten Kindern enthalten. Dort ist unter anderem folgendes bestimmt:

"Das Hilfsschulkind kann in der Normalform der Volksschule nicht ausreichend gefördert werden. Gleichwohl ist es sicher bildungsfähig und, wenn es eine seiner Eigenart gemäße Schulausbildung erhält, in der Lage, seine Lebensaufgaben zu erfüllen. Sein Abweichen von der Entfaltung des gleichaltrigen gesunden Kindes ist nur graduell; es beruht nicht auf einem Unterschied im menschlichen Wert. Heilpädagogik in der Hilfsschule hat keine andere Zielsetzung als die allgemeine Schulpädagogik. Sie geht aber unter erschwerten Umständen eigene Wege in der Auswahl der Mittel und in der Schaffung der inneren und äußeren Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht. In der Hilfsschule geht es um die Bildung des ganzen Menschen. Die Hilfsschule bemüht sich, dem Kinde zu helfen, damit es an Leib und Seele gesunde und zur Einordnung in die menschliche Gemeinschaft befähigt wird. Mehr als jede andere Schule muß die Hilfsschule versuchen, der Individua-

---

1) Über das Unterrichtsziel und die Aufgabe der Hilfsschule siehe beispielsweise die "Richtlinien für die Hilfsschulen des Landes NRW" - RdErl. des Kultusministers vom 31. März 1949 (Amtsblatt S.59).

Vgl. auch BLEIDICK, Individualisierung im Unterricht der Hilfsschule, aaO.

2) Amtsblatt des Kultusministers 1962 S.72; hier: A. I. Wesen und Aufgabe der Hilfsschule, und A. II. Leitsätze für Erziehung und Unterricht.

lität jedes Kindes gerecht zu werden" [1].

Diesen Grundsätzen kann vorbehaltlos zugestimmt werden. Wegweisend für diese Zielsetzung war das "Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens" des Schulausschusses der KMK vom Februar 1960 [2]. Dort wurde unter anderem dargelegt, daß die Hilfsschule Kinder mit geistigen und seelischen Schwächen aufnimmt, die zwar imstande sind, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen ein in sich geschlossenes Bildungsgut zu erwerben, denen aber die Volksschule mit den ihr zur Verfügung stehenden Unterrichts - und Erziehungsmaßnahmen nicht gerecht werden kann. Der Besuch dieser Schule ist notwendig, weil solche Kinder in der Volksschule dem Gang des Unterrichts nicht folgen können und ihre Mitschüler erheblich hemmen, in der Hilfsschule aber auf eine ihrer Eigenart entsprechende Weise gefördert werden können [3].

Die Hilfsschule hat inzwischen die notwendigen inneren und äußeren Reformen erfolgreich durchgeführt. Diese bestanden einmal darin, daß sich diese Schulform zur echten Leistungsschule entwickelte, zum anderen darin, daß sie ihre alte Bezeichnung ablegte. Aus der Hilfsschule wurde die allgemeine Sonderschule [4]. Wer aber nun glaubt, die allgemeine Sonderschule hätte sich "makellos rein" wie ein"Phönix aus der Asche (der Hilfsschule) erhoben", sieht sich allerdings (noch) getäuscht. Die alten negativen Assoziationen, die mit dem Begriff "Hilfsschule" verbunden waren, haben sich zum großen Teil auf die allgemeine Sonderschule übertragen. Die bedeutsamen inneren Reformen dieser Schulform werden teilweise noch verkannt. Resultierte das negative Bild der "Hilfsschule" in der Öffentlichkeit früher insbesondere daraus, daß

---

1) Vgl. hierzu auch BLEIDICK, Individualisierung im Unterricht der Hilfsschule, aaO.

2) Nunmehr ersetzt durch die von der KMK am 16. März 1972 beschlossene "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens".

3) Vgl. BERNART, Die Auslese lernbehinderter Kinder, aaO. S.125.

4) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.89. S.a. HOFMANN, aaO.

auch imbezille Kinder diese Schule besuchten, so wird heute die allgemeine Sonderschule, obwohl sie ein erheblich höheres Niveau gegenüber der früheren Hilfsschule besitzt, vor allem durch die Aufnahme milieugeschädigter und erziehungsschwieriger Kinder negativ bewertet.
Für die Konsolidierung des Sonderschulwesens wäre es sicherlich förderlich gewesen, hätten die einzelnen Bundesländer einheitliche Bezeichnungen für die Sonderschulformen eingeführt. Für einen großen Teil der Öffentlichkeit sind deshalb z.B. noch immer die Begriffe "Hilfsschule" und "Sonderschule" synonym. Vielfach besteht noch die Auffassung, es handele sich hier lediglich um eine bloße Umbenennung, die aber keinen echten Strukturwandel beinhalte. Wenn auch jede Diffamierung dieser Schülergruppe vermieden werden soll, so ist doch für denjenigen Schüler, der die allgemeine Sonderschule besucht, damit eine Erklärung der geistigen Unterdurchschnittlichkeit verbunden. Während die nähere Bezeichnung der Sonderschularten bei körper - und sinnesbehinderten Kindern sich zwangsläufig aus der jeweiligen Art der Behinderung ergibt, variiert die Bezeichnung für die allgemeine Sonderschule leider noch in einzelnen Bundesländern. In den meisten Ländern der Bundesrepublik wird die allgemeine Sonderschule nunmehr als "Sonderschule für Lernbehinderte" bezeichnet [1]. Durch diese Bezeichnung ist die Funktion und der Schülerkreis dieser Sonderschulart eindeutig festgelegt. Unter einer Sonderschule für Lernbehinderte versteht man allgemein eine heilpädagogische Einrichtung, in der Kinder mit beschränkter Bildungsfähigkeit (infolge geistiger Mängel) ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllen.

---

1) In Schleswig - Holstein wurde die allgemeine Sonderschule bis vor kurzem noch offiziell Hilfsschule genannt.
In Berlin war in den Zeugnisköpfen der Abgangs - und Abschlußzeugnisse der allgemeinen Sonderschule hinter der Bezeichnung "Sonderschule" das Wort "Hilfsschule" angeführt.

Eine Legaldefinition des Begriffs "Sonderschule für Lernbehinderte" findet sich in Bayern in § 8 Abs.1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (1. DV SoSchG) [1]. Dort ist folgendes angeführt:

"Schulen für Lernbehinderte sind bestimmt für leistungsschwache Kinder, die zwar imstande sind, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen ein in sich geschlossenes Bildungsgut zu erwerben, aber dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen. Zu den lernbehinderten Kindern gehören Aufnahmeschwache, Aufmerksamkeits -, Konzentrations - und Gedächtnisschwache sowie Verarbeitungs - und Gestaltungsschwache".

In der am 16. März 1972 von der KMK beschlossenen "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" ist bezüglich der Sonderschule für Lernbehinderte u.a. folgendes festgelegt:

"Die Schule für Lernbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen ihrer Lern - und Leistungsbehinderungen in Grund - und Hauptschule nicht hinreichend gefördert werden können. ...
Lernbehinderte Schüler sind solche mit geringerer intellektueller Begabung, mit Schwächen in der Aufnahme, Konzentration, Verarbeitung und Gestaltung". [2]

Die Sonderschule für Lernbehinderte ist inzwischen eine echte Leistungsschule geworden, wobei man allerdings nicht vergessen darf, daß sie dies nur in Beziehung zu ihrer Schülerschaft sein kann [3]. Die Leistungsanforderungen müssen sich deshalb bei dieser Schulform stets im Bereich des Möglichen bewegen und sich an den Fähigkeiten des Einzelnen orientieren.

---

1) vom 14. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S.145).
2) S.31 (2.6 Die Schule für Lernbehinderte).
3) Vgl. dazu BLEIDICK, Begriff der Hilfsschule, aaO.; s.a. BERNART, Lernbehinderte Schüler in Gesamtschulen und Sonderschulen, aaO.; BLEIDICK, Lernbehinderung, Lernbehinderte, aaO.

In dieser Untersuchung werden die für die behinderten Kinder in Betracht kommenden schulrechtlichen Bestimmungen aller Bundesländer erörtert. Die Gesamtproblematik, der sich das behinderte Kind im Schulrecht gegenübergestellt sieht, soll jedoch vor allem anhand der schulrechtlichen Bestimmungen der Länder HESSEN und NORDRHEIN - WESTFALEN aufgezeigt werden. Die Auswahl dieser beiden Bundesländer erfolgte auf Grund folgender Kriterien:

1. HESSEN

Seit der Gründung der Bundesrepublik ist das Land Hessen für die Entwicklung und den Ausbau des Schulwesens oft wegweisend gewesen. Der Differenzierungsprozeß des gesamten Schulwesens und damit auch der verschiedenen Sonderschulformen ist insbesondere in den Bestimmungen der Schulgesetze des Landes Hessen deutlich zum Ausdruck gekommen. Es dürfte deshalb interessant sein, darzustellen, wie die Stellung des behinderten Kindes im hessischen Schulrecht ist und in welchem Umfang hier behinderte Kinder in schulischen und entsprechenden heilpädagogischen Einrichtungen gefördert werden.

2. NORDRHEIN - WESTFALEN

Es soll erörtert werden, wie das bevölkerungsstärkste Bundesland die Probleme, die das behinderte Kind im Schulrecht betreffen, gelöst hat, insbesondere in welchem Umfang schulische Einrichtungen für die behinderten Kinder geschaffen worden sind. Bedingt durch die Ballungszentren in Nordrhein - Westfalen gibt es dort auf engerem Raum eine relativ große Zahl behinderter Kinder. Diese Konzentrierung ist eine der Vorbedingungen, um möglichst leistungsstarke, nach Art der Behinderung differenzierte,

onderschuleinrichtungen und damit eine optimale Förderung zu gewährleisten.

2. Abschnitt

DAS LERNBEHINDERTE KIND IM SCHULRECHT

I. Vergleich zwischen § 6 Abs.1 des Reichsschulpflichtgesetzes und der entsprechenden Bestimmung des Hessischen Schulpflichtgesetzes

Die Bestimmungen des Reichsschulpflichtgesetzes wurden nach dem Ende des 2. Weltkrieges von den Bundesländern übernommen, soweit diese Regelungen mit Art.123 Abs.1 GG übereinstimmten. Da die Art.124 und 125 GG auf das Schulwesen keine Anwendung finden, konnte das Reichsschulpflichtgesetz nur als Landesrecht weitergelten. Dieses Gesetz und die Allgemeinen Anordnungen über die Hilfsschule in Preußen vom 27. April 1938 haben den einzelnen Bundesländern zunächst als Grundlage für ihre Schulpflichtgesetze und Sonderschulbestimmungen gedient. Als sich allmählich eine Differenzierung im Sonderschulwesen abzeichnete, haben die einzelnen Länder der Bundesrepublik durch Novellen und Änderungsgesetze die relativ allgemein gehaltene Fassung des § 6 Abs.1 des Reichsschulpflichtgesetzes den jeweiligen Entwicklungsstufen des Sonderschulwesens angeglichen und näher bestimmt. Inzwischen ist das Reichsschulpflichtgesetz in sämtlichen Bundesländern durch neue Schulgesetze aufgehoben worden. Für die Bedeutung, die der jeweilige Gesetzgeber der Stellung des behinderten Kindes im Schulrecht hat zukommen lassen, dürfte insbesondere ein Vergleich der entsprechenden Bestimmungen des Reichsschulpflichtgesetzes aus dem Jahre 1938 mit denen des Hessischen Schulpflichtgesetzes aus dem Jahre 1969 aufschlußreich sein.

Das Reichsschulpflichtgesetz [1] stellte in § 6 Abs.1 u.a. folgendes fest:

"Für Kinder, die wegen geistiger Schwächen ... dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen ...".

Das Hessische Schulpflichtgesetz [2] bestimmt in § 6 Abs.1 folgendes:

"Kinder, die wegen Besonderheiten oder Schädigungen ihrer geistig - seelischen Anlage oder Entwicklung, wegen körperlicher Mängel oder Schäden oder wegen erziehungsbedingter Fehlhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens in einer der in § 5 Abs.1 und 2 genannten Schulformen nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder eines Sonderunterrichts verpflichtet" [3].

Vergleicht man die Bestimmungen dieser beiden Gesetze, so lassen sich ohne weiteres wesentliche Unterschiede feststellen.
Das Reichsschulpflichtgesetz statuierte in § 6 Abs.1 die Sonderschulbesuchspflicht für Kinder mit "geistigen Schwächen". Unter geistiger Schwäche ist hier jedoch nicht Schwachsinn im medizinischen Sinne zu verstehen, denn das würde bedingen, daß alle schwachsinnigen Kinder in die geeignete Sonderschule - damals konnte dies nur die Hilfsschule sein - einzuweisen gewesen wären. In § 6 Abs.1 des RSchPflG wird der Begriff "geistige Schwächen" vielmehr in Beziehung zu dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule gesetzt. Die Hilfsschulen wurden als Volksschulen

---

1) vom 6. Juli 1938 (RGBl.I S.799).

2) vom 30. Mai 1969 (GVBl.I S.104) i.d.F. vom 5. Oktober 1970 (GVBl.I S.598).

3) Die Vorschriften des § 5 Abs.1 und 2 betreffen die Erfüllung der Schulpflicht in einer Grund - und Hauptschule.

betrachtet [1].

Während das RSchPflG in § 6 Abs.1 allgemein auf "geistige Schwächen" abstellte, wird in § 6 Abs.1 des Hess. SchPflG als Kriterium für die Sonderschulbesuchspflicht angeführt, daß bei den Kindern "Besonderheiten oder Schädigungen ihrer geistig - seelischen Anlage oder Entwicklung" vorliegen müssen und daß sie aus diesem Grunde nicht oder nicht hinreichend in der Grund - und Hauptschule gefördert werden können. Während sich also das Reichsschulpflichtgesetz mit dem Pauschalbegriff "geistige Schwächen" begnügte, kommen die Differenzierungsbestrebungen im Sonderschulwesen in § 6 Abs.1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes deutlich zum Ausdruck.

II. Vergleich der einzelnen Landesschulgesetze hinsichtlich der allgemeinen Sonderschulbestimmungen, soweit sie die Kriterien für die Sonderschulbesuchspflicht betreffen

1. BADEN - WÜRTTEMBERG

Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) [2] bestimmt in § 4 Abs.9 folgendes:

"Die Sonderschule dient der Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, die bildungsfähig sind, aber infolge körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Besonderheiten in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung und Ausbildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die der Eigenart der

---

1) Vgl. dazu die Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen vom 27. April 1938 (Amtsbl. für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, S.232).
Auch das frühere preußische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urt. vom 20.9.1904 - Rep. VIII A. 4/03 - Band 46, 210 (218) bestimmt, daß Hilfsschulen wie Volksschulen zu betrachten seien, an denen schwachbegabte Volksschulkinder ihrer Schulpflicht nachkommen.

2) vom 5. Mai 1964 (GBl. S.235) i.d.F. vom 6. April 1970 (GBl. S.111).

der Schüler entsprechen und, soweit erforderlich, nach heilpädagogischen Grundsätzen arbeiten. Sonderschulen sind Schulen insbesondere für

a) lernbehinderte Kinder und Jugendliche, die dem Bildungsgang der Grundschule, der Hauptschule und der Berufsschule nicht zu folgen vermögen, ...
b) bildungsschwache, aber noch bildungsfähige Kinder und Jugendliche, die dem Bildungsgang für die unter a) bezeichneten Kinder nicht zu folgen zu vermögen, ..."

Gem. § 48 Abs.1 dieses Gesetzes sind die in § 4 Abs.9 bezeichneten Kinder und Jugendlichen zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet, sofern sie nicht von der Schulpflicht befreit sind (§ 41 Abs.3).
In § 41 Abs.3 des SchVOG ist angeführt, daß Kinder und Jugendliche, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Eigenart auch mit Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können (Bildungsunfähigkeit), von der Schulpflicht befreit sind.
In der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zum Besuch der Sonderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche [1] wird in § 1 bestimmt, daß lernbehindert im Sinne des § 4 Abs.9 Satz 3 Buchstabe a) SchVOG Kinder und Jugendliche sind, die dem Bildungsgang der Grundschule, der Hauptschule und der Berufsschule nicht zu folgen vermögen, denen aber in der Sonderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche ein in sich geschlossenes Bildungsgut vermittelt werden kann.

2. BAYERN

In Art.15 Abs.1 des Schulpflichtgesetzes [2] ist folgendes bestimmt:

"Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung im Sinne

---

1) VO vom 25. November 1969 (GBl. S.289).

2) vom 15. April 1969 (GVBl. S.97) i.d.F. vom 27. Juli 1971 (GVBl. S.252).

des Sonderschulgesetzes (SoSchG) am Unterricht in der Volksschule oder in der Berufsschule nicht mit genügendem Erfolg teilnehmen können, haben eine für sie geeignete öffentliche oder private Sonderschule oder Einrichtung im Sinne des Art.3 Abs.1 SoSchG zu besuchen".
In Art.1 Abs.1 SoSchG [1] ist angeführt, daß Sonderschulen Schulen mit einem besonderen Bildungsauftrag für körperlich und geistig behinderte Schulpflichtige sind.

3. BERLIN

In § 6 Abs.1 des Schulgesetzes [2] wird folgendes bestimmt:
"Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die bildungsfähig sind, aber wegen körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Besonderheiten auf dem allgemeinen Bildungsweg der Berliner Schule nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder Sonderschuleinrichtung verpflichtet".
In § 20 Abs.2 des Schulgesetzes ist angeführt, daß zur Berliner Schule auch die Sonderschulen und die Sonderschuleinrichtungen gehören. Diese entsprechen in ihrer Zielsetzung der Grund - oder Oberschule, soweit sich nicht aus ihrer heilpädagogischen Aufgabe Abweichungen ergeben [3].

---

1) vom 25. Juni 1965 (GVBl. S.93) i.d.F. vom 15. Juni 1972 (GVBl. S.189).

2) Schulgesetz für Berlin i.d.F. vom 13. September 1966 (GVBl. S.1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1972 (GVBl. S.2293).

Zu den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer s.allg. v. CAMPENHAUSEN - LERCHE, aaO.

3) Die Berliner Schule gliedert sich gem. § 20 Abs.1 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes in die Grundschule und die Oberschule. Die Oberschule umfaßt die Zweige Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Fachoberschule, Berufsschule und Berufsfachschule.

4. BREMEN

In § 8 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen [1] ist folgendes bestimmt:

"Schulpflichtige, die wegen ihrer besonderen geistig - seelischen oder körperlichen Mängel die allgemeinen Schulen nicht mit genügendem Erfolg zu besuchen vermögen, müssen die für sie geeigneten Sonderschulen oder den für sie geeigneten Sonderunterricht besuchen".

5. HAMBURG

Das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg [2] bestimmt in § 2 folgendes:

"Kinder und Jugendliche sind schulpflichtig, wenn sie ... nicht bildungsunfähig sind".

In § 25 Abs.1 dieses Gesetzes ist angeführt, daß Sonderschulen und Sonderunterricht Kinder und Jugendliche, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung in einer in den §§ 11, 13 bis 16 und 18 genannten Schulen nicht genügend gefördert werden können, zu dem ihrem Leistungsvermögen gemäßen Abschluß führen [3].

6. NIEDERSACHSEN

Der § 21 Abs.1 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen [4] lautet wie folgt:

"Für Kinder, die dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen

---

1) vom 4. April 1949 (GBl. S.59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1970 (GBl. S.94).
2) vom 9. Dezember 1966 (GVBl. S.257) i.d.F. vom 30. November 1971 (GVBl. S.221).
3) In den §§ 11 ff. werden Volksschule, Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium u. Berufsschule angeführt.
4) vom 14. September 1954 (GVBl. S.379) i.d.F. vom 21. Juni 1972 (GVBl. S.309).

ermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts".

7. NORDRHEIN - WESTFALEN

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein - Westfalen [1] bestimmt in § 8 Abs.1 folgendes:

"Kinder, die am Unterricht einer Volksschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder zur Teilnahme an einem Sonderunterricht verpflichtet".

8. RHEINLAND - PFALZ

In § 6 Abs.1 des Landesgesetzes über die Schulpflicht [2] wird folgendes festgestellt:

"Kinder, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung im allgemeinen Bildungsweg der Grundschule und Hauptschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, sind zum Besuch der Sonderschule ... verpflichtet".

9. SAARLAND

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens [3] bestimmt in § 6 Abs.1 folgendes:

"Der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen, die bildungsfähig sind, aber infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Besonderheiten, wegen

---

1) vom 14. Juni 1966 (GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1970 S.22).

2) In der Neufassung vom 23. August 1966 (GVBl. S.243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1970 (GVBl. S.96).

3) Gesetz Nr.812 zur Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1965 (ABl. S.385) i.d.F. vom 7. November 1969 (ABl. S.768).

gemeinschaftsschwierigen Verhaltens oder sittlicher Ausfallerscheinungen in den Regelformen des Schulwesens nicht die nötige Förderung erfahren können, dienen besondere Schulen oder Klassen (Sonderschulen, Sonderklassen), die der Eigenart dieser Kinder und Jugendlichen entsprechen und nach heilpädagogischen Grundsätzen arbeiten".
In dem Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland [1] ist in § 6 Abs.1 folgendes angeführt:

"Kinder, die 1. wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht genügend zu folgen vermögen oder 2. wegen erziehungsbedingter Fehlhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens die Entwicklung ihrer Mitschüler erheblich hemmen oder stören, sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet".

10. SCHLESWIG - HOLSTEIN

Das Gesetz über die Schulpflicht [2] bestimmt in § 6 Abs.1 folgendes:

"Kinder, denen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Volksschule dauernd oder vorübergehend fehlen, sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet".

---

1) vom 11. März 1966 (ABl. S.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1970 Nr. 907 (ABl. S.270).

2) vom 5. Dezember 1955 (GVOBl. S.169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1971 (GVBl. S.109).

III. Wertender Vergleich der Voraussetzungskriterien für die Sonderschulbedürftigkeit in den einzelnen Bundesländern

Vergleicht man die Bestimmungen der einzelnen Landesschulgesetze hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Sonderschulbedürftigkeit, so zeigt sich deutlich, daß sich der Kulturföderalismus auf dem Gebiet des Sonderschulwesens für die Betroffenen nachteilig auswirkt. Abgesehen davon, daß die Schulgesetze, in denen die Schulpflicht geregelt ist, in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedliche Bezeichnungen tragen, fällt auf, daß die Bestimmungen bezüglich der Sonderschulbesuchspflicht - falls die Behinderung im intellektuellen Bereich liegt - oft recht verschieden sind. Dies trifft nicht nur auf die Formulierung zu, sondern insbesondere auf deren Wesensgehalt. Bei einem Vergleich der entsprechenden Bestimmungen der Landesschulgesetze mit § 6 Abs.1 RSchPflG läßt sich zunächst ganz allgemein feststellen, daß in den neuen Schulgesetzen der Bundesländer der Begriff "geistige Schwächen" nicht mehr genannt ist. Diese Bezeichnung hatte sich als sehr mißverständlich erwiesen, obwohl sie keineswegs gleichbedeutend mit dem Begriff "geistiger Mangel" war. In der Rechtsprechung ist eindeutig geklärt worden [1], daß die Bezeichnung "geistige Schwäche" nicht etwa als Schwachsinn im medizinischen Sinne zu verstehen war. Die Formulierung sollte vielmehr den Gegensatz zu "körperlichen Mängeln" verdeutlichen. Die beiden Bezeichnungen mußten in ihrer Beziehung zu dem "allgemeinen Bildungsweg der Volksschule" gesehen werden. Der Begriff "geistige Schwäche" konnte deshalb in diesem Zusammenhang stets nur in Hinblick auf das Versagen eines Kindes in der Schule verstanden werden. In der neueren Schulgesetzgebung der Länder ist die Bezeichnung "geistige Schwäche" zugunsten anderer Formulierungen aufgegeben worden. Der Begriff der "geistigen Schwäche" hatte sich nämlich in der Schulpraxis, besonders nach dem Ende des 2.

---

1) Hess. VGH, Urt. vom 17.12.1954 - OS II 82/54 - ESVGH 4, 155 ff. = DÖV 1956,641.

Weltkrieges, als ein unzweckmäßiges Kriterium für die Sonderschulbedürftigkeit herausgestellt, weil einerseits die Gefahr bestand, daß "geistige Schwäche" gleichgesetzt wurde mit "Schwachsinn" und andererseits "geistige Schwäche" verwechselt werden konnte mit dem Begriff der "Geistesschwäche" i.S. des § 6 Abs.1 Ziff.1 BGB und § 51 Abs.1 StGB.
VILLINGER - STUTTE [1] haben überzeugend ausgeführt, daß der Ausdruck "geistige Schwäche" in der Tat als Kriterium für die "Hilfsschulbedürftigkeit" unzweckmäßig erscheint, denn diese Bezeichnung erweckt den Eindruck, als ob eine Überweisung in die "Hilfsschule" nur da in Frage komme, wo intellektuelle Begabungsmängel für das Versagen gegenüber den Anforderungen der Normalschule verantwortlich zu machen seien, während doch das Versagen als solches bereits als ausreichender Grund für diese oder eine analoge Umschulungsmaßnahme zu gelten hat. Sie machen den Vorschlag, die "Hilfsschulbedürftigkeit" nicht ursächlich, sondern erscheinungsmäßig, rein empirisch, zu kennzeichnen, nämlich durch das Versagen in der Volksschule. Danach ist ein Kind dann "hilfsschulbedürftig", wenn es einerseits wegen dauernder bzw. länger anhaltender Lern - und Leistungsbehinderung dem Bildungsgang der Volksschule nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg folgen kann, andererseits aber noch in kleinen Klassengemeinschaften einer "Hilfsschule" bildungsfähig ist.
Viele dieser Kriterien sind heute in den Bestimmungen über die Sonderschulbedürftigkeit in den einschlägigen Schulgesetzen der Bundesländer enthalten.
In den Ländern BADEN - WÜRTTEMBERG, BERLIN, HESSEN und SAARLAND wird auf "geistige oder seelische Besonderheiten" abgestellt. Das Land BAYERN gebraucht den Begriff "geistige Mängel". In BREMEN wird die Bezeichnung "geistig -seelische Mängel" angewendet. Die Länder HAMBURG und RHEINLAND - PFALZ stellen auf "seelische und geistige Behinderung" ab. Ganz allgemein gehalten sind hingegen die Bestimmungen in NORDRHEIN - WESTFALEN, NIEDERSACHSEN und in SCHLESWIG - HOLSTEIN.

---

1) AaO.

n NORDRHEIN - WESTFALEN ist von der "Bildung behinderter
inder und Jugendlicher, die in einer anderen Schule nicht
ngemessen gefördert werden können", die Rede. Das Land
IEDERSACHSEN verlangt die Pflicht zum Besuch der Sonder-
chule oder des Sonderunterrichts für Kinder, "die dem
llgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht
it genügendem Erfolge zu folgen vermögen". Das Land
CHLESWIG - HOLSTEIN statuiert die Sonderschulbesuchs-
flicht für Kinder, "denen die erforderlichen geistigen
oraussetzungen für den allgemeinen Bildungsweg der Volks-
chule ... fehlen".
LÜCKEN weist zutreffend darauf hin [1], daß so weit gefaß-
e Formulierungen, wie sie in Niedersachsen, Nordrhein -
Vestfalen und Schleswig - Holstein angeführt sind, zwar
och den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügen,
ber doch den Beurteilungsspielraum sehr weit ausdehnen.

Der Differenzierungsprozeß und die umfassenden Reformbestrebungen im Sonderschulwesen kommen in der Formulierung "geistige oder seelische Besonderheiten" besonders deutlich zum Ausdruck. Wenn auch die Begriffe "geistige oder seelische Besonderheiten", "geistige Mängel", "geistig - seelische Mängel" und "seelische oder geistige Behinderung" in den einschlägigen Schulgesetzen der Bundesländer letztlich den gleichen Problemkreis umfassen, so fällt dennoch auf, welche unterschiedlichen Assoziationen sich an die Bezeichnungen "Mängel", "Behinderung" und "Besonderheiten" knüpfen lassen. So wird beispielsweise bei der Bezeichnung "Besonderheiten" das Negative, wie es in den Formulierungen "Behinderung" und "Mängel" noch anzuklingen scheint, durch die Vorstellung der "Andersartigkeit" des Betroffenen ersetzt. Diese Besonderheiten, die zugleich ein Abweichen vom Normalzustand beinhalten, müssen auf der "Anlage oder Entwicklung" beruhen. Bei den Bezeichnungen, welche die Ursachen der Sonderschulbedürftigkeit des geistig behinderten Kindes betreffen, fällt auf, daß einige

---

1) AaO. S.196.

Bundesländer den Begriff "geistig" allein, andere hingegen die Kombination der Adjektive "geistig - seelisch" anführen. Nach LÜCKEN [1] sollte damit allerdings kein essentieller Unterschied gemacht werden. Bei der alleinigen Verwendung des Wortes "geistig" ist vielmehr das Schwergewicht auf den Intellekt, den Verstand, gelegt worden, während bei der Kombination von "geistig - seelisch" neben dem intellektuellen Moment auch den sensitiven und vegetativen Vorgängen im Menschen Rechnung getragen werden sollte. Daraus folgt, daß die Formulierung "geistig - seelisch" somit im Vergleich zu der Bezeichnung "geistig" umfassender ist.

Die geistigen bzw. geistig - seelischen Ursachen müssen zur Folge haben, daß das behinderte Kind in der allgemeinbildenden Schule nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann. Dadurch wird "die Normabweichung zugleich in die notwendige Beziehung zu dem Ziel der Schulbildung gesetzt und zugleich der besondere Bildungsauftrag der Sonderschule für Lernbehinderte als einer der Eigenart dieser Kinder Rechnung tragenden Schule zum Ausdruck gebracht" [2]. Bayern hat dies in § 8 Abs.1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen [3] folgendermaßen bestimmt:

"Schulen für Lernbehinderte sind bestimmt für leistungsschwache Kinder, die zwar imstande sind, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen ein in sich geschlossenes Bildungsgut zu erwerben, aber dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen. Zu den lernbehinderten Kindern gehören Aufnahmeschwache, Aufmerksamkeits -, Konzentrations - und Gedächtnisschwache sowie Verarbeitungs - und Gestaltungsschwache". Demgegenüber wird in Schleswig - Holstein ganz allgemein festgestellt, daß die Sonderschule für Lernbehinderte

1) AaO. S.196.
2) Vgl. LÜCKEN, aaO. S.197.
3) 1. DVSoSchG vom 14. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S.145).

inder und Jugendliche aufnimmt, die wegen ihrer Lernbe-
inderung dem Bildungsgang der Volksschule nicht zu fol-
en vermögen [1].

n den vorgenannten Bestimmungen einzelner Landesschulge-
etze wird eine seelische Behinderung ohne Kombination mit
iner geistigen Behinderung leider (noch) sehr unterschied-
ich bezeichnet. Das Land BADEN - WÜRTTEMBERG stellt auf
seelische Eigenart" ab, BERLIN gebraucht die Formulierung
seelische oder sittliche Besonderheiten", das Land BREMEN
ührt "seelische Mängel" an und HAMBURG gebraucht die Be-
eichnung "seelische Behinderung". Das Land HESSEN stellt
uf "erziehungsbedingte Fehlhaltung oder gemeinschaftsstö-
endes Verhalten" ab, RHEINLAND - PFALZ gebraucht die For-
ulierung "seelische Behinderung", während im Schulpflicht-
esetz des SAARLANDES umfassend von "seelischen Besonder-
eiten, gemeinschaftsstörendem Verhalten und sittlichen
usfallerscheinungen" die Rede ist. Im Gesetz zur Ordnung
es Schulwesens im SAARLAND ist lediglich die Bezeichnung
seelische Mängel" angeführt.
Die soziale Reife der seelisch behinderten Kinder und Ju-
endlicher wird, anders als die reine Schulreife, oft nicht
enügend beachtet. Die Konsequenz ist ein unangepaßtes Ver-
alten dieser Kinder in der Volksschule und führt wegen
er fehlenden Anerkennungserlebnisse oft zur Verwahrlosung
nd Neurozisierung sowie Regression und Realitätsverlust.
Das seelisch behinderte Kind bedarf deshalb besonders der
sychologischen und pädagogischen Hilfe, denn das "Nicht -
Können" dieser Kinder wird teilweise als "Nicht - Wollen"
erstanden. In der Sonderschule für Verhaltensgestörte -
so die Bezeichnung in Hessen - werden die Anforderungen
is zu einem Grad reduziert, wo das seelisch behinderte
Kind noch leistungswillig - und fähig ist. Es erfolgt in
dieser Schulform eine Umgestaltung der Schulatmosphäre so-
wie eine besondere Unterrichtsgestaltung [2]. Wegen der
Kriterien einer seelischen Behinderung sei insbesondere
auf die umfassende Abhandlung von STUTTE hingewiesen [3].

---

1) Siehe unter II. 1. im Erlaß des Kultusministers vom 27. August 1970 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig - Holstein 1970 S.293).
2) Vgl. dazu SCHRAGE, aaO.
3) AaO.

IV. Einschulung in die Sonderschule für Lernbehinderte

Wenn Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, eindeutig erkennen lassen, daß sie auf Grund ihrer verminderten geistigen Fähigkeiten die allgemeinbildende Pflichtschule (Volksschule) nicht mit Erfolg werden besuchen können, wäre es nicht sinnvoll, sie dennoch in die Volksschule aufzunehmen - nachdem sie regelmäßig erst zurückgestellt worden sind [1] -, um dann ihr schulisches Versagen nachdrücklich bestätigt zu sehen. Solche Kinder, die nur in einer Sonderschule für Lernbehinderte gefördert werden können, sollten deshalb unmittelbar in eine solche Sonderschule eingeschult werden. Um diese Kinder auf die Sonderschule für Lernbehinderte gründlich vorzubereiten, können sie z.B. in Nordrhein - Westfalen in Sonderkindergärten aufgenommen werden. In § 8 Abs.8 des SchPflG von Nordrhein - Westfalen ist angeführt, daß Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Sonderschule besuchen müssen und für diesen Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedürfen, auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres einen von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Sonderkindergarten besuchen können. Die Entscheidung trifft dann die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. Wenn auch diese Bestimmung des § 8 Abs.8 SchPflG NRW insbesondere für körperliche - und sinnesbehinderte Kinder von Bedeutung sein wird, so sind intellektuell behinderte Kinder keinesfalls vom Besuch eines ihrer Behinderung entsprechenden Sonderkindergartens ausgeschlossen.

Im Anschluß an den Besuch eines Sonderkindergartens werden in Nordrhein - Westfalen die lernbehinderten Kinder in die sogenannte Vorstufe aufgenommen. Diese Vorstufe ist unbedingt erforderlich, denn die Sonderschule für Lernbehinderte beginnt in Nordrhein - Westfalen erst mit der dritten Klasse [2].

---

1) Vgl. § 43 Abs.2 SchVOG (Baden - Württemberg).
2) Vgl. RdErl. des KM vom 25.6.1964 (Amtsblatt S.171).

lle Kinder besitzen aber in der dritten Klasse gewisse rundkenntnisse, denn die meisten von ihnen haben bereits wei Jahre erfolglosen Grundschulbesuch hinter sich. Die orstufe erfaßt gleichzeitig auch solche Kinder, die leitungsschwach und zugleich unsicher, ängstlich und gehemmt ind und deshalb einer besonderen Hilfe und Förderung bedürfen bevor sie in die Klasse 3 aufgenommen werden. Die orstufe erfaßt in Nordrhein - Westfalen etwa jeweils 12 inder; dadurch ist eine echte Förderung gewährleistet, enn eine solche ist bei intelligenzgeschädigten Kindern rundsätzlich nur in kleinen Gruppen möglich. Die Vorstue gründet letzten Endes in dem Glauben an die Fähigkeien, die in jedem Kinde schlummernd vorhanden sind. Durch ntensives heilpädagogisches Tun können die verschütteten nd schwach entwickelten Fähigkeiten freigelegt und zur ntfaltung gebracht werden.

n Hessen sind gem. § 6 SchVG vom 30. Mai 1969 (GVBl.I .87) an Sonderschulen Vorklassen einzurichten, sofern ein ffentliches Bedürfnis besteht [1]. Diese Vorklassen haben ie Aufgabe, die Schüler so weit zu fördern, daß sie bis um Beginn des neuen Schuljahres die Voraussetzungen zum Besuch der Aufnahmeklasse erlangen. Aufzunehmen sind 1. Kinder, die gem. § 6 Hess. SchPflG zum Besuch einer Sonderschule verpflichtet sind, die aber noch nicht fähig sind, in der Aufnahmestufe (Klasse 1 und 2) der ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschule erfolgreich mitzuarbeiten, 2. sonderschulbedürftige Kinder im Sinne des § 2 Abs. SchPflG [2]. Der Aufnahme in die Vorklasse an einer Sonderschule geht ein Überprüfungsverfahren voraus, in dem festgestellt werden muß, daß das Kind sonderschulbedürftig ist, aber in der Aufnahmestufe noch nicht hinreichend gefördert werden kann [3].

---

1) Vgl. dazu SEIPP - BACH, aaO. Band 1 (II B I) S.10 f.

2) Dort ist bestimmt, daß sonderschulbedürftige Kinder, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Sonderschulen aufgenommen werden können, wenn zu erwarten ist, daß sich die frühzeitig einsetzenden sonderschulischen Maßnahmen auf die Entwicklung günstig auswirken.

3) Vgl. Erlaß des KM vom 28.4.1971 (Amtsblatt S.435).

V. Umschulung in die Sonderschule für Lernbehinderte

1. Überprüfungsverfahren

Die Mehrzahl der Schüler, die eine Sonderschule für Lernbehinderte besuchen war zunächst in der Grundschule und hat dort schulisch so nachhaltig versagt, daß sie dem Bildungsgang der Volksschule nicht mehr zu folgen vermochten. In der Öffentlichkeit gilt der Schüler, der eine Sonderschule für Lernbehinderte besucht, noch schlechthin als der Prototyp des gescheiterten Volksschülers.
Die Umschulung (Einweisung) eines behinderten Kindes in die Sonderschule für Lernbehinderte setzt vielfach ein besonderes Überprüfungsverfahren voraus [1]. In Hessen ist dieses Verfahren in dem Erlaß vom 8. November 1962 geregelt [2]. Im folgenden soll anhand der einschlägigen Bestimmungen des Hess. SchPflG und der wesentlichen Regelungen des vorgenannten Erl. angeführt werden, wie eine Umschulung (Einweisung) in die Sonderschule für Lernbehinderte durchgeführt wird, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche rechtlichen Prooleme sich aus den getroffenen Maßnahmen ergeben können.

---

1) Bezüglich der Aufnahme und Überweisung in eine Sonderschule vgl. allgemein die "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" der KMK vom 16. März 1972 S.13 ff.

2) Dieser Erlaß, der die Ausführungen der §§ 6,7 und 13 des SchPflG vom 17. Mai 1961 (GVBl.I S.69) regelt, ist abgedruckt in: Amtsblatt 1962 S.678 = StAnz. 1962 S. 1678. Er gilt heute i.d.F. vom 4. November 1969 (Amtsblatt S.1299).
Allgemein zu den einzelnen Verfahrensvorschriften der übrigen Bundesländer hinsichtlich der Umschulung (Einweisung) siehe HEVEKERL, aaO. S.9 ff.
Vgl. insbesondere die VO des Kultusministeriums von Baden - Württemberg über die Pflicht zum Besuch der Sonderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche vom 25. November 1969 (GVBl. S.289). Siehe auch den RdErl. des Ministers für Unterricht und Kultus (Rheinland - Pfalz) vom 5. Februar 1970 (Amtsblatt S.72).

echtsgrundlage für die Sonderschulbesuchspflicht ist in essen der § 6 Abs.1 des SchPflG vom 30. Mai 1969 (GVBl.I .104). In § 6 Abs.2 dieses Gesetzes wird angeführt, daß ber das Bestehen dieser Verpflichtung sowie darüber, elche Sonderschule ein Kind zu besuchen oder an welchem onderunterricht es teilzunehmen hat, der für die abgeben- e Schule zuständige Schulrat nach Anhörung der Erziehungs- erechtigten entscheidet, erforderlichenfalls nach Durch- führung eines Überprüfungsverfahrens. Die Verpflichtung um Besuch einer Sonderschule für Lernbehinderte stellt ür den betroffenen Schüler eine besonders einschneiden- le Maßnahme dar, die für seinen weiteren (beruflichen) ebensweg von folgenschwerer Bedeutung sein kann. Deshalb st es stets erforderlich, die Auswahl der Kinder, die son- derschulbedürftig zu sein scheinen, mit aller Sorgfalt zu reffen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, daß auch atsächlich allein solche Schüler in die Sonderschule für ernbehinderte eingewiesen werden, die in der Grund - oder Hauptschule (Volksschule) auf die Dauer nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können. Es wird deshalb re- gelmäßig ein besonderes Überprüfungsverfahren notwendig sein, um die Sonderschulbedürftigkeit des betroffenen Schülers definitiv festzustellen. Ein solches Überprüfungs- verfahren ist jedoch nicht stets zwingend erforderlich. So ist z.B. in Hessen in der Verwaltungsvorschrift zum SchPflG vom 17. Mai 1961 (GVBl.I S.69) zu § 6 des SchPflG i.d.F. vom 1. Dezember 1965 (GVBl.I S.323) folgendes be- stimmt:

"(1) Sonderschulbedürftigkeit nach § 6 Abs.1 SchPflG liegt vor, wenn festgestellt oder mit hoher Wahrschein- lichkeit zu erwarten ist, daß Leistungsfähigkeit oder Lernerfolge eines Kindes so gering sind, daß es auf die Dauer in der Grund - oder Hauptschule nicht mit ausrei- chendem Erfolg mitarbeiten kann. Das ist auch der Fall, wenn festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ein Kind durch sein Verhalten seine Mitschüler in ihrer unterrichtlichen und erziehlichen Entwicklung erheblich beeinträchtigt.

(2) Die Voraussetzungen des Abs.1 sind in der Regel gegeben, wenn ein Kind

1. wegen Besonderheiten oder Schädigungen seiner geistig - seelischen Anlage oder Entwicklung
   a) bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Grundschule eindeutig für deren Besuch nicht geeignet erscheint;
   b) nach ein - oder zweijähriger Zurückstellung vom Schulbesuch für den Besuch der Grundschule nicht geeignet erscheint;
   c) während des Besuchs der Grundschule in seinem Verhalten erkennen läßt, daß es für einen weiteren Verbleib in der Grund - oder Hauptschule nicht geeignet ist; dies wird in der Regel der Fall sein, wenn das Kind in seinem Leistungsstand etwa zwei Jahre zurückgeblieben ist;
   d) in der Hauptschule durch anhaltende Veränderung des geistig - seelischen Verhaltens und dauernde starke Leistungsminderung so auffällig wird, daß besondere heilpädagogische Unterrichts - und Erziehungsmaßnahmen erforderlich erscheinen;

2. wegen körperlicher Mängel oder Schäden [1]
   a) sich nicht oder nur mit fremder Hilfe fortbewegen kann;
   b) in seinem Stütz - oder Bewegungssystem oder infolge wesentlicher Spaltbildung des Gesichtes oder des Rumpfes in seiner Bewegungsfreiheit dauernd derart stark beeinträchtigt ist, daß es sich an den praktischen Übungen im Unterricht (z.B. Erlernen der Kulturtechniken) nicht oder nicht ausreichend beteiligen kann;
   c) infolge nicht zu verbergender schwerer körperlicher Mißbildung von der Gemeinschaft der Klasse nicht aufgenommen wird;

---

1) Die Ziffer 2 dieser Verwaltungsvorschrift ist nur für die Sonderschulbedürftigkeit der körperlich Behinderten sowie der Sinnesgeschädigten relevant.

d) infolge fehlender oder defekter Sinnesorgane oder Sinnesfunktionen oder Ausfalles oder Störung der Sprache im allgemeinen Unterricht nicht mitarbeiten kann;
e) für lange Zeit erkrankt und dadurch von ordnungsgemäßem Schulbesuch ausgeschlossen ist, jedoch an seinem Aufenthaltsort Unterricht erhalten kann;

. wegen erziehungsbedingter Fehlhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens [1]
a) trotz Nachsicht, Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten sowie Erziehungs - und Ordnungsmaßnahmen der Schule sich den Anordnungen der Schule nachhaltig verschließt oder widersetzt und dadurch die Unterrichts - und Erziehungsarbeit dauernd erheblich beeinträchtigt;
b) gemeinschaftsgestört und daher weitgehend auf heilpädagogische Behandlung angewiesen ist oder durch störendes Benehmen seine Mitschüler fortgesetzt erheblich beeinträchtigt oder gefährdet;
c) eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und deshalb eine große Gefahr für die Mitschüler bedeutet" [2].

In der Durchführung der §§ 6,7 und 13 des Hess. SchPflG vom 17. Mai 1961 (GVBl.I S.69) ist das Überprüfungsverfahren durch Erlaß vom 8. November 1962 (Amtsblatt S.678) i.d.F. vom 4. November 1969 (Amtsblatt S.1299) eindeutig geregelt. Es gliedert sich in folgende vier Abschnitte:
1. Meldung der Volksschule,
2. Überprüfung durch Lehrkräfte der Sonderschule,
3. Beteiligung der Erziehungsberechtigten und
4. Entscheidung der Schulverwaltung.

---

1) Die Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf Behinderte, die in Hessen die Sonderschule für Verhaltensgestörte zu besuchen haben.

2) Erlaß des KM vom 29. März 1966 (Amtsblatt S.494).

1. Meldung

a) Der Schulleiter hat Kinder, die bei der Anmeldung zum erstmaligen Schulbesuch (§ 13 Abs.1 und 2 der 1. AVO zum SchPflG vom 12.4.1962, GVBl.I S.269) für den Besuch der Volksschule nicht geeignet erscheinen, dem Schulrat zu melden; eine Durchschrift der Meldung ist dem Schularzt zu übersenden. In der Begründung kann der Schulleiter sich auch auf Aussagen der Erziehungsberechtigten und ärztlichen Untersuchungsbefunde stützen.

b) Der Klassenlehrer hat Schüler, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, dem Schulleiter zu melden. Der Schulleiter muß sich von jedem dieser Schüler einen persönlichen Eindruck verschaffen und seine Feststellung aktenkundig machen [1].

c) Der Schulleiter erstattet dem Schulrat die Meldung auf dem Melde - und Überprüfungsbogen, dem gegebenenfalls wichtige Beobachtungs - und Erfahrungsergebnisse, die auf Sonderschulbedürftigkeit schließen lassen, beizufügen sind.

Die Benachrichtigung der Volksschule an die Erziehungsberechtigten über eine beabsichtigte Umschulung des Kindes zur Sonderschule für Lernbehinderte ist dann die Folge. Die Schule ist verpflichtet, sich bei allen wichtigen Anlässen mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung zu setzen [2]. Dies ist ein Ausfluß der Bestimmung des Art.6 Abs.2 GG. Das Recht der Erziehungsberechtigten bei der Einweisung des behinderten Kindes in eine Sonderschule umfaßt allerdings lediglich das Recht auf Mitsprache.

---

1) Diese Feststellungen werden als Gutachten gewertet und dienen als eine der Unterlagen für die Entscheidung der Schulbehörde, ob Sonderschulbedürftigkeit vorliegt. Die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit erfordert einerseits die Feststellung der Tatbestandsmerkmale und andererseits deren Würdigung auf Grund fachlicher Erfahrungen.

2) Bezüglich der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Schulwesen vgl. §§ 5 ff. SchOG NRW.

ieses Recht hat im wesentlichen einen Anspruch auf In-
ormierung zum Inhalt. Dies bedeutet, daß die Erziehungs-
berechtigten rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen
ind, daß ihr Kind den Leistungsanforderungen der Grund -
ier Hauptschule nicht gewachsen ist; ferner müssen die
rziehungsberechtigten über die beabsichtigte Überweisung
nd deren Gründe unterrichtet werden [1].
as Recht der Erziehungsberechtigten beinhaltet außerdem
ie Wahrung des Informationsinteresses. Sie haben einen
nspruch, hinreichend über die zukünftige Schullaufbahn
hres Kindes aufgeklärt sowie über heilpädagogische Maß-
ahmen, die dem Wohle des behinderten Kindes dienen sol-
en, beraten zu werden.
um Vorschlag für eine Umschulung in eine Sonderschule für
ernbehinderte kommen nun grundsätzlich diejenigen Kinder,
ie in den ersten vier Grundschuljahren zum zweiten Male
as Unterrichtsziel nicht erreichen bzw. nicht erreichen
erden [2]. Auch Kinder, die im 1. Schuljahr durch ihre
chulischen Leistungen eindeutig erkennen lassen, daß sie
ür die Volksschule völlig ungeeignet sind, werden zur
mschulung vorgeschlagen. Daraus folgt, daß sonderschul-
edürftige Kinder so früh wie möglich in die Sonderschule
ür Lernbehinderte aufgenommen werden sollen. Bei wichti-
en Gründen können allerdings auch ältere Schüler zur Um-

---

1) Vgl. dazu allgemein v. CAMPENHAUSEN, aaO. S.19 ff. Siehe auch HEVEKERL, aaO. S.7.

2) Das sind in der Regel alle Kinder, die nach zweijährigem Schulbesuch das Ziel des ersten Schuljahres, nach dreijährigem Schulbesuch das Ziel des zweiten und nach vierjährigem Schulbesuch das Ziel des dritten Schuljahres nicht erreicht haben.
Nach BERNART, Die Auslese lernbehinderter Kinder, aaO. S.12, müssen Lernbehinderungen noch nicht erwiesen sein, um eine Untersuchung zu veranlassen; der Verdacht auf eine Lernbehinderung ist gerechtfertigt, wenn bei der Sichtung der überalterten und der leistungsschwachen Grundschulkinder und dem ihr folgenden Gespräch zwischen Volks - und Sonderschullehrer wenigstens einer der Partner eine Untersuchung des Kindes für ratsam hält.

schulung vorgeschlagen werden. Ein solcher wichtiger Grund würde beispielsweise ein Zuzug aus einem Ort ohne Sonderschule für Lernbehinderte sein. Der vorgängige Besuch der Grundschule ist jedoch nicht notwendigerweise alleinige Voraussetzung für die Aufnahme in eine Sonderschule [1].

2. Überprüfung

a) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Schulrat eine Überprüfung anordnen [2]. Die Überprüfung ist stets erforderlich, wenn
   aa) die Beurteilung des Klassenlehrers und des Schulleiters voneinander abweichen oder der Vorschlag zur Aufnahme in die Sonderschule nicht hinreichend begründet erscheint,
   bb) ein ärztlicher Untersuchungsbefund oder sonstige gutachtliche Stellungnahmen vorliegen, die der Beurteilung des Klassenlehrers oder des Schulleiters widersprechen,
   cc) die Erziehungsberechtigten mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden sind,
   dd) zu erwarten ist, daß die Kinder oder Jugendlichen von der Schulpflicht befreit werden müssen.

b) Wenn die Erziehungsberechtigten die Durchführung der Überprüfung verhindern, müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um ausreichende Grundlagen für die Entscheidung zu gewinnen.

---

1) Vgl. Erlaß des Hess. KM vom 8. November 1962 (Amtsblatt S.678).

2) In diesem Verfahren muß festgestellt werden, daß das Kind sonderschulbedürftig ist, daß es die Vollzeitschule (Volksschule) nicht mit Erfolg besuchen kann und daß es in der Sonderschule noch gefördert werden kann. Ferner ist festzustellen, welche Stellung die Erziehungsberechtigten zur beabsichtigten Umschulung des Kindes in eine Sonderschule beziehen.

Zu prüfen sind die geistig - seelischen und körperlichen Anlagen und Fähigkeiten und, sofern das Kind bereits eine Schule besucht, auch der Leistungsstand, wobei das Verhalten im Unterricht und die erzieherische Entwicklung zu berücksichtigen sind. Die Überprüfung besteht daher aus einem pädagogisch - psychologischen und einem ärztlichen Teil. Deshalb sind als Prüfende sowohl Sonderschullehrer als auch der Schularzt zu beteiligen.

aa) Im pädagogisch - psychologischen Teil der Überprüfung - der von Sonderschullehrern durchgeführt wird - soll festgestellt werden, ob und in welchem Umfange die angegebenen oder bisher noch nicht erkannten Besonderheiten und Schädigungen der geistig - seelischen Anlagen oder Entwicklung, die Auswirkungen körperlicher Mängel oder Schäden auf das Leistungsvermögen und die erziehungsbedingten Fehlhaltungen oder gemeinschaftsstörenden Verhaltensweisen des Kindes vorhanden und richtig bewertet sind und ob sie den Voraussetzungen für die Aufnahme in die jeweilige Sonderschule entsprechen. Die Gesamtpersönlichkeit des Kindes ist zu berücksichtigen. Der Lehrer der Sonderschule kann die Überprüfung im Einzel - oder Gruppenverfahren durchführen.

Im pädagogischen Teil des Überprüfungsverfahrens erfolgen Intelligenzprüfungen, die einmal das Wissensgut (Kenntnisse), z.B. Schulfertigkeiten wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Schulwissen, allgemeines Lebenswissen und das Denkvermögen betreffen. Ein wichtiges Indiz für die Sonderschulbedürftigkeit des Kindes ist die gestörte Aufmerksamkeit, mangelnde Merkfähigkeit und schnelles Vergessen [1].

1) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.104.

bb) Im ärztlichen Teil der Überprüfung soll der Gesundheitszustand des Kindes festgestellt und untersucht werden, ob und gegebenenfalls welche Ursachen zu den Besonderheiten, Mängeln und Schädigungen geführt haben. Der Schularzt kann erforderlichenfalls einen Facharzt hinzuziehen. Kann die Entscheidung des Schulrats aus zwingenden Gründen nicht bis zur Durchführung des ärztlichen Teils der Überprüfung aufgeschoben werden, ist die ärztliche Untersuchung unverzüglich nachzuholen.

Nach Abschluß des ärztlichen Prüfungsteils werden die Unterlagen dem Lehrer der Sonderschule vorgelegt.

3. Beteiligung der Erziehungsberechtigten

a) Bei der Vorbereitung der Entscheidung des Schulrats ist eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie sollen schon vor der Meldung der Volksschule Gelegenheit erhalten sich zu äußern.

b) Die Anhörung der Erziehungsberechtigten nach § 6 Abs.2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 30. Mai 1969 (GVBl.S.104) erfolgt vor der Entscheidung über die Verpflichtung eines Schülers zum Besuch der Sonderschule durch den Schulrat selbst oder in dessen Auftrag durch den Schulleiter oder durch das Jugendamt. Eine schriftliche Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, sich zu der geplanten Umschulung zu äußern, ist zuzustellen. Äußern sich die Erziehungsberechtigten nicht innerhalb von 2 Wochen, so gilt die Anhörung als erfolgt; hierauf sind sie ausdrücklich hinzuweisen. Die Anhörung ist im Melde - und Überprüfungsbogen aktenkundig zu machen.

4. Entscheidung des Schulrats

e Entscheidung über die Verpflichtung eines Schülers zum
such einer Sonderschule ist zu begründen, mit Rechtsmit-
lbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten
uzustellen. Entscheidungen, die einem Antrag der Erzie-
ungsberechtigten entsprechen, brauchen nicht mit Rechts-
ttelbelehrung versehen und zugestellt werden. Wird er-
ennbar, daß Sonderschulbedürftigkeit nicht mehr vorliegt,
) entscheidet der Schulrat [1] darüber, ob die Verpflich-
ung zum Besuch der Sonderschule entfällt. Vor der Ent-
cheidung hat er ein schriftliches Gutachten des Klassen-
ehrers, erforderlichenfalls auch des Schularztes, bei-
uziehen. Gegebenenfalls kann er eine schulärztliche Un-
ersuchung anordnen. Bei einem Schüler, der auf Grund des
7 Abs.1 SchPflG in einer Anstalt, einem Heim oder in
amilienpflege untergebracht wurde, kann der Schulrat nur
m Einvernehmen mit dem Jugendamt und gegebenenfalls mit
em örtlichen Träger der Sozialhilfe entscheiden [2].
s dürfte eigentlich stets im Interesse des behinderten
indes sein (und auch der Schule), wenn dem Einweisungs-
escheid in die Sonderschule ein Überprüfungsverfahren
orausgeht, denn nur dann ist gewährleistet, daß das Kind
bjektiv sonderschulbedürftig ist, und zwar auf Grund von

) Der Schulrat, der in Hessen keine Aufsichtsinstanz, sondern Beauftragter des Regierungspräsidenten ist, wird in seiner Entschlußfassung nicht zwingend an das schul- oder amtsärztliche Gutachten gebunden.

In Nordrhein - Westfalen entscheidet das Schulamt, und zwar auf Grund des Berichts der Sonderschule, ob das Kind versuchsweise noch in der Volksschule verbleibt, ob es der Sonderschule zur weiteren Beobachtung zugewiesen wird, ob es endgültig in die Sonderschule für Lernbehinderte zu überweisen oder ob es einer anderen, nach dem Untersuchungsergebnis geeigneten, Sonderschule zuzuführen ist.

) Soweit der Auszug der einschlägigen Bestimmungen des Erlasses vom 8. November1962, abgedruckt im Hess. StAnz. 1962,1678 = Amtsblatt 1962,678.

Besonderheiten oder Schädigungen seiner geistig - seelischen Anlage oder Entwicklung, die ihm eine hinreichende Förderung in der Volksschule nicht mehr ermöglichen. Würde das Überprüfungsverfahren die Ausnahme bei dem Umschulungsverfahren bilden, so würde dann die Möglichkeit bestehen, daß auch solche Kinder in die Sonderschule eingewiesen werden, deren Versagen durch andere als die in § 6 Abs.1 des Hess. SchPflG genannten Ursachen bedingt ist. Die Möglichkeit, daß z.B. unbequeme oder renitente Kinder in die Sonderschule abgeschoben werden könnten, falls das Überprüfungsverfahren nur sporadisch praktiziert wird, wäre dann jedenfalls nicht mit Sicherheit auszuschließen. Es muß auch vermieden werden, daß retardierte Kinder, deren Leistungsminderung nur vorübergehend ist, zur Sonderschule gemeldet werden [1].

2. Bedeutung des rechtlichen Gehörs

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens bei der Umschulung (Einschulung) in eine Sonderschule für Lernbehinderte ist es unerläßlich, daß den Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung über die Verpflichtung des behinderten Kindes zum Besuch der Sonderschule rechtliches Gehör gewährt wird. In § 6 Abs.2 des Hess. SchPflG ist die "... Anhörung der Erziehungsberechtigten ..." ausdrücklich angeführt. Diese Anhörung ist sowohl aus pädagogischen als auch aus rechtlichen Gründen geboten [2]. Unter dem Begriff "Anhörung" ist nicht lediglich die Rücksprache der Erziehungsberechtigten mit der Volksschule zu verstehen. Anhörung der Erziehungsberechtigten bedeutet vielmehr Gewährung des rechtlichen Gehörs. Daraus folgt, daß sie die Möglichkeit haben müssen, vor der endgültigen Entscheidung das Ergebnis der Ermittlungen kennenzulernen, um hierzu

---

1) LÜCKEN, aaO. S.199, weist darauf hin, daß bis zu 50 % der Kinder aus Obdachlosensiedlungen die Sonderschule für Lernbehinderte besuchen und in diesen Fällen die mangelnde Grundschulreife häufig ihre Ursache nicht in einer nicht ausreichenden Intelligenz der Kinder hat.

2) Vgl. Amtsblatt des KM (Hessen) 1962 S.678.

ellung nehmen zu können. Der Begriff "Gehör" ist aller-
ngs nicht wörtlich im akustischen Sinne zu verstehen,
n das rechtliche Gehör ist nicht mit lediglich mündli-
ier Anhörung gleichzusetzen. Rechtliches Gehör bedeutet
ielmehr die Gelegenheit zur Äußerung [1]. Die Gewährung
echtlichen Gehörs beinhaltet, ausreichend Gelegenheit
u erhalten, seinen Standpunkt darzulegen, nicht mehr,
oer auch nicht weniger [2]. Das Recht auf Gehör verlangt
lso, daß einer Entscheidung nur solche Tatsachen und Be-
eisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die Be-
eiligten, dh bei einer beabsichtigten Umschulung in ei-
e Sonderschule insbesondere auch die Erziehungsberech-
igten des behinderten Schulpflichtigen, sich äußern
onnten. [3] Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist aller-
ings nicht in allen einschlägigen Schulgesetzen der Bun-
esländer ausdrücklich erwähnt. Sofern er fehlt, wird
an Art.103 Abs.1 GG heranziehen müssen, denn dort wird
er Anspruch auf rechtliches Gehör als Gesetz im Verfas-
ungsrang manifestiert. Der Art.103 Abs.1 GG stellt fest,
aß vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör
at. Aus der Formulierung "vor Gericht" könnte geschlos-
en werden, daß der Anspruch auf rechtliches Gehör im
erwaltungsverfahren nicht oder zumindest eingeschränkt
esteht. Das rechtliche Gehör ist jedoch unverzichtbarer
estandteil eines rechtlich geordneten Verfahrens und der
rundsatz des rechtlichen Gehörs hat auch im verwaltungs-

) Vgl. RÖHL, aaO. S.1532; s. dort auch Fußn.13.

) Vgl. KÖNIG, aaO. S.194.

) Vgl. BVerfG, Beschl. vom 25.10.1956 - 1 BvR 440/54 -
JZ 1957,120.
S. auch LÜCKEN, aaO. S.200.

behördlichen Verfahren uneingeschränkte und allgemeine Geltung [1].

3. Die rechtliche Bedeutung der Einweisung

Die Einweisung in eine Sonderschule stellt einen belastenden VA dar [2]. Die Schulbehörde ist als Verwaltungsbehörde anzusehen [3]. Zuständig für die Einweisung in eine Sonderschule ist die Schulaufsichtsbehörde, die in ihrer Entscheidung an Art.20 Abs.3 GG gebunden ist. Wie bereits angeführt, stellt das Schulverhältnis ein besonderes Verhältnis dar, welches früher allgemein als "besonderes Gewaltverhältnis" bezeichnet wurde und nunmehr mit der wohl am ehesten zutreffenden Formulierung " personales Kontaktverhältnis" gekennzeichnet wird [4]. Es ergibt sich somit das Problem des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in diesem besonderen Verhältnis. Als Rechtsgrundlage kann nur Art.19 Abs.4 GG in Betracht kommen. Nach ULE [5] werden die in einem "besonderen Gewaltverhältnis" Stehenden nicht von dem durch Art.19 Abs.4 GG gewährten Rechtsschutz ausgenommen. Das Problem ist darin zu sehen, in welchem

---

1) Vgl. OVG Münster, Beschl. vom 25.1.1955 - VII B 560/54 - VerwRspr. 7,1005; VGH Kassel, Urt. vom 13.5.1956 - OS I 220/3 - NJW 1956,1940.
S. insbes. auch KÖNIG, aaO.; DÜRIG, AöR Bd.81,128 f.; DÜRIG, in: MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art.103 Rdn.92 f.

2) Vgl. OVG Münster, Urt. vom 24.4.1958 - VA 52/57 - OVGE 13,269; Hess. VGH, Urt. vom 17.12.1954 - O S II 71/54 - ESVGH 4,150; s.a. ULE, Verwaltungsprozeßrecht, aaO. S.111.
Der Begriff des VA wird von der VwGO als bekannt vorausgesetzt. In § 106 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig - Holstein vom 18.4.1967 (GVOBl. S.131) wird ein VA wie folgt definiert:
"Verwaltungsakt ist jede Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist".

3) Vgl. dazu BGH, Beschl. vom 20.9.1957 - V ZB 19/57 - NJW 1957,1673 ff.; vgl. LANDMANN - GIERS - PROKSCH,aaC.S.21.

4) Vgl. insbes. FUSS, aaO.

5) In: Das besondere Gewaltverhältnis, aaO. S.147.

hfang dieser Rechtsschutz im "besonderen Gewaltverhält-
is" gegeben ist. ULE [1] bezweifelt, daß Art.19 Abs.4 GG
en gerichtlichen Rechtsschutz im "besonderen Gewaltver-
ältnis" uneingeschränkt gewährleistet. Es ist jedoch
llgemein anerkannt, daß der gerichtliche Rechtsschutz
m "besonderen Gewaltverhältnis" auch bei einem einge-
chränkten Rechtsschutz zumindest das Grundverhältnis
mfaßt [2]. Was das Schulverhältnis betrifft, so wird es
arauf ankommen, ob die belastende Maßnahme das Betriebs-
der das Grundverhältnis berührt. Dem schulischen Grund-
erhältnis sind nach GÖRG [3] "alle diejenigen Entschei-
ungen und Anordnungen zuzurechnen, die in die allgemei-
e Rechtsstellung des Schülers eingreifen". Die Einwei-
ung in eine Sonderschule gehört dem Grundverhältnis an,
enn es ist heute allgemein anerkannt, daß z.B. Entschei-
ungen der Schule über die Aufnahme eines Schülers das
rundverhältnis berühren und daher selbständige Verwal-
ungsakte darstellen [4].
rfolgt gegen den Einweisungsbescheid der Schulbehörde
ein Widerspruch der Erziehungsberechtigten, so wird der
escheid rechtskräftig. Sind die Erziehungsberechtigten
edoch mit der Einweisung des Kindes in eine Sonderschu-
e nicht einverstanden, so können sie innerhalb eines
onats nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides
ei der in der Rechtsmittelbelehrung bezeichneten Stelle
iderspruch erheben (§ 70 Abs.1 VwGO). Anfechtungs - und
erpflichtungsklagen vor dem Verwaltungsgericht setzen
egelmäßig voraus, daß ein Vorverfahren, das sog. Wider-
pruchsverfahren, durchgeführt worden ist. Dieses gilt
inheitlich an Stelle der bisher verstreuten Regelungen

) In: Das besondere Gewaltverhältnis, aaO. S.150.
) ULE, ebenda (S.153).
Vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 5.2.1963 - 2 BvR 21/60 -
BVerfGE 15,275 = NJW 1963,803; DÜRIG, in: MAUNZ - DÜRIG-
HERZOG, aaO. Art.19 Abs.4 Rdn.7,25,33,38 u.47; HECKEL -
SEIPP, aaO. S.362; KRÜGER, DVBl. 1950,625 (628).

) AaO. S.349.
) Vgl. BVerwG, Urt. vom 10.12.1954 - II C 194.53 -
BVerwGE 1,260.

über Einspruch und Beschwerde. In dem Vorverfahren muß zunächst der Widerspruch gegen den erlassenen bzw. abgelehnten VA schriftlich oder zur Niederschrift der Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat seit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes oder der Erklärung der Ablehnung des Verwaltungsaktes an die Erziehungsberechtigten. Falls keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt, ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig (§ 58 Abs.2 VwGO). Wird die Frist trotz Rechtsmittelbelehrung nicht eingehalten, kann unter den Voraussetzungen des § 60 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.
Hält die Schulaufsichtsbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Anderenfalls ergeht ein Widerspruchsbescheid, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist. Anders als die dem Widerspruchsbescheid zugrunde liegende schulische Maßnahme, muß der Widerspruchsbescheid erstmals eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Klagebefugt ist, wer durch den VA verletzt ist. Dies ist bei dem Einweisungsbescheid in eine Sonderschule primär der betroffene Schüler selbst. Da er aber regelmäßig minderjährig ist und somit keine Prozeßfähigkeit besitzt, vertreten ihn seine gesetzlichen Vertreter in dem Verwaltungsprozeß.
Falls die Erziehungsberechtigten den Widerspruchsbescheid für rechtswidrig halten und die Einweisung in eine Sonderschule demgemäß für nicht rechtmäßig erachten, können sie gegen den Einweisungsbescheid Anfechtungsklage bzw. gegen den die Einweisung versagenden Bescheid die Verpflichtungsklage bei dem Verwaltungsgericht einreichen (§ 42 Abs.1 VwGO).
Die Klage ist gegen das Land, dessen Behörde den angefochtenen VA erlassen hat oder nicht tätig geworden ist, zu richten. Das Landesrecht kann jedoch bestimmen, daß die Klage nicht gegen das Land, sondern gegen die Behörde selbst

richten ist [1]. Die Erhebung der Klage hat ebenso wie
r Widerspruch eine Suspensivwirkung. Damit wird zunächst
er Eintritt der Rechtskraft des Einweisungsbescheides
id dadurch im Ergebnis der unmittelbare Vollzug der an-
eordneten Maßnahme verhindert. Wenn es jedoch im öffent-
chen Interesse geboten erscheint, ist die Vollziehung
er angefochtenen Entscheidung möglich (§ 80 Abs.2 Ziff.4
VwGO). Umgekehrt ist auch eine einstweilige Anordnung des
G zugunsten des Klägers möglich, falls wesentliche Nach-
eile für ihn abzuwenden sind.
ie Anfechtungsklage gegen den Einweisungsbescheid ist
ann begründet, wenn bei dem Bescheid grobe Formmängel
orgelegen haben, gegen zwingende Verfahrensvorschriften
erstoßen wurde - z.B. Verweigerung des rechtlichen Gehörs-
der allgemeine Grundsätze des Rechtsstaates verletzt wor-
en sind. Es wird stets im Interesse der Schulbehörde sein,
as Umschulungsverfahren, insbesondere die Überprüfung des
indes bezüglich seiner Sonderschulbedürftigkeit, so exakt
urchzuführen, daß für die Erziehungsberechtigten die Mög-
ichkeit einer begründeten Anfechtungsklage entfällt. Dem
taat kann nur daran gelegen sein, die Volksschule von sol-
hen Schülern zu entlasten, die auf Grund ihres anhaltenden
chulischen Versagens auf ihre Mitschüler hemmend wirken
üssen. Darüberhinaus läßt sich der Bildungsanspruch des
ernbehinderten Kindes nur in der seiner Eigenart entspre-
henden Sonderschule optimal verwirklichen. Bei objektiv
estgestellter Sonderschulbedürftigkeit des Kindes handeln
eshalb die Erziehungsberechtigten grundsätzlich verant-
ortungslos und sicherlich nicht zum Wohle des behinderten
indes, wenn sie gegen den Einweisungsbescheid Widerspruch
nd gegebenenfalls Anfechtungsklage erheben. Sie mögen
war teilweise noch die Ein - oder Umschulung in eine Son-
erschule für Lernbehinderte als "Schande" [2] empfinden;

---

1) Vgl. z.B. für NRW § 78 Abs.1 Ziff.2 VwGO iVm § 5 AG VwGO vom 26. März 1960 (GV NW S.47); s.a. HECKEL - SEIPP, aaO. S.453 f.

2) Vgl. dazu insbes. MAMPE, aaO. S.40; s.a. ROSS, aaO.

sie verkennen jedoch, daß ihr lernbehindertes Kind in der Volksschule permanent überfordert ist und durch das nachhaltige schulische Versagen oft seelische Qualen erleidet [1]. Nach den vielen Mißerfolgen, die die lernbehinderten Kinder in der Volksschule erlebt haben, fühlen sie sich in der Sonderschule für Lernbehinderte wohl. Sie haben dort endlich die vorher nicht gekannten Erfolgserlebnisse und gewinnen dadurch neuen Leistungswillen [2]. Nach der Ansicht von Prof. v. BRACKEN werden Erziehungsberechtigte, denen das Wohl ihres lernbehinderten Kindes wichtiger ist als der vermeintliche Prestigeverlust [3], den sie durch die Einschulung ihres Kindes in eine Sonderschule "erleiden", von einem Widerspruch gegen den Einweisungsbescheid stets absehen [4].

Es kann allerdings auch der Fall eintreten, daß bei objektiv festgestellter Sonderschulbedürftigkeit dem Um - bzw. Einschulungsverfahren zur Sonderschule für Lernbehinderte wesentliche Verfahrensmängel anhaften [5]. Unterstellt man, daß das Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) ergebnislos verlaufen ist und die Erziehungsberechtigten Anfechtungsklage erhoben haben, so stellt sich das Problem, was bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung mit dem lernbehinderten Kind geschehen soll. Einerseits ist in dem Überprüfungsverfahren die Sonderschulbedürftigkeit als tatsächlich vorhanden festgestellt worden, andererseits kann das behinderte Kind auf Grund der Suspensivwirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs.1 VwGO) nicht zum Besuch der Son-

---

1) Vgl. dazu MIERKE, aaO.

2) Vgl. v. BRACKEN, Die Rehabilitation des behinderten Menschen, aaO.

3) Vgl. dazu MAMPE, aaO. S.40.

4) Vgl. v. BRACKEN, Die Rehabilitation des behinderten Menschen, aaO.

5) Zur Frage, welche Folgen z.B. eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren hat, siehe DÜRIG, in: MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 19 Abs.4 Rdn.95.

rschule verpflichtet werden. In einem solchen Falle, in
m objektiv Sonderschulbedürftigkeit besteht, jedoch le-
glich wegen formeller Mängel des Umschulungsverfahrens
cht unmittelbar verwirklicht werden kann, dürfte es an-
bracht sein, durch Anwendung des § 80 Abs.2 Ziffer 4
GO die Suspensivwirkung der Anfechtungsklage aufzuheben
d die sofortige Umschulung in die Sonderschule für Lern-
hinderte anzuordnen. Dies würde für die Suspensivwirkung
s Widerspruchs entsprechend gelten.
übrigen kann gegen das Urteil des VG Berufung an das
G bzw. den VGH eingelegt werden (§ 46 Nr.1 VwGO). Ge-
n das Urteil des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Ver-
ltungsgerichtshofs kann innerhalb eines Monats nach Zu-
tellung das Rechtsmittel der Revision an das Bundesver-
ltungsgericht unter den Voraussetzungen der §§ 132,133
wGO eingelegt werden.

VI. Sonderschulbedürftigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff

ährend bei der Ein- oder Umschulung in eine Sonderschule
er Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, z.B. Nichtge-
ährung des rechtlichen Gehörs, relativ selten sein wird,
ann die Frage, ob das Kind tatsächlich sonderschulbedürf-
ig ist, oftmals bedeutsam werden. Dies ist beispielsweise
ann der Fall, wenn berechtigte Zweifel an der Sonderschul-
edürftigkeit des Kindes bestehen. Ob das zur Einweisung
n die Sonderschule vorgeschlagene Kind sonderschulbedürf-
ig ist oder nicht, wird vor allem von dem Ergebnis des
ädagogisch - psychologischen Teils bei dem Überprüfungs-
erfahren abhängen. Dieser Verfahrensabschnitt muß deshalb
esonders gründlich durchgeführt werden [1]. Allerdings wer-

) SCHOMBURG, aaO. S.109, führt dazu aus, daß ein von Lehrern ermitteltes Testergebnis bei Verwaltungsgerichtsverfahren, die von den Eltern gegen die Umschulung ihres Kindes angestrengt werden, wenig oder keine Beweiskraft besitzt.
Die Anwendung von Tests zur Ergänzung und Festigung der Ergebnisse der pädagogischen Prüfung steht im Ermessen der Sonderschule.

den sich manchmal - insbesondere bei Grenzfällen - keine absolut fehlerfreien Entscheidungen hinsichtlich der Sonderschulbedürftigkeit feststellen lassen. In solchen Fällen müssen die Erziehungsberechtigten die Einweisung ihres Kindes in die Sonderschule für Lernbehinderte auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen lassen können [1].
Es fragt sich, in welchem Umfang die Ursachen für die Sonderschulbedürftigkeit gerichtlich nachprüfbar sind. Der Begriff Sonderschulbedürftigkeit gehört zur Kategorie der unbestimmten Rechtsbegriffe [2]. Ursprünglich wurden die unbestimmten Rechtsbegriffe als Ermessensbegriffe angesehen. Heute ist nun allgemein anerkannt, daß es ein Ermessen bei einem unbestimmten Rechtsbegriff nicht geben kann, denn wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, mit denen der unbestimmte Rechtsbegriff im konkreten Fall "aufgefüllt" wird, ist für ein Entscheidungsermessen kein Raum mehr vorhanden [3]. Der Begriff Sonderschulbedürftigkeit ist nicht so genau abgegrenzt, daß bei seiner Anwendung

---

1) Vgl. Hess. VGH, Urt. vom 17.12.1954 - OS II 82/54 - ESVGH 4,155.

2) Vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 19.1.1957 - V OVG A 91/56 - OVGE 12,327; ULE, Verwaltungsprozeßrecht, aaO. S.8.

Zur Rechtsnatur des unbestimmten Rechtsbegriffs siehe auch OVG Berlin, Urt. vom 19.3.1952 - OVG I B 81/51 - DVBl. 1952,771; BACHOF, Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, aaO.; CZERMAK, JuS 1968,399; ENGISCH, aaO. S.108 ff.; FELLNER, DVBl. 1966,161; GIESE, JZ 1952,585; HAAS, MDR 1953,651; v. HUSEN, DVBl. 1953,71; JAROSCH, aaO.; LOENING, DVBl. 1952,200; OSSENBÜHL, DÖV 1970,84; REUSS, aaO. S.689; SCHINDLER, MDR 1954,331.

Vgl. auch ULE, Zur Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht, aaO.

3) Vgl. FORSTHOFF, aaO. S.81 (84).

Einzelfall keinerlei Unsicherheit auftreten kann; es steht vielmehr die Möglichkeit, diesen Begriff durch stimmte Kriterien "aufzufüllen" [1]. LÜCKEN führt zu- effend aus [2], daß nicht die Wahl zwischen mehreren glichkeiten des Verhaltens besteht, also der Bejahung er Verneinung der Sonderschulbedürftigkeit. Er legt r, daß die Beurteilung der angestellten Ermittlungen n Werturteil ist. Während die Feststellung des Sach- rhalts der unter den Begriff subsumiert werden soll ne Tatfrage ist, stellt die Subsumtion des Sachver- lts unter den unbestimmten Rechtsbegriff der Sonder- chulbedürftigkeit eine rechtliche Erwägung dar [3]. Zum sen des unbestimmten Rechtsbegriffs gehört die recht- che Überprüfbarkeit [4]. Ob der Begriff Sonderschulbe- rftigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in llem Umfang nachprüfbar ist, hängt davon ab, ob der chulbehörde bei der Festsetzung dieses unbestimmten echtsbegriffs ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist der nicht. Bei welchen unbestimmten Rechtsbegriffen ein eurteilungsspielraum anzunehmen ist, ist noch immer icht endgültig geklärt [5]. So kann z.B. den Ausführun-

---

1) Vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 19.1.1957 - V OVG A 91/56 - OVGE 12,327 ff. (330).

2) AaO. S.201.

3) So LÜCKEN, aaO. S.201.

4) Vgl. dazu RUPP, aaO. S.212 ff.

5) Nach h.M. darf ein solcher Beurteilungsspielraum nur dann angenommen werden, wenn nach Sinn und Zweck des Gesetzes in dieses hineingelesen werden kann: "... was die Behörde durch pflichtgemäße Beurteilung festzustellen hat".
Vgl. BVerwG, Urt. vom 29.6.1957 - II C 1o5.56 - BVerwGE 5,153 (162); siehe auch BACHOF, Anm. zum Urteil des BVerwG vom 16.12.1971, aaO.; ders., Neue Tendenzen in der Rechtsprechung zum Ermessen und zum Beurteilungsspielraum, aaO.; KELLNER, Der sogenannte Beurteilungsspielraum in der verwaltungsgerichtlichen Prozeßpraxis, aaO.; ders., Neue Erkenntnisse zum sogenannten Beurteilungsspielraum ?, aaO.; OSSENBÜHL, aaO. S.402 f.

gen von WOLFF [1] entnommen werden, daß jedem unbestimmten Rechtsbegriff ein Beurteilungsspielraum innewohnt. In der Rechtsprechung hingegen wird ein Beurteilungsspielraum nur in engen Grenzen angenommen [2]. Was den Begriff Sonderschulbedürftigkeit angeht, so hat das OVG Lüneburg in einer beachtenswerten Entscheidung [3] festgestellt, daß die "Hilfsschulfähigkeit" ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, dem ein Beurteilungsspielraum zu eigen ist. Das Gericht hat unbeschränkt zu überprüfen: einerseits die Beurteilungsgrundlagen, andererseits die rein rechtliche Auslegung des Begriffes. Beurteilungsspielraum hat die Behörde allein bei der Subsumtion der Tatsachen unter den unbestimmten Rechtsbegriff [4].
In der vorgenannten Entscheidung führt das OVG Lüneburg dann weiter aus, daß das VG die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die "Hilfsschulfähigkeit" des Kindes nur darauf zu prüfen hat, ob die Behörde sich im Rahmen des Beurteilungsspielraums gehalten hat. Die Entscheidung der Behörde ist danach erst dann rechtswidrig, wenn sie diesen Beurteilungsspielraum verläßt.
In einer anderen Entscheidung hat das OVG Lüneburg ausgeführt [5], daß sich der der Behörde zustehende Beurteilungsspielraum nur auf die schulische Bewertung der Leistung des Kindes durch die Volksschule zu beziehen hat. Das würde also bedeuten, daß hinsichtlich des pädagogischen Teils des Überprüfungsverfahrens der Schulbehörde ein nicht gerichtlich nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht. Im übrigen, so stellt das OVG Lüneburg in dieser Entscheidung fest, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, namentlich soweit sie auf gutachtlichen Äußerungen eines Schularztes und eines mit der Anferti-

---

1) Band I, aaO. S.164 (§ 31 I c.).
2) Vgl. BVerwG, Urt. vom 29.6.1957 - II C 105.56 - BVerwGE 5,153 (162).
3) Urt. vom 19.1.1957 - V OVG A 91/56 - OVGE 12,327.
4) Vgl. BACHOF, Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, aaO. S. 100.
5) Urt. vom 20.10.1965 - V OVG A 43/65 - OVGE 21,435.

ng eines Intelligenztestes beauftragten Heilpädagogen
ruht, unbeschränkt nachprüfbar. Falls die pädagogische
erprüfung des Kindes eine echte Prüfungsentscheidung [1]
t, wird der Behörde somit hinsichtlich der schulischen
istungen des Kindes ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.
rch die den Prüfern zugestandenen Befugnisse, die lei-
ungsmäßigen Anforderungen festzulegen, bekommen deren
tscheidungen den Charakter von unvertretbaren und höchst-
rsönlichen Werturteilen [2].

s fragt sich allerdings, ob diese allgemeinen Grundsätze
ne weiteres auf den pädagogischen Teil des Überprüfungs-
rfahrens bei der Umschulung in eine Sonderschule über-
mmen werden können. So hat beispielsweise das OVG Münster
i einer Entscheidung zutreffend ausgeführt [3], daß die
ewertung der schulischen Leistungen bei der "Hilfsschul-
inweisung" nicht die gleiche Bedeutung hat wie etwa ei-
e Prüfung und Beurteilung von Leistungen bei einer Schul-
schlußprüfung. Das OVG Münster führt in seiner Entschei-

) Die weitaus h.M. bejaht heute bei Prüfungsentscheidungen einen Beurteilungsspielraum. Vgl. hierzu insbes. BVerwG, Urt. vom 24.4.1959 - VII C 104.58 - BVerwGE 8,272; BVerwG, Urt. vom 27.9.1962 - II C 164.61 - BVerwGE 15,39; OVG Münster, Urt. vom 22.9.1958 - V A 1568/57 - OVGE 14, 38; OVG Hamburg, Beschl. vom 6.5.1964 - OVG Bs. I 19/64 - NJW 1964,2178; s.a. allg. KELLNER, DÖV 1962,572.

Die hierzu abweichende Meinung wird insbes. von RUPP, aaO. S.212 ff., mit durchaus fundierten Argumenten angeführt.

) In einer beachtenswerten Entscheidung des BVerwG, Urt. vom 18.1.1963 - VII C 106.61 - DVBl. 1963,366, ist angeführt, daß bei Prüfungsentscheidungen und pädagogischen Bewertungen die Grenze der richterlichen Nachprüfung eng sei. Der Richter könne die eigentliche pädagogisch - wissenschaftliche Wertung nur daraufhin prüfen, ob der Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sei, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet habe und sich von sachfremden Bewertungsgrundsätzen habe leiten lassen.

Vgl. auch BVerwG, Urt. vom 24.4.1959 - VII C 104.58 - BVerwGE 8,272; BVerwG, Urt. vom 14.7.1961 - VII C 25.61 - BVerwGE 12,359. S.a. die Anm. von WOLFF zu einer Entscheidung des OVG Münster, Urt. vom 22.9.1958 - V A 1568/57 - DVBl. 1959,72.

) Urt. vom 24.4.1958 - V A 52/57 - OVGE 13,269 (274).

dung weiter aus, daß die Testmethoden für das Prüfungsverfahren heute derartig ausgestaltet sind, daß die Beurteilung der "Hilfsschulbedürftigkeit" des Kindes nicht notwendig subjektiv gefärbt sein muß. Der Hess. VGH stellt in einer Entscheidung zu diesem Problem fest [1], daß die Frage, ob die Voraussetzungen, welche für die Einweisung eines Kindes in die "Hilfsschule" erfüllt sein müssen, im Einzelfall gegeben sind, eine vom Gericht in vollem Umfang nachzuprüfende Sach - und Rechtsfrage ist. Ebenso führt das OVG Münster dazu aus [2], daß die Frage, ob ein Kind wegen geistiger Schwäche dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermag und deshalb zum Besuch einer "Hilfsschule" verpflichtet ist, der vollen richterlichen Nachprüfung unterliegt.
Der Beurteilungsspielraum bei gewöhnlichen Prüfungsentscheidungen dient insbesondere dazu, das Gericht nicht als eine Art "Superprüfungsinstanz" einzusetzen [3].
Das Prüfungsverfahren bei der Umschulung in eine Sonderschule liegt aber auf einer anderen Ebene als dies bei den üblichen Prüfungsentscheidungen der Fall ist. Ein Beurteilungsspielraum kann in den Fällen der Umschulung in eine Sonderschule nicht angenommen werden. Es muß deshalb bei dem pädagogischen Teil des Prüfungsverfahrens eine gerichtliche Nachprüfung in vollem Umfang geben. Insbesondere kann nun nachgeprüft werden, ob den schulischen Entscheidungen falsche Tatsachen zugrunde liegen,

---

1) Urt. vom 17.12.1954 - OS II 82/54 - ESVGH 4,155 (3. Leitsatz).

2) Urt. vom 24.4.1958 - V A 52/57 - OVGE 13,269; s.a. CZERMAK, aaO. S.923.
Zur Intensität des Verwaltungsrechtsschutzes vgl. HOLLAND, aaO. S.247.

3) Nach THIEME, aaO. S.744, besteht auch vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit kein Bedürfnis nach einer sachlichen Überprüfung von Prüfungsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichte. Eine sachgerechte Entscheidung, so THIEME, aaO., "wird besser als durch die Gerichte durch die Prüfungsausschüsse getroffen, wenn diese mit pädagogisch begabten ersten Fachleuten besetzt sind".

allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verletzt sind
er ob das vorgeschriebene Verfahren an entscheidungs-
heblichen Mängeln leidet. Es ist somit nachprüfbar, ob
e von der Schulbehörde getroffene Entscheidung will-
rlich ergangen ist.
e Subsumtion des Sachverhalts hinsichtlich der Sonder-
hulbedürftigkeit kann, da es sich um einen unbestimm-
n Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum handelt,
eoretisch nur zu einem bestimmten und damit richtigen
gebnis gelangen. Es gibt hierbei keine "entweder -
er" Entscheidung. Hierzu führt LÜCKEN zutreffend aus [1],
ß die Frage, ob innerhalb des unbestimmten Rechtsbe-
iffs der in der Schulgesetzgebung der Länder umschrie-
nen Sonderschulbedürftigkeit ein Beurteilungsspielraum
dem Sinne bestehe, daß mehrere Entscheidungen möglich
d vertretbar sind oder ob auch der unbestimmte Rechts-
griff so eindeutig ist, daß die Subsumtion des Sach-
rhalts in jedem Fall nur zu einem bestimmten und da-
t richtigen Ergebnis führen kann, zu verneinen sei,
nn sonst würde die Letztentscheidungskompetenz des Ge-
ichts entfallen.
ei der Prüfung der möglichen Sonderschulbedürftigkeit
n behinderten Kindern muß deshalb untersucht und dazu
tellung genommen werden, ob die Kriterien der Sonder-
chulbesuchspflicht, wie sie in den einschlägigen Be-
timmungen der Landesschulgesetze aufgeführt sind, vor-
iegen. Das OVG Münster führt in einer bedeutsamen Ent-
cheidung an [2], daß man bei der Prüfung der Umschulungs-
oraussetzungen, die das Gesetz kumulativ hinstellt,
icht scharf zwischen einer schulischen Prüfung der Lei-
tungen und einer etwa psychologischen oder medizinischen
eststellung der Mängel und einer weiteren Feststellung
er Kausalität, die wiederum sowohl von medizinischen
der psychologischen wie von pädagogischen Beurteilungen

) AaO. S.201.

) Urt. vom 24.4.1958 - V A 52/57 - OVGE 13,269 ff.

abhängt, trennen könne. Nach Auffassung des Gerichts sind die Testmethoden für dieses Prüfungsverfahren heute derartig ausgestaltet, daß die Beurteilung der "Hilfsschulbedürftigkeit" des Kindes nicht notwendig subjektiv gefärbt sein muß. Das Gericht führt dann in seiner vorgenannten Entscheidung aus, daß hiergegen auch nicht die Tatsache spreche, daß die "Hilfsschulbedürftigkeit" eines Kindes unter Umständen von dem einen Experten bejaht, von dem anderen jedoch verneint werde. Eine derartige Divergierungsmöglichkeit sei allein in der Schwierigkeit des Erkenntnisvorgangs begründet. Derartige Schwierigkeiten seien bei vielen von Richtern zu treffenden Tatsachenfeststellungen gegeben. Sie allein könnten nicht etwa den Umfang der richterlichen Prüfungspflicht einschränken. Es gehöre häufig zu den Aufgaben des Richters, Entscheidungen zu treffen, die auf schwierigen technischen, medizinischen oder auch anderen speziellen fachlichen Beurteilungen beruhen würden [1].

In einer Entscheidung des OVG Lüneburg [2] wird festgestellt, daß, um Umschulungen zu verhindern, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht mehr gerechtfertigt sind, im Interesse des Kindes über die "Hilfsschulpflicht" auf eine Anfechtungsklage auch nach dem Sachverhalt zu entscheiden ist, der in der letzten mündlichen Verhandlung vorliegt.

VII. Grenzfälle zwischen Volksschulfähigkeit und Sonderschulbedürftigkeit

Es stellt sich nunmehr die Frage, nach welchen Kriterien die schulischen Leistungen beurteilt werden sollen und auf welcher Ebene dann die "immanente Schranke" zwischen

1) Vgl. dazu auch OVG Lüneburg, Urt. vom 29.11.1967 - V OVG A 49/67 - OVGE 24,327; Hess. VGH, Urt. vom 7.9. 1971 - II O E 13/71 -; s.a. allg. LÜCKEN, aaO. S.202.

2) Urt. vom 20.10.1965 - V OVG A 43/65 - OVGE 21,435.

allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verletzt sind
er ob das vorgeschriebene Verfahren an entscheidungs-
heblichen Mängeln leidet. Es ist somit nachprüfbar, ob
e von der Schulbehörde getroffene Entscheidung will-
rlich ergangen ist.
e Subsumtion des Sachverhalts hinsichtlich der Sonder-
hulbedürftigkeit kann, da es sich um einen unbestimm-
n Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum handelt,
eoretisch nur zu einem bestimmten und damit richtigen
gebnis gelangen. Es gibt hierbei keine "entweder -
ler" Entscheidung. Hierzu führt LÜCKEN zutreffend aus [1],
aß die Frage, ob innerhalb des unbestimmten Rechtsbe-
riffs der in der Schulgesetzgebung der Länder umschrie-
nen Sonderschulbedürftigkeit ein Beurteilungsspielraum
n dem Sinne bestehe, daß mehrere Entscheidungen möglich
nd vertretbar sind oder ob auch der unbestimmte Rechts-
egriff so eindeutig ist, daß die Subsumtion des Sach-
erhalts in jedem Fall nur zu einem bestimmten und da-
it richtigen Ergebnis führen kann, zu verneinen sei,
enn sonst würde die Letztentscheidungskompetenz des Ge-
ichts entfallen.
ei der Prüfung der möglichen Sonderschulbedürftigkeit
on behinderten Kindern muß deshalb untersucht und dazu
tellung genommen werden, ob die Kriterien der Sonder-
chulbesuchspflicht, wie sie in den einschlägigen Be-
timmungen der Landesschulgesetze aufgeführt sind, vor-
iegen. Das OVG Münster führt in einer bedeutsamen Ent-
cheidung an [2], daß man bei der Prüfung der Umschulungs-
oraussetzungen, die das Gesetz kumulativ hinstellt,
icht scharf zwischen einer schulischen Prüfung der Lei-
tungen und einer etwa psychologischen oder medizinischen
eststellung der Mängel und einer weiteren Feststellung
er Kausalität, die wiederum sowohl von medizinischen
der psychologischen wie von pädagogischen Beurteilungen

) AaO. S.201.

) Urt. vom 24.4.1958 - V A 52/57 - OVGE 13,269 ff.

abhängt, trennen könne. Nach Auffassung des Gerichts sind die Testmethoden für dieses Prüfungsverfahren heute derartig ausgestaltet, daß die Beurteilung der "Hilfsschulbedürftigkeit" des Kindes nicht notwendig subjektiv gefärbt sein muß. Das Gericht führt dann in seiner vorgenannten Entscheidung aus, daß hiergegen auch nicht die Tatsache spreche, daß die "Hilfsschulbedürftigkeit" eines Kindes unter Umständen von dem einen Experten bejaht, von dem anderen jedoch verneint werde. Eine derartige Divergierungsmöglichkeit sei allein in der Schwierigkeit des Erkenntnisvorgangs begründet. Derartige Schwierigkeiten seien bei vielen von Richtern zu treffenden Tatsachenfeststellungen gegeben. Sie allein könnten nicht etwa den Umfang der richterlichen Prüfungspflicht einschränken. Es gehöre häufig zu den Aufgaben des Richters, Entscheidungen zu treffen, die auf schwierigen technischen, medizinischen oder auch anderen speziellen fachlichen Beurteilungen beruhen würden [1].

In einer Entscheidung des OVG Lüneburg [2] wird festgestellt, daß, um Umschulungen zu verhindern, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht mehr gerechtfertigt sind, im Interesse des Kindes über die "Hilfsschulpflicht" auf eine Anfechtungsklage auch nach dem Sachverhalt zu entscheiden ist, der in der letzten mündlichen Verhandlung vorliegt.

VII. Grenzfälle zwischen Volksschulfähigkeit und Sonderschulbedürftigkeit

Es stellt sich nunmehr die Frage, nach welchen Kriterien die schulischen Leistungen beurteilt werden sollen und auf welcher Ebene dann die "immanente Schranke" zwischen

1) Vgl. dazu auch OVG Lüneburg, Urt. vom 29.11.1967 - V OVG A 49/67 - OVGE 24,327; Hess. VGH, Urt. vom 7.9.1971 - II O E 13/71 -; s.a. allg. LÜCKEN, aaO. S.202.

2) Urt. vom 20.10.1965 - V OVG A 43/65 - OVGE 21,435.

lksschulfähigkeit und Sonderschulbedürftigkeit verlau-
n müßte. Es läßt sich zunächst allgemein feststellen,
ß in eine Sonderschule für Lernbehinderte grundsätzlich
ejenigen Schulpflichtigen gehören, die in der Grund -
er Hauptschule nicht oder nicht hinreichend gefördert
rden können. Dabei ist stets zu beachten, daß es weder
nen "geborenen Hilfsschüler" - wenn man von den schwere-
n Intelligenzstörungen einmal absieht - noch einen
Hilfsschultyp" gibt [1].

n könnte nun daran denken, mit Hilfe des Intelligenz-
uotienten (IQ) eindeutige Abgrenzungskriterien hinsicht-
ch der Volksschulfähigkeit und der Sonderschulbedürf-
gkeit zu schaffen. Der IQ einer Altersstufe wird dadurch
rrechnet, daß man vielen Vertretern dieser Altersstufe
ieselben Aufgaben vorlegt [2]. Da es jedoch verschiedene
Q - Testverfahren gibt, lassen sich keine allgemein ver-
indlichen Merkmale für die Bestimmung des IQ festlegen [3].
enngleich auch der IQ in den meisten Fällen ein wichtiges
ndiz dafür sein wird, ob bei einem Schulpflichtigen Son-
erschulbedürftigkeit vorliegt, so läßt der IQ, insbeson-
ere wenn seine Bestimmung nicht mit pädagogisch - psycho-
ogischen Testverfahren verbunden ist, keine absolut exak-
en Rückschlüsse auf die schulischen Leistungen zu [4].
an kann also nicht lediglich auf den IQ abstellen, will
an ein lernschwaches Kind auf seine Sonderschulbedürftig-
eit hin überprüfen. Dies wird besonders bei der Gruppe
er Kinder deutlich, die von einer Legasthenie betroffen
ind [5].

) Vgl. dazu BERNART, Die Auslese lernbehinderter Kinder, aaO. S.134.

) Vgl. LEVINSON - SAGI, aaO. S.36.

) Zum IQ allgemein s.a. die beachtenswerte Abhandlung von Karin TEICHMANN, Rasse, Klasse und Intelligenz, in: FAZ vom 15. März 1972 (Nr.63), S.33 und 34.

) Vgl. dazu GEHRECKE - GÖING, aaO. S.73.

) Siehe dazu insbes. WEINSCHENK, aaO. S.14; MÜLLER, aaO.
Zum Problem der Legastheniker s.a. v. BRACKEN, Entwicklungsgestörte Jugendliche, aaO. S.80 ff., vgl. auch Hans und Ruth MEYER, aaO.

Diese Kinder werden heute noch vielfach in die Sonderschule für Lernbehinderte eingewiesen, obwohl sie im allgemeinen - bis auf die Lese - und Rechtschreibeschwäche - normal begabt sind [1]. Die Entwicklung einer Legasthenie hat nichts mit der sog. Leselernmethode zu tun, obgleich dies fälschlich oft behauptet wird. Es liegen eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen vor, aus denen eindeutig hervorgeht, daß diese Methode nicht von Bedeutung ist. Allerdings ist die Ganzheitsmethode eher als das herkömmliche Buchstabieren geeignet, eine latent vorhandene Legasthenie aufzudecken, ohne sie jedoch zu verursachen.

Im Bereich der Legasthenie besteht noch immer ein beträchtlicher Mangel an geeignetem Sonderunterricht. Hierzu führt LÜCKEN aus [2], daß die Erfahrungen mit kongenitaler Legasthenie bei sonst guter allgemeiner Intelligenz gezeigt haben, daß eine Untersuchung der im Lesen und Schreiben Schwachen im zweiten Schuljahr in einer Erziehungsberatungsstelle oder ähnlichen Institution, in der die Untersuchung durch einen Psychologen und Jugendpsychiater stattfinden sollte, daß dann, falls die diagnostische Einordnung ergeben sollte, daß eine kongenitale Legasthenie vorliegt, ein besonderer Unterricht dieser Kinder, sei es in speziellen Klassen für Legastheniker in Großstädten, sei es im Einzelunterricht, durchgeführt werden sollte. Dabei verdient oft der Einzelunterricht den Vorzug, weil diese Kinder leicht zu Eifersuchtsreaktionen neigen. Voraussetzung eines jeden Erfolges ist, daß der Lehrer genügend Zeit hat, sich dem legasthenen Kind zu widmen und den heilpädagogischen Unterricht in Verbindung mit psychotherapeutischen Maßnahmen durchführen kann.

---

1) Wenn man auch die Kinder als Legastheniker bezeichnet, die trotz normaler oder zumindest ausreichender Intelligenz nicht oder nur sehr schwer lesen und schreiben lernen, so ist doch nicht jedes Kind, das Schwierigkeiten mit der Orthographie hat, deswegen schon legasthen.

2) AaO. S.200.

cht termingerechte Diagnosen und Sonderunterricht füh-
n leicht zu seelischen Fehlentwicklungen und Dissoziali-
t. Der Einzelunterricht und unter Umständen auch der
assenunterricht haben den Vorzug, daß die Eingliederung
die Grundschule erhalten bleibt oder doch wieder sicher-
stellt werden kann. Würde dem Anliegen eines rechtzeiti-
n Einzelunterrichts durch entsprechend ausgebildete Päd-
ogen Rechnung getragen, könnten sicherlich in vielen Fäl-
n die weitaus höheren Kosten einer langfristigen Fürsor-
erziehung erspart werden [1].

gastheniker werden somit grundsätzlich nur dann sonder-
hulbedürftig, wenn sie auch durch Sonderunterricht zur
hebung ihrer Lese - und Rechtschreibeschwäche nicht we-
ntlich gefördert werden können.

den Kindern, die auch heute noch vielfach in die Sonder-
hule für Lernbehinderte ein - oder umgeschult werden,
wohl sie häufig nicht intelligenzgeschädigt sind, sondern
re geistigen Anlagen lediglich "verschüttet" sind, zäh-
n insbesondere solche aus asozialen und obdachlosen Fami-

Vgl. LÜCKEN, aaO. S.200; siehe auch WEINSCHENK, aaO.

Nach Mitteilung des nordrhein - westfälischen Kultusministeriums ist jetzt ein "Erlaß zur Förderung von Schülern mit Lese - und Rechtschreibstörungen" vorbereitet worden, der kurz vor der Veröffentlichung steht. In NRW gibt es bereits seit 1964 eine Reihe von Maßnahmen für legasthene Kinder, Förderkurse vor allem. Diese Maßnahmen werden nun koordiniert und auf den neuesten Stand der Entwicklung gebracht.
Der Erlaß sieht vor, daß in jedem Schulamtsbereich, in dem nach fachmännischer Untersuchung mindestens vier legasthene Schüler nachgewiesen werden, ein Förderkurs eingerichtet werden muß. Das gilt nicht nur für die Grundschulen, sondern auch für die sog. Sekundarstufe I aller Schultypen. Auch eine mehrmalige Teilnahme ist möglich. Die Lese - und Rechtschreibschwierigkeiten dürfen nicht nur formal in Angriff genommen werden. Erforderlich ist eine Einbeziehung des gesamten psychischen Hintergrunds, woraus sich zwangsläufig eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern ergibt.
Während ein Schüler solche Förderkurse besucht oder zu solchen Kursen angemeldet ist, darf es keine negative Beurteilung seiner orthographischen Leistungen mehr geben. Legasthenie allein wird also in Zukunft in NRW keine Versetzung mehr gefährden.

lien. Hierbei ergibt sich das Problem, ob Störungen im häuslichen Milieu nicht durch bestimmte Maßnahmen, z.B. Herausnahme des Kindes aus der Familie, beseitigt werden müssen, denn die Störungen im häuslichen Milieu bleiben auch bei der Einweisung in eine Sonderschule bestehen [1]. Eine Regelung nach § 1666 Abs.1 BGB wird deshalb im konkreten Fall angebracht sein.
Nur vorübergehend lerngestörte Kinder verbleiben meistens in der Volksschule; länger dauernde Störungen erfordern hingegen eine Umschulung in die Sonderschule.
Es kommt immer noch vor, daß leistungsgestörte Kinder, die eine Sonderschule für Lernbehinderte besuchen müßten, dennoch in der Volksschule verbleiben. Die Sonderschule für Lernbehinderte wird teilweise noch als "Dummenschule" verstanden. Dieses Mißverständnis ist nicht nur bei den Erziehungsberechtigten , sondern leider auch (noch) bei einigen Volksschullehrern anzutreffen. Einzelne Schulen versuchen zudem, das "Sitzenbleiberelend" dadurch zu vermeiden, daß sie grundsätzlich alle Kinder einer Klasse versetzen. Auch wer das Klassenziel nicht erreicht hat, wird "Alters wegen versetzt" (Zeugnisvermerk). Wenn ein solches Kind nur noch "mitläuft" oder gar nur die Schulstunden absitzt, entstehen oft schwere seelische Schäden, die dann in der Abschlußklasse nicht mehr zu beheben sind [2].

---

1) Siehe dazu auch den bemerkenswerten Artikel von Asmus FINZEN, Dummheit als Milieuschaden, in: FAZ vom 13. Oktober 1971 (Nr.237) S.33.

2) Vgl. dazu BESCHEL, aaO. S.130.

3. Abschnitt

DAS LEBENSPRAKTISCH BILDBARE (GEISTIG BEHINDERTE) KIND IM SCHULRECHT

I. Der Personenkreis

ährend noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts geistig rheblich Behinderte die Hilfsschule besuchten, wurden ie später, als sich die damalige Hilfsschule allmählich u einer echten Lern - und Leistungsschule entwickelte, ls bildungsunfähig von der Schulpflicht befreit [1]. Oftals wurden diese Behinderten in Pflegeheime eingewiesen, a viele Eltern mit diesen Kindern einfach überfordert aren. Erst einige Zeit nach dem Ende des 2. Weltkrieges etzte sich in Deutschland langsam die Erkenntnis durch, aß auch geistig stark behinderte Kinder und Jugendliche icht völlig bildungsunfähig sind, sondern eine - wenn uch nur geringe - Bildungsfähigkeit besitzen [2]. Um auch ie geistig erheblich behinderten Kinder und Jugendlichen n die Schulpflicht einbeziehen zu können, mußte zunächst er Begriff der Bildungsfähigkeit neu gefaßt werden. Unter er nationalsozialistischen Herrschaft wurde die Bildungsnfähigkeit der Imbezillen insbesondere darauf gestützt, aß diese nicht in der Lage seien, die Kulturtechniken, wie eispielsweise Lesen, Schreiben und Rechnen, zu erlernen. s wurde damals also ein ganz bestimmter Bildungsbegriff orausgesetzt, der primär an dem von der Volksschule angeotenen Bildungsgut orientiert war. Wer dem Bildungsgang er Volksschule nicht zu folgen vermochte galt allgemein ls bildungsunfähig.
och vor einigen Jahren war es hinsichtlich der Schülerchaft der Sonderschule für Lernbehinderte nicht viel

---

) Vgl. § 11 RSchPflG, aaO.

) Vgl. dazu KNUDSEN, RdJ/RWS 1967,324 f.

anders. BACH führt hierzu aus [1], daß die Kinder, die auch den Anforderungen einer Sonderschule für Lernbehinderte nicht genügen konnten - und hier handelt es sich weitgehend um die Gruppe der Praktisch Bildbaren, Bildungsschwachen - als bildungsunfähig abgewiesen oder ausgeschult wurden und dies, obschon es offenkundig war, daß sie doch ein gutes Teil an schlichten Kenntnissen und Fertigkeiten erworben hatten, was unstreitig als ein Erfolg eines Bildungsprozesses anzusehen wäre.
Nunmehr ist es auch in der Bundesrepublik Deutschland eine gesicherte Erkenntnis, daß selbst geistig stark behinderte Kinder und Jugendliche, also solche, die auch in einer Sonderschule für Lernbehinderte nicht mehr hinreichend gefördert werden können, noch bildungsfähig sind und einen Anspruch auf Förderung der ihnen verbliebenen Gaben besitzen [2]. Dieser Anspruch läßt sich aus einer sozialstaatlichen Interpretation des Art. 7 Abs.1 iVm Art. 20 Abs.1 GG herleiten.
Während sich bei den leichter Minderbegabten der Begriff "Lernbehinderte" langsam durchsetzt, variieren die Bezeichnungen für die geistig erheblich Behinderten zum Nachteil der Betroffenen in den einzelnen Bundesländern noch erheblich. In Nordrhein - Westfalen wird dieser Personenkreis als "Geistigbehinderte" bezeichnet [3]. Im Bundesland Hessen kennt man die Bezeichnung "praktisch Bildbare" [4]. Das Land Baden - Württemberg gebraucht für diesen Personenkreis den Begriff "Bildungsschwache" [5]. Nach BACH werden als "geistig behindert" diejenigen Kinder bezeichnet, welche wegen der Schwere ihrer intellektuellen Be-

---

1) In: Geistigbehindertenpädagogik, aaO. S.6.

2) Die positiven Erfahrungen verschiedener Nachbarstaaten der BRD mit diesem Personenkreis haben den Erkenntnisprozeß der Bildungsfähigkeit der geistig stark Behinderten beschleunigen können.

3) Vgl. RdErl. des KM vom 30.11.1968 (Amtsblatt 1969 S.22).

4) Vgl. Erlaß des KM vom 19.10.1971 (Amtsblatt S.931).

5) Vgl. § 4 Abs.9 Satz 3 SchVOG, aaO.

nträchtigung eine Sonderschule für Lernbehinderte nicht
t ausreichendem Erfolg besuchen können, die jedoch zu
nnvoller Tätigkeit und ausreichender Einordnung zu führen
nd [1]. Man könnte, so BACH, statt vom "geistig behinder-
n Kind" auch vom "praktisch bildbaren Kind" sprechen, um
mit deutlich zu machen, daß hier nicht die "unanschaulich-
griffliche", sondern die "anschaulich - vollziehende", die
aktische Lernweise auf Dauer die überwiegende Möglichkeit
r Erziehung darstellt. Die seelisch - geistige Entwicklung
eser Kinder ist nach BACH im Gegensatz zum nicht geistig
hinderten Kinde durch eine wesentliche Verlangsamung und
lative Begrenztheit sowie durch Spontaneitätsmangel und
tardierung der einzelnen psychischen und physischen Abläu-
charakterisiert, bei oft annähernd normaler, allerdings
rch gesundheitliche Labilität und Beeinträchtigungen der
otorik gekennzeichneter körperlicher Entwicklung.
ch SCHOMBURG [2] sind alle Kinder bildungsfähig, die über
e Sprache Kontakt aufnehmen, sich ohne fremde Hilfe bewe-
n können und die Gewähr dafür bieten, daß sie durch heil-
dagogische Betreuung zu ausreichender sozialer Anpassung
d sinnvoller manueller Tätigkeit geführt werden können.
Jahre 1958 wurde die "Lebenshilfe für das geistig be-
nderte Kind e.V." gegründet. Es handelt sich hierbei
eine Vereinigung von Eltern und Freunden geistig Behin-
erter, die sich insbesondere um die Schaffung von Einrich-
ngen für lebenspraktisch und motorisch Bildbare [3] und
die schulischen und rechtlichen Belange geistig Behin-
erter bemüht.
e Lebenshilfe mit ihren heute mehr als 300 Ortsvereinen in
r BRD versucht durch intensive Öffentlichkeitsarbeit das weit

---

BACH, Geistigbehindertenpädagogik, aaO. S.1.

In: Handbücherei der Lebenshilfe, aaO. S.7.

Zur Motorik und motorischen Begabung siehe allgemein WEGENER, aaO.

verbreitete Vorurteil gegenüber dem geistig erheblich Behinderten und die Unkenntnis über die Möglichkeiten der Hilfe für diese Behinderten abzubauen. Die einzelnen Landesverbände der "Lebenshilfe" haben bisher mit beachtlichem Erfolg Einfluß auf die Schulverwaltungen und die Gesetzgebung hinsichtlich der Schulpflicht geistig stark Behinderter genommen. Eine der wichtigsten und inzwischen realisierten Forderungen dieser Vereinigung war die Errichtung von Sonderschulen für geistig Behinderte. Bereits aus der beachtlichen Zahl der praktisch bildbaren Kinder im schulpflichtigen Alter ergibt sich die Notwendigkeit spezieller Institutionen, wozu selbstverständlich vor allem die schulischen Einrichtungen gehören. Die schulische Ausbildung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher bleibt in der Bundesrepublik jedoch trotz großer Fortschritte noch immer erheblich hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Von den etwa 50.000 geistig behinderten Kindern im volksschulfähigen Alter [1] werden nach Angaben der Bundesvereinigung der "Lebenshilfe" augenblicklich nur ca. 28.000 in Sonderschulen unterrichtet. Für die anderen 22.000 fehlen noch entsprechende Sonderschulklassen oder andere Bildungseinrichtungen.

II. Die Entwicklung der Schulpflicht für praktisch Bildbare (geistig Behinderte)

Bis vor wenigen Jahren noch galten Kinder mit geistig gravierenden Mängeln als bildungsunfähig. Sie wurden entder ausgeschult oder verbrachten ihre Schulzeit in besonderen Sammelklassen der "Hilfsschulen". Durch die Neufassung des Bildungsbegriffes läßt sich eine - wenn auch nur geringe - Bildungsfähigkeit der geistig erheblich Behinderten feststellen. Vorbild für die Errichtung von beson-

1) Vgl. v. BRACKEN, Entwicklungsgestörte Jugendliche, aaO. S.66.

ren schulischen Einrichtungen für diese Behinderten
ren die entsprechenden Einrichtungen verschiedener
chbarstaaten der BRD. Inzwischen hat sich in der Bun-
srepublik Deutschland die Erkenntnis durchgesetzt, daß
in geistig behindertes Kind deshalb von der Schulpflicht
tbunden werden darf, weil es einen anderen Grad der
hulbildungsfähigkeit hat als ein nicht geistig behinder-
s Kind. Für die Bundesrepublik bestand überdies auch
ne erhebliche "moralische" Verpflichtung, die geistig
ark behinderten Kinder und Jugendlichen schulisch zu
treuen, denn unter der nationalsozialistischen Herr-
haft entledigte man sich oft auf grausamste Art vieler
eser Behinderten. Hinsichtlich der Notwendigkeit zur
haffung schulischer Einrichtungen für die geistig stark
hinderten führte SCHOMBURG im Jahre 1962 aus [1], daß
e Bundesrepublik im Gegensatz zu den meisten ihrer Nach-
rländern für die geistig stark behinderten Kinder noch
ine öffentlichen Bildungseinrichtungen aufgebaut habe.
nzwischen besteht für die geistig erheblich Behinderten
hulpflicht und der Ausbau der öffentlichen Bildungs-
inrichtungen macht beachtliche Fortschritte.
n Nordrhein - Westfalen wurde durch Erlaß des Kultusmi-
isters vom 3. 12. 1964 die "Hilfsschule" in zwei Sonder-
hularten aufgeteilt [2]. Durch diesen Erlaß wurden die
Hilfsschulen" für Schüler, die in ihrer geistigen Ent-
icklung gehemmt sind, als Sonderschule für Lernbehinder-
' und als Sonderschule für geistig Behinderte bezeichnet.
etzterer Schultyp war für bildungsfähige Schüler bestimmt,
ie dem Bildungsgang der Sonderschule für Lernbehinderte
icht zu folgen vermochten. Bei dem vorgenannten Erlaß
ar jedoch unklar, welche Schüler als nicht mehr bildungs-
ähig bezeichnet werden sollten. Ein wenig Klarheit ver-

) In: Handbücherei der Lebenshilfe für das geistig behin-
derte Kind e.V., aaO. S.8. Siehe dort auch die Motivati-
on aus ethischen Gründen.

) Amtsblatt 1964 S.324.

schaffte hier das SchPflG von Nordrhein - Westfalen vom 14. Juni 1966 (GVBl. S.365) in § 8 Abs.5 und § 14. Danach gehören in die Sonderschule für geistig Behinderte [1] solche Schüler, die einerseits zwar unterrichtsfähig erscheinen, aber nicht mit den Mitteln der Sonderschule für Lernbehinderte optimal gefördert werden können und andererseits solche, von denen anzunehmen ist, daß sie noch zu sinnvoller Anpassung geführt werden können. Die Bezeichnung der Sonderschule für geistig Behinderte als Sonderform der Volksschule, so noch der Erlaß des Kultusministers vom 3. 12.1964 (Amtsblatt S.324), gab in Nordrhein - Westfalen Anlaß zu heftigen Diskussionen bezüglich der Betreuungsart und Betreuungsform für geistig stark behinderte Kinder und Jugendliche. So legte beispielsweise die Fraktion der SPD im Landtag von Nordrhein - Westfalen durch den Abgeordneten REINHARDT den Entwurf eines Gesetzes über die Beschulung und Betreuung geistig Behinderter (Landtagsdrucksache Nr.561/1964) vor. Dieses Gesetz sollte ein Sondergesetz für nur eine Gruppe Behinderter darstellen. Die SPD - Fraktion hatte überdies mit ihrem Antrag vom 12. Januar 1965 betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulverwaltungsgesetzes und des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich, gefordert: Heilpädagogische Sonderschulen sind eine eigenständige Schulform [2]. Der Gesetzentwurf der SPD ist jedoch abgelehnt worden, so daß die Sonderschulen für Geistigbehinderte in Nordrhein - Westfalen Schulen wie alle anderen Schulen sind.

Gegen die Bezeichnung von Erziehungseinrichtungen für geistig Behinderte als "Schulen" hat sich mit gewichtigen Argumenten BACH ausgesprochen [3]. Er führt hierzu aus, daß

---

1) Inzwischen wird dieser Sonderschultyp in NRW "Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)" genannt. Vgl. RdErl. des KM vom 30.11.1968 (Amtsblatt 1969 S.22).

2) Bezüglich der Vorstellungen der politischen Parteien zur Gestaltung des Sonderschulwesens vgl. WITTMANN, aaO. S.11 ff.

3) In: Geistigbehindertenpädagogik, aaO. S.37.

sbesondere die Bezeichnung von Erziehungseinrichtungen
r geistig behinderte Kinder als Schulen die Gefahr in
ch birgt, bei Eltern, Kindern und Lehrern ein funda-
ntales Mißverständnis hinsichtlich des Erziehungszie-
s aufkommen zu lassen. Da sich der Begriff Schule seit
tersher mit der Erlernung der sog. Kulturtechniken
s Lesens, Schreibens und Rechnens verbindet, meint man,
ch in der Sonderschule für Geistigbehinderte wäre der
werb dieser Techniken, wenn auch nicht Ausgangspunkt,
doch aber zumindest ein nach Kräften anzustrebendes
el der Bildungsarbeit. Nicht nur in dem überkommenen
griff der Schule, sondern ebenso in den verständlichen
nschen der Eltern haben derartige Vorstellungen und An-
nnen ihre Wurzel. Aber auch das geistig behinderte Kind
lber wird in seinen Wünschen durch derartige Einstel-
ngen beeinflußt. Es möchte können, was seine Eltern im
unde ersehnen und was auch seine Geschwister und Alters-
nossen können. Es möchte lernen und behandelt werden
e die anderen Gleichaltrigen. Der Gesetzgeber hat sich
doch - vor allem durch die erhebliche Wandlung des Bil-
ngsbegriffes bedingt - für die Schulpflicht der geistig
ark behinderten Kinder und Jugendlichen ausgesprochen.
n ist sich allerdings darüber einig, daß auch bei einer
tensiven Auslegung des Begriffes "Bildungsfähigkeit"
cht alle geistig erheblich behinderten Kinder von der
hulpflicht erfaßt werden können. Diese Kinder, die selbst
einer Sonderschule für Geistigbehinderte nicht mehr ge-
rdert werden können, werden deshalb weiterhin von der
zialhilfe erfaßt. Für sie gibt es keine schulischen
lichteinrichtungen, sondern nur die heilpädagogischen
stitutionen der Sozialhilfeträger. Es ist bedauerlich,
ß es für die bildungsmäßigen Belange dieser Gruppe in-
rhalb der geistig stark Behinderten immer noch keine
samtkompetenz der jeweiligen Kultusministerien bzw.
natoren für Schul - und Bildungswesen in den einzelnen
ndesländern gibt.

Für den Besuch der Sonderschule für Geistigbehinderte kommen nur solche Kinder und Jugendlichen in Betracht, die zumindest noch bildungsfähig sind. Der Personenkreis für diesen Sonderschultyp wird in Bayern in § 9 der 1. DV SoSchG umfassend bestimmt [1]. Dort wird festgestellt, daß Schulen für geistig Behinderte bestimmt sind für Kinder, die wegen ihrer geringen geistigen Anlagen weder dem Unterricht in der Volksschule noch dem in der Schule für Lernbehinderte zu folgen vermögen, aber noch bildungsfähig sind. Dies trifft insbesondere für Kinder zu, die

1. über die Sprache Kontakt aufnehmen können, also zwar Sprachverständnis, aber keine oder nur ganz geringe Sprachfähigkeit besitzen,
2. über das unbedingt notwendige Mindestmaß sozialer Anpassung verfügen, um erzieherischen und bildnerischen Einflüssen zugänglich zu sein,
3. Anlagen lebenspraktischer Art besitzen, die durch planvolle und sachkundige Übung zu echten Fähigkeiten entwickelt werden können,
4. in den Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens noch Leistungen, wenn auch nur in ganz bescheidenem Umfang, hervorzubringen vermögen.

In der am 16. März 1972 von der KMK beschlossenen "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" ist bezüglich der Schüler einer Sonderschule für Geistigbehinderte folgendes bestimmt:

"Die Schule für Geistigbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen der Schwere ihrer geistigen Behinderung in der Schule für Lernbehinderte nicht hinreichend gefördert werden können, aber lebenspraktisch bildbar sind.

Für die Einschulung in die Schule für Geistigbehinderte gelten in der Regel folgende Voraussetzungen:

ein körperlicher Entwicklungsstand, der die Teilnahme am Gruppenleben ohne Überanstrengung ermöglicht,

ein Allgemeinzustand, der häufige sofortige ärztliche

---

1) 1. DV SoSchG vom 14. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S.145).

- Hilfe oder ständige spezielle pflegerische Betreuung ausschließt,
- Fähigkeit zu ausreichender Fortbewegung und Handbetätigung, allgemeine Sauberkeit,
- Fähigkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Erzieher und mit anderen Kindern,
- Verständnis für einfache verbale oder gestische Mitteilungen,
- Fähigkeit für das Zusammensein mit anderen Kindern.

o eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht eindeutig u beurteilen sind, aber anzunehmen ist, daß sie durch den esuch der Schule für Geistigbehinderte zu erreichen sind, erden die Kinder zur Probe aufgenommen. Die Probezeit darf n der Regel sechs Monate nicht unterschreiten" [1]. ie lebenspraktische Bildbarkeit bezieht sich nicht nur uf das Gebiet der Motorik, sondern auch auf die soziale ingliederung und vor allem auf die ganze Lebenswirklichkeit, die ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht. Die behinderten jungen Menschen sollen für einen späteren, im ahmen ihrer Möglichkeiten produktiven Arbeitseinsatz orbereitet und in die Lage versetzt werden, durch sinnolle Arbeit einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst zu erdienen. Die damit verbundene Genugtuung an nützlicher etätigung soll ihr Selbstgefühl steigern und ihnen zu inem erfüllten Leben verhelfen. Erst wenn man weiß, wie ering die geistig erheblich Behinderten früher allgemein ingestuft wurden, kann man ermessen, was die Schulpflicht, ie schließlich eine Bildungsfähigkeit voraussetzt, für iesen Personenkreis bedeutet [2]. Damals war man der Auffassung, das geistig stark behinderte Kind sei entweder ine Heimsuchung, Strafe oder ein Zeichen Gottes oder vom eufel besessen und deshalb entsprechend "gekennzeichnet".

) "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens", S.27.

) Vgl. dazu MÜHL, aaO. S.17 ff.

Der Idiot war jedenfalls etwas Negatives; er personifizierte gleichsam das "lebensunwerte" Leben [1].
Die früheren Schwachsinnigen - oder Idiotenanstalten dienten deshalb auch lediglich der Bewahrung, kaum aber der Erziehung und schon gar nicht der Bildung [2]. Im Jahre 1912 hielt die Konferenz des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher, der damals sämtliche Anstalten für Geistesschwache und die Hilfsschulen umfaßte, eine Eingabe an den König von Preußen für notwendig, mit der die Einführung der gesetzlichen Schulpflicht für die Schwachsinnigen gefordert wurde. Was damals lediglich als ein Akt der Barmherzigkeit verstanden werden sollte, ist heute unmittelbar Ausfluß der Gerechtigkeit sowie des Sozialstaatsprinzips, wie es in Art. 20 Abs.1 GG manifestiert ist [3]. Die geistig stark Behinderten haben, sofern sie nicht bildungsunfähig sind, einen Anspruch auf Bildung. Zwar findet sich im Grundgesetz kein Satz über ein Grundrecht auf Bildung, es kann jedoch aus der sozialstaatlichen Interpretation des Art. 7 Abs.1 GG ein solches Recht auf Bildung hergeleitet werden. Die heute für die geistig behinderten Kinder bestehende Schulpflicht ist auch für viele Eltern dieser Kinder von großer Bedeutung, denn dadurch sind sie von drückenden finanziellen Sorgen befreit worden. Die früheren heilpädagogischen Einrichtungen nahmen nur auf Antrag geistig behinderte Kinder auf; an den dadurch entstehenden Kosten hatten sich die Eltern zu beteiligen. Es blieb

---

1) Vgl. BERG, aaO. S.238 ff.; siehe auch BACH, Geistigbehindertenpädagogik, aaO. S.2 f.; LUTHER bezeichnete diese Kinder noch als "massa carnis, da keine Seele innen ist".

2) Vgl. BERG, aaO. S.239.

3) Zum Sozialstaatprinzip siehe BRINKMANN, aaO. Art. 20 Rdnr.I 1 c); HAMANN - LENZ, aaO. Art. 20 Anm.3; HESSE, aaO. § 6 II 3. (S.84 ff.); HEYMANN - STEIN, aaO. S.192 ff.; LEIBHOLZ/RINCK, aaO. Art. 20 Rdnr.12 ff.

shalb oft der Einsicht der Eltern überlassen - falls
e die notwendigen finanziellen Mittel aufbringen konnten
ob die geistig behinderten Kinder den heilpädagogischen
stitutionen zugeführt wurden oder nicht.

III. Die Schulpflicht der geistig Behinderten nach den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer

allen Ländern der Bundesrepublik besteht für die gei-
ig behinderten Kinder und Jugendlichen Schulpflicht.
ese Schulpflicht ist unmittelbare Konsequenz der Sozi-
staatsklausel des Grundgesetzes (Art.20 Abs.1), folgt
er auch bereits aus Art.15 der Europäischen Sozialchar-
vom 18. Oktober 1961, denn Art.15 der Sozialcharta
autet:

Art.15 "Das Recht der körperlich, geistig oder seelisch
ehinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche
d soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung.
m die wirksame Ausübung des Rechtes der körperlich, gei-
tig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung
d soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung zu ge-
ährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,
. geeignete Maßnahmen zu treffen für die Bereitstellung
von Ausbildungsmöglichkeiten, erforderlichenfalls un-
ter Einschluß von öffentlichen oder privaten Sonder-
einrichtungen;
... " 1)

ür die Bundesrepublik ist die Sozialcharta am 26. Feb-
uar 1965 in Kraft getreten (BGBl. 1965 II S.1122). Die
undesrepublik sieht u.a. Art.15 dieser Sozialcharta als
ür sich verbindlich an 2).

---

1) Der Text der Sozialcharta ist u.a. bei BERBER, aaO. S.1270 ff., abgedruckt.

2) Vgl. Bekanntmachung vom 9. August 1965 (BGBl. 1965 II S.1122).

In Art.15 der Europäischen Sozialcharta ist zwar die Schulpflicht u.a. für geistig Behinderte nicht ausdrücklich angeführt, sie folgt jedoch aus der dort angegebenen Verpflichtung zur beruflichen Eingliederung Behinderter, denn diese Eingliederung u.a. der geistig Behinderten setzt notwendigerweise entsprechende Schulen für diesen Personenkreis, und damit zugleich deren Schulpflicht, voraus.
Im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt der Bundesrepublik zur UNO sei auch der am 16. Dezember 1966 beschlossene und noch nicht in Kraft getretene Weltpakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erwähnt und dort auf Art.13 I d, der die Vermittlung einer Grundbildung an Personen, die keine oder nur eine lückenhafte Grundschulbildung erhalten haben, beinhaltet, hingewiesen. Auch aus dieser Bestimmung läßt sich - nach erfolgtem Beitritt der BRD zur UNO - eine Schulpflicht für die geistig Behinderten herleiten.
In den einschlägigen Schulgesetzen der Bundesländer ist die Schulpflicht für geistig Behinderte entweder ausdrücklich festgestellt oder ergibt sich dort durch Umkehrschluß.

1. BADEN - WÜRTTEMBERG

Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens [1] bestimmt in § 4 Abs.9 Satz 3 folgendes:

"Sonderschulen sind Schulen insbesondere für

a) lernbehinderte Kinder und Jugendliche, die dem Bildungsgang der Grundschule, der Hauptschule und der Berufsschule nicht zu folgen vermögen,

b) bildungsschwache, aber noch bildungsfähige Kinder und Jugendliche, die dem Bildungsgang für die unter a) bezeichneten Kinder und Jugendliche nicht zu folgen vermögen".

---

1) vom 5. Mai 1964 (GBl. S.235), zuletzt i.d.F. vom 6. April 1970 (GBl. S.111).

em. § 49 Abs.1 dieses Gesetzes sind die in § 4 Abs.9 be-
eichneten Kinder und Jugendlichen "zum Besuch der für sie
eeigneten Sonderschule verpflichtet, sofern sie nicht von
er Schulpflicht befreit sind".
n der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht
um Besuch der Sonderschule für bildungsschwache Kinder
nd Jugendliche [1] ist in § 1 bestimmt, daß bildungsschwach,
ber noch bildungsfähig im Sinne des § 4 Abs.9 Satz 3 Buch-
tabe b) SchVOG Kinder und Jugendliche sind, die dem Bil-
ungsgang der Sonderschule für lernbehinderte Kinder und
ugendliche nicht zu folgen vermögen, denen aber in der
onderschule für bildungsschwache Kinder und Jugendliche
n kleinen Gruppen noch eine einfache Bildung und Erziehung
ermittelt werden kann.

2. BAYERN

n Art.16 Abs.3 des Schulpflichtgesetzes [2] ist angeführt,
aß Sonderschulpflichtige von der Schulpflicht befreit wer-
en, wenn sie durch keine Schule oder Einrichtung im Sinne
es Art.3 Abs.1 SoSchG mehr weitergebildet werden können.
iese Feststellung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Be-
ehmen mit dem Gesundheitsamt.
n § 9 der 1. DV SoSchG sind die Schulen für geistig Behin-
erte ausdrücklich angeführt.

) VO vom 16. August 1968 (GBl. S.404), geändert durch VO vom 7. Mai 1969 (GBl. S.92).

) vom 15. April 1969 (GVBl. S.97) i.d.F. vom 27. Juli 1971 (GVBl. S.252). Bayern hat z.Zt. als einziges Bundesland neben dem SchPflG noch ein besonderes Sonderschulgesetz - Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen - vom 25. Juni 1965 (GVBl. S.93) i.d.F. vom 15. Juni 1972 (GVBl. S.189).

3. BERLIN

In § 6 Abs.1 des Schulgesetzes [1] wird u.a. bestimmt, daß schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die bildungsfähig sind, aber wegen geistiger Besonderheiten auf dem allgemeinen Bildungsweg der Berliner Schule nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule verpflichtet sind.

In § 8 Abs.2 dieses Gesetzes ist ausgeführt, daß Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, von der Schulpflicht befreit werden.

In § 6 Abs.3 der Schulpflichtverordnung [2] wird bestimmt, daß als bildungsunfähig Kinder und Jugendliche anzusehen sind, die auch in besonderen Schulen und Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können.

4. BREMEN

In § 8 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen [3] ist u.a. angeführt, daß Schulpflichtige, die wegen ihrer besonderen geistig - seelischen Mängel die allgemeinen Schulen nicht mit genügendem Erfolg zu besuchen vermögen, die für sie geeigneten Sonderschulen oder den für sie geeigneten Sonderunterricht besuchen müssen.

---

1) In der Fassung vom 13. September 1966 (GVBl. S.1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1972 (GVBl. S.2293).

2) vom 7. November 1958 (GVBl. S.1075) i.d.F. vom 5. August 1966 (GVBl. S.1292).

3) vom 4. April 1949 (GBl. S.59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1970 (GBl. S.94).

5. HAMBURG

as Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg [1] bestimmt in § 2 u.a., daß Kinder und Jugendliche schulpflichtig sind, wenn sie nicht bildungsunfähig sind.
n § 1 Abs.1 dieses Gesetzes ist angeführt, daß alle schulflichtigen Kinder und Jugendlichen das gleiche Recht auf ine ihrer Eignung entsprechenden Bildung haben und verflichtet sind, sich nach dem Maße ihrer Kräfte zu bilden.

6. HESSEN

n § 6 Abs.1 des Schulpflichtgesetzes [2] ist u.a. bestimmt, aß Kinder, die wegen Besonderheiten oder Schädigungen ihrer eistig - seelischen Anlage oder Entwicklung in einer der n § 5 Abs.1 und 2 genannten Schulformen [3] nicht oder nicht inreichend gefördert werden können, zum Besuch einer ihrer igenart entsprechenden Sonderschule oder eines Sonderunterichts verpflichtet sind.

7. NIEDERSACHSEN

n § 21 Abs.1 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen n Niedersachsen [4] wird bestimmt, daß für Kinder, die dem llgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht it genügendem Erfolge zu folgen vermögen, die Pflicht zum esuch der für sie geeigneten Sonderschule oder des für ie geeigneten Sonderunterrichts besteht.

) vom 9. Dezember 1966 (GVBl. S.257) i.d.F. vom 30. November 1971 (GVBl. S.221).

) vom 30. Mai 1969 (GVBl. S.104) i.d.F. vom 5. Oktober 1970 (GVBl. S.598).

) Dort sind die Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule sowie Gymnasium angeführt.

) vom 27. Juni 1966 (GVBl. S.127) i.d.F. vom 21. Juni 1972 (GVBl. S.309).

8. NORDRHEIN - WESTFALEN

Das Schulpflichtgesetz [1] bestimmt in § 8 Abs.1, daß Kinder, die am Unterricht einer Volksschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder zur Teilnahme an einem Sonderunterricht verpflichtet sind.
In § 8 Abs.5 dieses Gesetzes wird angeführt, daß Schüler, die eine Sonderschule für geistig Behinderte [2] besuchen, nach Beendigung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule höchstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres berechtigt sind, diese Sonderschule weiter zu besuchen, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Bildungsziel der Sonderschule für geistig Behinderte nähergebracht werden kann.
Gem. § 23 SchPflG können geistig behinderte Kinder und Jugendliche die Schulpflicht auch durch den Besuch entsprechender Einrichtungen der Sozialhilfe erfüllen, sofern der Kultusminister anerkannt hat, daß die Einrichtung für diesen Zweck vorübergehend geeignet ist und eine Sonderschule für geistig Behinderte nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

9. RHEINLAND - PFALZ

In § 6 Abs.1 des Landesgesetzes über die Schulpflicht [3] ist u.a. bestimmt, daß Kinder, die wegen ihrer geistigen Behinderung im allgemeinen Bildungsweg der Grundschule und Hauptschule nicht oder nicht ausreichend gefördert

---

1) vom 14. Juni 1966 (GVBl. S.365) i.d.F. vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1970 S.22).

2) Gem. RdErl. des KM vom 30. November 1968 (Amtsblatt 1969 S.22) wird dieser Schultyp als "Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)" bezeichnet.

3) vom 23. August 1966 (GVBl. S.243) i.d.F. vom 5. März 1970 (GVBl. S.96).

erden können, zum Besuch der Sonderschule verpflichtet
ind.
aß zu diesen behinderten Kindern auch die geistig erheb-
ich behinderten Kinder gehören, ergibt sich u.a. bereits
us einem Runderlaß des Ministers für Unterricht und Kul-
us vom 5. Februar 1970 [1], in dem die Bestimmungen über
as Verfahren der Einschulung bzw. Umschulung behinderter
inder angeführt werden. Unter dem Buchstaben B. dieses
rlasses sind die einschlägigen Regelungen für die Sonder-
chulen für Geistigbehinderte angeführt.
em. § 3 Abs.4 des Landesgesetzes über die öffentlichen
rund -, Haupt - und Sonderschulen vom 9. Mai 1968 [2] ist
ie Sonderschule die Schule für behinderte Kinder. Ihr
ildungsauftrag wird von Art und Grad der Behinderung und
en Bildungsmöglichkeiten des Kindes bestimmt.

10. SAARLAND

as Gesetz zur Ordnung des Schulwesens [3] bestimmt in
6 Abs.1 u.a., daß der Erziehung und Unterrichtung von
indern und Jugendlichen, die bildungsfähig sind, aber in-
olge geistiger Besonderheiten in den Regelformen des
chulwesens nicht die nötige Förderung erfahren können,
esondere Schulen oder Klassen (Sonderschulen, Sonder-
lassen) dienen, die der Eigenart dieser Kinder und Ju-
endlichen entsprechen und nach heilpädagogischen Grund-
ätzen arbeiten.
n dem Gesetz Nr.826 über die Schulpflicht [4] ist in § 6
bs.1 u.a. angeführt, daß Kinder, die wegen geistiger Män-
el dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder

) Amtsblatt 1970 S.72.

) GVBl. S.73; bezüglich Formen und Aufbau der Sonderschu-
len s. § 71 des Gesetzes.

) Gesetz Nr.812 vom 5. Mai 1965 (ABl. S.385), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 7. November 1969 (ABl. S.768).

) vom 11. März 1966 (ABl. S.205) i.d.F. vom 11. März 1970
(ABl. S.270).

nicht genügend zu folgen vermögen, zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet sind.
In § 13 Abs.1 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, von der Schulpflicht befreit werden. Nicht förderungsfähig im Sinne dieser Vorschrift sind alle Kinder und Jugendlichen, die nicht über die Sprache Verbindung aufnehmen können und von denen anzunehmen ist, daß sie durch eine schulische, heilpädagogische Betreuung nicht zu sinnvoller Tätigkeit und ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können.

11. SCHLESWIG - HOLSTEIN

Das Gesetz über die Schulpflicht [1] bestimmt in § 6 Abs.1, daß Kinder, denen die erforderlichen geistigen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsweg der Volksschule dauernd oder vorübergehend fehlen, zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet sind.
In einem Sonderschulerlaß des Kultusministers vom 27. August 1970 [2] zur Durchführung des § 6 des Gesetzes über die Schulpflicht hat der Kultusminister auf Grund des § 15 SchPflG im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene unter Ziffer VII. 1. folgendes bestimmt:

"Die Sonderschule für geistig Behinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die für den Bildungsgang der Sonderschule für Lernbehinderte oder der anderen Sonderschulen wegen ihrer geistigen Behinderung nicht geeignet sind, die aber

a) einfaches Sprachverständnis zeigen,
b) zu einfacher sozialer Anpassung fähig und

---

1) vom 5. Dezember 1955 (GVOBl. S.169) i.d.F. vom 26. März 1971 (GVOBl. S.109).

2) Veröffentlicht im Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig - Holstein 1970 S.293.

) in der Gruppe bildbar sind.
icht aufzunehmen sind Kinder, die den genannten Anforde-
ungen nicht gewachsen sind".
ie Sonderschulen, in denen die geistig stark behinderten
inder und Jugendlichen ihrer Schulpflicht nachkommen,
ragen bedauerlicherweise in einzelnen Bundesländern (noch)
nterschiedliche Bezeichnungen. Hinsichtlich einer eindeu-
igen und endgültigen Bezeichnung dieser Sonderschulform
st die weitere Entwicklung abzuwarten [1]. Einige Bundes-
änder verwenden derzeit für diese Gruppe der Behinderten
ie Bezeichnung "geistig Behinderte" und nennen die Schu-
en dementsprechend "Sonderschule für geistig Behinderte"
zw. "Sonderschule für Geistigbehinderte" [2]. In Baden -
ürttember werden diese Behinderten als "bildungsschwach"
ezeichnet und die entsprechende Sonderschulform trägt den
amen "Sonderschule für Bildungsschwache" [3]. Das Bundes-
and Hessen verwendet für diese Schulform die Bezeichnung
Sonderschule für Praktisch Bildbare" [4].
ezüglich der Aufgabe der "Sonderschule für Praktisch Bild-
are" hat BACH [5] in einem Vortrag zutreffend ausgeführt,
aß das Erziehungs - und Bildungsziel dieser Schule, die
ich zunehmend als eine Stätte durchgängig anschaulich -
ollziehenden Lernens versteht, von dem anderer Schulen
eniger durch seinen Umfang als vielmehr durch seine Ei-
enart unterschieden ist. Es ist, so BACH, durch folgende
ehn Aufgabenbereiche charakterisiert:

. Sozialerziehung
. Lebenspraktische Erziehung
. Arbeitserziehung

) In der am 16. März 1972 von der KMK beschlossenen "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" wird diese Schulform "Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)" bezeichnet, S.27.

) So z.B. in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein - Westfalen, Rheinland - Pfalz und Schleswig - Holstein.

) Vgl. VO über die Pflicht zum Besuch der Sonderschule für bildungsschwache Kinder und Jugendliche vom 16. August 1968 (GBl. S.404).

) Vgl. Erl. des KM vom 19. Oktober 1971 (Amtsblatt S.931).

) In: Sonderschule für Praktisch Bildbare, aaO. Sp.2579 f.

4. Leibeserziehung
5. Sinnesschulung
6. Musische Erziehung
7. Spracherziehung
8. Verstandeserziehung
9. Gemütserziehung
10. Religiöse Erziehung.

Wie jede andere überdauernde Einrichtung zum Zwecke allgemeiner, planmäßiger Erziehungs - und Bildungsarbeit an Kindern im schulpflichtigen Alter sollte - so führt BACH weiter aus - auch die Bildungseinrichtung für geistig behinderte Kinder "Schule" heißen. Nach seiner zutreffenden Auffassung wird diese Bezeichnung aber weniger durch eine unangemessene Orientierung an bereits vorhandenen Schulen zu rechtfertigen sein als durch eine eigenständige Konzeption ihrer Arbeit, die eben auf die vorliegende praktische Bildbarkeit ihrer Schüler abgestellt ist und sich ebenso von bloßer Pflege und Beschäftigung wie vom Unterricht traditioneller Art fernhält [1]. Diese Vorstellungen kommen auch in den "Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens" deutlich zum Ausdruck. Die Aufgabe der Sonderschule für Geistigbehinderte stellt sich danach u.a. wie folgt dar:

"Die Arbeit in der Schule für Geistigbehinderte unterscheidet sich grundsätzlich von der Arbeit aller anderen Sonderschulen. Sie muß auf Grund der stärkeren Abhängigkeit des geistigbehinderten Schülers, seiner Unselbständigkeit und seiner Hilfsbedürftigkeit umfassender, persönlicher und intensiver sein als in jeder anderen Sonderschule.
Die Einführung in die Fertigkeiten des Lesens, Rechnens und Schreibens tritt zurück gegenüber einer Erziehung, die sich von der Umgänglichkeit über die Anstelligkeit, Körperbeherrschung, Wahrnehmungs - und Wiedergabefähigkeit bis hin zur Anbahnung einfacher Denk - und Sprachvollzüge erstreckt"

---

1) Bzgl. der Lernziele bei geistig Behinderten siehe JOSEF, aaO. S.150 ff.

2) Soweit der Auszug auf S.28.

IV. Aufbau und Wesen der Sonderschule für geistig Behinderte

iese Sonderschulform befindet sich noch weitgehend im ufbaustadium. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, aß noch vor gut 15 Jahren diese Kinder generell als ildungsunfähig angesehen wurden. Inzwischen besteht neen der Schulpflicht für diese Behinderten für den jeeiligen Schulträger die Verpflichtung, entweder solche onderschulen zu errichten oder, sofern sie bereits beetehen, zumindest fortzuführen. In Hessen ist hierzu in 14 Abs.1 SchVG [1] u.a. bestimmt, daß Träger der Sonderchulen die kreisfreien Städte und die Landkreise sind. er Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister es Innern genehmigen, daß kreisangehörige Gemeinden, elche die für die Errichtung und Unterhaltung dieser chulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Träerschaft übernehmen, wenn dies mit einer zweckmäßigen rganisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich u vereinbaren ist. In dem gleichen Gesetz ist in § 14 bs.3 angeführt, daß auch das Land Träger von Sonderschuen sein kann, wenn diese mit Universitätseinrichtungen erbunden sind. In § 15 Abs.1 des Hess. SchVG wird u.a. estimmt, daß der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger er Sonderschulen von überregionaler Bedeutung einschließich Schülerheime für praktisch Bildbare ist, soweit nicht ei hinreichender Schülerzahl Sonderschulen von den Träern nach § 14 Abs.1 als Tagesschulen mit einem zumutaren Einzugsbereich zu schaffen sind oder soweit der Bearf nicht durch eine nach § 16 Abs.1 [2] begründete Schulträgerschaft gedeckt wird. Er ist außerdem Träger der bis-

---

) In der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl.I S.87).

) Dort ist bestimmt, daß Schulträger zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich - rechtliche Vereinbarungen abschließen können.

her von ihm unterhaltenen Schulen. § 8 Abs.3 gilt entsprechend. Dort ist angeführt, daß Vorklassen Bestandteil der Grundschulen, Vorklassen für sonderschulbedürftige Kinder Bestandteil der Sonderschulen sind.
Es bleibt somit festzustellen, daß es z.B. in Hessen stets auf die konkrete Situation ankommt, um den Schulträger für die "Sonderschule für Praktisch Bildbare" festzulegen. Ähnlich ist die Regelung in Nordrhein - Westfalen. Dort ist in § 10 Abs.3 SchVG [1] u.a. festgelegt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Hat der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde festgestellt, daß in einer Gemeinde die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nicht vorhanden ist und kommen ein Schulverband oder eine entsprechende öffentlich - rechtliche Vereinbarung freiwillig nicht zustande, so sind anstelle der Gemeinde der Landkreis [2] oder, wenn auch im Landkreis die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nach Feststellung des Kultusministers oder der von ihm bestimmten Behörde nicht vorhanden ist, die Landschaftsverbände verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kulturausschusses bedarf, die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern.
Wenn auch eine Verpflichtung für den Schulträger besteht, so gibt es dennoch keinen Anspruch - wie später noch darzustellen ist - auf Errichtung einer solchen Schulform.
Es handelt sich hier um sogenannte objektive Rechtspflichten, denen aber keine subjektive Berechtigung gegenübersteht

---

1) vom 3. Juni 1958 (GVBl. S.241) i.d.F. vom 24. Juni 1969 (GVBl. S.454).

2) Inzwischen ist diese Formulierung durch die Bezeichnung "Kreis" ersetzt worden. Vgl. dazu die Kreisordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 11. August 1969 (GVBl. S.670).

hat sich in der Praxis gezeigt, daß durch heil - und
nderpädagogische Maßnahmen auch bei geistig stark be-
nderten Kindern noch relativ beachtliche Erziehungs-
d Unterrichtserfolge erzielt werden konnten. Über den
dagogischen Wert der Sonderschule für geistig Behinder-
e besteht deshalb auch seit langem kein Zweifel mehr.
re Berechtigung hat diese Schulform insbesondere durch
te Erziehungserfolge nachhaltig unter Beweis gestellt.
ergibt sich in der Praxis nun das Problem, ob diese
nderschulform eine Orientierung an der Sonderschule für
rnbehinderte suchen muß oder suchen soll. Hierbei darf
lerdings nicht vergessen werden, daß sich die Sonder-
hule für Lernbehinderte als eine echte Leistungsschule
d Bildungsstätte betrachtet. Dies kann und will die Son-
rschule für geistig Behinderte nicht sein. Ihre Lehr-
läne müssen daher notwendigerweise erheblich von denen
r Sonderschule für lernbehinderte abweichen [1]. Sie
rden weitgehend von den oft erheblich reduzierten intel-
ktuellen Möglichkeiten der geistig Behinderten bestimmt.
n Sonderschulen für geistig Behinderte ist vor allem
e Aufgabe gestellt, die geistig behinderten Kinder und
gendlichen für das praktische Leben auszubilden [2]. Des-
lb sind beispielsweise Klassenarbeiten, Zeugnisse oder
Sitzenbleiben" für diese Sonderschulform nur von sekun-
rer Bedeutung. Wenn auch das Bildungsziel der Sonderschu-
e für geistig Behinderte nicht mit dem der Sonderschule
r Lernbehinderte zu vergleichen ist, so wird es sich doch
n etwa an den Möglichkeiten der Sonderschule für Lernbe-
inderte orientieren müssen. Das ist eine logische Folge

) Bezüglich der Ziele und Methoden der Sondererziehung des geistig behinderten Kindes siehe BACH, Geistigbehinderten-pädagogik, aaO. S.20 ff.

) BACH vertritt die Ansicht, daß die Sonderschulen für geistig Behinderte grundsätzlich weder organisatorisch noch räumlich Schulen anderer Art angegliedert werden sollten, um nicht ihre eigenständigen pädagogischen Belange zu beeinträchtigen. Vgl. BACH, Sonderschule für Praktisch Bildbare, aaO. Sp.2585.

des Prinzips der Durchlässigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens, wie es sich z.B. bereits aus § 2 Abs.4 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein - Westfalen [1] ergibt. Dort ist bestimmt, daß das Schulwesen in organischer Einheit und Wechselwirkung so zu gliedern ist, daß die verschiedenen Begabungsrichtungen die Möglichkeiten ihrer Entfaltung erhalten und die Mannigfaltigkeit der Lebens - und Berufsaufgaben Berücksichtigung findet. In den "Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens" ist angeführt, daß die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Sonderschultypen und zu den allgemeinen Schulen in besonderem Maße zu sichern ist [2].

In der Sonderschule für geistig Behinderte, die vor allem der Rehabilitation dient [3], lernen die behinderten Kinder und Jugendlichen die für ihre Zukunft so wichtige soziale Anpassung. In der Familie ist dies oft nicht möglich, denn dort nehmen fast alle Rücksicht auf das "Sorgenkind". Eine wirksame Lebenshilfe setzt deshalb die Existenz von besonderen Organisationen voraus, welche die Initiative von Eltern und Fachleuten koordinieren.

Die Sonderschule für geistig Behinderte kennt keinen klassenmäßigen Aufbau; es wird vielmehr das sog. Stufensystem angewendet. Es lassen sich allgemein folgende Stufen aufzählen:

a. Sonderkindergarten, der als Vorstufe Bestandteil der Sonderschule ist. Ihn besuchen Kinder im Lebensalter von 4 - 7.

b. Unterstufe; diese hat einführenden Charakter. Das spielende Lernen steht hier im Vordergrund. Während im Son-

---

1) vom 8. April 1952 (GVBl. S.430) i.d.F. vom 5. März 1968 (GVBl. S.36).

2) Vgl. dort S.9.

3) Zur Rehabilitation siehe WEGENER, Rehabilitation der Schwachbegabten und geistig Behinderten, aaO.

derkindergarten die Spielfähigkeit, Ansprechbarkeit und Ausdauer das Wesentliche sind, wird in der Unterstufe Wert auf Ausdrucksfähigkeit, Aufmerksamkeit und Handgeschicklichkeit gelegt. Die Unterstufe besuchen die Kinder im Lebensalter von 6 - 10.

Mittelstufe; in dieser bildet das mitschaffende Lernen und die Erschließung des Wohn -, Nachbarschafts - und Familienbereichs den Schwerpunkt. Die Mittelstufe besuchen die Kinder im Lebensalter von 8 - 12.

Oberstufe; in dieser lernen die Schüler vollständige Selbstbesorgung, soziale Anpassung und Vorbereitungen für manuelles Tun in der Werkstufe. Die Oberstufe ist somit sowohl auf werkgerichtetes Lernen als auch auf Veranstaltungen mit speziellem Unterrichtscharakter ausgerichtet. Die Oberstufe besuchen Schüler im Lebensalter von 11 - 14.

Werkstufe; in dieser lernen die Schüler handwerkliche Fertigkeiten, Handgeschicklichkeit, Umgang mit Werkzeug und Vertiefung von lebenswichtigen Bezügen. Die Werkstufe besuchen Schüler im Lebensalter von 14 - 18 [1].

ie einzelnen Stufen [2] sind nicht nach Jahrgangsklassen, ondern insbesondere nach dem Leistungsniveau der Schüler usammengesetzt. Kinder vergleichbaren geistigen und körerlichen Entwicklungsstandes werden der jeweils für sie eeigneten Stufe zugewiesen. Dieses Stufensystem kann alerdings zu biologisch bedingten Spannungen führen, bei-

) Vgl. dazu BACH, Grundsätze zur Errichtung von Sonderschulen für Praktisch Bildbare, aaO.

) In Hessen kennt die Sonderschule für Praktisch Bildbare weder Altersstufen noch Jahrgangsklassen. Pädagogische Einheit ist die Gruppe (Klasse). Vgl. Erlaß des Kultusministers vom 19. Oktober 1971 (Amtsblatt S.931).

spielsweise dann, wenn jüngere Schüler mit wesentlich älteren in einer Stufe zusammen unterrichtet werden. In dem Regelfall wirkt sich aber das Stufensystem für das geistig behinderte Kind sehr günstig aus, denn der Gesamtbereich der Erziehungs - und Bildungsarbeit liegt für einen längeren Zeitraum in einer Hand. Der für das geistig behinderte Kind oft so schwer zu verkraftende Wechsel in der Bezugsperson vollzieht sich somit nicht jedes Jahr, sondern erst am Ende einer Entwicklungsstufe.

Die Sonderschule für geistig Behinderte kann ihre Aufgabe nur als Ganztagsschule erfüllen, weil die Belastungsmöglichkeit dieser Kinder stark reduziert ist. Hinzu kommt, daß praktisch nur bei einer Ganztagsschule eine umfassende Einwirkungsmöglichkeit seitens der Pädagogen dieser Sonderschulform gegeben ist. Nach BACH [1] sprechen neben den teilweise weiten Anfahrtswegen insbesondere pädagogische Gründe für die Tagesschule, denn erst die Vielfalt der im Tagesablauf auftretenden konkreten Lebenssituationen ermöglicht die Begegnung und lernende Auseinandersetzung mit der Welt, in die das geistig schwer behinderte Kind hineinwachsen soll. Bei besonders schwierigen geographischen Verhältnissen - z.B. dünn besiedelte ländliche Gebiete - oder für Kinder, die stärker pflegebedürftig sind, dauernder ärztlicher Aufsicht bedürfen oder deren häusliche Verhältnisse keine ausreichende erzieherische Betreuung gewährleisten, sind jedoch Sonderschulen für geistig Behinderte als Heimschulen unerläßlich [2].

---

1) In: Sonderschule für Praktisch Bildbare, aaO.

2) Vgl. BACH, ebenda.

V. Einschulung (Aufnahme) in die Sonderschule für geistig Behinderte

e früher bei dem geistig behinderten Kind mit kundiger rziehung begonnen wird, desto größere Erfolge sind zu erarten und desto mehr Fehler und Versäumnisse können vereiden werden [1].

ur Einschulung der geistig behinderten Kinder führt BACH us [2], daß bei Erreichung des schulpflichtigen Alters ofenkundig oder vermutlich geistig behinderte Kinder nicht om Schulbesuch zurückzustellen, sondern von der zuständien Schulmeldestelle unverzüglich der Sonderschule für eistig Behinderte zur Aufnahmeuntersuchung zuzuführen bzw. u entsprechender Veranlassung dem zuständigen Schulrat zu elden sind, um ein verspätetes Einsetzen der ohnehin erchwerten Erziehungs - und Bildungsarbeit zu vermeiden. ine Zurückstellung kommt grundsätzlich einem unvertretaren Zeitverlust für den Bildungsweg der betroffenen Kiner gleich. Die Entscheidung über das Vorliegen von Sonerschulbedürftigkeit und Sonderschulfähigkeit obliegt der uständigen Schulbehörde auf Grund einer heilpädagogischen eurteilung nach Einholung einer schul - bzw. amtsärztlihen Stellungnahme. Der Aufnahme durch die Leitung der chule sollte nach BACH eine eingehende fachärztliche und eilpädagogische Untersuchung und Begutachtung vorangehen, amit Gefährdungen vorgebeugt, eine angemessene Einstufung orgenommen und dem Erzieher ein erster Arbeitshinweis geeben werden kann.

n Hessen erfolgt die Aufnahme in die dort als Sonderschue für Praktisch Bildbare bezeichnete Sonderschulform folendermaßen:

"Mit Beginn der Schulpflicht werden die Kinder, die aufrund ihrer geistigen Behinderung in einer Grundschule oder

---

) Vgl. dazu BACH, Geistigbehindertenpädagogik, aaO. S.65; s.a. JOSEF - JOSEF, aaO.; MÜHL, aaO.

) Ebenda.
Vgl. dazu u.a. auch "Einschulung in die Sonderschule für Geistigbehinderte" in: Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland - Pfalz Nr.3/1970 S.74.

einer anderen Sonderschule nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, in die Sonderschule für Praktisch Bildbare aufgenommen. Für die Aufnahme in die Sonderschule für Praktisch Bildbare ist der erfolglose Besuch eines anderen Sonderschultyps oder einer anderen Schulform nicht Voraussetzung. Werden Kinder mit Beginn der Schulpflicht von den Erziehungsberechtigten direkt in der Sonderschule für Praktisch Bildbare angemeldet, benachrichtigt der Leiter dieser Schule die zuständige Grundschule. Der Schulleiter der Sonderschule für Praktisch Bildbare stellt die Notwendigkeit der Aufnahme in die Sonderschule für Praktisch Bildbare fest und schlägt der Schulaufsichtsbehörde die Einweisung vor. Wird von Erziehungsberechtigten Einspruch gegen die Aufnahme in die Sonderschule für Praktisch Bildbare erhoben, ist ein Überprüfungsverfahren durchzuführen.
Zurückstellungen und Befreiungen von der Schulpflicht (§§ 3 und 18 Abs.2 Schulpflichtgesetz) entsprechen nicht dem sonderpädagogischen Auftrag dieser Schule und erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen.
Die Feststellung der praktischen Bildbarkeit erfolgt in der Aufnahme - und Beobachtungsstufe. Eine Zurückstellung bzw. Befreiung von der Schulpflicht darf in der Regel erst nach einer Beobachtungszeit von mindestens sechs Monaten ausgesprochen werden. In der Sonderschule für Praktisch Bildbare ist Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Stufen Prinzip. Der Schüler kann seiner Schulpflicht aber auch in nur einer Stufe - außer in der Aufnahme - und Beobachtungsstufe - genügen" [1].
Als Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme gelten ein körperlicher Entwicklungszustand, der die Teilnahme an der Mehrzahl der schulischen Veranstaltungen ermöglicht, ohne eine Überbeanspruchung mit sich zu bringen, die Freiheit von ansteckenden Krankheiten sowie von Leiden, welche die gemeinsame Arbeit zu behindern angetan sind bzw. häufig

---

1) Soweit der Auszug "Aufnahme, Umstufung und Überweisung" der im Entwurf vorliegenden "Richtlinien für die Arbeit in der Sonderschule für Praktisch Bildbare". (Mitteilung des Hessischen Kultusministers).

rztlicher Hilfe oder spezieller pflegerischer Betreuung
edürfen, Fortbewegungsfähigkeit und Handbewegungsfähig-
eit, die Erreichung der Sauberkeit im allgemeinen, die
ähigkeit zum Kontakt mit den Gruppenerziehern, das Ver-
tändnis für einfache verbal und gestische Mitteilungen
nd die Fähigkeit des Zusammenseins mit anderen Kindern [1].

Bei Ablehnung einer Aufnahme wegen mangelnder Schul-
ähigkeit werden nach BACH folgende Maßnahmen zur Anbah-
ung der Sonderschulfähigkeit oder zu sonstiger Erziehungs-
ilfe erwogen: Elternberatung (zur Förderung der häuslichen
rziehung), Einzelbetreuung (ambulante Erziehung), Sonder-
indergarteneinweisung, Eingliederungsversuch (Vorklasse,
eobachtungsklasse) und Heimeinweisung (bei Vorliegen be-
onders schwieriger Gegebenheiten).
as die Rechtsmittelfrage betrifft, so wird auf die bei
er Umschulung in die Sonderschule für Lernbehinderte ge-
achten Ausführungen verwiesen.

VI. Der Grenzbereich geistiger Bildungsfähigkeit

ie Schulpflichtgesetze der Bundesländer statuieren die
chulpflicht nur für solche Kinder und Jugendliche, die
ildungsfähig sind. Hinsichtlich der Schulpflicht darf
omit die untere Grenze geistiger Bildungsfähigkeit nicht
nterschritten werden, denn Bildungsunfähige unterliegen
icht der Schulpflicht. Es fragt sich deshalb, welche
riterien anzuwenden sind, um eine Grenze zwischen den
och bildungsfähigen geistig Behinderten und den bildungs-
nfähigen Kindern und Jugendlichen zu ziehen, denn seitdem
er Begriff der lebenspraktischen Bildbarkeit zunehmend
n Raum gewonnen hat, ist die untere Schulpflichtgrenze
n den meisten Bundesländern in Bewegung geraten.

---

1) Vgl. BACH, Sonderschule für Praktisch Bildbare, aaO.
S.a. "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" S.27.

Früher wurden die geistig stark Behinderten - Schwachsinnige im medizinischen Sinne - in drei Gruppen eingeteilt.
Die Gruppe der Debilen umfaßte dabei diejenigen Personen, die nur einen relativ geringen Intelligenzrückstand [1] aufzuweisen haben. Debilität liegt dann vor, wenn Personen nicht fähig sind, sich eine durchschnittliche Volksschulbildung anzueignen, obwohl ausreichende Gelegenheit dazu besteht. Die debilen Kinder und Jugendlichen besuchen im allgemeinen die Sonderschule für Lernbehinderte.
Einen größeren Intelligenzrückstand weisen die Imbezillen auf. Zu diesen rechnet man Personen mit einem IQ zwischen 59 und 25 [2]. Den Imbezillen wurde früher die Fähigkeit zu jeder Erwerbstätigkeit und zur selbständigen Zurechtfindung im praktischen Leben abgesprochen. Inzwischen hat man erkannt, daß Imbezille noch bildungsfähig sind, zumindest lebenspraktisch bildbar.
Wenn Personen bildungsunfähig sind, spricht man von Idioten (im medizinischen Sinne). Bei diesen ist oft die Sprachentwicklung ausgeblieben. Die Bildungsunfähigkeit ist meistens mit Hilflosigkeit (Pflege - und Anstaltsbedürftigkeit) verbunden.
Die oben angeführte Einteilung der geistig stark Behinderten in Debile, Imbezille und Idioten ist inzwischen durch

---

1) Im BROCKHAUS, neunter Band, aaO., ist der Begriff "Intelligenz" definiert als der Komplex von Fähigkeiten, der die Lösung konkreter oder abstrakter Probleme und damit die Bewältigung neuer Anforderungen und Situationen ermöglicht, im reinsten Fall ohne probierendes Verhalten.

Vgl. hierzu auch PIAGET, aaO. S.10 Anm.2, der dort ausführt, daß Intelligenz die allgemeine Fähigkeit des Individuums ist, sein Denken bewußt auf neue Forderungen einzustellen, sie ist allgemeine geistige Anpassungsfähigkeit an neue Aufgaben und Bedingungen des Lebens.

2) Vgl. STUTTE - v. BRACKEN, aaO. S.121; SCHOMBURG, aaO. S.131, spricht dann von Imbezillität, wenn der IQ zwischen 69 und 50 liegt.

rztlicher Hilfe oder spezieller pflegerischer Betreuung
edürfen, Fortbewegungsfähigkeit und Handbewegungsfähig-
eit, die Erreichung der Sauberkeit im allgemeinen, die
ähigkeit zum Kontakt mit den Gruppenerziehern, das Ver-
tändnis für einfache verbal und gestische Mitteilungen
nd die Fähigkeit des Zusammenseins mit anderen Kindern [1].

Bei Ablehnung einer Aufnahme wegen mangelnder Schul-
ähigkeit werden nach BACH folgende Maßnahmen zur Anbah-
ung der Sonderschulfähigkeit oder zu sonstiger Erziehungs-
ilfe erwogen: Elternberatung (zur Förderung der häuslichen
rziehung), Einzelbetreuung (ambulante Erziehung), Sonder-
indergarteneinweisung, Eingliederungsversuch (Vorklasse,
eobachtungsklasse) und Heimeinweisung (bei Vorliegen be-
onders schwieriger Gegebenheiten).
as die Rechtsmittelfrage betrifft, so wird auf die bei
er Umschulung in die Sonderschule für Lernbehinderte ge-
achten Ausführungen verwiesen.

VI. Der Grenzbereich geistiger Bildungsfähigkeit

ie Schulpflichtgesetze der Bundesländer statuieren die
chulpflicht nur für solche Kinder und Jugendliche, die
ildungsfähig sind. Hinsichtlich der Schulpflicht darf
omit die untere Grenze geistiger Bildungsfähigkeit nicht
nterschritten werden, denn Bildungsunfähige unterliegen
icht der Schulpflicht. Es fragt sich deshalb, welche
riterien anzuwenden sind, um eine Grenze zwischen den
och bildungsfähigen geistig Behinderten und den bildungs-
nfähigen Kindern und Jugendlichen zu ziehen, denn seitdem
er Begriff der lebenspraktischen Bildbarkeit zunehmend
n Raum gewonnen hat, ist die untere Schulpflichtgrenze
n den meisten Bundesländern in Bewegung geraten.

---

1) Vgl. BACH, Sonderschule für Praktisch Bildbare, aaO.
S.a. "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" S.27.

Früher wurden die geistig stark Behinderten - Schwachsinnige im medizinischen Sinne - in drei Gruppen eingeteilt.
Die Gruppe der Debilen umfaßte dabei diejenigen Personen, die nur einen relativ geringen Intelligenzrückstand [1] aufzuweisen haben. Debilität liegt dann vor, wenn Personen nicht fähig sind, sich eine durchschnittliche Volksschulbildung anzueignen, obwohl ausreichende Gelegenheit dazu besteht. Die debilen Kinder und Jugendlichen besuchen im allgemeinen die Sonderschule für Lernbehinderte.
Einen größeren Intelligenzrückstand weisen die Imbezillen auf. Zu diesen rechnet man Personen mit einem IQ zwischen 59 und 25 [2]. Den Imbezillen wurde früher die Fähigkeit zu jeder Erwerbstätigkeit und zur selbständigen Zurechtfindung im praktischen Leben abgesprochen. Inzwischen hat man erkannt, daß Imbezille noch bildungsfähig sind, zumindest lebenspraktisch bildbar.
Wenn Personen bildungsunfähig sind, spricht man von Idioten (im medizinischen Sinne). Bei diesen ist oft die Sprachentwicklung ausgeblieben. Die Bildungsunfähigkeit ist meistens mit Hilflosigkeit (Pflege - und Anstaltsbedürftigkeit) verbunden.
Die oben angeführte Einteilung der geistig stark Behinderten in Debile, Imbezille und Idioten ist inzwischen durch

---

1) Im BROCKHAUS, neunter Band, aaO., ist der Begriff "Intelligenz" definiert als der Komplex von Fähigkeiten, der die Lösung konkreter oder abstrakter Probleme und damit die Bewältigung neuer Anforderungen und Situationen ermöglicht, im reinsten Fall ohne probierendes Verhalten.

Vgl. hierzu auch PIAGET, aaO. S.10 Anm.2, der dort ausführt, daß Intelligenz die allgemeine Fähigkeit des Individuums ist, sein Denken bewußt auf neue Forderungen einzustellen, sie ist allgemeine geistige Anpassungsfähigkeit an neue Aufgaben und Bedingungen des Lebens.

2) Vgl. STUTTE - v. BRACKEN, aaO. S.121; SCHOMBURG, aaO. S.131, spricht dann von Imbezillität, wenn der IQ zwischen 69 und 50 liegt.

ue medizinische und heilpädagogische Erkenntnisse unzu-
ichend geworden [1]. Die Einteilung kann deshalb nur ein
ob vereinfachter Maßstab dafür sein, ob Kinder und Jugend-
che noch bildungsfähig und damit schulpflichtig sind. Bei
hr starken Intelligenzstörungen ist der IQ, dh Ist - Lei-
ung/Soll - Leistung, oft ein verläßliches Indiz dafür,
der Behinderte noch bildungsfähig ist [2]. Die Intelli-
nzstörungen können bei den schulpflichtigen geistig Behin-
rten oft erheblich variieren; so betrug beispielsweise im
hre 1965 bei den Schülern der Düsseldorfer Sonderschule
r geistig Behinderte der niedrigste IQ 27, der höchste
ngegen 72 (!) [3]. Eine Sonderschule für Geistigbehinderte
Bildungsschwache bzw. Praktisch Bildbare) besuchen nun
sbesondere:

- debile Kinder, welche die Mittelstufe der Sonderschule für Lernbehinderte nicht erreichen können und auch in den dort eingerichteten Sammelklassen, in denen stark lernbehinderte Kinder und Jugendliche zusammengefaßt werden, nicht mehr hinreichend gefördert werden können,
- imbezille Kinder, die gemeinschaftsfähig sind, nicht ständiger Pflege bedürfen und deshalb auch nicht in eine Anstalt müssen,
- retardierte Kinder, die um mehrere Jahre in ihrer Entwicklung zurück sind und auf Grund ihrer Behinderung diesen Rückstand niemals aufholen können,
- hirnorganisch geschädigte Kinder, deren geistige Behinderung auf einen frühkindlich erworbenen Hirnschaden zurückzuführen ist oder Kinder, deren Schwachsinn (geistige Behinderung) anlagebedingt ist oder durch ein besonders ungünstiges Milieu zu einem nicht aufhebbaren Schaden geworden ist,

---

) Vgl. dazu allgemein WEGENER, Die Minderbegabten und ihre sonderpädagogische Förderung - Sondergutachten, aaO.

) Zum IQ vgl. insbesondere STUTTE - v. BRACKEN, aaO. S.121; LEVINSON - SAGI, aaO. S.32.

) Vgl. S.3 aus dem "Protokoll über die 2. Sitzung des Sonderausschusses zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Beschulung und Betreuung geistig Behinderter" am 3. März 1965 in Düsseldorf, Landtagsdrucksache Nr.1155/1965.

5. mehrfach behinderte Kinder, deren Sinnes - oder Körperbehinderung mit einer erheblichen geistigen Behinderung einhergeht und die in dieser Schulform am besten gefördert werden können,
6. mongoloide Kinder aller Arten und Grade.

Zu beachten bleibt, daß jede geistige Behinderung selten eine reine Intelligenzstörung ist. Oft kommen als weitere Faktoren hinzu: mangelnde soziale Anpassungsfähigkeit, gestörte Persönlichkeitsentwicklung, verzögerte Sprach - und Begriffsbildung, mangelnde Ausdauer, sowie mangelnde Konzentration und Aufmerksamkeit [1].

VII. Grenzbereich zwischen der Sonderschule für Lernbehinderte und der Sonderschule für geistig Behinderte

Es ist unstreitig, daß alle geistig Behinderten zugleich auch lernbehindert sind und ein Teil der Schüler, der die Sonderschule für Lernbehinderte besucht, gewisse Formen geistiger Behinderung - im Sinne dieser Untersuchung - aufweist. Es ist allerdings problematisch, wo die Grenze zwischen diesen beiden Schulformen verlaufen soll. Eine absolut eindeutige Abgrenzung zwischen diesen beiden Sonderschularten und damit auch zwischen den Formen der intellektuellen Behinderung kann weder nach medizinischen noch nach pädagogischen Aspekten gezogen werden. Die Entscheidung, welche Sonderschulform das intellektuell behinderte Kind zu besuchen hat, muß stets im konkreten Fall gefunden werden [2]. Es gibt somit keine starren Grenzen zwischen der Schülerschaft dieser beiden Sonderschulformen, ebenso, wie es auch zwischen der Sonderschule für

---

1) Vgl. BERNART, Schulbildung für geistig Behinderte, aaO. S.82.
Interessant ist auch die Sozial - und Familienstatistik von geistig behinderten Kindern. Vgl. dazu EGGERT, aaO. S.29 ff.
2) Vgl. BERNART, Die Auslese lernbehinderter Kinder, aaO.S.

rnbehinderte und der Volksschule keine genaue Abgrenzung
bt [1]. BERNART vertritt die Auffassung [2], daß die Gren-
zwischen Lernbehinderungen und geistigen Behinderungen
der Regel beim IQ 60 liegt. Zur Abgrenzung der beiden
nderschulformen für intellektuell Behinderte führt BER-
RT aus [3], daß in jeder Sonderschule, vor allem auch in
r Sonderschule für Lernbehinderte, nicht wenige geistig
hinderte Schüler sind. Eine Erhebung des Landesverbandes
rdrhein - Westfalen im Verband Deutscher Sonderschulen
t gezeigt, daß im Durchschnitt mit 10 % geistig behinder-
r Kinder unter der Schülerschaft der Lernbehindertenschu-
n gerechnet werden muß. In Heimsonderschulen wird dieser
nteil nicht selten erheblich übertroffen; mitunter ist die
lfte der Heimkinder als geistig behindert anzusehen. Es
t, so BERNART, sicher, daß sich die Mehrzahl der geistig
hinderten Kinder auch heute noch in den Lernbehinderten-
hulen befindet. Die Einrichtung von Sonderklassen an ei-
r Sonderschule für Lernbehinderte gewährleistet die volle
rchlässigkeit von dem Lernbehindertenzug zum Zug für gei-
ig behinderte Schüler und umgekehrt. Überall dort, wo nur
nige geistig behinderte Kinder gezählt werden (in dünner
siedelten Gebieten) und dort, wo noch keine Schule für
istig Behinderte eingerichtet werden kann, empfiehlt es
ch, wenigstens Klassen für geistig behinderte Schüler an
n Sonderschulen für Lernbehinderte einzurichten [4].

Bei Grenzfällen zwischen Sonderschulbedürftigkeit und Normalschulfähigkeit ergibt sich für die allgemeinen Schulen die Aufgabe, nicht eindeutig sonderschulbedürftige Kinder durch Differenzierung bestmöglich zu fördern.
Vgl. "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens", S.9.

In: Schulbildung für geistig Behinderte, aaO. S.21.

Ebenda, S.29.

Vgl. BERNART, Schulbildung für geistig Behinderte, aaO. S.163 ff.

4. Abschnitt

DAS KÖRPERLICH BEHINDERTE KIND IM SCHULRECHT

Die Sonderschulen für Sinnes - und Körperbehinderte orientieren sich, wenn der Begabungsstand ihrer Schüler dem der Nichtbehinderten entspricht, am Modell der Volksschule, wobei stets zu beachten ist, daß die Sonderschule in ihren verschiedenen Typen eine eigenständige Schulform ist. Die sinnes - und körperbehinderten Schulpflichtigen haben nach den Schulpflichtgesetzen der Bundesländer eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bzw. einen entsprechenden Sonderunterricht zu besuchen. Die Differenzierung dieser schulischen Einrichtungen für Körper - und Sinnesgeschädigte hat sich inzwischen so sehr entwickelt, daß für alle Arten der Körper - und Sinnesbehinderungen Sonderschuleinrichtungen, teilweise auch weiterführende, bestehen.
Innerhalb der sinnes - und körperbehinderten Schulpflichtigen nehmen die Blinden und Taubstummen eine besondere Stellung ein. Sie wurden bereits im 19. Jahrhundert auf Grund ihrer besonders gravierenden Behinderung in speziellen Einrichtungen unterrichtet [1]. Die Schulpflicht für diese Gruppe der Behinderten wurde z.B. in Preußen durch das Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder [2], definitiv festgestellt. In § 1 dieses Gesetzes war folgendes bestimmt:

"Blinde Kinder, welche das sechste, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).
Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege

---

1) In Sachsen wurde die Schulpflicht für blinde Kinder bereits im Jahre 1873 durch Gesetz angeordnet.

2) vom 7. August 1911 (Preußische Gesetzessammlung 1911, S.168).

cht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr
verstehen nicht mehr in der Lage sind.
den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so
hwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichge-
htet werden müssen. Die Verpflichtung der Kinder ruht,
lange für ihren Unterricht in ausreichender Weise ander-
itig gesorgt ist".
§ 6 dieses Gesetzes ist dann folgendes angeführt:
"Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Schul-
licht unterliegenden taubstummen und blinden Kinder, für
ren Unterricht nicht sonst in ausreichender Weise gesorgt
rd, müssen vom Beginne der Schulpflicht an ... durch den
mmunalverband in einer Blinden - oder Taubstummenanstalt
er an einem Orte untergebracht oder belassen werden, von
lchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der be-
ichneten Art besuchen können".
ch zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden lediglich die
inden und taubstummen Kinder in besonderen Schulen unter-
chtet. Die übrigen Sinnesgeschädigten, wie z.B. Schwer-
rige und Sprachbehinderte, wurden entweder in die damali-
Hilfsschule eingewiesen, weil sie auf Grund ihrer Behin-
rung in der Volksschule überfordert waren, oder von der
hulpflicht befreit, da kaum entsprechende Einrichtungen
r sie vorhanden waren. Im einzelnen lassen sich heute
lgende Hauptgruppen der Sinnes - und Körperbehinderten
führen:

Blinde

n der Gesamtzahl aller schulpflichtigen Kinder im Alter
n 6 - 14 Jahren entfallen 0,015 % [1] auf die blinden Kin-
r [2].

---

1) Vgl. "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens", S.8. Siehe dort auch die prozentualen Anteile der übrigen Sonderschulbedürftigen.

2) Zu den rechtlichen Grundlagen der Blindenbildung siehe GOTTWALD, aaO.

2. Sehbehinderte [1]

Der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder beträgt etwa 0,10 %.

3. Gehörlose [2]

Diese Gruppe umfaßt etwa 0,05 % der schulpflichtigen Kinder.

4. Schwerhörige [3]

Der Anteil dieser Behinderten beträgt etwa 0,18 %.

5. Körperbehinderte [4]

Diese Gruppe umfaßt etwa 0,2 % der schulpflichtigen Kinder.

Die angeborene oder erworbene körperliche Behinderung ist eine Fehlform oder Fehlentwicklung [5] des Stütz - oder Bewegungsapparates, die so erheblich ist, daß der behinderte Schüler am Unterricht der Normalschule nicht mit Erfolg teilnehmen kann. Die Sonderschule für Körperbehinderte hat im Vergleich zu den anderen Sonderschulformen die größte Differenzierung hinsichtlich der Ursachen der Sonderschulbedürftigkeit aufzuweisen. Die Körperbehindertenschule ist in der Bundesrepublik ein junger Sonderschultyp, der bei weitem noch nicht so entwickelt ist, wie es im Hinblick auf die relativ große Zahl körperbehinderter Schüler erforderlich wäre.

---

1) Zur Sehbehindertenschule siehe insbes. TEUMER, aaO.
2) Zu den rechtlichen Grundlagen der Gehörlosenbildung siehe BLAU, aaO.
3) Zu den rechtlichen Grundlagen der Schwerhörigenbildung siehe GRAF, aaO.
4) Zur Körperbehindertenschule siehe BLÄSIG, aaO.
5) Früher war man der Auffassung, daß in Umkehrung des Sprichwortes: "mens sana in corpore sano" in einem verkrüppelten Körper auch ein verkrüppelter Geist sein müsse. Vgl. dazu BERG, aaO.

Noch im Jahre 1963 rechnete man damit, daß etwa 80 % aller körperbehinderten Kinder und Jugendlichen weder in Sonderschulen für Körperbehinderte noch in Anstaltsschulen erfaßt waren [1]. Ein großer Teil der körperbehinderten Schulpflichtigen war und ist noch in anderen Sonderschulformen oder in Volksschulen untergebracht. Viele besuchen auch heute - trotz vorhandener Bildungsfähigkeit - überhaupt noch keine schulischen Einrichtungen.
Für die Sonderschule für Körperbehinderte ist das Unterrichtsziel der Volksschule maßgebend; ein einheitliches Unterrichtsverfahren kann es allerdings in dieser Sonderschulform nicht geben. Dieser Sonderschultyp eignet sich wegen der nur ambulant erfolgenden medizinischen Therapie lediglich bei leichten und mittelschweren Fällen körperlicher Behinderung. Eine andere Organisationsform stellt die Heimschule dar, die an eine orthopädische Klinik angeschlossen ist und Kinder zu betreuen hat, die zugleich Patienten der Klinik sind [2].

Sprachbehinderte

Der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder beträgt etwa 1,5 %. Von diesen sind etwa 0,7 % als unbedingt sonderschulbedürftig anzusehen. Von den sprachbehinderten Kindern werden nur solche in eine Sonderschule für Sprachbehinderte aufgenommen, denen weder durch ambulante Betreuung (bei leichteren Fällen) während des normalen Schulbesuches noch durch stationäre Behandlung in einem Sprachkurheim geholfen werden kann. Auf Grund dieser Tatsache wird davon ausgegangen, daß etwa 40 % der sprachbehinderten Kinder sonderschulbedürftig sind, und zwar im Durchschnitt nur für die Hälfte ihrer Schulzeit, so daß der Prozentsatz der für einen Sonderschulbesuch in Betracht kommenden Kinder etwa 20 % der sprachbehinderten Kinder insgesamt beträgt. Eine

1) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.82.
2) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.88 f.

Sprachstörung bei intakter Intelligenz stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung dar; deshalb stottern auch mehr als 50 % der Sprachbehinderten.

Mehrfachbehinderte Kinder, wie z.B. blinde Gehörlose, besuchen die Sonderschule, in der sie am besten gefördert werden können [1].

5. Abschnitt

BESONDERE SCHULRECHTLICHE REGELUNGEN

I. Vorschulische Betreuung

Behinderte Kinder haben einen erhöhten Bedarf an Erziehung und Unterricht. Sie sollten deshalb so früh wie möglich heilpädagogisch betreut werden, denn nur dann ist eine optimale Förderung gewährleistet [2]. In § 2 Abs.3 des Hess. SchPflG vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S.104) wird hierzu angeführt, daß sonderschulbedürftige Kinder, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Sonderschulen aufgenommen werden können, wenn zu erwarten ist, daß sich die frühzeitig einsetzenden sonderschulischen Maßnahmen auf die Entwicklung günstig auswirken. Wo eine solche vorzeitige Aufnahme in eine Sonderschule nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, kommt den Sonderkindergärten eine besondere Bedeutung zu. Zur vorschulischen Erziehung ist festzustellen, daß diese gerade bei behinderten Kindern wesentlich die Bildungschancen in der nachfolgenden Schulzeit beeinflußt; vor allem Behinderte sind in der sensitiven Phase der frühen Kindheit be-

---

1) Vgl. "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens", S.9 bzgl. der Richtlinien für die einzelnen Sonderschulen siehe dort auch S.23 ff.

2) Vgl. dazu HILL, aaO. S.202 ff.

nders bildbar. Aus diesem Grunde sind die Sonderkinder-
rten von großer Bedeutung [1]. Dies wird auch von KELLNER
rvorgehoben [2], der hierzu u.a. anführt, daß neben der
milie schon im vorschulischen Raum Maßnahmen der famili-
rgänzenden Erziehungs - und Bildungshilfe einsetzen müs-
n. Für behinderte Kinder im Alter von 2 - 5 fällt diese
ufgabe den Sonderkindergärten zu, die auf der gesetzlichen
undlage von §§ 1,5,6 JWG dem Bedarf entsprechend für die
rschiedenen Gruppen der Behinderten zu errichten sind.

In Nordrhein - Westfalen ist die Rechtsgrund-
ge für den Besuch von Sonderkindergärten in § 8 Abs.8 des
hPflG vom 14. Juni 1966 (GVBl. S.365) gegeben. Dort wird
stimmt, daß Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahr-
heinlichkeit eine Sonderschule besuchen müssen und für
esen Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedürfen,
f Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des
itten Lebensjahres einen von der Schulaufsichtsbehörde
gelassenen Sonderkindergarten besuchen können. Die Ent-
heidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde [3]. Vor
r Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes
nzuholen.

n den Sonderkindergärten werden vor allem sinnesgeschädig-
e Kinder auf den Besuch der ihrer Eigenart entsprechenden
nderschule vorbereitet. Während es für die Gruppe der
linden und Gehörlosen inzwischen eine befriedigende Zahl
lcher Kindergärten gibt, fehlen diese Einrichtungen noch
eitgehend für geistig und körperlich behinderte Kinder.
n Bayern gibt es für die behinderten Kinder sog. schul-
rbereitende Einrichtungen. Der Vollzug des Art. 3 Abs.2
s Sonderschulgesetzes und der fünften Verordnung

---

1) Vgl. z.B. KLOMP - BESCHEL - MAESSE - JANS, aaO.

2) In: Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, aaO.

3) Für das Land Nordrhein - Westfalen siehe dazu §§ 15,18 des SchVG vom 3. Juni 1958 (GVBl. S.241) i.d.F. vom 24. Juni 1969 (GVBl. S.454).

zur Durchführung des Sonderschulgesetzes [1] bestimmt unter der Überschrift "Schulvorbereitende Einrichtung" u.a. folgendes:

1.1 "Schulvorbereitende Einrichtungen im Sinne des Sonderschulgesetzes haben die Aufgabe, die körperliche oder geistige Entwicklung des voraussichtlich sonderschulbedürftigen, aber ohne besondere Vorbereitung voraussichtlich nicht sonderschulfähigen Kindes durch anhaltende Unterweisung des Kindes je nach Art seiner Behinderung so zu fördern, daß es mit Beginn seiner Schulpflicht oder nach seiner etwa gemäß dem Schulpflichtgesetz verfügten Zurückstellung vom Schulbesuch fähig ist, dem Unterricht in der in Betracht kommenden Sonderschule zu folgen.

2. Um eine zur Sonderschulfähigkeit hinführende Unterweisung der Kinder und somit um eine schulvorbereitende Einrichtung handelt es sich nicht,

2.1 wenn behinderte Kinder lediglich bewahrt oder nur nach Art eines Kindergartens sozialpädagogisch betreut werden ...

2.4 wenn von der Erfüllung der Volksschulpflicht zurückgestellte Kinder zur Volksschulfähigkeit hingeführt werden sollen (sog. Schulkindergärten)".

Welche Kinder einer schulvorbereitenden Betreuung bedürfen, wird in Bayern in § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen [2] wie folgt bestimmt:

"Als sonderschulbedürftige Kinder, die zur Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Vorbereitung benötigen und diese durch Unterweisung in einer schulvorbereitenden Einrichtung erhalten sollen, kommen in Betracht: 1. Gehörlose und hochgradig Schwerhörige, 2. stark Sprachbehinderte, 3. schwer Körperbehinderte, 4. geistig Behinderte".

---

1) Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. März 1969 - Nr.II/7 - 4/13613 - Bay. StAnz Nr.11, S.7.

2) vom 14. August 1968 (GVBl. S.304).

Hessen sind durch Erlaß des Kultusministers vom 28. pril 1971 (Amtsblatt S.435) die Voraussetzungen für die fnahme behinderter Kinder in Vorklassen wie folgt angeührt:

"Aufzunehmen sind:

Kinder, die nach § 6 des Hessischen Schulpflichtgesetes (SchPflG) i.d.F. vom 30.5.1969 zum Besuch einer Sonerschule verpflichtet sind, die aber noch nicht fähig nd, in der Aufnahmestufe (Klasse 1 und 2) [1] der ihrer ehinderung entsprechenden Sonderschule erfolgreich mitarbeiten;

sonderschulbedürftige Kinder im Sinne des § 2 Abs.3 chPflG.

er Aufnahme in die Vorklasse an einer Sonderschule hat n Überprüfungsverfahren gemäß Erlaß vom 8.11.1962 i.d. vom 4.11.1969 (ABl. S.1299) vorauszugehen. Dabei muß ndeutig festgestellt werden, daß das Kind sonderschulbeürftig ist, aber in der Aufnahmestufe noch nicht hinreiend gefördert werden kann.

mit die notwendige Frühbetreuung behinderter Schüler öglich wird, entscheidet der Schulrat über die Verpflichung zum Besuch der Vorklasse nach durchgeführtem Überprüngsverfahren.

ach § 2 Abs.4 SchPflG vorzeitig aufgenommene Kinder wern, wenn sie in eine Vorklasse aufgenommen werden, schulflichtig".

ezüglich der Rechtsmittelfrage im Überprüfungsverfahren ird auf die früheren Ausführungen bei der Umschulung in ine Sonderschule für Lernbehinderte verwiesen.

ie Aufgabe der Vorklasse besteht gem. Erlaß vom 28. April 971 (ABl. S.435) darin, durch rechtzeitige sonderpädagoische Maßnahmen das behinderte Kind soweit zu fördern, aß es am Anfangsunterricht seiner zukünftigen Schule teil-

---

) Siehe dazu den Erlaß des Hess. KM vom 19.10.1971 (ABl. S.931).

nehmen kann. In dem vorgenannten Erlaß wird dann noch folgendes angeführt:

"Wegen der quantitativ reduzierten und qualitativ veränderten Bildsamkeit des sonderschulbedürftigen Kindes muß die sonderpädagogische Arbeit in den Vorklassen der Sonderschulen

a) Hilfen zur Verselbständigung geben,
b) Bereitschaft zum Eingehen auf den anderen wecken,
c) Gruppenbewußtsein in einfachster Form anstreben,
d) die Gesamtmotorik ordnen und verfeinern,
e) Grundlagen für sprachliche Ausdrucksfähigkeit schaffen,
f) Aufmerksamkeitshaltung und Lernbereitschaft anbahnen".

Da alle Vorklassen gemeinsame Aufgaben haben, wird allgemein auf den Bildungsplan der Vorklassen der Grundschule verwiesen. Für die Vorklassen der Sonderschule für Lernbehinderte bedarf es in Anlehnung an den Bildungsplan für Vorklassen an Grundschulen eigener Pläne. Die Sonderschule für Praktisch Bildbare (Hessen) führt keine Vorklassen; ihre Schüler besuchen die Aufnahme - und Beobachtungsstufe [1].

II. Zurückstellung und Verlängerung der Schulpflicht

Viele der behinderten Kinder bringen bei Beginn ihrer Schulpflicht nicht die Voraussetzungen mit, um die für sie in Betracht kommende Sonderschule erfolgreich besuchen zu können. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in einer körperlichen oder geistigen Unterentwicklung und im Fehlen schulvorbereitender Einrichtungen. Eine Einschulung des behinderten Kindes setzt vor allem voraus, daß es einen körperliche

1) Vgl. den Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 28. April 1971 (ABl. S.435).
Siehe auch den Erlaß vom 19. Oktober 1971 (ABl. S.931).

twicklungsstand hat, der ihm, ohne eine Überbeanspruchung
t sich zu bringen, die Teilnahme an der Mehrzahl der schu-
schen Veranstaltungen ermöglicht.
e Voraussetzungen für eine Zurückstellung sind in den ein-
hlägigen Schulgesetzen folgender Bundesländer definitiv
eregelt:

1. BADEN - WÜRTTEMBERG

§ 43 Abs.2 SchVOG [1] ist bestimmt, daß Kinder, die bei
eginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genü-
end entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzu-
ehmen, von der Schulaufsichtsbehörde unter Beiziehung ei-
es Gutachtens des Gesundheitsamtes jeweils um ein Jahr bis
ur Dauer von zwei Jahren vom Schulbesuch zurückgestellt
erden können. Das gleiche gilt, wenn sich das Fehlen der
chulreife während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die
eit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum
esuch der Grundschule nicht angerechnet.

2. BAYERN

Art.8 Abs.2 SchPflG [2] ist angeführt, daß ein Kind, das
30. Juni eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist,
f die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückge-
eilt werden kann, wenn auf Grund der körperlichen oder
eistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es
cht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurück-
eilung ist nur dann zulässig, wenn kein Anlaß besteht,
e Überweisung an eine Sonderschule zu beantragen (Art.15
s.2).

---

vom 5. Mai 1964 (GBl. S.235) i.d.F. vom 6. April 1970
(GBl. S.111).

vom 15. April 1969 (GVBl. S.97) i.d.F. vom 27. Juli 1971
(GVBl. S.252).

In Art.16 Abs.2 SchlfG wird ausgeführt, daß Sonderschulpflichtige in entsprechender Anwendung des Art.8 Abs.2 zweimal auf die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der betreffenden Sonderschule zurückgestellt werden können.

3. BERLIN

In § 8 Abs.1 des Schulgesetzes [1] ist bestimmt, daß Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht genügend entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, jeweils für ein Schuljahr bis zur Dauer von zwei Schuljahren vom Schulbesuch zurückgestellt werden können. Zeigt sich das Fehlen der Schulreife während der ersten drei Monate des Schuljahres, so kann das Kind nachträglich für das laufende Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; Satz 1 gilt sinngemäß. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet; in besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.
In § 6 Abs.1 dieses Gesetzes ist angeführt, daß Kinder, die körperlich oder geistig nicht genügend entwickelt sind, bei der Schulaufnahme oder im Verlaufe der ersten drei Monate des ersten Schuljahres nur dann zurückgestellt werden sollen, wenn gewährleistet ist, daß sie während der Zeit der Zurückstellung förderlich betreut werden können und wenn begründete Aussicht besteht, daß sie nach Ablauf dieser Zeit in der Lage sein werden, mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen. Anderenfalls sind sie besonderen Schulen oder Sonderschuleinrichtungen zuzuweisen oder als bildungsunfähig von der Schulpflicht zu befreien. Die Zurückstellung ist zunächst für das laufende Schuljahr auszusprechen, im Bedarfsfalle für ein weiteres und nach dessen Ablauf für ein drittes Jahr.

---

1) In der Fassung vom 13. September 1966 (GVBl. S.1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1972 (GVBl. S.2293).

4. BREMEN

§ 10 Abs.4 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien nsestadt Bremen [1] ist angeführt, daß Kinder, die nach m Ergebnis der Schulreifeuntersuchung körperlich oder istig noch nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Er- lg am Unterricht teilzunehmen, auf ein Jahr zurückgestellt rden. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten hören. Ein zurückgestelltes Kind kann einen Schulkinder- rten besuchen. Der Besuch wird auf die Schulpflicht nicht gerechnet.

5. HAMBURG

den Bestimmungen über die Aufnahme in die Sonderschule 25 des Schulgesetzes) vom 1. April 1968 (MBlSchul 1968 76) ist unter § 1 Abs.2 bestimmt, daß ein Kind, das son- rschulbedürftig, aber körperlich oder geistig noch nicht nreichend entwickelt ist, um mit Erfolg am Unterricht ilzunehmen, ein Jahr zurückgestellt werden kann. Es soll ne Vorklasse an Hilfsschulen [2] (Eingangsstufe) oder ei- n Schulkindergarten an einer anderen Sonderschule besu- en.

6. HESSEN

§ 3 Abs.1 SchPflG [3] ist angeführt, daß schulpflichtige nder, die noch nicht die für den Schulbesuch erforderliche ife besitzen, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und

---

In der Neufassung vom 1. Juni 1967 (GBl. S.65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1970 (GBl. S.94).

Statt "Hilfsschule" nunmehr die Bezeichnung "Sonderschule für Lernbehinderte".

vom 30. Mai 1969 (GVBl.I S.104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl.I S.598).

unter Hinzuziehung eines Schularztes oder Schulpsychologen vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulrat für ein weiteres Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschulen und der Sonderschulen zurückgestellt werden können.
Nach § 3 Abs.2 SchPflG können der Schulleiter oder der Schulrat bestimmen, daß solche Kinder Vorklassen zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist.
Nach § 4 Abs.3 SchPflG kann die Zeit der Zurückstellung (§ 3 Abs.1), soweit sie ein Jahr übersteigt, vom Schulrat auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

7. NORDRHEIN - WESTFALEN

In § 4 SchPflG [1] ist angeführt, daß schulpflichtige Kinder, die die für den Schulbesuch erforderliche Reife noch nicht besitzen, vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulamt für ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden können. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.
Das Schulamt kann auf Antrag des Schulleiters bestimmen, daß die nach Abs.1 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder einen Schulkindergarten oder einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.
Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

---

1) vom 14. Juni 1966 (GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1970 S.22).

8. RHEINLAND - PFALZ

§ 3 SchPflG [1] ist bestimmt, daß schulpflichtige Kinder, e geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, bis zu zwei Jahren m Schulbesuch zurückgestellt werden können. Die Entscheiung trifft das Schulamt im Benehmen mit dem Schularzt nach hörung der Erziehungsberechtigten. Die ein Jahr übersteiende Zeit der Zurückstellung soll auf die Dauer der Schulflicht angerechnet werden.

9. SCHLESWIG - HOLSTEIN

§ 3 SchPflG [2] ist angeführt, daß schulpflichtige Kinder, e geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, auf Grund eines hulärztlichen Gutachtens bis zur Dauer von zwei Jahren m Schulbesuch zurückgestellt werden können.

nn bei der Entscheidung, ob das behinderte Kind zurückstellen ist, den Erziehungsberechtigten das rechtliche hör verweigert wird, so stehen ihnen die Rechtsmittel r VwGO offen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird züglich der Rechtsmittelfrage auf die entsprechenden Ausührungen bei der Umschulung in eine Sonderschule für Lernhinderte verwiesen.
rgleicht man die angeführten schulrechtlichen Bestimmunen hinsichtlich der Kriterien für eine Zurückstellung des hinderten Kindes, so ist festzustellen, daß vor allem auf e fehlende Schulreife des behinderten Kindes abgestellt

---

) vom 23. August 1966 (GVBl. S.243) i.d.F. vom 5. März 1970 (GVBl. S.96).

) vom 5. Dezember 1955 (GVOBl. S.169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1971 (GVBl. S.109).

wird. Wenn es dem behinderten Kind bei Beginn seiner Schulpflicht an der Schulreife mangelt, dürfte die Zurückstellung für die Dauer eines Jahres die Regel sein. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, ist eine Zurückstellung für die Dauer von zwei Jahren angebracht. Bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfang die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden soll oder kann, ist in den gesetzlichen Regelungen der angeführten Bundesländer leider keine Übereinstimmung zu finden. In Hessen beispielsweise kann die Zeit der Zurückstellung, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden; in Rheinland - Pfalz soll sie in diesem Falle angerechnet werden. In Nordrhein - Westfalen kann die Bestimmung des § 4 Abs.3 SchPflG nur so verstanden werden, daß in Ausnahmefällen die gesamte Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden kann. Zusammenfassend ist festzustellen, daß durch die unterschiedliche Regelung in einzelnen Bundesländern sonderschulbedürftige Kinder, bei einer Schulpflichtdauer von neun Jahren [1], einen beträchtlichen Teil ihrer Schulzeit nicht in der ihrer Behinderung gemäßen Sonderschulform zubringen.
Sonderschulbedürftige Kinder werden im übrigen zur gleichen Zeit schulpflichtig wie "normal" entwickelte Kinder. Eine gesetzliche Ausnahme besteht jedoch teilweise bei der Gruppe der Sinnes - und Körperbehinderten. So bestimmt z.B. § 50 SchVOG (Baden - Württemberg) unter Ziffer 1, daß für gehörlose Kinder die Pflicht zum Besuch der Sonderschule ein Jahr später beginnt [2].

---

1) In der "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" ist auf Seite 11 angeführt, daß für Schüler, für deren angemessene Schulbildung eine längere Zeit beansprucht wird als es die Schulpflichtbestimmungen für die allgemeinen Schulen vorsehen, die Schulpflicht entsprechend zu verlängern ist.

2) Im Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (Preußen) vom 7.8.1911 - Preußische Gesetzessammlung 1911 S.168 - konnte nach § 1 der Beginn der Schulpflicht bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

e Schulpflicht in der Volksschule (Grund - und Hauptschu-
e) endet in der Regel nach neun Schuljahren. Hinsichtlich
er Schulpflichtdauer für Sonderschüler ist z.B. in Nord-
hein - Westfalen in § 8 Abs.3 SchPflG bestimmt, daß die
flicht zum Besuch einer Sonderschule für Lernbehinderte
der für Erziehungsschwierige oder zur Teilnahme an einem
ntsprechenden Sonderunterricht nach neun Schuljahren endet.
ie Pflicht zum Besuch einer sonstigen Sonderschule oder zur
eilnahme an einem sonstigen Sonderunterricht endet nach zehn
chuljahren; § 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung
it der Maßgabe, daß an die Stelle des Bildungszieles der
olksschule das Bildungsziel der Sonderschule und an die Stel-
e der neunten die zehnte Klasse tritt [1]. Für Sonderschüler,
ie die entsprechenden geistigen und körperlichen Voraussetz-
ungen erfüllen, kann darüber hinaus die Schulpflicht noch
erlängert werden. So wird in § 8 Abs.4 des SchPflG von Nord-
hein - Westfalen angeführt, daß für Schüler, die das Bildungs-
iel der Sonderschule nicht erreicht haben, die untere Schul-
ufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die
flicht zum Besuch dieser Sonderschule oder des Sonderunter-
ichts um ein Jahr verlängern kann, wenn anzunehmen ist, daß
er Schüler in dieser Zeit dem Bildungsziel dieser Sonderschu-
e nähergebracht werden kann.
ach § 6 Abs.3 des SchPflG im Saarland ist eine Verlängerung
er Schulpflicht für Sonderschüler um zwei Jahre möglich.
ine bedeutsame Verlängerung der Schulpflicht für behinderte
inder sieht der § 6 Abs.3 des Hess. SchPflG vor. Dort ist
estimmt, daß für Sonderschulbedürftige die Schulpflicht nach
nhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insge-
amt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten dar-
ber hinaus bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren verlän-
ert werden kann, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem
iel der Sonderschule nähergebracht werden können.

---

1) In § 5 Satz 2 und 3 ist die vorzeitige Beendigung der Schulpflicht angeführt.

In der Verordnung zur Ausführung des Hess. SchPflG (i.d.F. vom 1.12.1965) vom 6. Dezember 1965 (GVBl. S.327) ist in § 3 bestimmt, daß über die Verlängerung der Schulpflicht der Schulrat entscheidet; über die Verlängerung der Schulpflicht Blinder und Taubstummer entscheidet der Regierungspräsident [1].

Ähnlich wie in Hessen ist die Regelung bezüglich einer Verlängerung der Sonderschulbesuchspflicht in Rheinland - Pfalz. Dort ist in § 6 Abs.5 des SchPflG bestimmt, daß das Schulamt die Schulpflicht eines sonderschulpflichtigen Kindes über die in § 4 Abs.1 dieses Gesetzes genannte Zeit (9 Schuljahre) um höchstens drei Jahre, über die in § 4 Abs.4 genannte Zeit (10 Schuljahre) um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn anzunehmen ist, daß das Kind dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden kann. Eine Verlängerung der Schulpflicht bis zu drei Jahren für blinde und taubstumme Kinder sieht das Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen in § 21 Abs.3 vor [2]. Für Schüler, die eine Sonderschule für Geistigbehinderte besuchen, ist in Nordrhein-Westfalen die Bestimmung in § 8 Abs.5 SchPflG bedeutsam [3]. Dort ist festgelegt, daß Schüler, die eine Sonderschule für geistig Behinderte besuchen, nach Beendigung der Pflicht zum

---

1) Zu den Schulaufsichtsbehörden in Hessen siehe §§ 59 ff. SchVG vom 30. Mai 1969 (GVBl. S.87), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S.415).

2) Eine Verlängerung der Schulpflicht für blinde und taubstumme Kinder wurde bereits in dem Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (Preußen) vom 7. August 1911 in § 9 bestimmt. Danach konnte die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder bis zu dem Jahresschulschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die des 18. Lebensjahres folgt, ausgedehnt werden.

3) Entgegen der Bezeichnung in § 8 Abs.5 SchPflG trägt diese Schulform die Bezeichnung "Schule für Geistigbehinderte". Vgl. RdErl. des KM vom 9. März 1969 (Amtsblatt S.134).

such der Sonderschule höchstens bis zur Vollendung des
nfundzwanzigsten Lebensjahres berechtigt sind, diese Son-
rschule weiter zu besuchen, wenn anzunehmen ist, daß der
hüler in dieser Zeit dem Bildungsziel der Sonderschule
r geistig Behinderte nähergebracht werden kann.
e Verlängerung der Schulpflicht für Sonderschüler setzt
jedem Falle voraus, daß der betreffende Schüler während
r Zeit der Verlängerung noch schulisch gefördert und ins-
sondere dem Bildungsziel des jeweiligen Sonderschultyps
hergebracht werden kann.

III. Rücküberweisung

nn die Sonderschulbedürftigkeit im Einschulungs - oder
schulungsverfahren definitiv festgestellt worden ist und
r behinderte Schüler in einer seiner Behinderung entspre-
enden Sonderschule seiner Schulpflicht nachzukommen hat,
bedeutet dies jedoch nicht in jedem Falle, daß der be-
nderte Schüler nunmehr endgültig in der Sonderschule ver-
eiben muß. Das Prinzip der vertikalen Durchlässigkeit der
nzelnen Schulformen hat auch für die Sonderschüler Gültig-
it. Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen für die
nderschulpflichtigen die Möglichkeit der Rücküberweisung
r Volksschule und u.U. auch zu allgemeinen weiterführen-
n Schulen. Eine solche Rücküberweisung ist allerdings bei
rper - und sinnesgeschädigten Schülern kaum möglich, es
i denn, die Behinderung würde gänzlich entfallen, so z.B.
i Sprachbehinderten. Eine Rücküberweisung zur Volksschule
t für Schüler, die eine Sonderschule für Geistigbehinderte
raktisch Bildbare) besuchen, auf Grund ihrer großen Intel-
genzrückstände so gut wie ausgeschlossen. Das Problem der
cküberweisung betrifft deshalb überwiegend die Gruppe der
hulpflichtigen, die eine Sonderschule für Lernbehinderte
suchen. In dieser Sonderschulform befinden sich neben den
fassend Lernbehinderten auch die nur partiell Lernbehin-
rten, wie z.B. die Legastheniker sowie ein beachtlicher

Teil der Verhaltensgestörten, weil es für diese Gruppe der Behinderten kaum geeignete Sonderschulen gibt [1].
Wie bereits angeführt, stellt die Ein - oder Umschulung in eine Sonderschule für Lernbehinderte eine folgenschwere Maßnahme für den Schüler, aber auch für die Erziehungsberechtigten dar. Die Statuierung der Sonderschulbesuchspflicht sollte grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der behinderte Schüler in der Volksschule nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann. Es ist nun durchaus möglich, daß bei Schülern, die eine Sonderschule für Lernbehinderte besuchen, die Sonderschulbedürftigkeit während des Besuches der Sonderschule entfällt. Für diese Schüler muß deshalb die Möglichkeit bestehen, wieder zur Grund - oder Hauptschule wechseln zu können. In Bayern ist in Art.15 Abs.3 SchPflG allgemein bestimmt, daß Sonderschüler, von denen zu erwarten ist, daß sie am Unterricht der Volksschule oder der Berufsschule mit Erfolg teilnehmen können, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt an die Volksschule zu überweisen sind. Ist der Antrag vom Schulleiter gestellt, so sind gem. Art.15 Abs.2 SchPflG vor der Entscheidung die Erziehungsberechtigten zu hören.
In Baden - Württemberg ist in § 50 Ziff.4 Buchst. a) des SchVOG bestimmt, daß die Schulaufsichtsbehörde die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule für beendigt erklären kann, wenn sie feststellt, daß der Sonderschulpflichtige mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen kann. In jedem Falle muß die Volksschulfähigkeit des betreffenden Schülers in einem besonderen Verfahren festgestellt werden; nur so ist gewährleistet, daß der Schüler die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Grund - oder Hauptschule erfüllt.

---

1) Vgl. dazu allgemein MEVES, aaO.; siehe auch MÜLLER, aaO.

Bezüglich der Gruppe der Verhaltensgestörten ist in der "Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens" angeführt, daß diese Kinder in der Regel nur während eines Teils ihrer Schulpflichtzeit eine Schule für Verhaltensgestörte besuchen (S.57).

Nordrhein - Westfalen verläuft die Rücküberweisung folgenrmaßen:

"Schüler müssen in die Volksschule zurücküberwiesen wern, wenn die Voraussetzungen, welche die Überweisung in die nderschule notwendig gemacht haben, nicht mehr vorliegen. er die Rücküberweisung entscheidet das Schulamt auf Antrag s Klassenlehrers oder der Erziehungsberechtigten. Der Anag des Klassenlehrers hat zu enthalten:
Angabe über den augenblicklichen Leistungsstand des Kindes,
ein Gutachten darüber, daß die für die Aufnahme in die Sonderschule maßgebenden Voraussetzungen entfallen sind,
eine Stellungnahme zu der Frage, ob das Gesamtverhalten des Kindes in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht erwarten läßt, daß das Kind in Zukunft dem Bildungsgang der Volksschule folgen und voraussichtlich den Bildungsabschnitt der vorletzten Volksschulklasse erreichen kann. r Antrag des Klassenlehrers auf Rücküberweisung wird über n Schulleiter dem Schulamt vorgelegt. Anträge der Erzingsberechtigten leitet das Schulamt dem Klassenlehrer zur ellungnahme zu. Gibt das Schulamt dem Antrag auf Rückübereisung statt, überweist es das Kind probeweise der zuständen Volksschule. Nach einem halben Jahr erstattet die Volkshule dem Schulamt Bericht" [1].

der Praxis wird eine solche Rücküberweisung eines behinrten Schülers zur Volksschule allerdings nur in Einzelllen vorgenommen. In Betracht für eine Rücküberweisung komn insbesondere solche Schüler, deren Leistungsrückstand, e Ursache ihrer Einweisung in eine Sonderschule, nicht auf ngelnder Intelligenz, sondern auf anderen Gründen basierte. es wird vor allem bei Legasthenikern sowie bei milieugeschägten und retardierten Kindern zutreffen. Wenn sich der Schür nach Ablauf einer angemessenen Probezeit (sechs Monate) der Volksschule bewährt, ist seine Aufnahme endgültig d bedarf keiner neuen Bestätigung.

---

1) RdErl. des Kultusministers von Nordrhein - Westfalen vom 27. Januar 1965 (ABl. KM S.45), VIII. Rücküberweisung der Kinder in die Volksschule.

Bei den geistig erheblich Behinderten ist eine Rücküberweisung zur Volksschule praktisch ausgeschlossen. Für diese Gruppe der Behinderten kann jedoch eine Rücküberweisung in die Sonderschule für Lernbehinderte in Betracht kommen. Die Umschulung in diesen Sonderschultyp erfolgt auf Antrag, dem ein ausführliches sonderpädagogisches Gutachten beizufügen ist. Über den Antrag entscheidet in Nordrhein - Westfalen das Schulamt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Da es sich bei der Rücküberweisung um einen Verwaltungsakt handelt, stehen den Erziehungsberechtigten, sofern gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen wurde, die Rechtsmittel der VwGO zur Verfügung. Zur Rechtsmittelfrage wird auf die entsprechenden Ausführungen bei der Umschulung in eine Sonderschule für Lernbehinderte verwiesen.

IV. Befreiung von der Schulpflicht

Die Regelung des § 11 Reichsschulpflichtgesetz, wonach bildungsunfähige Kinder und Jugendliche von der Schulpflicht befreit sind, ist von den Bundesländern in den einschlägigen Schulgesetzen übernommen worden. So bestimmt das Hess. SchPflG in § 18 Abs.2, daß Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, von der Schulpflicht befreit werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in einem besonderen Überprüfungsverfahren. In Bayern ist in Art.6 Abs.1 Ziff.2 SchPflG angeführt, daß von der Schulpflicht befreit ist, wer im Rahmen schulischer Einrichtungen auch nicht mehr praktisch bildungsfähig ist; diese Feststellung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt auf der Grundlage eines medizinisch - psychologischen Gutachtens. In Berlin ist in § 8 Abs.2 des Schulgesetzes bestimmt, daß Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch

nderunterricht nicht gefördert werden können, von der
hulpflicht befreit werden. In Bremen ist in § 7 Abs.2
s Gesetzes über das Schulwesen bestimmt, daß bildungs-
fähige Schulkinder und Jugendliche die Schulaufsichts-
hörde auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der
hulpflicht befreien kann. Eine umfassende Regelung be-
glich der Befreiung von der Schulpflicht hat das Saar-
nd in § 13 SchPflG getroffen. Dort ist angeführt, daß
nder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder
rch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, von
r Schulpflicht befreit werden. Nicht förderungsfähig im
nne dieser Vorschrift sind alle Kinder und Jugendlichen,
e nicht über die Sprache Verbindung aufnehmen können und
n denen anzunehmen ist, daß sie durch eine schulische,
ilpädagogische Betreuung nicht zu sinnvoller Tätigkeit
d ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können.
e Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach An-
rung der Erziehungsberechtigten und nach Durchführung ei-
s Überprüfungsverfahrens.
Schulpflichtgesetz von Nordrhein - Westfalen wird statt
r sonst in den meisten Bundesländern üblichen Bezeichnung
efreiung von der Schulpflicht" die Formulierung "Ruhen
r Schulpflicht" gebraucht. In § 14 SchPflG wird dazu aus-
führt, daß die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche
ht, von denen anzunehmen ist, daß sie in einer Sonder-
hule nicht zu sinnvoller Tätigkeit oder ausreichender so-
aler Anpassung geführt werden können. In Zweifelsfällen
ll ein geeigneter Probeunterricht in einer Sonderschule
rchgeführt werden, der in der Regel sechs Monate dauert;
Ausnahmefällen darf er ein Jahr dauern. Die Entscheidung
er das Ruhen der Schulpflicht trifft die untere Schulauf-
chtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des
sundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten
nd zu hören.
r die Befreiung von der Schulpflicht ist das Kriterium
r Bildungsunfähigkeit von wesentlicher Bedeutung. Die
chprüfung der Frage, ob ein behindertes Kind wegen Bil-

dungsunfähigkeit von der Schulpflicht zu befreien ist, hat stets von der Feststellung auszugehen, ob und mit welchen Einrichtungen des Sonderschulwesens eine Förderung noch möglich wäre und ob solche Einrichtungen vorhanden sind. Die Feststellung der Befreiung von der Schulpflicht kann und darf aber wegen ihrer besonderen Tragweite keine endgültige Bestimmung sein. So hat z.B. in Hessen der Schulrat die Entscheidung über die Befreiung von der Schulpflicht spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen. In den Verwaltungsvorschriften zum Hess. SchPflG vom 17.5.1961 (GVBl. S.69) in der Fassung vom 1.12.1965 (GVBl. S.323) ist durch Erlaß vom 29.3.1966 (Amtsblatt S.494) zu § 13 Abs.2 des Gesetzes unter Nr.16 folgendes bestimmt:

"Vor der Entscheidung über die Befreiung von der Schulpflicht ist ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, in dem außer den Erziehungsberechtigten ein Lehrer der Sonderschule, der Schularzt sowie erforderlichenfalls der Schulpsychologe oder sonstige Sachverständige (z.B. Fachärzte) gutachtlich zu hören sind. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch besondere Verwaltungsvorschriften geregelt. Der Bescheid über die Befreiung von der Schulpflicht ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. Bei Kindern und Jugendlichen im vollzeitschulpflichtigen Alter hat der Schulrat die Entscheidung spätestens nach Ablauf von je zwei Jahren zu überprüfen".

In jedem Falle muß das Kriterium der Bildungsunfähigkeit objektiv gegeben sein, nur dann ist eine Befreiung von der Schulpflicht zulässig. Die in Hessen im Entwurf vorliegenden "Richtlinien für die Arbeit in der Sonderschule für Praktisch Bildbare" führen unter der Überschrift "Aufnahme, Umstufung und Überweisung" aus, daß Zurückstellungen und Befreiungen von der Schulpflicht (§§ 3 und 18 Abs.2 Schulpflichtgesetz) nicht dem sonderpädagogischen Auftrag dieser Schule entsprechen und nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Eine Befreiung von der Schulpflicht darf für die Lebenspraktisch Bildbaren in der Regel erst nach einer Be-

obachtungsstufe von mindestens sechs Monaten ausgesprochen werden. Zur Frage der Ausschulung (im Sinne der Befreiung von der Schulpflicht) für diese Gruppe der Behinderten führt BACH aus [1], daß für Kinder im schulpflichtigen Alter, welche die Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in die Sonderschule für Geistigbehinderte trotz angemessener Erziehungsversuche (Sonderkindergarten, ambulante Erziehung, probeweise Aufnahme usw.) nicht oder nicht mehr erfüllen, das Ruhen der Schulpflicht für die Dauer bis zu zwei Jahren festgestellt werden kann.

Der Begriff "Ruhen der Schulpflicht" beinhaltet, daß zwar Schulpflicht besteht, diese aber aus bestimmten Gründen nicht realisiert werden kann. Diese Bezeichnung ist also grundsätzlich nicht identisch mit der Formulierung "Befreiung von der Schulpflicht", so wie sie in den Schulgesetzen der Bundesländer - mit Ausnahme von Nordrhein - Westfalen - verstanden wird. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen kommt z.B. in § 49 Abs.3 SchVOG (Baden - Württemberg) deutlich zum Ausdruck. Dort ist bestimmt, daß die Pflicht zum Besuch der Sonderschule ruht, wenn der Schulweg zu weit oder besonders schwierig ist und eine geeignete Heimschule nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.

Ähnlich ist die Bestimmung in § 6 Abs.2 SchPflG von Rheinland - Pfalz. Dort wird angeführt, daß die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ruht, wenn für das Kind der Schulweg unzumutbar ist und es nicht nach § 7 untergebracht werden kann. Eine wesentliche Voraussetzung für das Ruhen der Schulpflicht ist somit ein unzumutbarer Schulweg für das schulpflichtige Kind. Was unter dem Begriff "unzumutbar" konkret zu verstehen ist, wird z.B. in Hessen folgendermaßen bestimmt:

"Nicht zumutbar ist

a) ein Schulweg von mehr als 2 km Länge,

b) auch bei kürzeren Entfernungen ein Schulweg, der die

---

1) In: Geistigbehindertenpädagogik, aaO. S.77.

Schüler zwingt, besonders verkehrsgefährdete Straßen zu benutzen oder der durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände (z.B. dichtes Waldgelände) führt" [1].
Ein Ausweg kann hier teilweise durch Bereitstellung von Schulbussen geschaffen werden.
Da es sich bei der Befreiung von der Schulpflicht um eine folgenschwere Entscheidung der Schulbehörde handelt, muß das Überprüfungsverfahren, welches die Bildungsunfähigkeit des betroffenen Kindes festzustellen hat, so umfassend sein, daß Fehlerquellen praktisch ausgeschlossen sind. Sofern wesentliche Verfahrensvorschriften bei der Überprüfung nicht beachtet worden sind, können die Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidung der Schulbehörde Rechtsmittel der VwGO einlegen. Zur Rechtsmittelfrage wird auf die früheren Ausführungen bei der Umschulung in eine Sonderschule für Lernbehinderte verwiesen.

V. Geordneter Schulbetrieb

Jedes Kind, also auch das behinderte, besitzt einen Anspruch auf Bildung [2]. Im Grundgesetz läßt sich zwar kein Satz über ein Grundrecht auf Bildung finden, gleichwohl ist ein solches Recht aus der sozialstaatlichen [3] Interpretation des Art.7 Abs.1 GG herzuleiten [4]. Daß ein Recht auf Bildung besteht, geht auch aus verschiedenen Verfassungen der Bundesländer, wie z.B. in Nordrhein - Westfalen in Art.8 Abs.1 Satz 1 [5], und entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer hervor. Für das behinderte Kind kommt der

---

1) Hess. StAnz. 1964,1255 (Nr.1176).
2) Nach ABELEIN, aaO. S.378, hat der Einzelne ein subjektives öffentliches Recht auf Bildung. Vgl. auch SURWALD, aaO. S.224 ff.
3) Zum Wesen der Sozialstaaterklärung des Art.20 Abs.1 GG, siehe u.a. HAMANN - LENZ, aaO. Art.20 Anm.3.
4) Vgl. HEYMANN - STEIN, aaO. S.195.
5) Dort ist bestimmt: "Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung".

Bildungsanspruch auch in Art. 15 der Europäischen Sozialcharta, der u.a. die berufliche Ausbildung der Behinderten beinhaltet, zum Ausdruck, denn die Berufsausbildung von Behinderten setzt notwendigerweise auch Schulen für behinderte Kinder voraus. Gem. der Bekanntmachung vom 9. August 1965 (BGBl. 1965 II, S.1122) sieht die Bundesrepublik u.a. Art. 15 der Sozialcharta als für sich verbindlich an. Das Recht auf Bildung folgt auch aus Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls I vom 20. März 1952 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, wonach niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf. Diese Vorschrift ist kraft Ratifikation durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1956 (BGBl. II, S.1879) seit dem 13. Februar 1957 für die Bundesrepublik innerstaatlich verbindlich [1].

Es fragt sich, inwieweit der Bildungsanspruch des behinderten Kindes für den Staat die Verpflichtung beinhaltet, für alle bildungsfähigen Kinder und Jugendlichen die entsprechenden schulischen Einrichtungen zu schaffen [2].

---

1) Vgl. HEYMANN - STEIN, aaO. S.189.

Für die behinderten Kinder ist auch die "Erklärung der Rechte des Kindes" der Vereinten Nationen (1959) von - wenn auch nur moralischer - Bedeutung. Im Grundsatz 5 dieser durch die UN - Vollversammlung am 20. 11. 1959 proklamierten Erklärung ist folgendes bestimmt:

"Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält diejenige besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die sein Zustand und seine Lage erfordern".

Vgl. auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948, nach deren Art. 26 Abs.1 jeder Mensch das Recht auf Bildung hat.

2) Vgl. hierzu auch Art. 143 Satz 1 der WRV, wo bestimmt wird, daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen ist. Aus dem Schweigen des Grundgesetzes darauf zu schließen, dieser Grundsatz gelte nicht mehr, ist unrichtig, denn in einzelnen Landesverfassungen wird der Bildungsanspruch eindeutig festgelegt (vgl. Art. 8 Abs.1 Satz 1 der Verfassung von Nordrhein - Westfalen).

Im Schulverwaltungsgesetz von Nordrhein - Westfalen [1] ist die Verpflichtung der Schulträger zur Errichtung von Sonderschulen unmißverständlich festgelegt [2]. So bestimmt § 10 Abs.3 Satz 1 dieses Gesetzes, daß die Gemeinden verpflichtet sind, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. In § 10 Abs.3 ist außerdem festgelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch die einzelnen Landkreise [3] sowie die Landschaftsverbände [4] verpflichtet sind, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Eine besondere Art der Verpflichtung besteht für die Landschaftsverbände gem. § 10 Abs.7 SchVG. Dort wird bestimmt, daß die Landschaftsverbände durch den Arbeits - und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister verpflichtet werden können, in Heimen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe den erforderlichen Grund -, Haupt -, Sonder - und Berufsschulunterricht sicherzustellen. In § 10 Abs.8 SchVG ist festgelegt, daß das Land berechtigt ist, auch Sonderschulen - neben anderen Schulformen - zu errichten und fortzuführen. Gem. § 10 Abs.9 SchVG sind die Gemeinden verpflichtet, Sonderunterricht für die Schüler einzurichten, die innerhalb ihres Gebietes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In § 10 Abs.9 SchVG wird die Verpflichtung der Schulträger allerdings eingeschränkt, indem dort festgelegt ist, daß die Verpflichtung, Schulen zu errichten nicht besteht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Die Verpflichtung zur Errichtung von Sonderschulen stellt sich somit als Ausfluß der objektiven Rechtspflicht der Schulträger dar [5].

---

1) vom 3. Juni 1958 (GVBl. S.241) i.d.F. vom 24. Juni 1969 (GVBl. S.454).
2) Gem. § 2 Abs.1 SchVG ist Schulträger, "wer für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schule rechtlich unmittelbar die Verantwortung trägt und zur Unterhaltung der Schule eigene Leistungen erbringt".
3) Nunmehr "Kreise".
4) In Hessen ist dies der Landeswohlfahrtsverband (§ 15 Abs.1 SchVG).
5) Vgl. FORSTHOFF, aaO. S.183.

Für die Verpflichtung der Schulträger, Schulen zu errichten, ist es von wesentlicher Bedeutung, ob ein Schulbedürfnis vorhanden ist. Schulbedürfnis ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der deshalb der näheren Bestimmung bedarf. Wesentliches Kriterium für das Vorliegen eines Schulbedürfnisses ist das Vorhandensein der zu einem geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schülerzahl. Es stellt sich somit die Frage, was unter einem geordneten Schulbetreib zu verstehen ist. Das OVG Münster führt in einer Entscheidung [1] dazu aus, daß der Begriff "geordneter Schulbetrieb" zum ersten Male in der Weimarer Verfassung (Art. 146 Abs.2 Satz 1) aufgetaucht und seither stark umstritten gewesen sei. Insbesondere sei streitig gewesen, ob man von einem geordneten Schulbetrieb nur dann sprechen könne, wenn ein gewisses Mindestmaß an Gliederung nach Klassen gegeben sei. Diesen Streit hat in Nordrhein - Westfalen die Landesverfassung dadurch entschieden, daß sie in Art. 12 Abs.3 bestimmt hat, daß auch die wenig gegliederte und ungeteilte Schule grundsätzlich als geordneter Schulbetrieb gilt.

In einem Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein - Westfalen ist hinsichtlich des geordneten Schulbetriebs bei Sonderschulen u.a. folgendes bestimmt:

. "Gemäß § 8 Abs.5 b SchVG ist die Genehmigung zur Errichtung einer Sonderschule zu versagen, wenn die Sonderschule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nicht erfüllt.

. Ein geordneter Schulbetrieb setzt in der Regel voraus:

.1 Die Schule für Lernbehinderte muß in der Regel mindestens einzügig gegliedert sein. Dabei muß jeder Zug die Vorstufe und die Klassen 3 bis 9 als aufsteigende Klassen umfassen.

.2 Die Schule für Geistigbehinderte muß in der Regel einzügig gegliedert sein. Dabei muß jeder Zug mindestens fünf aufsteigende Stufen (Vorstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, Werkstufe) umfassen.

) Urt. vom 19. 12. 1960 - V A 313/60 - OVGE 16,128.

2.3 Die Schulen für Gehörlose, Schwerhörige, Blinde, Sehbehinderte, Körperbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe müssen im Bereich der Grundschule in der Regel einzügig, im Bereich der Hauptschule in der Regel zweizügig gegliedert sein. Im Bereich der Grundschule muß jeder Zug vier aufsteigende Klassen, im Bereich der Hauptschule muß jeder Zug fünf aufsteigende Klassen umfassen.

3. Eine geringere Gliederung als nach Nummer 2 darf nur zugelassen werden, wenn im Gebiet des Schulträgers eine Gliederung nach Nummer 2 nicht möglich ist und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Sonderschule nicht zugemutet werden kann.
In jedem Fall muß

3.1 eine Schule für Lernbehinderte mindestens vier aufsteigende Stufen mit insgesamt 70 Kindern umfassen. Dabei sind die Schulklassen 1 und 2, 3 und 4, 5 und 6, 7 bis 9 zu Stufen zusammenzufassen,

3.2 eine Schule für Geistigbehinderte mindestens vier aufsteigende Stufen mit insgesamt 42 Kindern umfassen,

3.3 eine Schule für Gehörlose, Schwerhörige, Blinde, Sehbehinderte, Körperbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe im Bereich der Grundschule mindestens zwei und im Bereich der Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

4. ...

5. Erfüllen Sonderschulen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nicht, so ist darauf hinzuwirken, daß durch geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls durch Bildung von Schulverbänden - möglichst bald entsprechende Schulgrößen geschaffen werden" 1).

---

1) RdErl. vom 9. März 1969 (Amtsblatt S.134).

Das Land Hessen hat in § 20 Abs.3 SchVG festgelegt, daß Schulen eine Größe haben sollen, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht. Der Erlaß des Hessischen Kultusministers bezüglich des Begriffs "geordneter Schulbetrieb bei Sonderschulen" [1] entspricht dem vorgenannten Erlaß des Kultusministers von Nordrhein - Westfalen.

6. ABSCHNITT

SONDERSCHULBESUCHSPFLICHT UND GRUNDGESETZ

I. Sonderschulbesuchspflicht und Verstoß gegen die Menschenwürde

In Art. 1 Abs.1 GG ist folgendes festgelegt:
"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt".

Nicht bei allen Sonderschülern kommt durch die Sonderschulbesuchspflicht eine mögliche Verletzung ihrer Menschenwürde in Betracht. Es ist offensichtlich, daß die Sonderschulbesuchspflicht für korper - und sinnesgeschädigte Behinderte ebensowenig deren Menschenwürde verletzt, wie es bei der Gruppe der geistig erheblich Behinderten (Praktisch Bildbaren, Bildungsschwachen) der Fall ist. Für diese Gruppen der Sonderschüler stellt die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule bzw. zur Teilnahme an einem Sonderunterricht vielmehr einen Ausfluß ihrer menschlichen Würde dar. Maßnahmen, die dem behinderten Menschen Hilfe bringen und seinem Wohle dienen, wie z.B. heil - und sonderpädagogische Fürsorge, können seine Würde nicht verletzen. Nur bei solchen Schülern, die auf Grund ihrer geistigen Fähigkeiten nicht oder nicht hinreichend in einer Grund - und Hauptschule

[1]) vom 9. März 1969 (ABl. KM S.135).

(Volksschule) gefördert werden können und deshalb die Sonderschule für Lernbehinderte zu besuchen haben, könnte deren Menschenwürde durch die Statuierung der Sonderschulbesuchspflicht verletzt sein. In einer beachtenswerten Entscheidung des OVG Münster [1] ist jedoch eindeutig ausgeführt, daß in der Einweisung in die Hilfsschule (jetzt Schule für Lernbehinderte) keine behördliche Minderbewertung des Kindes zu erblicken ist. Das Gericht räumt in seinen Entscheidungsgründen allerdings ein, daß leider zugegeben werden muß, daß in der Öffentlichkeit infolge Unkenntnis sowie Mangels an Urteilsfähigkeit und Verständnis tatsächlich oft noch eine Minderbewertung dieser Kinder stattfindet.

Daß sich seit dieser Entscheidung aus dem Jahre 1958 noch keine grundlegende Änderung der Öffentlichkeit gegenüber Lernbehinderten ergeben hat, wird von den lernbehinderten Schülern selbst bestätigt. So sehen sich die lernbehinderten Schüler durch die Öffentlichkeit negativ bewertet. Ein projektives Heterostereotyp ergab, daß sich die "Hilfsschüler" sehr schlecht beurteilt sahen. Nach ihren eigenen Angaben sind sie in der Meinung anderer 1. frech (76 %); 2. faul (67 %); 3. doof (66 %) [2]. Das OVG Münster führt in der vorgenannten Entscheidung weiter zutreffend aus, daß sich die Minderbewertung nur auf den tatsächlichen Zustand des Kindes beziehen kann und nicht etwa unabhängig davon auch auf die Anordnung der "Hilfsschulpflicht" durch die Schulbehörde.

Indem der Staat (d.h. wegen des Kulturföderalismus die einzelnen Bundesländer) für die lernbehinderten Kinder und Jugendlichen besondere Schulen bereitstellt, ermöglicht er diesen Behinderten eine optimale schulische und erziehliche Förderung. Der Staat kommt somit insbesondere dem Bildungsanspruch dieser Schülergruppe nach, denn in der Volksschule (Vollzeitschule) könnten die Lernbehinderten niemals eine solch intensive und individuelle Betreuung erfahren wie in

---

1) Urt. vom 24. 4. 1958 - V A 52/57 - OVGE 13,269.

2) Vgl. v. BRACKEN, Die Rehabilitation des behinderten Menschen, aaO. S.509.

er Schule für Lernbehinderte [1].
urch die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule trifft
er Staat keine diskriminierende Entscheidung für die Lern-
ehinderten, wenn auch eingeräumt werden muß, daß dadurch
ür den Schüler und auch für die Erziehungsberechtigten eine
olgenschwere Maßnahme getroffen wird. In einer Entscheidung
es Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. 12. 1954 [2]
ird u.a. ausgeführt, daß es mit der Würde des Menschen durch-
us zu vereinbaren ist, daß ein Kind seine geistige Ausbil-
ung in derjenigen Schule erhält, die seinen geistigen Anla-
en entspricht.
s bleibt somit festzustellen, daß die Sonderschulbesuchs-
flicht nicht gegen Art. 1 Abs.1 GG verstößt.

II. Sonderschulbesuchspflicht und Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs.1 GG

er Art. 3 Abs.1 GG bestimmt folgendes :
"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich".

er Schulpflicht des einzelnen Schülers steht die Beschulungs-
flicht des Staates gegenüber. Die Schulpflicht kann aber nur
ann erfüllt werden, wenn der Staat die erforderlichen schu-
ischen Einrichtungen zur Verfügung stellt. Für die Schüler
er Grundschule und der darauf aufbauenden Schulen gibt es
enügend Schulen. Anders ist jedoch die Situation bezüglich
er schulischen Einrichtungen für die behinderten Kinder und
ugendlichen. Ein großer Teil von ihnen kann nicht in den
ür sie geeigneten Sonderschulen unterrichtet werden, weil
iese (noch) nicht in genügender Zahl vorhanden sind. In ei-
er beachtenswerten Entscheidung des OVG Lüneburg [3] aus dem
ahre 1957 wird ausgeführt, daß derjenige, der volksschul-

---

1) Vgl. hierzu den RdErl. des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1949 (ABl. KM S.59).
2) Urt. vom 17. 12. 1954 - OS II 82/54 - ESVGH 4,155.
3) Urt. vom 19. 1. 1957 - V A 91/56 - OVGE 12,327 = DVBl. 1958,105.

pflichtig ist, einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur öffentlichen Volksschule hat. Derjenige, der hilfsschulfähig ist, hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer für seinen Schulbezirk vorhandenen Hilfsschule [1]. Das OVG führt dann weiter aus, daß dem schwachbegabten Kind kein Anspruch auf Errichtung einer geeigneten Sonderschule oder auf Einrichtung eines geeigneten Sonderunterrichts zusteht. Dieser Entscheidung ist folgendes zu entnehmen: Wenn eine "Hilfsschule" bereits existiert, hat das "hilfsschulfähige" Kind einen Rechtsanspruch zum Besuch dieser Schule [2]. Mit der Formulierung "schwachbegabtes Kind" kann nur der lernbehinderte Schüler gemeint sein, nicht aber der geistig erheblich Behinderte (Praktisch Bildbare, Bildungsschwache), denn zur Zeit der Entscheidung des OVG Lüneburg (1957) galten die geistig erheblich Behinderten noch als bildungsunfähig [3]. Hinsichtlich des Beschulungsanspruchs der Lernbehinderten führte dann das OVG Lüneburg in der vorgenannten Entscheidung noch aus, daß die Verfassungsbestimmungen und das Schulpflichtgesetz [4] nicht besagen, daß der Staat innerhalb des öffentlichen Schulwesens Hilfs - und weitere Sonderschulen für schwachbegabte Kinder bereitstellen müßte. Ist der Staat aber nicht verpflichtet, für jeden Grad der Minderbegabung öffentliche Schulen zur Verfügung zu stellen, so kann nach Auffassung des OVG Lüneburg der Rechtsanspruch auf Zulassung zur öffentlichen Schule auch nicht weiter als auf Zulassung zu einer der vorhandenen Schulen greifen.

---

1) Damals war die Bezeichnung "Schule für Lernbehinderte" (noch) nicht üblich.

2) Der Entscheidung des OVG Lüneburg lagen die §§ 2,4,6 des SchPflG von Schleswig - Holstein in der damals geltenden Fassung zugrunde.

3) Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen des Hess. VGH in dem Urt. vom 17. 12. 1954 - OS II 82/54 - ESVGH 4,155.

4) Gemeint ist das SchPflG von Schleswig - Holstein vom 5. 12. 1955 (GVOBl. S.169).

n einem vom BVerwG im Jahre 1958 zu entscheidenden Fall hat-
e der Kläger die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes u.a.
lamit begründet, daß die staatliche Gewalt nicht in der Lage
ei, so viele Hilfsschulen zu errichten, daß wirklich jedes
ilfsschulpflichtige Kind der Hilfsschule zugeführt werden
önne. Die einen seien bedroht, in eine Hilfsschule einge-
chult zu werden, weil ihnen der Fuß - und Fahrweg in die
ächste Hilfsschule zuzumuten sei. Den anderen bleibe dieses
chicksal erspart, da eine erreichbare Hilfsschule nicht vor-
anden sei. Nach Auffassung des BVerwG verkennen diese Aus-
ührungen allerdings das Wesen der Hilfsschule. Das BVerwG
tellt in seiner Entscheidung [1] zutreffend fest, daß in den
nter Aufwendung besonderer Kosten errichteten Hilfsschulen
ine Wohltat zu sehen ist, die der Staat den Kindern angedei-
en läßt, die für ihre Entwicklung der Hilfe heilpädagogisch
eschulter Lehrkräfte bedürfen und durch diese eine ihrem
esen entsprechende Ausbildung erhalten [2]. Das BVerwG führt
ann in der vorgenannten Entscheidung weiter aus, daß die
chulrechtlichen Normen, die eine Sonderschulbesuchspflicht
tatuieren, nicht den Gleichheitsgrundsatz verletzen, "wenn
s nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse nicht überall
öglich ist, hilfsschulpflichtigen Kindern den Besuch der
ilfsschule zu ermöglichen". In einer etwas früheren Ent-
cheidung vom März 1958 hatte das BVerwG bereits festgestellt,
aß die Errichtung öffentlicher Volksschulen, Hilfs - und
onderschulen der Organisationsgewalt des Staates im Rahmen
er staatlichen Schulaufsicht (Art. 7 GG) unterliegt. Ob
nd welche Schulen und in welchem Umfang Schulen zu errichten
eien, richte sich nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit.
as BVerwG führt dann weiter aus [3], daß dem einzelnen Staats-
ürger kein subjektives öffentliches Recht auf Errichtung
iner für ihn geeigneten öffentlichen Schule zustehe. Ein

---

1) Beschl. vom 29. 12. 1958 - VII B 33/58 - DVBl. 1959,366.

2) Vgl. dazu auch OVG Münster, Urt. vom 24. 4. 1958 - V A 52/57 - OVGE 13,269.

3) Beschl. vom 24. 3. 1958 - VII C B 138/57 - DVBl. 1958,512.

solches Recht könne auch nicht aus dem Wesen der Schulpflicht gefolgert werden, da diese nach Maßgabe der hierfür geltenden landesrechtlichen Vorschriften im Einzelfall auch durch den Besuch privater Schulen oder durch Teilnahme an privatem Unterricht erfüllt werden könne. Daraus ergebe sich zugleich, daß durch die Unterlassung der Errichtung besonderer öffentlicher Schuleinrichtungen für die Bedürfnisse einzelner Schulpflichtiger das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Art. 2 Abs.1 GG nicht behindert werde. Pflicht und Recht zum Besuch der Hilfsschule würden begrenzt durch die tatsächlichen Möglichkeiten [1].

Die gleiche Auffassung wie das BVerwG vertritt MAUNZ [2], indem er feststellt, daß zwar die Eltern die Bereitstellung von Erziehungseinrichtungen vom Staat verlangen können [3], der Staat aber diesem Verlangen (nur) in angemessener und ihm selbst möglicher Weise nachkommen müsse. Die Schule greift somit als Institution der Erziehungshilfe in die Sphäre des Elternhauses ein.

Es bleibt abschließend festzustellen, daß der Staat, indem er einerseits zwar die Sonderschulbesuchspflicht für die behinderten Kinder und Jugendlichen statuiert, andererseits aber (noch) nicht genügend Sonderschuleinrichtungen zur Verfügung gestellt hat, nicht den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Es ist anerkannt, daß Differenzierungen, die sich, vom Gesetzgeber nicht gewollt, aus tatsächlichen Gründen ergeben, den Gleichheitsgrundsatz nicht tangieren [4].

---

1) Vgl. Hess. VGH, Urt. vom 17. 12. 1954 - OS II 82/54 - ESVGH 4,155.

2) In: MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 6 Rdn.31.

3) ABELEIN, aaO. S.375 ff., weist darauf hin, daß das Elternrecht des Art. 6 Abs.2 GG auch einen positiven Leistungsanspruch der Eltern enthalte, vom Staat die Bereitstellung geeigneter Erziehungseinrichtungen für ihre Kinder verlangen zu können.

4) Vgl. BVerwG, Beschl. vom 29. 12. 1958 - VII B 33/58 - DVBl. 1959,366; s.a. BVerwG, Urt. vom 22. 11. 1957 - VII C 69/57 - BVerwGE 6,19.

III. Sonderschulbesuchspflicht und Verletzung des Elternrechts nach Art. 6 Abs.2 GG

n Art. 6 Abs.2 GG wird folgendes bestimmt:

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche echt der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft".

ie Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Elternrecht [1] hat zuommen lassen, zeigt sich bereits darin, daß er dieses Recht n den Katalog der Grundrechte aufgenommen hat [2]. Der Art. 6 bs.2 GG gewährleistet als echtes Grundrecht den Eltern das echt, für ihre Kinder in personenrechtlicher Hinsicht zu orgen [3]. Die Eltern bestimmen die Maßstäbe der Pflege und rziehung. Aus Art. 6 Abs.2 GG kann das Kind jedoch kein eienes (subjektives) Recht herleiten, denn die dort statuierte flicht der Eltern schützt es lediglich reflexmäßig [4]. Nach AUNZ [5] stellt sich das Elternrecht als ein subjektives öfentliches Recht mit unmittelbar geltender Bindungswirkung ar. Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur sind ltern im Sinne des Art. 6 Abs.2 GG alle Erziehungsberechtigen, also nicht unbedingt nur die leiblichen Eltern [6]. Das

---

1) Zum Elternrecht allg. siehe insbesondere RÖBBELEN, aaO.

2) Vgl. dazu PETERS, aaO. S.370 ff. (374).

3) Der Art. 6 Abs.2 GG ist lex specialis gegenüber Art. 2 Abs.1 GG. Vgl. dazu BVerwG, Urt. vom 20. 10. 1954 - 1 BvR 527/52 - BVerwGE 4,52 = NJW 1954,1761; s.a. SCHÜLER/ SPRINGORUM, FamRZ 1961,196 ff.

4) So PETERS, aaO. S.378.

5) In: MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 6 Rdn.22.

6) So beispielsweise v. MANGOLDT - KLEIN, aaO. S.272; BRINKMANN, aaO. Art. 6 Anm. I 2 c); MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 6 Rdn.25; HAMANN - LENZ, aaO. Art. 6 Anm. B 4.

ergibt sich bereits aus dem Zusammenhang des Art. 6 Abs.2 mit Abs.3 GG, der von "Erziehungsberechtigten" spricht. Der Familienbegriff im Art. 6 Abs.2 GG ist also weiter als der des Art. 6 Abs.1 GG. Pflege und Erziehung sind den Eltern zuvörderst, d.h. primär, obliegende Pflicht. Aus dieser Formulierung könnte nun gefolgert werden, daß das Elternrecht dem staatlichen Erziehungsanspruch gegenüber vorrangig ist. So kommt z.B. in Art. 126 Abs.1 der Verfassung des Freistaates Bayern die Subsidiarität von Staat und Gemeinden bei der Erziehung deutlich zum Ausdruck [1]. Dort ist u.a. bestimmt, daß die Eltern das natürliche Recht und die oberste Pflicht haben, ihre Kinder zur geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen.

Durch Art. 6 Abs.2 GG wird nur den Eltern ein Recht auf Erziehung ihrer Kinder gewährt, nicht aber zugleich auch den Kindern ein Recht auf ihre Erziehung durch die Eltern. Nach PETERS [2] bedeutet Erziehung in diesem Sinne "die Gesamtheit der seelisch - geistigen Einwirkungen, die auf das Kind bewußt und absichtlich ausgeübt werden, um die vorhandene Begabung zu entfalten und zu entwickeln. Erziehungsrecht der Eltern ist Ausfluß ihres eigenen Persönlichkeitsrechts".

Will der Staat die Kontinuität der schulischen Ausbildung bewahren, so muß er jedem Kind in einem bestimmten Lebensabschnitt eine allen bildungsfähigen Kindern gemeinsame Erziehung zukommen lassen [3]. Eine solche Ausbildung und Unterrichtung kann jedoch allein durch die individuelle Erziehung seitens der Eltern nicht gewährleistet werden [4].

---

1) Im Grundgesetz kommt in Art. 6 Abs.2 das Subsidiaritätsprinzip durch das Wort "zuvörderst" zum Ausdruck. Vgl. hierzu auch PETERS, aaO. S.379 f. und 405; SURWALD, aaO. S.125.

2) AaO. S.381; vgl. auch SURWALD, aaO. S.94 ff.

3) Vgl. dazu BVerfG, Urt. vom 15. 1. 1958 - 1 BvR 400/51 - BVerfGE 7,198. S.a. RÖBBELEN, aaO. S.87 ff.

4) Vgl. dazu BVerfG, Beschl. vom 29. 7. 1968 - 1 BvL 20/63 - 31/66 und 5/67 - BVerfGE 24,119.

er Staat als Erziehungsträger [1] muß deshalb gleichrangig eben das elterliche Erziehungsrecht treten, nicht aber et- a an dessen Stelle [2]. Diese Gleichrangigkeit der beiden rziehungsträger kommt in Art. 7 Abs.1 GG sichtbar zum Aus- ruck. Dort ist festgelegt, daß das gesamte Schulwesen un- er der Aufsicht des Staates steht. Nach MAUNZ [3] trifft rt. 7 wertmäßig zunächst die Entscheidung, "daß der Staat n der Erziehung der Kinder beteiligt ist". Die Norm des rt. 7 Abs.1 GG bedeutet im Ergebnis, daß das staatliche chulerziehungsrecht in seiner Gesamtheit aus dem elter- ichen Erziehungsrecht herausgenommen worden ist, nicht ber völlig von ihm getrennt ist. Das Elternrecht bezieht ich auch auf den schulischen Bereich, allerdings nur mit eringer Intensität [4]. Es ist zwar umfassender als das taatliche Erziehungsrecht, da es den Hauptbereich der Er- iehung darstellt [5], in dem schulischen Teilbereich kann as Elternrecht - was die Erziehung betrifft - jedoch nicht oll wirksam werden. Es ist heute anerkannt, daß es weder inen absoluten Vorrang des Elternrechts, noch einen sol- hen der staatlichen Schulhoheit hinsichtlich der Erziehung es Kindes gibt. Die Verfassung erkennt die Wechselwirkung

---

1) Vgl. hierzu SEIPP, aaO. S.61 ff.

2) Vgl. hierzu PETERS, aaO. S.379.
Die Schule handelt kraft eigenen Rechts, nicht als Beauftragter der Eltern. Vgl. BVerwG, Urt. vom 31. 1. 1964 - VII C 65/62 - BVerwGE 18,40. In kirchlichen Kreisen wurde früher die Auffassung vertreten, daß das Schulrecht gegenüber dem Elternrecht sekundär sei. So z.B. ein Hirtenbrief der bayerischen Bischofskonferenz vom September 1919. Vgl. HOLSTEIN, aaO. S.191 Fußn. 9 (dagegen HOLSTEIN, aaO. S.215).

3) In: MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 7 Rdn.3.

4) Vgl. MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 6 Rdn.27.

5) Vgl. Art. 26 Abs.3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948, wo festgelegt ist, daß in erster Linie die Eltern das Recht haben, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

zwischen Elternrecht und staatlichem Erziehungsrecht (Schulgewalt) an [1].

Nach v. MANGOLDT - KLEIN [2] wird die staatliche Schulhoheit durch Art. 6 Abs.2 GG in keiner Weise berührt. Wenn auch der Staat im Schulwesen die Primatstellung einnimmt [3], so könnte den Eltern auf Grund des Art. 6 Abs.2 GG doch möglicherweise die Befugnis zustehen, den Bildungsgang ihrer Kinder definitiv zu bestimmen. Es stellt sich also die Frage, ob den Eltern ein Wahlrecht bezüglich der Schulausbildung ihrer Kinder in dem Sinne und Umfang zusteht, daß sie beispielsweise einer Sonderschulbesuchspflicht ihrer Kinder wirksam widersprechen können [4]. In dem schulischen Erziehungsbereich wirkt sich das Elternrecht dahin aus, daß ihnen das Recht zusteht, wählen zu können, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen. Es ist jedoch anerkannt, daß den Eltern kein unbeschränktes Wahlrecht zusteht. Sie können, zumindest theoretisch, nur bei weiterführenden Schulen ein Wahlrecht geltend machen. In der Praxis wirkt sich dieses an sich umfassende Wahlrecht dahin aus, daß es nur in einem gewissen Umfang besteht, da vom Staat nur in einem ganz bestimmten Umfang (Schulbedürfnis) weiterführende Schulen bereitgestellt werden. Falls es sich um Pflichtschulen handelt, können die Eltern grundsätzlich kein Wahlrecht geltend machen [5]. Wenn durch das Umschulungsverfahren auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Schulpflichtgesetze die Sonderschulbedürftigkeit des behinderten Kindes festgestellt und dadurch zugleich die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule aus-

---

1) Vgl. MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 7 Rdn.41; MAURER, M., aaO. S.70 ff.; BECKER, Schule und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Zwischenbilanz der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, aaO. S.178.

2) AaO. S.274.

3) Vgl. BVerwG, Urt. vom 31.1.1964 - VII C 65.62 - DVBl. 1964,819.

4) Vgl. dazu BVerwG, Urt. vom 29.6.1957 - II C 105.56 - BVerwGE 5,153; OVG Hamburg, Urt. vom 12.3.1956 - Bf.II 83/55 - DÖV 1956,627.

5) Zum Elternrecht in der modernen Volksschule s. LEHMANN, aaO.

esprochen wird, müssen sich die Eltern, vorbehaltlich der achprüfung im Verwaltungsrechtsweg, damit abfinden. Sofern ie konkreten Umstände eine Einweisung in eine Sonderschule rfordern, verstößt die Sonderschulbesuchspflicht des behinerten Kindes nicht gegen das Elternrecht des Art. 6 Abs.2 [1].

elch große Bedeutung der Staat im übrigen der Pflichtschue beimißt, ergibt sich auch daraus, daß er die Schulbesuchsflicht notfalls durch Schulzwang realisieren kann [2].

s bleibt somit festzustellen, daß die schulrechtlichen Bestimmungen bezüglich einer Sonderschulbesuchspflicht nicht as in Art. 6 Abs.2 GG festgelegte Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder verletzen, denn das Elternrecht ist ein uneingeschränktes Recht [3]. Der Wille der Eltern kann .B. dann nicht durchgesetzt werden, wenn Begabung und Eignung des behinderten Kindes entgegenstehen. So bestimmt beispielsweise § 2 Abs.2 des Schulordnungsgesetzes von Nordhein - Westfalen [4], daß der Wille der Erziehungsberechtigen und die Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten des Kindes einen Bildungsweg bestimmen. Durch die Sonderschulbesuchsflicht garantiert der Staat z.B. den lernbehinderten Schulflichtigen die für sie am besten geeignete Erziehung und usbildung. Im übrigen dürfen die Eltern ihr Erziehungsrecht

---

1) Vgl. Hess. VGH, Urt. vom 17.12.1954 - OS II 82/54 - ESVGH 4,155.

2) Die Anwendung von Zwang zur Erfüllung der Schulbesuchspflicht darf allerdings nur "ultima ratio" sein. Vgl. Hess. StAnz. 1952,336 (Nr.446). Siehe zur (fragwürdigen) Institution des Schulzwanges MAYER, H., aaO.

3) In seinem Urt. vom 17.12.1954 kommt der Hess. VGH zu dem zutreffenden Ergebnis, daß die Bestimmung über die Sonderschulbesuchspflicht nicht gegen Art. 6 Abs.2 GG verstößt; er begründet jedoch seine Entscheidung unzutreffend damit, daß das Grundgesetz in Art. 7 Abs.1 dem Staat die Schulhoheit verliehen habe und daß somit das elterliche Erziehungsrecht auf den außerschulischen Bereich beschränkt sei. Zutreffend dagegen die Argumentation von MAUNZ, aaO. S.128.

4) vom 8. April 1952 (GVBl. S.430).

nicht in der Form ausüben, daß sie die Rechte anderer verletzen (Art. 2 Abs.1 GG). Die Volksschule muß aber von den lernbehinderten Kindern entlastet werden, denn diese hemmen die normal begabten Volksschüler.
Das Elternrecht des Art. 6 Abs.2 GG findet also seine Grenze in der Schulhoheit des Staates [1]. Die Sonderschulbesuchspflicht verstößt somit nicht gegen die Norm des Art. 6 Abs.2 GG.

IV. Sonderschulbesuchspflicht und Art. 12 Abs.1 Satz 1 GG

In Art. 12 Abs.1 Satz 1 GG ist folgendes bestimmt:
"Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen".

Es fragt sich, ob Sonderschulen Ausbildungsstätten im Sinne des Art. 12 Abs.1 Satz 1 GG sind. Es ist anerkannt, daß allgemeinbildende Schulen, wozu auch Sonderschulen gerechnet werden können, nicht zu den Ausbildungsstätten im Sinne des Art. 12 Abs.1 Satz 1 GG gerechnet werden können [2]. Weder die Volksschule noch die Sonderschule dienen der unmittelbaren Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf, sondern vor allem der Vermittlung eines Grundwissens [3]. Im übrigen ist aber auch bereits umstritten, ob die Schulen überhaupt unter den Begriff Ausbildungsstätte fallen. Die überwiegende Meinung [4] differenziert und rechnet nicht die Volksschulen, wohl aber die weiterführenden Schulen zu den Ausbildungs-

---

1) Vgl. BVerwG, Beschl. vom 29.12.1958 - VII B 33.58 - DVBl. 1959,366 = MDR 1959,241 (Nr.137). Vgl. auch BVerwG, Urt. vom 29.6.1957 - II C 105.56 - BVerwGE 5,153 = DVBl. 1958,99.

2) Vgl. § 3 Abs.1 des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund -, Haupt - und Sonderschulen (Rheinland - Pfalz) vom 3.8.1970 (GVOBl. S.344), wo bestimmt ist, daß Grund-, Haupt - und Sonderschulen allgemeinbildende Schulen sind.

3) Vgl. PITTERMANN, aaO. S.134.

4) Vgl. v. MANGOLDT - KLEIN, aaO. Art. 12 Anm. III 4.

stätten. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Hauptschule
ein Teil der Volksschule - zwar als weiterführende Schu-
gilt [1], in der Praxis jedoch (noch) nicht sämtliche
iterien einer weiterführenden Schule aufweist [2]. Aus
r Bezeichnung der Hauptschule als einer "weiterführen-
n" Schule zu schließen, daß auch Sonderschulen, als Son-
rformen der Volksschulen, eventuell als weiterführende
hulen bezeichnet werden können und somit nach der hM als
sbildungsstätten anzusehen sind, ist allerdings unrich-
ig. Dies ergibt sich unmißverständlich aus der Bedeutung
d Entwicklung des Begriffes Ausbildungsstätte [3]. Es be-
teht nicht für jeden ein Recht auf Zugang zur Ausbildungs-
tätte, der diesen Zugang erstrebt. Es bedarf dazu der per-
önlichen Qualifikation, insbesondere einer hinreichenden
orbildung [4].
s bleibt somit festzustellen, daß die Sonderschulbesuchs-
flicht nicht gegen die Bestimmung des Art. 12 Abs.1 Satz 1
verstößt.

---

1) Vgl. z. B. § 15 des Gesetzes über das Schulwesen in Bremen.

2) Zur Hauptschule siehe allg. SCHEUERL, aaO. S.24 ff. (26). Bezüglich der Aufgabe der Hauptschule siehe auch die beachtenswerten Abhandlungen von HOLTHOFF und KLAFKI, in: SEIPP - HAUGG, aaO. Band 7 Nr. 65 S.105 ff.

3) Vgl. hierzu die Abhandlung von THIEME, aaO.

4) Vgl. THIEME, aaO. Siehe zur freien Wahl der Ausbildungsstätte auch HERING, aaO. S.97.

7. ABSCHNITT

ANDERWEITIGE UNTERBRINGUNG DES SONDERSCHULPFLICHTIGEN

I. Allgemeine Bemerkungen

Bei festgestellter Sonderschulbedürftigkeit statuieren die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer als Rechtsfolge die Sonderschulbesuchspflicht. Diese läßt sich allerdings nicht immer unmittelbar realisieren. So kann beispielsweise der Schulweg so beschwerlich sein, daß dem behinderten Kind der Schulbesuch nicht zuzumuten ist oder die in Betracht kommende Sonderschuleinrichtung ist überbelegt. In solchen Fällen kann die Schulbesuchspflicht, insbesondere wenn sie gesundheitliche Schädigungen für das Kind mit sich bringen würde, z.B. durch ständiges frühes Aufstehen bedingte Überanstrengung, nicht unmittelbar verwirklicht werden. Wenn das behinderte Kind auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, eine Sonderschuleinrichtung zu besuchen oder die Art seiner Behinderung dies nicht zuläßt, sollte deshalb, wenn möglich, ein Einzelunterricht durchgeführt werden. SCHOMBURG [1] führt hierzu aus, daß, wenn irgend möglich, dabei die Verbindung mit der Schule oder dem zuständigen Lehrer gewahrt bleiben soll, vielleicht sogar eine bestimmte Schule mit der Durchführung des Hausunterrichts beauftragt werden sollte. Inwieweit dies allerdings zu realisieren ist, mag zunächst dahingestellt bleiben. Grundsätzlich wird sich die Schulpflicht für die behinderten Kinder und Jugendlichen nur dort ohne größere Schwierigkeiten verwirklichen lassen, wo Sonderschulen am Wohnort des behinderten Schülers oder in zumutbarer Entfernung vorhanden sind. In ländlichen, dünn besiedelten Gebieten wird die Realisierung der

1) AaO. S.88.

onderschulbesuchspflicht oft auf beträchtliche Schwierig-
eiten stoßen, denn ob und welche Sonderschulformen und in
elcher Zahl sie zu errichten sind, wird durch das Bedürf-
is der Allgemeinheit bestimmt. Das bedeutet im Ergebnis,
aß auch auf Grund der geographischen Verhältnisse eine
ıfteilung der Sonderschüler erfolgt. Diejenigen, die in
roßstädten oder Ballungszentren wohnen, finden eine un-
leich größere und in den Formen differenziertere Zahl von
onderschulen vor als diejenigen behinderten Schüler, wel-
ıe in ländlichen Regionen leben. Daß im Einzelfall nicht
ır bildungsunfähige Kinder und Jugendliche auf eine ihnen
emäße Erziehung verzichten müssen, läßt sich z.B. aus der
egelung des Landes Schleswig - Holstein entnehmen, nach
er Sonderschulpflichtige, also keine Bildungsunfähigen,
on der Schulpflicht befreit werden können, wenn für sie
le geeigneten Einrichtungen des Sonderschulwesens nicht
ır Verfügung stehen.

amit nun vor allem die Sonderschulpflichtigen in ländlichen
egenden nicht generell vom Besuch der für sie geeigneten
onderschuleinrichtungen ausgeschlossen sind, kann die Schul-
esuchspflicht dieser Kinder, falls eine Einzelunterrichtung
cht in Betracht kommt, durch eine "anderweitige Unterbrin-
ung" erfüllt werden [1].

.e Schulgesetze der Bundesländer enthalten Bestimmungen,
.e sich auf eine anderweitige Unterbringung der Sonder-
:hulbedürftigen beziehen. So legt das Hess. SchPflG vom
). Mai 1969 in § 7 Abs.1 fest, daß Sonderschulbedürftige
6), wenn es die Durchführung der Vollzeitschulpflicht er-
ordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in An-

Hinsichtlich der Verpflichtung, an einem Sonderunterricht (auch Einzelunterricht) teilzunehmen, kann folgendes gesagt werden: Die Verpflichtung kann angeordnet werden, wenn Schulpflichtige
a) bettlägerig sind,
b) wegen körperlicher Behinderungen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht verkehrsfähig und daher auf Hausunterricht angewiesen sind.

Vgl. dazu SEIPP - BACH, aaO. Band 4 V A III S.9.

stalten oder Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden können. Die Entscheidung trifft der Schulrat im Einvernehmen mit dem Jugendamt. Soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist der Fürsorgeverband vorher zu hören.
Ähnlich ist die Regelung in Nordrhein - Westfalen. Dort wird in § 9 Abs.1 SchPflG bestimmt, daß sonderschulpflichtige Kinder, wenn das Bildungsziel der Sonderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anstalten, Heimen oder Familienpflege untergebracht werden können. Die Entscheidung trifft die vom Kultusminister zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt.
Im SchVOG von Baden - Württemberg ist in § 4 Abs.9 u.a. bestimmt, daß, wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, der Schule ein Heim anzugliedern ist, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimsonderschule).
Für eine anderweitige Unterbringung ist an formellen Voraussetzungen insbesondere die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und das Einvernehmen zwischen Schulrat bzw. Schulaufsichtsbehörde und Jugendamt erforderlich. Hierin zeigt sich deutlich, daß das Schulrecht ein wichtiger Teil des Jugendrechts ist [1]. Der Begriff "im Einvernehmen" beinhaltet mehr als der Begriff "im Benehmen". Er bedeutet soviel, daß die Schulaufsichtsbehörde (in Hessen der Schulrat) die Zustimmung des Jugendamtes (in Baden - Württemberg der Jugendwohlfahrtsbehörde) einholen muß. Die anderweitige

1) Vgl. dazu CARSPECKEN, aaO. S.46 ff. S.a. KUBALE, aaO. Die Schule ist in § 2 Abs.1 JWG unter den dort allgemein aufgeführten Erziehungsträgern ausdrücklich hervorgehoben.
Vgl. dazu auch HARRER, aaO. S.99.

nterbringung kann nun in Anstalten, Heimen [1] oder in Fa-
ilienpflege erfolgen. Weshalb allerdings der Gesetzgeber
wischen den Begriffen "Anstalt" und "Heim" differenziert,
st nicht ganz verständlich. Nach LÜCKEN [2] handelt es sich
ierbei um synonyme Begriffe. Er begründet seine Auffassung
utreffend damit, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz [3] in § 69
bs.3 den Ausdruck "Heim" verwendet, während im entsprechen-
en § 69 Abs.1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes [4] die
ezeichnung "Anstalt" gebraucht worden war. LÜCKEN führt
ann aus, daß offenbar aus diesem Grund auch in dem Gesetz
ur Änderung der Hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969
GVBl. I S.44) in den in das Schulpflichtgesetz neu einge-
igten §§ 7 a, 7 b und 7 d nur von "Heim - oder Familien-
nterbringung" gesprochen wird [5]. Dieser Auffassung von
JCKEN ist vorbehaltlos zuzustimmen, zumal der Begriff "An-
talt" im Laufe der Zeit immer zugunsten des Begriffes
leim" zurückgedrängt worden ist [6]. Es wäre deshalb wün-
chenswert, wenn der Begriff "Anstalt" de lege ferenda ge-
trichen würde; denn geht man davon aus, daß zumindest die
endenz besteht, den Begriff "Anstalt" gänzlich aus dem
ugendrecht zu verdrängen [7], so ist eine weitere Erwähnung

---

1) Nach JANS - HAPPE, aaO. S.566, ist "Heim" der Unterbegriff des Begriffes "Einrichtung".
Die anderweitige Unterbringung von behinderten Schülern in Heimschulen bedingt die Problematik, daß die meisten Heimträger in der BRD privater Natur sind, also nicht von Jugendbehörden getragen werden. Vgl. dazu allg. BECKER, Die Heimschule in der öffentlichen Erziehung, aaO.

2) AaO. S.203.

3) In der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S.1197).

4) vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S.633).

5) AaO. S.210 Anm.65).

6) Vgl. JANS - HAPPE, aaO. S.566.

7) Vgl. JANS - HAPPE, aaO. S.498,500.

dieses Begriffes überflüssig.
Die anderweitige Unterbringung des Sonderschulbedürftigen setzt voraus, daß die Durchführung der Schulpflicht bzw. die Erreichung des Bildungsziels der Sonderschule diese Maßnahme erforderlich macht. Daraus folgt, daß die anderweitige Unterbringung nur aus Gründen der Erziehung und Unterrichtung erfolgen darf. RIEDEL [1] führt hierzu aus, daß die Durchführung der Unterbringung in einem Heim [2] ausschließlich von pädagogischen Gesichtspunkten aus bestimmt wird, "da der Erziehungszweck erreicht werden soll. Die Heimerziehung ist auf moderne Pädagogik ausgerichtet, um dieses Ziel zu erreichen. Auch Schul - und Berufsausbildung sind dabei sehr wichtig".
Wenn die Erziehungsberechtigten der anderweitigen Unterbringung des behinderten Schulpflichtigen zustimmen, ist diese, rechtlich gesehen, unproblematisch, sofern auch die anderen Voraussetzungen gegeben sind. Die anderweitige Unterbringung wird allerdings dann problematisch, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung verweigern. Welche Maßnahmen dann erforderlich sind, wird in den Schulpflichtgesetzen einzelner Bundesländer ausdrücklich angeführt. So bestimmt z.B. das Hess. SchPflG in § 7 Abs.2 folgendes:

"Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen".

Die schulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer, die in Anlehnung an die frühere Bestimmung des § 7 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S.799) ohne die Heranziehung der §§ 1666, 1838 BGB eine anderweitige Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes vorsehen, sind

---

1) AaO. S.774.

2) Nach § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen in Bayern vom 28. April 1967 (GVBl. S.344) sind Heime Einrichtungen, "in denen Kinder regelmäßig betreut werden und Unterkunft erhalten".

egen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des Art. 31
G, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, verfassungswid-
ig und damit rechtsunwirksam [1].

II. Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach § 1666 BGB

1. Voraussetzungen des § 1666 BGB

er hier allein relevante Abs.1 des § 1666 BGB lautet wie
olgt:

"Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch
efährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge
ür die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachläs-
igt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens
chuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Ab-
endung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das
ormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das
ind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie
der in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird".

ie Bestimmung des § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB kann nur in Ver-
indung mit Satz 1 dieser Rechtsnorm verstanden werden. Es
st deshalb zweckmäßig, ein wenig auf die Probleme, die
1666 Abs.1 Satz 1 BGB aufzeigt, und die sich auch auf Satz
auswirken, einzugehen. Die Bestimmung des § 1666 Abs.1 BGB
ehandelt die subjektive Ungeeignetheit eines Elternteils,
ie Personensorge für das Kind auszuüben. Während in den
chulpflichtgesetzen die Bezeichnung "Erziehungsberechtigte"
ebräuchlich ist, stellt § 1666 Abs.1 BGB alleine auf die
ltern, auf Vater oder Mutter ab [2].

) Vgl. LÜCKEN, aaO. S.204.

) Vgl. dazu GÖPPINGER, aaO. Vorbem. zu § 1666 RdNr.26 f.;
ders.,§ 1666 RdNr.11.

Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolge des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB ist u.a., daß das geistige Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß ein Elternteil [1] das Personensorgerecht mißbraucht oder das Kind vernachlässigt, so daß ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist. Das Vormundschaftsgericht kann gemäß § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB insbesondere eine anderweitige Unterbringung des gefährdeten Kindes anordnen. Die anderweitige Unterbringung, die § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB als Beispiel für eine Maßnahme nach § 1666 BGB anführt, stellt eine besondere Form der Einschränkung des Personensorgerechts dar, denn die Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes werden während der Dauer der Unterbringung im allgemeinen von der Pflegefamilie oder dem Heim ausgeübt [2]. Die Bestimmungen der Schulgesetze bezüglich der Voraussetzungen für eine Anstalts - und Familienpflege des sonderschulbedürftigen Kindes sind somit ein Ausfluß der Regelung des § 1666 Abs.1 BGB.
Die Gefährdung des geistigen Wohls des Kindes stellt sich als eine Gefährdung der Entwicklung und damit als eine Beeinträchtigung des Erziehungsziels dar [3]. Das bedeutet, daß eine solche Gefährdung i.S. des § 1666 Abs.1 BGB vorliegen kann, falls ein sonderschulbedürftiges Kind nicht eine seiner Behinderung entsprechende schulische Einrichtung besuchen kann. Die Gefährdung des Wohls muß entweder durch Mißbrauch oder Vernachlässigung [4] des Personensorgerechts der Eltern bedingt sein. Jedes Ausnutzen der el-

---

1) Maßnahmen nach § 1666 Abs.1 BGB gegenüber nur einem Elternteil dürfen nur zusammen mit der Entscheidung nach §§ 1680, 1679 Abs.1 BGB getroffen werden.
Vgl. dazu Bay. ObLG, Beschl. vom 14. 9. 1962 - BReg.1 Z 46/62 - FamRZ 1963,142.

2) Vgl. SOERGEL - LANGE, aaO. § 1666 Bem.35.

3) Vgl. GÖPPINGER, aaO. RdNr.235.

4) Vgl. dazu GÖPPINGER, aaO. RdNr.142,148,163,175.

erlichen Gewalt zum Schaden des Kindes stellt sich als Miß-
rauch dar [1]. Die durch den Mißbrauch [2] des Personensorge-
echts hervorgerufene Gefährdung muß gegenwärtig sein [3].
ie hat auf einer Pflichtverletzung zu beruhen, die nach
berwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur schuld-
aft zu sein hat [4]. Dies bedeutet, daß eine der Schuldfor-
en des BGB, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, vorliegen muß. Ob
in Verschulden vorliegt, ist vom Vormundschaftsgericht von
mts wegen zu ermitteln (§ 12 FGG). Es ist allerdings so,
aß weder der Gesetzeswortlaut noch der auf das Kindeswohl
usgerichtete Gesetzeszweck irgendwelche Anhaltspunkte dafür
ieten, daß die Pflichtverletzung tatsächlich schuldhaft sein
uß [5]. Betrachtet man § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung
it Art. 6 Abs.3 GG, so läßt sich feststellen, daß ein Ver-

) Vgl. SOERGEL - LANGE, aaO. § 1666 Bem.18; s.a. DÖLLE, aaO. S.260.

) Nach GÖPPINGER, aaO. RdNr.32, deckt sich der Begriff "Mißbrauch" in der Regel mit dem Begriff "Versagen" im Sinne des Art. 6 Abs.3 GG.

) Vgl. BGHZ, Beschl. vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56 - BGH LM § 1666 Nr.4. S.a. Bay. ObLG, Beschl. vom 2. 9. 1952 - BReg. 1 Z 121/52 - Bay. ObLGZ 1952,178; OLG Braunschweig, Beschl. vom 25. 10. 1965 - 2 W 43/65 - FamRZ 1965,617.

) Vgl. BVerfG, Urt. vom 29. 7. 1959 - 1 BvR 205,332,333, 367/58, 1 BvL 27,100/58 in den verbundenen Verfahren - BVerfGE 10,59 (77); OLG Hamm, Beschl. vom 23. 4. 1958 - 15 W 177/58 - ZblJugR 1958,177; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 9. 5. 1963 - 3 W 31/63 - FamRZ 1963,452; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 14. 11. 1967 - 3 W 343/67 - FamRZ 1968, 89; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 11. 2. 1969 - 3 W 17/69 - FamRZ 1969,663.
In der Literatur siehe insbesondere SOERGEL - LANGE, aaO. § 1666 Bem.14; PALANDT - LAUTERBACH, aaO. § 1666 Bem.2; DÖLLE, aaO. S.359.

) Vgl. ERMAN - RONKE, aaO. § 1666 Anm. 2 d; s.a. BEITZKE, aaO. § 30 I 2; ARNOLD, aaO.

sagen im Sinne des Art. 6 Abs.3 GG kein Verschulden voraussetzt [1]. Auch der Hinweis auf die Fassung des § 64 JWG ist für die Bejahung eines Schuldvorwurfs bei § 1666 BGB nicht überzeugend, denn bei § 64 JWG handelt es sich um eine Maßnahme zum Schutze des Jugendlichen, durch die aber weder die elterliche Gewalt noch das Personensorgerecht entzogen wird. In der Praxis wird denn auch von der hM der Begriff des Verschuldens bei § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB so stark ausgedehnt, daß er im Ergebnis nahezu als aufgelöst erachtet werden kann. So soll bereits mangelnde Einsicht trotz ausreichender Belehrung als Schuldvorwurf genügen [2]. Während aber die hM immer noch an einem Verschulden bei § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB festhält, den Schuldvorwurf jedoch in der Praxis oft erheblich reduziert, weist GERNHUBER [3] zutreffend darauf hin, daß das Kind Schutz vor allen Pflichtwidrigkeiten der Eltern benötige, also nicht nur vor den schuldhaften [4].

2. Anwendung des § 1666 Abs.1 BGB bei sonderschulbedürftigen Kindern

Verweigern die Erziehungsberechtigten [5] ihre Zustimmung zu einer anderweitigen Unterbringung des behinderten Kin-

---

1) Vgl. SCHEFFLER, in: BGB - RGRK, aaO. § 1666 Anm.1.

2) Nach einer Entscheidung des Bay. ObLG, Beschl. vom 5. 1. 1965 - BReg. 1 b Z 331/64 - FamRZ 1965,280, handelt ein Sorgeberechtigter, der bei seinem Verhalten beharrt, obwohl er die Möglichkeit einer dadurch bedingten Gefährdung des Kindes erkennt, schuldhaft.
S.a. PALANDT - LAUTERBACH, aaO. § 1666 Bem.2; vgl. auch SCHEFFLER, in: BGB - RGRK, aaO. § 1666 Anm.3.

3) AaO. S.523 ff.

4) De lege ferenda sollte auf das Verschuldensprinzip bei § 1666 Abs.1 BGB verzichtet werden. Vgl. DÖLLE, aaO. S.259.

5) Das sind bei § 1666 BGB nur die Eltern, nicht aber auch Vormund oder Pfleger.

les zwecks Erfüllung seiner Sonderschulbesuchspflicht, so
ergibt sich, falls die Voraussetzungen des § 1666 Abs.1
BGB vorliegen und primär auf das Wohl des Kindes abge-
stellt wird folgende Situation: Ist das Kind objektiv son-
derschulbedürftig und kann es aus bestimmten Gründen nur
im Wege der anderweitigen Unterbringung schulisch gefördert
werden, so zeigen die Eltern durch ihre Nichtzustimmung zur
anderweitigen Unterbringung mangelnde Einsicht für das Wohl
ihres sonderschulbedürftigen Kindes. Die Eltern verletzen
ihre Sorgepflicht, wenn sie entgegen dieser Pflicht die
Durchführung der Sonderschulbesuchspflicht verhindern oder
erschweren; sie sind gehalten, ihrem behinderten Kind einen
Sonderschulbesuch zu ermöglichen [1]. Eine Gefährdung des
Kindeswohls liegt somit bereits dann vor, wenn das sonder-
schulbedürftige Kind infolge des Verhaltens der Eltern
nicht die mit dem Sonderschulbesuch verbundene Förderung
erfährt [2].

Die Vorschrift des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB kann auch bei
einer auf Vernachlässigung der Personensorge beruhenden
Gefährdung des Kindes Platz greifen, z.B. wenn die Eltern
aus Gleichgültigkeit in die Aufnahme ihres behinderten Kin-
des in eine Sonderschule und die damit verbundene anderwei-
tige Unterbringung nicht einwilligen. Allerdings wird in
der Regel dann in diesem passiven Verhalten der Eltern
auch ein Mißbrauch der Personensorge liegen.
Stellt man bei der Verweigerung der Zustimmung zur ander-
weitigen Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes
auf "mangelnde Einsicht" oder "Uneinsichtigkeit" der El-
tern ab, so ist § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB tatbestandsmäßig
erfüllt und die Rechtsfolge, Maßregeln des Vormundschafts-
gerichts, kann eintreten. Das Vormundschaftsgericht kann

---

1) Vgl. dazu auch GÖPPINGER, aaO. RdNr.90; s.a. LESEMANN, Sonderschulbedürftigkeit und öffentliche Jugendhilfe, aaO.

2) Vgl. dazu auch den Leitsatz einer Entscheidung des OLG Neustadt/Weinstraße vom 22. 12. 1959, abgedruckt bei HEVEKERL, aaO. S.72.

nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, das sind hier die Eltern, zur anderweitigen Unterbringung des behinderten Kindes ersetzen. Die Ersetzung der Zustimmung ist auf Grund der allgemein gehaltenen Bestimmung des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB zulässig, zumal sie von geringerer Tragweite ist als die in § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB vorgesehene Anordnung der Unterbringung. Nach dem Grundsatz des geringsten Eingriffs wird die Ersetzung der Zustimmung auch im allgemeinen genügen, um die von der Schulaufsichtsbehörde beabsichtigte Unterbringung des Kindes zwecks Durchführung der Sonderschulbesuchspflicht durchzusetzen. Sobald die Schulaufsichtsbehörde die Ersetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwirkt hat, wird sie die beabsichtigte anderweitige Unterbringung des behinderten Kindes auf Grund der schulrechtlichen Bestimmungen treffen. Das Vormundschaftsgericht wird deshalb in der Regel keinen Anlaß haben, die Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes selbst nach § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB anzuordnen [1].

Gemäß § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB kann das Vormundschaftsgericht die anderweitige Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes selbst anordnen. Wegen des Grundsatzes des geringsten Eingriffs [2] wird eine Anordnung nach § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB jedoch die Ausnahme bleiben. Das Vormundschaftsgericht sollte vor einer Anordnung nach § 1666 Abs.1 BGB zunächst versuchen, durch Ermahnungen und Belehrungen die Eltern als die Erziehungsberechtigten zur Zustimmung bezüglich einer anderweitigen Unterbringung des behinderten Kindes zu bewegen. Das Vormundschaftsgericht kann aber auch einen Pfleger zur Ausübung des Personensorgerechts [3] einschließlich der gesetzlichen Vertretung hinsichtlich einer anderweitigen Unterbringung nach §§ 1680, 1679 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit § 1909 BGB bestellen.

---

1) Vgl. dazu Bay. ObLG, Beschl. vom 4. 8. 1961 - BReg. 1 Z 68/61 - FamRZ 1961,538 = MDR 1962,132. Siehe auch SCHEFFLER, in: BGB - RGRK, aaO. § 1666 Anm.8.

2) Vgl. dazu PALANDT - LAUTERBACH, aaO. § 1666 Bem.5.

3) Siehe dazu allg. CERTAIN, aaO.

ach LÜCKEN [1] wäre dies dann angebracht, wenn Bedenken be-
tehen, ob der für die alleinige Übertragung des Personen-
orgerechts in Betracht kommende "einsichtige" Elternteil
ich durchsetzen kann; die Übertragung des Personensorge-
echts auf ihn allein würde dann im Ergebnis mit dem Wohl
es Kindes nicht vereinbar sein. Auch wenn beiden Eltern-
eilen einzelne Bestandteile des Personensorgerechts ent-
ogen werden, z.B. was den Schulbesuch des Kindes betrifft,
st ein Pfleger zu bestellen, da den Eltern durch die An-
rdnung des Vormundschaftsgerichts insoweit die Ausübung
er elterlichen Gewalt nicht möglich ist [2]. Der Personen-
orgerechtspfleger kann dann selbst die für das sonder-
chulbedürftige Kind notwendige anderweitige Unterbringung
n eine geeignete Familie oder in ein geeignetes Heim ver-
nlassen. Das Vormundschaftsgericht kann auch an Stelle des
estellten Pflegers nach § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB selbst die
nderweitige Unterbringung des Sonderschulbedürftigen in
iner vom Gericht bestimmten geeigneten Familie oder in ei-
em vom Gericht ausgewählten Heim anordnen [3].
e nachdem, ob die anderweitige Unterbringung des Sonder-
chulbedürftigen in einer Familie oder in einem Heim er-
olgt, ist noch folgendes zu beachten:
ei Familienunterbringung kann das Kind den Status eines
flegekindes nach § 27 Abs.1 JWG erhalten. In dieser
echtsnorm ist bestimmt, daß Pflegekinder Minderjährige
nter 16 Jahren sind, die sich dauernd oder nur für einen
eil des Tages, jedoch regelmäßig, außerhalb des Eltern-
auses in Familienpflege befinden. Erhält das sonderschul-
edürftige Kind nach dieser Bestimmung den Status eines
flegekindes so gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 36
WG. Liegen die Voraussetzungen des § 27 Abs.2 Nr.3 JWG
ei der anderweitigen Unterbringung vor, so ist das Kind
ein Pflegekind. In dieser Bestimmung wird festgestellt,

) AaO. S.205.

) Wird beiden Elternteilen die Ausübung der elterlichen Gewalt gänzlich entzogen, muß ein Vormund für das Kind bestellt werden (§ 1773 BGB).

) Vgl. LÜCKEN, aaO. S.205.

daß Pflegekinder nicht Minderjährige sind, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden oder die zum Zweck des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn die Pflegestelle von der Leitung der Schule für geeignet erklärt ist und überwacht wird. LÜCKEN [1] weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nach § 7 Abs.1 des Hess. SchPflG der Schulrat die Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes insbesondere in Familienpflege "im Einvernehmen mit dem Jugendamt" trifft [2]. Schon bei diesem Anlaß werde die Eignung der Pflegefamilie zur Aufnahme eines sonderschulbedürftigen Kindes geprüft und geklärt, ob der Leiter der Sonderschule oder das Jugendamt die Überwachung der Pflegestelle durchführt. Damit werde zugleich geklärt, ob das in einer Familie untergebrachte Kind kein Pflegekind nach § 27 Abs.2 Nr.3 JWG ist [3]. Wird das sonderschulbedürftige Kind aber unmittelbar durch den Schulrat bzw. die Schulaufsichtsbehörde [4] oder durch das Vormundschaftsgericht auf Grund einer Anordnung nach § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB in einer von dem Gericht ausgewählten Familie untergebracht, so gilt die Bestimmung des § 34 JWG; hierbei ist die Ländervereinbarung vom 20. November 1925 (RMBl. S.1339) zu beachten [5].

---

1) AaO. S.205.

2) Vgl. dazu allg. SCHIEFER, aaO.

3) Bezüglich der Eignung und Überwachung der Pflegestelle siehe die Bestimmungen der §§ 47,48 JWG.

4) Welche Stelle die Entscheidung trifft, richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer.

5) Vgl. LÜCKEN, aaO. S.205.

3. Die Anwendung des § 1666 Abs.1 BGB bei der anderweitigen Unterbringung des Sonderschulbedürftigen könnte gegen Art. 6 Abs.2 GG verstoßen.

Bei der Anwendung des § 1666 Abs.1 BGB stellt sich die Frage, ob durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder die Anordnung der anderweitigen Unterbringung durch die Schulaufsichtsbehörde nicht ein Grundrecht der Eltern verletzt wird. Solange das Kind schulpflichtig ist, befindet es sich stets im Spannungsfeld zwischen Schule und Elternhaus. Es ist den Einflüssen dieser beiden "Erziehungsinstitutionen" mit unterschiedlicher Intensität ausgesetzt. Um eine möglichst homogene Entwicklung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten, ist eine weitgehende Übereinstimmung der Erziehungsziele zwischen dem Elternhaus und der Schule erforderlich. Die Bestimmung des Art. 6 Abs.2 GG garantiert den Eltern den Vorrang als Erziehungsträger und gewährt ihnen ein Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates in das elterliche Erziehungsrecht. Wenn aber die Eltern ihr Personensorgerecht mißbrauchen oder das Wohl des Kindes vernachlässigen, können sie sich nicht mehr auf ihr Elternrecht nach Art. 6 Abs.2 GG berufen [1]. Das Elternrecht ist primär dazu bestimmt, den berechtigten Interessen des Kindes zu dienen; es stellt sich somit als ein pflichtgebundenes und fremdnütziges, nicht aber als ein eigennütziges Recht dar. Die Eltern verletzen ihre Sorgepflicht und vernachlässigen das Wohl ihres Kindes, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen einer anderweitigen Unterbringung zwecks Durchführung der Sonderschulbesuchspflicht bedarf und diese Unterbringung von den Eltern unterlassen wird [2]. Die Eltern sind stets verpflichtet, zum Wohl des Kindes zu handeln; sie sind gleichsam die Sachverwalter des in Art. 2 Abs.1 GG gewährleisteten Per-

---

1) Vgl. BVerfG, Beschl. vom 29. 7. 1968 - 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67 - BVerfGE 24,119.

2) Vgl. dazu GÖPPINGER, aaO. § 1666 RdNr.175; s.a. SOERGEL - LANGE, aaO. § 1666 Bem.25.

sönlichkeitsrechts des Kindes. Kommen die Eltern ihrer Sorgepflicht nicht nach und gefährden dadurch die Erziehung des Kindes, so greift hilfsweise der Staat mittels der öffentlichen Jugendhilfe ein. Organisationen der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden. Diese werden allerdings nur dann tätig, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist (§ 2 Abs.1 JWG).

Falls das sonderschulbedürftige Kind zur Durchführung seiner Schulpflicht der anderweitigen Unterbringung bedarf, dient der staatliche Eingriff in das Elternrecht in Form der Maßregeln des Vormundschaftsgerichts sowie der Anordnung der anderweitigen Unterbringung durch die Schulaufsichtsbehörde bzw. durch den Schulrat (Hessen) alleine dem Schutzbedürfnis des behinderten Kindes. Das Kind selbst kann nicht gegen seine Eltern auf pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Gewalt oder gar auf Vornahme von bestimmten Handlungen, wie z.B. auf Einweisung in eine bestimmte Schule, klagen [1].

Es bleibt somit festzustellen, daß die zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl erforderlichen Maßregeln nach § 1666 Abs.1 BGB nicht gegen Art. 6 Abs.2 GG verstoßen. Dies folgt auch aus der Bestimmung des Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG, wonach die staatliche Gemeinschaft über das Elternrecht und seine Betätigung wacht. Der Primärschutz des Kindeswohls wird somit von der staatlichen Gemeinschaft übernommen [2]. Die Bestimmungen des § 1666 Abs.1 BGB stellen sich gegenüber Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG als Ausführungsvorschriften dar [3].

---

1) Vgl. GERNHUBER, aaO. S.548.

2) Vgl. dazu BVerfG, Beschl. vom 10. 3. 1958 - 1 BvL 42/56 - BVerfGE 7,320.

3) Vgl. OLG Stuttgart, Beschl. vom 13. 5. 1966 - 8 W 290/65 - ZblJugR 1967,26.

4. Die Anordnung der anderweitigen Unterbringung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten könnte gegen Art. 6 Abs.3 GG verstoßen

In Art. 6 Abs.3 GG ist folgendes bestimmt:

"Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen".

In Art. 6 Abs.3 GG ist die Zulässigkeit der Beschränkung des Sorgerechts unter bestimmten Voraussetzungen geregelt. Als Gesetz im Sinne des Art. 6 Abs.3 GG kommt hier § 1666 Abs.1 BGB in Betracht [1]. Trennung von der Familie bedeutet die tatsächliche Trennung bei grundsätzlichem Fortbestand der Eltern - Kind - Beziehung und der darauf beruhenden Rechte und Pflichten [2]. Eine Trennung "gegen" den Willen der Eltern liegt bereits dann vor, wenn sie "ohne" deren Willen erfolgt [3]. Wenn die Eltern beispielsweise dadurch versagen, daß sie die Erziehung und schulische Ausbildung des Kindes gefährden, kommt das Überwachungsrecht des Staates aus Art. 6 Abs.2 Satz 2 und Abs.3 GG zum Zuge. Die Aufsicht des Staates ist allerdings eine rein negative, die nur die Realisierung der gesetzlichen Verpflichtung der Eltern zu überwachen, nicht aber ihren Inhalt durch eigene positive bestimmte Verfügungen an die Eltern anzuordnen hat [4]. Die Maßregeln des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 Abs.1 BGB sowie die Anordnung der anderweiti-

---

1) Vgl. SOERGEL - LANGE, aaO. § 1666 Bem.5.

2) Vgl. BVerfG, Beschl. vom 29. 7. 1968 - 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67 - BVerfGE 24,119 = NJW 1968,2233. S.a. FUNK, aaO.

3) Vgl. MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 6 Rdn.36.

4) Vgl. hierzu PETERS, aaO. S.390.

gen Unterbringung durch die Schulaufsichtsbehörde bzw. den Schulrat verstoßen nicht gegen die Bestimmung des Art. 6 Abs.3 GG, wenn die Eltern bei der Erziehung des Kindes versagen und sein Wohl verletzen [1].
Es ist zu beachten, daß nicht alle Bundesländer in ihren schulrechtlichen Bestimmungen über eine anderweitige Unterbringung die Heranziehung der §§ 1666,1838 BGB festgelegt haben. Die Bestimmungen der Bundesländer, die in Anlehnung an die Vorschrift des § 7 Reichsschulpflichtgesetz ohne die Heranziehung der §§ 1666,1838 BGB eine anderweitige Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes vorsehen, sind wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht (Art. 31 GG), verfassungswidrig und deshalb rechtsunwirksam.
Gegen die Anordnung des Vormundschaftsgerichts steht den Eltern die Beschwerdeberechtigung zu (§§ 19 ff. FGG). Bei der Anordnung der Schulaufsichtsbehörde bzw. des Schulrats handelt es sich um einen VA, so daß insoweit die Rechtsmittel nach der VwGO in Betracht kommen.

5. Die Kostenfrage bei der anderweitigen Unterbringung

Wenn das sonderschulbedürftige Kind zum Zwecke der Erfüllung seiner Schulpflicht anderweitig untergebracht werden soll, stellt sich die Frage, wer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat. Den Erziehungsberechtigten kann oftmals nicht finanziell zugemutet werden, die Kosten für eine anderweitige Unterbringung, insbesondere bei der Heimunterbringung, zu übernehmen. Was die Deckung der Unterbringungskosten betrifft, so ist bereits teilweise in den schulrechtlichen Vorschriften ein erster Hinweis für eine

---

1) Vgl. MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 6 Rdn.38.

Kostenregelung zu finden. So bestimmt z.B. § 7 Abs.1 Satz 5 des Hess. SchPflG, daß, soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, der Fürsorgeverband vorher zu hören ist [1]. Diese Bestimmung besagt, daß dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Kosten für eine anderweitige Unterbringung des Kindes nicht aufbringen können, vor der Entscheidung, ob die anderweitige Unterbringung erfolgen soll, hinsichtlich der Kostenregelung der Träger der Sozialhilfe zu hören ist. In keinem Falle darf aber eine anderweitige Unterbringung, welche die Durchführung der Schulpflicht realisiert und dem Bildungsanspruch des behinderten Kindes dient, davon abhängig gemacht werden, ob die Kosten für eine anderweitige Unterbringung von den Erziehungsberechtigten getragen werden können oder nicht [2]. So ist z.B. die Frage, in welcher Weise bei einer Maßregel nach § 1666 Abs.1 BGB durch das Vormundschaftsgericht oder einer Anordnung der Schulaufsichtsbehörde bzw. des Schulrats die Kosten aufgebracht werden können, nicht die entscheidende. Es kommt primär auf das Wohl des Kindes an, nicht aber auf fiskalische Belange. Eine Maßnahme nach § 1666 Abs.1 Satz 2 BGB kann deshalb auch dann angeordnet werden, wenn ihre Durchführung nicht ohne öffentliche Mittel möglich ist [3]. Zwar gehören die Kosten der nach den §§ 1666,1838 BGB erforderlichen Maßnahmen und somit auch die Kosten für eine anderweitige Unterbringung zum Lebensbedarf des Kindes und sind deshalb primär von dem Kind zu tragen. Bei Bedürftigkeit des Kindes sind die Kosten vom Unterhaltspflichtigen zu

---

1) Die Bezeichnung "Fürsorgeverband", so wie sie in §§ 1 ff. der VO über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S.100) i.d.F. des Gesetzes vom 8. 6. 1926 (RGBl. I S.255) angeführt war, ist inzwischen überholt und durch die Bezeichnung "Träger der Sozialhilfe" nach § 96 BSHG ersetzt worden.

2) Vgl. dazu GÖPPINGER, aaO. § 1666 RdNr.279.

3) Vgl. dazu SOERGEL - LANGE, aaO. § 1666 Bem.31.

tragen; sind diesem die Kosten nicht zuzumuten, so müssen öffentliche Mittel die Unterbringungskosten decken [1].
Bei der Betreuung Minderjähriger besteht eine enge Verbindung zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Sozialhilfe. Dabei ergeben sich allerdings unter Umständen Kompetenzstreitigkeiten. Alle Leistungen, bei denen primär die Erziehung des Kindes im Vordergrund steht, fallen dem Jugendamt zu. Dies gilt einschließlich der Kostentragung. Alle Maßnahmen aber, die vorwiegend die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe in sich schließen, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes.
Sofern die Unterbringung eines Minderjährigen außerhalb des Elternhauses notwendig ist, sind stets erzieherische Aspekte zu berücksichtigen, weil auch die kurzfristige anderweitige Unterbringung des Minderjährigen, z.B. in einem Heim, eine nicht geringe Einwirkung auf die Entwicklung des Minderjährigen ausüben kann. Nach BAENSCH [2] ist diese Hilfe deshalb als eine "Hilfe zur Erziehung" anzusehen, sofern nicht nach Anlaß und Inhalt der Maßnahme der Zweck im Vordergrund steht, eine "Hilfe in besonderen Lebenslagen" nach dem BSHG zu gewähren. Geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche befinden sich in solchen "besonderen Lebenslagen". Art und Umfang der besonderen Hilfe, die diese Behinderten auch wegen der anderweitigen Unterbringung benötigen, werden deshalb primär den Vorschriften des BSHG zu entnehmen sein.

---

1) Vgl. hierzu PALANDT - LAUTERBACH, aaO. § 1666 Bem.5.

2) AaO.

III. Die Bedeutung des § 1838 BGB bei der anderweitigen Unterbringung

Steht das sonderschulbedürftige Kind unter Vormundschaft und verweigert der allein erziehungsberechtigte Vormund die Zustimmung zur anderweitigen Unterbringung, kann das Vormundschaftsgericht nach der Bestimmung des § 1838 BGB die anderweitige Unterbringung anordnen. Befindet sich das Kind zwar unter Vormundschaft, ist aber ein Elternteil personensorgeberechtigt und verweigert der Vater oder die Mutter die Zustimmung zur anderweitigen Unterbringung des Kindes, so ist diese nur unter den Voraussetzungen des § 1666 Abs.1 BGB möglich. Das Recht der Unterbringung nach § 1838 BGB ist somit dem Vormundschaftsgericht nur gegenüber dem Vormund gegeben, nicht aber gegenüber dem Elternteil, dem die Personensorge zusteht.

In § 1838 BGB ist folgendes bestimmt:

"Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird. Hierbei ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig".

Für die Anwendung des § 1838 Satz 1 BGB ist lediglich das Interesse des Mündels an einer sorgfältigen Erziehung maßgebend [1], auf den Willen und das Verhalten des Vormundes kommt es dabei nicht an. Das Vormundschaftsgericht kann die anderweitige Unterbringung selbst anordnen, hierbei muß die Anordnung aber enthalten, ob der Mündel in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll. Das Gericht kann jedoch die anderweitige Unterbringung des Mündels auch dem Vormund überlassen. Auch in diesem Falle muß das Gericht bestimmen, welche der beiden Unterbringungsmöglichkeiten vorgenommen

---

1) Vgl. dazu SCHEFFLER, in: BGB - RGRK, aaO. § 1838 Anm.1.

werden soll. Es braucht allerdings weder die geeignete Familie noch die Erziehungsanstalt genau angegeben zu werden; die Auswahl kann vielmehr dem Vormund überlassen werden. Als Folge der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung der anderweitigen Unterbringung geht das Erziehungsrecht über den Mündel auf den Inhaber der Erziehungsgewalt der annehmenden Familie oder den Leiter der Erziehungsanstalt über. Im übrigen verbleibt aber die Personensorge einschließlich des Vertretungsrechts den Eltern [1]. Das Gericht kann auch weniger einschneidende Anordnungen als die Unterbringung treffen, sofern diese Anordnungen der Erziehung dienen. Gegen die Anordnung des Vormundschaftsgerichts steht dem Vormund aus dem Recht des Mündels und aus eigenem Recht die Beschwerdeberechtigung zu. Außerdem sind beschwerdeberechtigt der sorgeberechtigte Elternteil, das Jugendamt und jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, die Angelegenheiten des Mündels wahrzunehmen (§ 57 Abs.1 Ziff.9 FGG).

IV. Bei Heimunterbringung ist unter Umständen die Bestimmung des § 1800 Abs.2 BGB zu beachten

Erfolgt die Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes zum Zwecke der Durchführung der Sonderschulbesuchspflicht in einer Erziehungsanstalt (Heim, Heimsonderschule), so kann diese Unterbringung, insbesondere wenn sie von längerer Dauer ist, einen beträchtlichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Minderjährigen darstellen. In § 1800 Abs.2 BGB ist nun folgendes festgelegt:

"Eine Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig; das Vormundschaftsgericht soll den Mündel vor der Entscheidung hören. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unver-

---

1) Vgl. dazu SOERGEL - GERMER, aaO. § 1838 Bem.6.

züglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Mündels die Unterbringung nicht mehr erfordert".

Wenn die erziehungsberechtigten Eltern oder das Vormundschaftsgericht die anderweitige Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes selbst veranlassen, entfällt die Anwendung des § 1800 Abs.2 BGB eo ipso, denn diese Rechtsnorm findet keine Anwendung auf Eltern, und bei der anderweitigen Unterbringung durch das Gericht nach § 1666 Abs.1 Satz 2 oder § 1838 BGB wird damit implicite auch die Genehmigung erteilt [1]. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung kommt nur in Betracht bei der Heimunterbringung des Mündels durch einen Vormund - nicht aber bei Vorliegen einer gerichtlichen Anordnung gem. § 1838 BGB - oder einen Pfleger; für diesen verweist § 1915 BGB auch auf die Vorschrift des § 1800 Abs.2 BGB. Es ist allerdings streitig, ob die Bestimmung des § 1800 Abs.2 BGB überhaupt dann Anwendung findet, wenn es sich um eine anderweitige Unterbringung zur Durchführung der Sonderschulbesuchspflicht handelt [2]. Problematisch ist bei der Bestimmung des § 1800 Abs.2 BGB insbesondere die Abgrenzung der genehmigungspflichtigen Freiheitsentziehung von der Freiheitsbeschränkung, die keiner Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedarf [3]. Die Auslegung des Begriffes "Freiheitsentziehung" im Sinne des Art. 104 Abs.2 Satz 1 GG ist deshalb das zentrale Problem bei der Anwendung des § 1800 Abs.2 BGB. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm [4] setzt der Begriff "Freiheitsentziehung" eine länger andauernde, von vornherein nicht sicher begrenzbare Einschränkung der persönlichen Freiheit voraus.

Was die anderweitige Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes betrifft, so wird die Anwendung der Bestimmung des § 1800 Abs.2 BGB, sofern die übrigen Voraussetzungen

---

1) Vgl. LÜCKEN, aaO. S.206; s.a. HAMPEL, aaO. S.543.

2) Vgl. GÖPPINGER, aaO. Anhang zu § 1666 RdNr.156 - 166.

3) Vgl. SCHEFFLER, in: BGB - RGRK, aaO. § 1800 Anm.6.

4) Beschl. vom 4. 6. 1962 - 15 W 182/62 - FamRZ 1962,397.

gegeben sind, vor allem davon abhängen, ob die anderweitige Unterbringung in einem offenen oder in einem geschlossenen Heim (Heimsonderschule) erfolgt [1]. Eine Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes in einem offenen Heim stellt sich nicht als eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 1800 Abs.2 BGB dar; es wird grundsätzlich so sein, daß die Unterbringung in einem offenen Heim lediglich als eine Freiheitsbeschränkung anzusehen ist [2]. Gemäß Art. 104 Abs.1 Satz 1 GG darf die Freiheit nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden. Als ein solches Gesetz kommt hier § 1838 BGB in Betracht. Das Problem der Freiheitsentziehung im Sinne des § 1800 Abs.2 BGB und der Genehmigungspflicht der Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht würde, falls der Vormund die anderweitige Unterbringung durchsetzt, dann hinfällig werden. Dies ist allerdings nur solange unproblematisch, wie man die anderweitige Unterbringung des Kindes in Heimen zum Zwecke der Durchführung seiner Sonderschulbesuchspflicht lediglich als eine Freiheitsbeschränkung ansieht.
In der Literatur gibt es hierzu verschiedene Auffassungen. Einmal wird die Meinung vertreten, daß eine Anstaltsunterbringung eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs.1 Satz 1 GG darstelle [3]. Eine andere Meinung stellt auf die Dauer und die Intensität der Unterbringung ab [4]. Es wird außerdem die Ansicht vertreten, daß sich eine anderweitige Unterbringung des Kindes aus erzieherischen Gründen aus dem Erziehungsrecht rechtfertige und nicht aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht des Vormundes zu werten sei; deshalb bedürfe es keiner gerichtlichen Genehmi-

---

1) Zum Begriff des geschlossenen Heims siehe den RdErl. des Arbeits - und Sozialministers von Nordrhein - Westfalen vom 16. 1. 1961 (MBl. S.219).

2) Vgl. dazu SOERGEL - GERMER, aaO. § 1800 Bem.9.

3) Vgl. POTRYKUS, aaO.; SELLSCHOPP, aaO.; PERSCHEL, aaO.

4) Vgl. HAMPEL, aaO. S.542; ERMAN - HEFERMEHL, aaO. § 1800 Anm. 2 b dd).

gung [1]. Nach dieser zutreffenden Ansicht hat der Minderjährige im Bereich des Erziehungsrechts keine Freiheit der Aufenthaltsbestimmung, so daß insoweit Art. 104 Abs.2 GG und § 1800 Abs.2 BGB nicht eingreifen. Entscheidend ist bei der Freiheitsentziehung der rechtlich relevante Wille; er fehlt dem Kind nach geltendem Recht [2]. Zu diesem Problemkreis hat das Amtsgericht Wennigsen/Deister in einer Entscheidung [3] ausgeführt, daß bei Freiheitsverletzungen grundsätzlich der natürliche Wille des Verletzten und nicht der Wille seines gesetzlichen Vertreters maßgebend ist. Das Amtsgericht Hamburg hat in einer Entscheidung [4] eine tatbestandsmäßige Freiheitsentziehung verneint, wenn die Unterbringung des Mündels eine typische Erziehungsmaßnahme darstellt. Das OLG Hamm kommt zu der im Ergebnis wohl zutreffenden Auffassung [5], daß auch bei einer Unterbringung des Mündels aus erzieherischen Gründen eine gerichtliche Genehmigung vorliegen muß, betont aber ausdrücklich, daß dies nur für den Fall der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Da aber die weitaus größte Zahl der anderweitigen Unterbringung Minderjähriger aus erzieherischen Gründen keine Freiheitsentziehung darstellt - denn die anderweitige Unterbringung erfolgt grundsätzlich nicht in geschlossenen Heimen - braucht in der Regel auch keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorzuliegen [6].

---

1) Vgl. SOERGEL - GERMER, aaO. § 1800 Bem.9.

2) Vgl. MAUNZ - DÜRIG - HERZOG, aaO. Art. 104 Rdn.10; MAURER, aaO. S.472.

3) Beschl. vom 30. 7. 1960 - 2 VII T 260 - FamRZ 1960,411.

4) Beschl. vom 14. 6. 1961 - 115 VII 7700 - FamRZ 1961,393.

5) Beschl. vom 26. 8. 1960 - 15 W 283/60 - JMBl. NRW 1960, 254 = NJW 1960,2239 = JZ 1961,21; vgl. auch OLG Hamm, Beschl. vom 4. 6. 1962 - 15 W 182/62 - FamRZ 1962,397.

6) Vgl. HAMPEL, aaO. S.543.

In einer anderen beachtenswerten Entscheidung kommt das OLG Hamm [1] zu dem Ergebnis, daß nur die Unterbringung des entmündigten Volljährigen in einer geschlossenen Anstalt, nicht aber die Freiheitsbeschränkung durch den Vormund der gerichtlichen Genehmigung bedarf. Dies gilt entsprechend für die anderweitige Unterbringung des Minderjährigen.
Daß es letzten Endes ganz auf den konkreten Einzelfall ankommt, ob eine Heimunterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes eine Freiheitsentziehung oder lediglich eine Freiheitsbeschränkung darstellt, ergibt sich aus der vorgenannten Entscheidung des AG Wennigsen/Deister. Die Begründung dieser Entscheidung, daß bei einer anderweitigen Unterbringung in einer Heimhilfsschule regelmäßig eine Freiheitsentziehung vorliege, vermag allerdings nicht völlig zu überzeugen. Besser und im Ergebnis wohl auch zutreffender ist die Argumentation von HAMPEL [2], der ausführt, daß es für die Annahme einer Freiheitsentziehung an der erforderlichen Intensität fehlt, soweit die gegen ein Kind oder einen Jugendlichen angewandten Mittel über Art und Maß der bei Kindern und Jugendlichen gleicher Altersstufe allgemein üblichen Erziehungsmittel nicht wesentlich hinausgehen. Zu einer ähnlichen Auffassung gelangt dann auch das AG Wennigsen /Deister in einer späteren Entscheidung [3], in der festgestellt wird, daß es nach den durch die anderweitige Unterbringung herbeigeführten tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen ist, ob die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist.

---

1) Beschl. vom 7. 7. 1961 - 15 W 228/61 - JMBl. NRW 1962, 48.

2) AaO. S.543.

3) Beschl. vom 4. 11. 1961 - 2 XV 153 G - FamRZ 1962,40.

Z W E I T E R T E I L

DAS BUNDESSOZIALHILFEGESETZ

I. Allgemeines

Das BSHG [1] hat im Rahmen der auf dem Verfassungsauftrag der Art. 20, 28 GG beruhenden Sozialreform beachtliche Neuerungen gegenüber dem früheren Fürsorgerecht gebracht. Das Sozialhilferecht konkretisiert in § 1 Abs.2 BSHG die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde und damit zugleich die soziale Verpflichtung des Staates, wie sie sich aus Art. 20 Abs.1 GG ergibt [2].

In § 1 Abs.2 BSHG ist folgendes bestimmt:

"Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken".

Durch den subsidiären Charakter der Sozialhilfe wird sowohl der Selbsthilfe, als auch der tatsächlichen Hilfe anderer ein Vorrang eingeräumt. Leistungen der Sozialhilfe erhält deshalb in der Regel nur derjenige, der sich tatsächlich nicht selbst helfen kann und der die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 2 BSHG).

In § 4 Abs.2 BSHG ist festgelegt, daß über Form und Maß der Sozialhilfe nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden ist, "soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht aus-

---

1) Zum BSHG sind landesrechtliche Ausführungsgesetze erlassen worden, z.B. in Hessen durch Gesetz vom 28. 5. 1962 (GVBl. S.273) i.d.F. vom 16. 9. 1970 (GVBl. S.573).

2) Unter "sozial" im Sinne des Art. 20 Abs.1 GG ist sowohl die Hinwendung zu einer allgemeinen "Daseinsvorsorge" zu verstehen, als auch das Bestreben, den wirtschaftlich Schwächeren und Benachteiligten in besonderer Weise zu helfen.

schließt". Nach Eugen MAYER [1] gewährt das BSHG in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe, soweit es bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Form und Maß der Hilfe unterliegen in jedem Fall dem pflichtmäßigen Ermessen des zustandigen Trägers der Sozialhilfe, sofern das Gesetz das Ermessen nicht ausdrücklich ausschließt. Ein umfassender Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe ist also nicht statuiert, es sei denn, daß auch Form und Maß abschließend gesetzlich geregelt sind.

Nach WEINBRENNER [2] steht dem Hilfesuchenden bei der sog. Eingliederungshilfe für Behinderte aber auch ein Rechtsanspruch auf Form und Maß zu. Bei den übrigen Leistungen sind Form und Maß der Hilfe stets in das pflichtgemäße Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt. Diese Auffassung von WEINBRENNER ist allerdings nicht ganz unstreitig, denn ein Anspruch beinhaltet u.a. ein bestimmtes Tun [3].

Art, Form und Maß der Sozialhilfe richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Person des Hilfesuchenden, nach Art und Dauer seines Bedarfs und nach den örtlichen Verhältnissen [4]. Viele Hilfen, vor allem die in besonderen Lebenslagen (§§ 27 ff. BSHG) sind deshalb Soll - oder Kann - Leistungen, deren Bewilligung bei Vorliegen der jeweils gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in das Ermessen [5] des Sozialhilfeträgers (§§ 96 ff. BSHG) gestellt ist. Es ist davon auszugehen, daß Sollvorschriften für die Verwaltung ebenso verbindlich sind wie Mußvorschriften, solange nicht besondere Umstände eine Abweichung zulassen.

---

1) AaO. S.12.

2) AaO.

3) Vgl. dazu WOLFF, Hans J., aaO. Band I § 43 III d 2.

4) Vgl. Eugen MAYER, aaO. S.7.

5) Zu diesem Begriff im BSHG siehe GOTTSCHICK - GIESE, aaO. S.76 ff.

II. Die Eingliederungshilfe für Behinderte

Für das behinderte Kind sind die Bestimmungen über die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27 ff. BSHG), und hier vor allem diejenigen der Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 - 47 BSHG), von großer Bedeutung. Zunächst ist zu beachten, daß mit der Hilfe in besonderen Lebenslagen kein finanzieller Mindeststandard gewährleistet wird. Die Notstände, welche durch die Hilfen nach §§ 27 ff. BSHG gemildert oder behoben werden sollen, stehen mit dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 12 BSHG, wenn überhaupt, so doch nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Der Grundsatz des § 1 Abs.2 Satz 1 BSHG [1] kann nur dann realisiert werden, wenn die Sozialhilfe auch denen zugute kommt, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die notwendigen Bedürfnisse in besonderen Lebenslagen zu befriedigen. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erfaßt vor allem gravierende Notstände, die durch berufliche und gesellschaftliche Ein - bzw. Wiedereingliederung überwunden werden sollen. Diese Hilfe kann in Form der persönlichen Hilfe sowie in Geld - und Sachleistungen erfolgen.
Einen der Schwerpunkte innerhalb der Sozialhilfe bildet die Eingliederungshilfe. Sie ist für das behinderte Kind von wesentlicher Bedeutung. In § 39 Abs.1 BSHG ist folgendes festgelegt:

"Eingliederungshilfe ist zu gewähren

1. Körperbehinderten oder von einer Körperbehinderung bedrohten Personen,
2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen,
3. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,

---

1) Die Bestimmung des § 1 Abs.2 Satz 1 BSHG enthält keine unmittelbar anwendbare Vorschrift des Leistungsrechts. Vgl. dazu GOTTSCHICK - GIESE, aaO. S.65.

4. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
5. Personen, die durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
6. Personen, die seelisch wesentlich behindert sind.

Körperbehinderte im Sinne des Satzes 1 Nr.1 sind Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz - oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen".
In § 39 Abs.2 BSHG ist folgendes festgelegt:

"Anderen Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden".

In Abs.3 ist geregelt, daß es Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dabei dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn wenigstens unabhängig von Pflege zu machen.
Vergleicht man die Bestimmung des § 39 Abs.1 mit der des Abs.2, so fällt auf, daß nach § 39 Abs.1 BSHG die Eingliederungshilfe zu gewähren ist, also eine Muß - Leistung darstellt, sofern die übrigen vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Die Vorschrift des § 39 Abs.2 BSHG betrifft hingegen lediglich eine Kann - Leistung. Diese Unterscheidung ist ein wenig befremdend, denn obwohl die Abgrenzung der wesentlich Körper - und Sinnesgeschädigten (§ 39 Abs.1) von anderen Behinderten allein schon auf Grund der Intensität der Behinderung gerechtfertigt ist, so ist doch nicht ganz einzusehen, warum man den nicht we-

sentlich Behinderten nicht zumindest eine Soll - Leistung statt der Kann - Leistung zuerkannt hat. Dies wird insbesondere bei Grenzfällen deutlich, bei denen nicht zweifelsfrei feststeht bzw. nicht festgestellt werden kann, ob die Körper - oder Sinnesbehinderung eine wesentliche ist oder nicht. Gelangt man bei dem Betroffenen zu dem Ergebnis, daß eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 39 Abs.1 BSHG nicht vorliegt, so würde eine Soll - Leistung der Sozialhilfe einen bedeutend besseren Schutz für den Behinderten darstellen als lediglich eine Kann - Leistung. Bei dieser ist der Träger der Sozialhilfe in seiner Entscheidung darüber, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll, grundsätzlich frei, denn es handelt sich bei einer Kann - Leistung um eine Form des sog. freien Ermessens. Danach ist der Sozialhilfeträger im Gegensatz zur Soll - Leistung nicht an die Beachtung des Regelfalles gebunden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß er nach Willkür oder auch nach Belieben entscheiden kann. Der Sozialhilfeträger müßte mit einer gerichtlichen Nachprüfung seines Handelns - trotz der Kann - Bestimmung - rechnen, wenn er z.B. Hilfe versagen würde, obwohl sie im Einzelfall begründete Aussicht auf Erfolg bietet [1]. Daß im übrigen eine Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers nicht an einen bestimmten Leistungserfolg geknüpft sein darf, kommt bei SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP [2] deutlich zum Ausdruck. Danach gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (der Angemessenheit) nicht nur in der Eingriffsverwaltung, sondern auch in der Leistungsverwaltung und damit auch im Sozialrecht. Dieser Grundsatz besagt, daß eine Leistung dann nicht zu gewähren ist, wenn der angestrebte Erfolg entweder mit anderen, einfacheren Mitteln zu erreichen ist oder wenn das anzustrebende Ziel überhaupt nicht oder jedenfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist. Der Grundsatz der Ver-

---

1) Vgl. dazu SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP, aaO. S.30 f.

2) AaO. S.23.

hältnismäßigkeit kann allerdings in der Sozialhilfe nur mit äußerster Sorgfalt und Zurückhaltung angewandt werden; er darf vor allem nicht dazu führen, daß im Gesetz klar umrissene Leistungstatbestände umgangen werden. In zahlreichen Fällen hat vielmehr der Gesetzgeber den Sozialhilfeträgern eine Verpflichtung zur Leistung auch dann auferlegt, wenn der erstrebte Erfolg höchst ungewiß ist.
Aus dem Kreis der Behinderten im Sinne des § 39 Abs.1 BSHG haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe u.a. auch diejenigen, die durch "Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind". Die Ziff. 5 des § 39 Abs.1 BSHG ist durch Fassung des BSHG vom 18. September 1969 (BGBl. I S.1688) inhaltlich geändert worden. In der früheren Fassung lautete die Ziff. 5 des § 39 Abs.1 BSHG wie folgt:

"Eingliederungshilfe ist Personen zu gewähren, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind".

Durch die Neufassung der Ziff. 5 wird dieser Abschnitt den anderen Ziffern des § 39 Abs.1 BSHG dadurch angeglichen, daß auch die Schwäche der geistigen Kräfte eine "wesentliche" Behinderung darstellen muß; wesentlich bedeutet hier soviel wie überwiegend. Mit der Neufassung der Ziff. 5 des § 39 Abs.1 BSHG wird der Personenkreis, dem eine Eingliederungshilfe zu gewähren ist, gegenüber der Fassung, die vorher bestand, eingeengt. Der Personenkreis, für den die Vorschriften der §§ 27 ff. in Betracht kommen, ist in § 28 BSHG aufgeführt. Dort ist folgendes festgelegt:

"Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist".

Einkommen im Sinne des § 28 BSHG sind nur tatsächliche Zuflüsse in Geld oder Geldeswert. Was die Zumutbarkeit im Sinne des § 28 BSHG betrifft, so sind die Vorschriften der §§ 79, 84 BSHG zu beachten. Auf Grund der Ermächtigung des

§ 79 Abs.4 BSHG hat z.B. das Land Hessen in seinen Ausführungsbestimmungen zum BSHG vom 28. Mai 1962 (GVBl. S.273) Erhöhungen der Einkommensgrenze wie folgt vorgesehen:
Die besondere Einkommensgrenze nach § 81 Abs.1 BSHG gilt auch bei Eingliederungshilfe nach § 39 Abs.2 BSHG für Personen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewahrt wird oder wenn sie der in einer solchen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar ist.
Während die frühere Formulierung der Ziff. 5 des § 39 Abs.1 BSHG alle Personen mit einer geminderten Intelligenz erfaßte, auf den Grad des Zurückbleibens der geistigen Kräfte kam es nicht an, werden durch die Neufassung der Ziff. 5 Personen mit lediglich geringen Intelligenzrückständen aus dieser Vorschrift ausgeklammert. Für diesen Personenkreis kommt deshalb nur noch die Vorschrift des § 39 Abs.2 BSHG in Betracht. Das bedeutet für die behinderten Kinder und Jugendlichen, die nicht wesentlich in ihren geistigen Kräften behindert sind, z.B. die Gruppe der Lernbehinderten, daß sie nicht mehr unter die Muß - Bestimmung der Eingliederungshilfe fallen. Für die Lernbehinderten wird somit nur noch die Kann - Bestimmung des § 39 Abs.2 BSHG Anwendung finden. Dies führt auch nicht zu einem unbefriedigenden Ergebnis, denn die Schwere der Behinderung wird proportional auch die Art und den Umfang der Eingliederungshilfe bestimmen. Liegt hingegen eine wesentliche Behinderung vor, so ist das adäquate Mittel zur Hilfe alleine die Muß - Leistung des Sozialhilfeträgers. Wenn geistig nicht wesentlich Behinderte lediglich unter die Kann - Leistung des § 39 Abs.2 BSHG fallen, so führt dies auch keineswegs zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte, denn falls die im Wege einer anderweitigen Unterbringung in ein Heim oder in eine geeignete Familie kommen und der Träger der Sozialhilfe eine Leistung in Form einer Eingliederungshilfe ablehnt, würden beispielsweise in Hessen die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 SchPflG, die eine Regelung bezüglich von Heimbeihilfen beinhalten,

zur Anwendung kommen.
In § 10 Abs.1 des Hess. SchPflG ist bestimmt, daß bei notwendiger Unterbringung eines sonderschulpflichtigen Schülers in Familienpflege das Land, soweit die Kosten nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu tragen sind, auf Antrag eine Beihilfe zu den Kosten der Familienpflege in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz gewährt.
Gem. § 11 des Hess. SchPflG ist sachlich und örtlich zuständig für die Bewilligung der Beihilfe die Körperschaft, die für die Heim - oder Familienunterbringung des Schülers Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren hat oder zu gewähren hätte, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe erfüllt wären. Sie bleibt auch zuständig, wenn ein Schüler in einem Heim oder in einer Familie außerhalb des Landes Hessen aufgenommen wird.
Bei einer Heimunterbringung sollten die sonderschulbedürftigen Kinder und Jugendlichen grundsätzlich nur in solchen Heimen aufgenommen werden, die entweder über eine eigene Heimsonderschule verfügen oder den Besuch einer örtlichen Sonderschule ermöglichen können [1].
Durch das Zweite Änderungsgesetz zum BSHG vom 14. August 196 (BGBl. I S.1153) sind durch die Neufassung des § 39 Abs.1 Ziff. 5 auch die von einer geistigen Behinderung Bedrohten in den berechtigten Personenkreis einbezogen worden; die Ziff. 6 des § 39 Abs.1 BSHG wurde neu eingefügt. Nach der früheren Regelung konnten seelisch Behinderte nur Kann - Leistungen nach § 39 Abs.2 erhalten. Als seelisch Behinderte im Sinne des BSHG sind Personen mit einer krankhaften Störung der geistigen und seelischen Kräfte, insbesondere die

1) Vgl. dazu BECKER, Die Heimschule in der öffentlichen Erziehung, aaO.

psychisch Kranken, anzusehen [1]. Mit dem Zweiten Änderungsgesetz zum BSHG ist der Anwendungsbereich des § 39 Abs.2 wesentlich eingeschränkt worden, weil die bisher ausschließlich hierunter fallenden seelisch Behinderten nunmehr einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe auf Grund der Ziff. 6 des Abs.1 erhalten haben [2]. Die allgemein formulierte Aufgabe der Eingliederungshilfe (§ 39 Abs.3 BSHG), die zugleich eine Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe darstellt, wird in den §§ 40 ff. BSHG näher bestimmt. Für die behinderten Kinder und Jugendlichen ist vor allem die Regelung des § 40 BSHG von großer Bedeutung. Nach § 40 Abs.1 Ziff. 3 BSHG sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe insbesondere "Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch die Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt".

Nach Ziff. 4 des § 40 Abs.1 ist eine weitere Maßnahme der Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit. Welche Schulbildung nach Ziff. 3 angemessen ist, wird sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles richten (§ 3 Abs.1 BSHG), insbesondere nach den geistigen und körperlichen Gegebenheiten. Nach GOTTSCHICK - GIESE [3] ist der Begriff der Schulbildung bei geistig zurückgebliebenen Kindern sehr weit zu fassen. Er wird sich mit dem Begriff der

---

1) So SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP, aaO. S.120.

Zur seelisch wesentlichen Behinderung siehe vor allem die umfassende Abhandlung von STUTTE, aaO.

2) Vgl. SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP, aaO. S.121.

3) AaO. S.180.

"Bildungsfähigkeit" decken. Zur Schulbildung [1] nach § 40 Abs.1 Ziff. 3 BSHG führen SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP [2] folgendes aus:

"Die Schulbildung umfaßt

1) alle notwendigen Maßnahmen, um behinderte Kinder bereits vor dem Beginn der eigentlichen Schulpflicht auf den Schulbesuch vorzubereiten (vor allem heilpädagogische Maßnahmen);
2) die Übernahme der Kosten und der zusätzlichen Betreuung während der Zeit der eigentlichen Schulpflicht, soweit diese Kosten nach dem Schulrecht der einzelnen Länder dem Träger der Sozialhilfe zu Lasten fallen (insbesondere bei Unterbringung in einer Internats - Sonderschule) oder die von den Schulträgern - trotz bestehender Verpflichtung - tatsächlich nicht aufgebracht werden;
3) die Sorge für eine weitere Schulausbildung von behinderten Kindern und Jugendlichen, wenn sie nach Beendigung der Volksschulpflicht noch nicht das Ziel der Volksschulausbildung erreicht haben;
4) die Sorge für die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen, die nach dem Schulrecht der Länder wegen ihres körperlichen oder geistigen Leidens nicht der Schulpflich unterliegen;
5) die Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen. Die einengenden Voraussetzungen des § 32 Abs.2 gelten nicht" [3].

Gemäß § 41 Abs.1 BSHG umfaßt die Eingliederungshilfe nach § 40 Abs.1 Nr. 3 bis 5 auch den Lebensunterhalt des Behin-

---

1) Während in Bayern und Nordrhein - Westfalen die Kultusministerien für das gesamte Sonderschulwesen zuständig sind, liegt in den übrigen Bundesländern die sachliche Kompetenz für Fragen der pädagogischen Rehabilitation Behinderter teils bei den Kultus -, teils bei den Sozialbehörden. Warum allerdings Sozialbehörden für die Schulausbildung behinderter Kinder und Jugendlicher zuständig sein sollen, ist nicht ersichtlich.
Vgl. dazu auch GROSS, aaO. S.31.

2) AaO. S.124.

3) In § 32 BSHG sind die Voraussetzungen für eine Ausbildungshilfe festgelegt.

derten. Dadurch ist sichergestellt, daß die anderweitige Unterbringung des sonderschulbedürftigen Kindes zur Erfüllung seiner Schulpflicht in jedem Falle realisiert werden kann - was die Kosten betrifft -, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des BSHG gegeben sind. So bestimmt § 40 Abs.3 BSHG folgendes:

"Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den Behinderten oder seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden".

Es handelt sich hierbei um eine Kann - Leistung, deren Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers steht. Wenn die sonderschulbedürftigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung ihrer Schulpflicht anderweitig untergebracht werden, so ist auch die Vorschrift des § 43 BSHG von großer Bedeutung. In dieser Bestimmung wird folgendes festgestellt:

"(1) Erfordert die Behinderung Gewährung der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, einer Tageseinrichtung für Behinderte oder ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, ist die Hilfe hierfür auch dann in vollem Umfang zu gewähren, wenn den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

(2) Ist der Behinderte im schulpflichtigen Alter, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 40 Abs.1 Nr.3),
2. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung nicht zuläßt,
3. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs.1 Nr.4), wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen

in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.
Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. § 85 Nr.3 Satz 1 gilt auch bei der Hilfe in anderen als den dort genannten Einrichtungen. In besonders begründeten Fällen können die Sätze 1 bis 3 Anwendung finden, wenn der Behinderte nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist".
Nach SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP [1] ist die Regelung in Abs.2 lediglich auf Behinderte im schulpflichtigen Alter abgestellt, nicht darauf, daß im Einzelfall die Voraussetzungen für die Schulpflicht auch tatsächlich vorliegen. Unter Abs.2 fallen daher auch Behinderte, die wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht mehr schulpflichtig sind. Bei Kindern, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, kann Abs.2 keine Anwendung finden, auch wenn sie in Schulkindergärten oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

III. Die Eingliederungshilfe - Verordnung

Während in § 40 Abs.1 BSHG die Maßnahmen der Eingliederungshilfe ziemlich allgemein angeführt sind, ist auf Grund der Ermächtigung des § 47 BSHG eine Verordnung erlassen worden, die den Inhalt der Hilfsmaßnahmen genauer bestimmt. In der Eingliederungshilfe - Verordnung vom 27. Mai 1964 (BGBl. I

---

1) AaO. S.132.

S.339) in der Fassung der Verordnung vom 21. November 1967 (BGBl. I S.1159) ist im 1. Abschnitt (§§ 1 bis 5) der Personenkreis angeführt, dem Eingliederungshilfe im Sinne dieser Verordnung gewährt wird. Gem. § 39 Abs.1 Ziff. 1 bis 5 BSHG sind die von einer Behinderung Bedrohten den Behinderten gleichgestellt. In § 4 der Eingliederungshilfe - VO ist folgendes festgelegt:

"Von Behinderung bedroht im Sinne des § 39 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 4 des Gesetzes sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach allgemeiner ärztlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist".

Eingliederungshilfe, die die Behinderung mildern soll [1], erhalten nach § 5 der Eingliederungshilfe - VO auch Personen mit schwach entwickelten geistigen Kräften. Diese Bestimmung ist für die geistig erheblich Behinderten (Praktisch Bildbaren, Bildungsschwachen) von Bedeutung, denn nach dieser Vorschrift sind Behinderte im Sinne des § 39 Abs.1 Satz 1 Nr.5 des Gesetzes Personen, "die infolge einer anlagebedingten oder durch Krankheit oder Hirnverletzung verursachten Hemmung der Entwicklung ihrer geistigen Kräfte oder infolge einer durch Krankheit oder Hirnverletzung verursachten Rückentwicklung ihrer geistigen Kräfte am Leben in der Gemeinschaft, vor allem am Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend teilnehmen können". Nach SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP [2] grenzt diese Vorschrift den Kreis der Personen mit schwach entwickelten geistigen Kräften, die nach § 39 Abs.1 Nr.5 einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, ab.

In Abschnitt II der Eingliederungshilfe - VO sind die Maßnahmen der Eingliederungshilfe näher bestimmt. Was die behinderten Kinder und Jugendlichen betrifft, so ist für sie insbesondere die Vorschrift des § 11 der Eingliederungshilfe - VO von großer Bedeutung. In dieser Bestimmung sind die

---

1) Zu dem Begriff "Milderung der Behinderung" siehe OVG Berlin, Urt. vom 19. 9. 1963 - VI B 60/61 - FEVS 11,179.

2) AaO. S.374.

Maßnahmen der Schulbildung konkretisiert und wie folgt bestimmt:

"Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 40 Abs.1 Nr.3 des Gesetzes umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten den künftigen Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren oder höheren Schule gleichgestellt ist oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Einrichtung nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird".

In Nr.1 dieser Vorschrift werden die erforderlichen vorschulischen Maßnahmen für die behinderten Kinder angeführt. Es kommen hier insbesondere Kindertagesstätten und heilpädagogische Kindergärten in Betracht. Wenn auch diese Maßnahmen nach Nr.1 vorwiegend bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter zur Anwendung gelangen, so ist ihre Anwendung und Durchführung auch noch bei älteren behinderten Kindern möglich, sofern für diese noch die Voraussetzungen der Nr.1 gegeben sind.

Die Bestimmung der Nr.2 enthält bereits echte Schulbildungsmaßnahmen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Vor-

schriften der Länderschulgesetze hinsichtlich der Schulpflicht den Bestimmungen des § 11 Nr.2 der Eingliederungshilfe - VO vorgehen; dies folgt bereits aus der Bestimmung des § 40 Abs.1 Nr.3, 2. Halbsatz BSHG, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben. Es können jedoch, und das ist ein besonderes Merkmal der Sozialhilfe, den schulpflichtigen Behinderten ergänzende oder unterstützende Hilfen gewährt werden [1]. Die Bedeutung der Sozialhilfe für behinderte Kinder und Jugendliche zeigt sich somit vor allem in solchen Bereichen, die von den allgemeinen Schulpflichtbestimmungen nicht oder nur unvollkommen geregelt werden. Dies ist insbesondere bei der anderweitigen Unterbringung der Sonderschulbedürftigen sowie bei der Gruppe der geistig Behinderten (praktisch Bildbaren, Bildungsschwachen) der Fall. Nach SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP [2] sind gem. § 11 Nr.2 der Eingliederungshilfe - VO u.a. auch die vollen Kosten für die Vermittlung einer im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht erreichbaren Bildung zu übernehmen, "wenn die vorrangigen Schulpflichtregelungen eine solche Bildung nicht ermöglichen (z.B. bei Fehlen von geeigneten Sonderschulen am Schulort)".

Voraussetzung für die Gewährung der Eingliederungshilfe für die geistig erheblich Behinderten ist, daß ihre geistigen Fähigkeiten noch Maßnahmen der Schulbildung im Sinne des § 11 Nr.2 Eingliederungshilfe - VO ermöglichen. Ist dies nicht der Fall, so kommt die Anwendung des § 14 der Eingliederungshilfe - VO in Betracht. In dieser Vorschrift ist folgendes bestimmt:

"Die Eingliederungshilfe für Behinderte, deren Behinderung Maßnahmen nach den §§ 11 bis 13 voraussichtlich nicht zulassen wird, nicht zuläßt oder nicht zugelassen hat, umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, dem Be-

---

(1) Vgl. SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP, aaO. S.382.

(2) AaO. S.382.

hinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen".
Die Maßnahmen des § 14 der Eingliederungshilfe - VO sind keine im Sinne des § 40 Abs.1 BSHG, sondern haben ihre Grundlage allein in der allgemeinen Vorschrift des § 39 Abs.3 in Verbindung mit § 47 BSHG. Die Bestimmung des § 14 der VO ist neben der des § 40 Abs.2 BSHG selbständig anwendbar. Über den Zweck des § 14 der Eingliederungshilfe - VO ist in der Begründung zum Regierungsentwurf dieser Verordnung folgendes angeführt:

"Die Vorschrift zielt darauf ab, vor allem Personen mit geistiger Behinderung noch ein gewisses Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten zu vermitteln; dazu gehört auch die Befähigung zu einfachen manuellen Tätigkeiten. Auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit einer solchen Tätigkeit kommt es nicht an, da der Hauptzweck dieser Maßnahme darin besteht, die allgemeine Lebenstüchtigkeit des Behinderten zu heben" 1)

Die Bestimmung des § 14 der Eingliederungshilfe - VO bildet eine Auffangbestimmung für alle Behinderten, welche auf Grund der Schwere ihrer Behinderung die Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 der Eingliederungshilfe - VO nicht erfüllen. Da die Aufgabe des § 14 dieser VO in der Vorschrift selbst zum Ausdruck kommt, muß noch ein geringer Bildungsgrad bei dem Behinderten erreicht werden können, der ihn, zusammen mit der Vermittlung von Fähigkeiten im lebenspraktischen Bereich, nicht unwesentlich von Pflege unabhängig macht 2).

---

1) Vgl. GOTTSCHICK - GIESE, aaO. S.214.

2) Vgl. GOTTSCHICK - GIESE, aaO. Ebenda.

IV. Die Erfüllung der Schulpflicht in Einrichtungen der Sozialhilfe

In den Schulpflichtgesetzen der Bundesländer ist zwar die Schulpflicht auch für die geistig und körperlich behinderten Kinder und Jugendlichen statuiert; wie deren Schulpflicht aber im konkreten Fall verwirklicht werden kann, ist jedoch nicht immer die primäre Aufgabe der Schulbehörden. Das zeigt sich z.B. deutlich bei der anderweitigen Unterbringung sonderschulbedürftiger Kinder und Jugendlicher. Wie bereits erwähnt, ist der Staat zur Errichtung und Unterhaltung von Sonderschulen oder ihnen entsprechenden Einrichtungen nur dann verpflichtet, wenn dazu ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. In den Fällen, in denen ein solches öffentliches Bedürfnis zur Errichtung sonderpädagogischer Einrichtungen nicht gegeben ist, würde eine große Zahl der Sonderschulbedürftigen keine schulische oder heilpädagogische Betreuung erfahren können. Hier muß die Sozialhilfe in Verbindung mit der Jugendwohlfahrt eingreifen, sei es, um selbst heilpädagogische Institutionen zu errichten und zu unterhalten, sei es, um zumindest einen Teil der Kosten für die Vermittlung einer im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht erreichbaren Bildung zu übernehmen. Hier ist das Verhältnis zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege von Bedeutung. In § 10 Abs.3 BSHG ist hierzu bestimmt, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen. In Abs.4 dieser Vorschrift wird dann folgendes ausgeführt:

"Wird die Hilfe im Einzelfalle durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen".

Die Bestimmung des Abs.4 bedeutet u.a., daß für die Gewährung von Geldleistungen nach dem BSHG allein der Träger der Sozialhilfe zuständig ist; er kann sich in dieser Hinsicht nicht unter Berufung auf die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege entlasten [1]. Im BSHG ist nicht aufgeführt, wer zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zählt; dies wird im BSHG als bekannt vorausgesetzt. Nach SCHELLHORN - JIRASEK-SEIPP [2] sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege herkömmlich die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, "nämlich der Caritasverband, das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evang. Kirche, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz und der Paritätische Wohlfahrtsverband mit seinen einzelnen Mitgliedern sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland".

In den letzten Jahren sind zahlreiche heilpädagogische Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche von den freien Wohlfahrtsverbänden geschaffen worden. Von besonderer Bedeutung für die geistig stark Behinderten (Praktisch Bildbaren, Bildungsschwachen) sind die schulischen Einrichtungen der Sozialhilfe und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Für diese Gruppe der Behinderten hat sich das Zusammenwirken zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege besonders günstig ausgewirkt. Für die Schulbildung der geistig Behinderten ist in Nordrhein - Westfalen die Bestimmung des § 23 SchPflG sehr bedeutsam, denn in dieser Vorschrift wird ausdrücklich anerkannt, daß Einrichtungen der Sozialhilfe an die Stelle öffentlicher Schulen für geistig Behinderte treten können. In dieser Bestimmung ist folgendes festgelegt:

"Geistig behinderte Kinder und Jugendliche können die Schulpflicht auch durch den Besuch entsprechender Einrichtungen der Sozialhilfe erfüllen, sofern der Kultusminister anerkannt hat, daß die Einrichtung für diesen Zweck vorübergehen

---

1) Vgl. SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP, aaO. S.45.

2) AaO. S.43.

geeignet ist und eine Sonderschule für geistig Behinderte nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann".

In einem Runderlaß des Kultusministers vom 6. Juli 1970 (ABl. KM S.290) in der Fassung des RdErl. vom 25. September 1970 (ABl. KM S.413) werden die Voraussetzungen hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen der Sozialhilfe nach § 23 SchPflG im einzelnen angeführt. In dem Erlaß ist festgelegt, daß eine Einrichtung der Sozialhilfe (Tagesbildungsstätte) als für die Erfüllung der Schulpflicht vorübergehend geeignet anerkannt werden kann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind oder ihre Erfüllung sichergestellt ist:

"1. Die Einrichtung muß durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannt worden sein. Die Einrichtung muß die Voraussetzung eines geordneten Schulbetriebes im Sinne des § 10 Abs.3 Satz 3 SchVG i.V. mit der 6. AVOz SchVG vom 30. November 1969 (GV. NW. 1970 S.2) erfüllen. Die Gruppenstärke richtet sich nach § 3 der 6. AVOz SchFG vom 7. Juni 1969 (GV. NW. S.216) und beträgt zur Zeit zwölf Schüler.

2. Es kann eine Sonderschule für Geistigbehinderte nicht in zumutbarer Weise erreicht werden.

3. Die Anerkennung der Sozialhilfeeinrichtung nach § 23 SchPflG wird auf zunächst vier Jahre befristet. In dieser Zeit hat der Träger der Sozialhilfeeinrichtung den Ausbau der Tagesbildungsstätte zu einer Sonderschule anzustreben. Er kann sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Ersatzschule im Sinne der §§ 37 ff. SchOG genehmigen lassen. Will er die Sozialhilfeeinrichtung nicht als Ersatzschule fortführen oder wird die Genehmigung als Ersatzschule nicht erteilt, so muß der nach § 10 Abs.3 SchVG verpflichtete öffentliche Schulträger die Tagesbildungsstätte unter seiner Trägerschaft als öffentliche Sonderschule fortführen oder eine Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) errichten".

Bezüglich der Verfahrensbestimmungen ist festzustellen, daß der Träger der Sozialhilfeeinrichtung den Antrag auf Anerkennung nach § 23 SchPflG beim örtlich zuständigen Schulamt stellt. Mit diesem Antrag auf Anerkennung kann ein Antrag des Trägers der Sozialhilfeeinrichtung nach § 10 Abs.11 SchVG verbunden werden. Wird ein Antrag eines Trägers der Sozialhilfeeinrichtung nach § 23 SchPflG abgelehnt, weil eine Schule für Geistigbehinderte in zumutbarer Weise erreicht werden kann oder weil die Sozialhilfeeinrichtung die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die die Sozialhilfeeinrichtung besuchenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen verpflichtet, an Stelle der Tagesbildungsstätte die Sonderschule für Geistigbehinderte zu besuchen, die der verpflichtete Schulträger in diesen Fällen zu errichten hat. In dem Runderlaß des Kultusministers wird ferner bestimmt, daß die Anerkennung nach § 23 SchPflG keine finanzielle Vergünstigung für den Träger der Sozialhilfeeinrichtung, die sie besuchenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen oder ihre Eltern bewirkt. In dem vorgenannten Erlaß kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Staat in den Einrichtungen der Sozialhilfe keine optimale Lösung für die schulische und heilpädagogische Betreuung der geistig Behinderten sieht. Es bleibt aber festzustellen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Einrichtungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtsverbände für die geistig Behinderten (Praktisch Bildbaren, Bildungsschwachen) noch unentbehrlich sind. Gerade durch die Einrichtungen der Sozialhilfeträger und der freien Wohlfahrtsverbände - wie Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Anlernwerkstätten und Beschützende Werkstätten - ist die Förderung und Rehabilitation der geistig Behinderten gewährleistet. Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß eine Konsolidierung des gesamten Sonderschulwesens durch den Staat sinnvoll und erforderlich ist. Das Nebeneinander von Sonderschulen und entsprechenden Sozialhilfeeinrichtungen würde sonst im Bewußtsein der Allgemeinheit, aber auch der betroffenen Eltern, zwei soziale Gruppen schaffen: die vollwertigen Schulkinder und die Kinder, die in den Einrich-

tungen der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtsverbände schulisch und heilpädagogisch betreut werden. Die Bundesländer, in denen das gesamte Sonderschulwesen in die Kompetenz der Kultusministerien fällt - Bayern und Nordrhein - Westfalen - werden bestrebt sein, zu gegebener Zeit die Einrichtungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtsverbände, soweit sie sich auf die Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher beziehen, zu übernehmen.

Bis dahin wird aber beispielsweise in Nordrhein - Westfalen die Sozialhilfe von den Landschaftsverbänden als den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt, sobald die Einrichtung als geeignete Bildungsstätte anerkannt ist. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat bestimmte Grundsätze für die Anerkennung bekanntgegeben, um eine möglichst heimähnliche Betreuung der behinderten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Die heimähnliche Betreuung vermeidet eine Anstaltsunterbringung und belässt die behinderten Kinder und Jugendlichen in der Familie. Die Anforderungen an die Einrichtungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtsverbände sind Mindestforderungen, sie sind elastisch gehalten und werden großzügig gehandhabt, um zu vermeiden, daß noch unvollkommene Einrichtungen in ihrer Entwicklung behindert werden. Als Schwerpunkte bei der Feststellung der Eignung lassen sich anführen: Zuverlässigkeit des Trägers, Eignung des Gebäudes und seiner Ausstattung sowie des Personals, Begrenzung der Gruppenstärke, um eine wirksame Betreuung der behinderten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

In Nordrhein - Westfalen wird in einem Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 28. Juli 1964 (MBl. NW 1964 S.1104) bezüglich der Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zunächst festgestellt, daß Anstalten, Heime und gleichartige Einrichtungen im Sinne des § 103 Abs.5 BSHG keiner Anerkennung bedürfen.

Es wird dann folgendes ausgeführt:
"Zu den Einrichtungen, die anerkannt werden können, zählen:

1. Sonderkindergärten für Behinderte zur Einübung des sozialen Verhaltens und der lebenspraktischen Fähigkeiten, der Sinnesfunktionen, insbesondere der Bewegungsfähigkeit und des Sprechens; sie sollen zur Aufnahme in eine Tagesbildungsstätte oder Sonderschule hinführen. Der Behinderte kann frühestens im Alter von drei Jahren aufgenommen werden und soll nicht über das achte Lebensjahr hinaus im Sonderkindergarten verbleiben.
2. Tagesbildungsstätten für Behinderte, in denen die Hilfen, die im Sonderkindergarten gewährt wurden, fortgeführt und die Behinderten in angemessenem Umfang und in geeigneter Weise gefördert und weitergebildet werden. Der Behinderte soll in der Regel im Alter von sechs bis acht Jahren aufgenommen werden und kann in der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Tagesbildungsstätte verbleiben.
3. Anlernwerkstätten für Behinderte, die zur Aufnahme einer Tätigkeit in einer Beschützenden Werkstatt oder, soweit das möglich ist, zum freien Erwerbsleben hinzuführen. Die Anlernwerkstatt setzt die Bildungsarbeit neben der beruflichen Ausbildung fort. Der Behinderte soll in der Regel im Alter von 14 bis 16 Jahren aufgenommen werden.
4. Beschützende Werkstätten für Behinderte, in denen die in der Anlernwerkstatt gewährten Hilfen praktisch angewendet und weiter entwickelt werden mit dem Ziel, die Behinderten sinnvoll zu beschäftigen und nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt dort wenigstens teilweise zu erwerben".

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Tagesbildungsstätte, Anlernwerkstatt oder Beschützende Werkstatt ist nicht, daß der Behinderte eine Einrichtung der vorangehenden Stufe besucht hat. Wenn die Einrichtung durch den Minister für Arbei

Gesundheit und Soziales und den Kultusminister anerkannt ist, bleibt sie gleichwohl weiterhin eine Einrichtung der Sozialhilfe, u.a. mit der Folge, daß die Eltern der Kinder, die eine solche Einrichtung besuchen, nach den Bestimmungen des BSHG zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden können.

In Hessen hat der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen in den Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederung Behinderter nach den §§ 39 ff. BSHG in Sonderkindertagesstätten, Tageswerkstätten für Behinderte und ähnlichen Einrichtungen [1] die Aufgabe der Sonderkindertagesstätten u.a. wie folgt bestimmt:

"Sonderkindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung behinderter Kinder

a) im vorschulpflichtigen Alter,
b) im schulpflichtigen Alter, wenn die Kinder
   aa) gemäß § 3 Abs.1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, aber noch erwarten lassen, daß sie zu einer praktischen Bildbarkeit geführt werden können,
   oder
   bb) eine Sonderschule nur halbtagsweise besuchen und wenn die Sonderkindertagesstätte ganztägige Betreuung gewährt.

Ausnahmsweise können behinderte Kinder im schulpflichtigen Alter in Sonderkindertagesstätten aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in erreichbarer Nähe keine Sonderschule des in Betracht kommenden Typs vorhanden ist, der für die Errichtung und Unterhaltung einer Sonderschule dieses Typs zuständige Schulträger mangels eines öffentlichen Bedürfnisses nicht zur Errichtung einer derartigen Sonderschule angehalten werden kann und die Voraussetzungen für die Erteilung von Sonderunterricht nicht erfüllt sind.

---

1) Erlaß vom 18.8.1966 (StAnz. S.1239) i.d.F. vom 11.4.1968 (StAnz. S.789).

2.2.1
Aufgabe der Sonderkindertagesstätten ist es, bei diesen Kindern auf die Entwicklung und Ausbildung der vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten hinzuwirken. Die Maßnahmen sollen das Kind auf den Besuch der jeweils geeigneten Schule hinführen (vgl. § 11 Nr.1 der Eingliederungshilfe - Verordnung)... Die Kinder sollen nicht vor dem 3. Lebensjahr aufgenommen werden und möglichst nicht über das 16. Lebensjahr hinaus in der Sonderkindertagesstätte verbleiben...

2.2.2
Die Sonderkindertagesstätten für geistig behinderte Kinder dienen der Bildung im lebenspraktischen Bereich.
Das geistig behinderte Kind soll bis zur Übernahme in die Sonderschule für Praktisch - Bildbare zum sozialen Verhalten erzogen werden und ein seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechendes Maß an Konzentrationsfähigkeit und Ausdauer erlangen... Es ist darauf zu achten, daß das Kind an die regelmäßige Erfüllung gewisser, seinen Fähigkeiten entsprechenden Verrichtungen gewöhnt wird.

2.2.3
Die Sonderkindertagesstätten für körperbehinderte Kinder haben die Aufgabe, den Kindern zu helfen, ihre Behinderung und die daraus oft resultierende Isolierung zu überwinden...

2.2.4
In einer räumlich und personell getrennten Abteilung der Sonderkindertagesstätten können auch behinderte Kinder Aufnahme und Betreuung finden, die wegen der Schwere der Behinderung gemäß § 13 Abs.2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes von der Schulpflicht befreit sind [1] und bei denen die Eingliederung sich auf diese Form der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beschränkt".

---

1) Nunmehr § 18 Abs.2 des Hess. SchPflG vom 30. 5. 1969 (GVBl. S.104).

V. Hilfe zur Pflege

Nicht alle behinderten Kinder und Jugendliche können, falls sie der Eingliederungshilfe bedürfen und die übrigen Voraussetzungen vorliegen, in Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden. Dies liegt z.T. nicht allein am Fehlen der entsprechenden Einrichtungen, sondern ist oft auch in der Person des Behinderten selbst begründet. Für die Gruppe der Sonderschulbedürftigen, die auf Grund ihrer Behinderung keine Einrichtung der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtsverbände besuchen können, sind die Bestimmungen der §§ 68 und 69 BSHG von großer Bedeutung. Diese Vorschriften beinhalten die Hilfe zur Pflege. Gemäß § 68 Abs.1 BSHG ist diese Hilfe eine Muß - Leistung des Sozialhilfeträgers [1]. Von der Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 ff. BSHG) unterscheidet sich diese Hilfe dadurch, daß sie der Gefahr abhelfen soll, daß der Behinderte an den Grunderfordernissen des täglichen Lebens scheitert [2]. Für die behinderten Kinder und Jugendlichen, die pflegebedürftig sind, ergeben

---

1) Das BSHG unterscheidet zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern. Örtliche Träger sind stets die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 96 Abs.1 Satz 1 BSHG). Wenn das behinderte Kind unter den Personenkreis des § 39 Abs.1 BSHG fällt und zum Zwecke der Eingliederungshilfe in Heimen, Anstalten oder einer gleichwertigen Einrichtung untergebracht wird, sind für die Gewährung der Sozialhilfe die überörtlichen Träger zuständig (§ 100 Abs.1 Nr.1 BSHG). Die überörtlichen Träger werden von den einzelnen Ländern bestimmt; sie führen teilweise unterschiedliche Bezeichnungen. In Hessen ist der Landeswohlfahrtsverband der überörtliche Träger, in Bayern sind es sieben Bezirke, in Nordrhein - Westfalen die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen - Lippe, in Baden - Württemberg sind es die Landeswohlfahrtsverbände Baden, Württemberg - Hohenzollern und der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande.
Die Stadtstaaten sowie die Länder Rheinland - Pfalz, Schleswig - Holstein, Saarland (und Hessen) haben jeweils nur einen überörtlichen Träger.

2) Vgl. SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP, aaO. S.176.

sich hinsichtlich der schulischen Ausbildung teilweise besondere Probleme. Der pflegebedürftige Sonderschüler hat zwar einen echten Bildungsanspruch; dieser kann aber auf Grund der Schwierigkeiten des Einzelfalles oftmals nicht in dem erforderlichen Umfang realisiert werden. Bei normal begabten pflegebedürftigen Sonderschülern wird in der Regel der Hausunterricht, evtl. unter Anwendung von Wechselsprechanlagen, sinnvoll sein. Die Bestimmung des § 69 BSHG regelt die häusliche Pflege und das Pflegegeld. Ist das behinderte Kind so hilflos, daß es für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so steht ihm ein Anspruch auf Gewährung eines Pflegegeldes zu (§ 69 Abs.3 BSHG). Sofern die Voraussetzungen des § 69 Abs.3 BSHG vorliegen, ist dem behinderten Sonderschulpflichtigen ein Pflegegeld in Höhe von monatlich DM 150,-- zu gewähren. Bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit ist der Betrag des Pflegegeldes angemessen zu erhöhen. Nach SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP [1] bedeutet dies, im Zusammenhang mit § 69 Abs.4 BSHG gesehen, der auf eine Erhöhung im Einzelfall abstellt, "daß damit dem Träger der Sozialhilfe die Ermächtigung gegeben ist, je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit auch höhere Stufen des pauschalierten Pflegegeldes festzusetzen". Die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 69 Abs.3 BSHG erfordert nicht, daß der Behinderte im Ablauf des ganzen Tages der Wartung und Pflege bedarf. Es ist aber erforderlich, daß ein Grad der Pflegebedürftigkeit erreicht ist, der ohne die Pflege durch nahestehende Personen oder Nachbarn zu einer Aufnahme in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung führen müßte [2]. Dies bedeutet also nicht, daß das Pflegegeld zu versagen ist, wenn der behinderte Sonderschulbedürftige eine seiner Eigenart entsprechende Sonderschule besuchen kann. Der Besuch der

---

1) AaO. S.179.

2) Vgl. SCHELLHORN - JIRASEK - SEIPP, aaO. S.179; allgemein zu der Bestimmung des § 69 s. KNOPP - FICHTNER, aaO. S.40

Sonderschule stellt nur eine die häusliche Pflege sinnvoll ergänzende Maßnahme dar [1].

VI. Die Rehabilitation des behinderten Kindes

Unter dem Begriff "Rehabilitation" ist heute die Gesamtheit der medizinischen, heilpädagogischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen zu verstehen, die auch bei angeborenem Leiden dazu dienen sollen, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei müssen sich die erforderlichen medizinischen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen gegenseitig ergänzen und fließend ineinander übergehen [2]. Zur Rehabilitation der Schwachbegabten führt WEGENER [3] folgendes aus:

"Als Rehabilitation werden alle Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit - vor allem der Erwerbsfähigkeit - [4] und der sozialen Eingliederung behinderter Menschen bezeichnet. Die Schwachbegabten (Minderbegabten) bilden die größte Gruppe der von Kindheit an leistungsgestörten Menschen. Ihrer Rehabilitation stehen psychische und konkrete Widerstände der normalbegabten Umwelt entgegen: Einerseits wird ihre Sonderstellung wegen des Fehlens grober körperlicher Symptome weniger offensichtlich als bei anderen Gruppen Behinderter, die sich infolge des Ausfalls eines Sinnesorgans, der Lähmung von Gliedmaßen oder schwerer Sprachstörungen deutlich von den Gesunden unterscheiden. Andererseits stehen sie intellektuell im Grenzbereich zwischen den Noch - Normalen und den Schwachsinnigen; während die letzteren durch unübersch-

---

1) Vgl. OVG Hamburg, Urt. vom 8. 9. 1964 - Bf. I 83/63 - FEVS 12,4.

2) Vgl. GROSS, aaO. S.5.

3) AaO. Vorwort S.5.

4) Vgl. dazu HOFRICHTER, in: SIEBRECHT, aaO. S.94.

bare Verhaltensauffälligkeiten ihre Besonderheit offenbaren, fehlt bei ihnen die scharfe Grenzziehung. Diese Zwischenstellung der Schwachbegabten bedingt eine Vielzahl von Vorurteilen und irrtümlichen Vorstellungen über ihren Charakter und ihre Leistungsmöglichkeiten; sie erschwert darüber hinaus aber auch jene Verständnis - und Hilfsbereitschaft, die den Behindertengruppen mit eindeutig erkennbaren Schwächen entgegengebracht wird. Und doch geraten die Schwachbegabten immer wieder in Situationen, in denen ein klares Wissen um ihre Eigenarten auf Seiten der Mitmenschen größte Bedeutung erhält, um falsche Erwartungsnormen der Gesellschaft und Fehlanpassung und Versagen der Behinderten zu verhüten".

Wenn auch der Gesetzgeber im Schulrecht, Jugendwohlfahrtsrecht und Bundessozialhilfegesetz die rechtlichen Grundlagen für eine Rehabilitation der Behinderten geschaffen hat, z.B. in Form der Eingliederungshilfe, so muß doch festgestellt werden, daß bisher noch enttäuschend wenig konkrete Maßnahmen für eine Rehabilitation der behinderten Kinder und Jugendlichen durchgeführt worden sind. Es kommt hinzu, daß ein großer Teil der Gesellschaft sich noch nicht der Probleme bewußt ist, mit denen die Behinderten tagtäglich konfrontiert werden. So wußten beispielsweise 91 % der Bundesbürger, die von der Kölner Forschungsgemeinschaft "Das körperbehinderte Kind" repräsentativ befragt wurden, nicht, wie sie sich einem Behinderten gegenüber verhalten sollen [1]. Eine Umfrage bezüglich der Gruppe der geistig Behinderten (Praktisch Bildbaren, Bildungsschwachen) würde sicherlich kein wesentlich anderes Ergebnis zeigen; dabei stellt diese Gruppe der Behinderten auch eine beträchtliche Größenordnung dar. Man geht heute davon aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland von 1.000 Kindern, die geboren werden, 6 geistig behindert, jedoch lebenspraktisch

---

1) Vgl. dazu den SPIEGEL - Report über sozial benachteiligte Gruppen in der Bundesrepublik (V): Behinderte; DER SPIEGEL 25. Jahrgang (1971), Heft Nr.13 (22.3.1971) S.46 ff.

bildbar sind. Das bedeutet, daß mindestens 100.000 solcher Behinderter im Alter bis zu 25 Jahren bei uns leben. Wie sehr die Rehabilitation gerade für diese Gruppe der Behinderten forciert werden muß, ergibt sich u.a. aus der Tatsache, daß noch Ende 1969 für die geistig behinderten Kinder und Jugendlichen etwa 60.000 Plätze in Tageseinrichtungen und Sonderschulen benötigt wurden. Das bedeutet, daß im Jahre 1969 immer noch 6 von 10 geistig behinderten jungen Menschen auf die ihnen gemäße Einrichtung warteten [1].
Es ist erforderlich, daß neben der Errichtung und Unterhaltung von speziellen Einrichtungen für die Behinderten auch die Öffentlichkeitsarbeit über die derzeitigen Möglichkeiten der Rehabilitation verstärkt wird. Eine optimale Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der Rehabilitation ist notwendig, um die erforderlichen Maßnahmen in einem möglichst einheitlichen Vorgang realisieren zu können. Für manche Bereiche der Rehabilitation sind bereits vorbildliche Einrichtungen vorhanden. Andere Einrichtungen, wie z.B. die Beschützenden Werkstätten, fehlen jedoch fast gänzlich. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rehabilitation der Behinderten entwickeln wird, denn die verantwortlichen Stellen sehen in der Wiedereingliederung der körperlich, seelisch und geistig Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ein Kernstück einer aktiven und produktiven Gesellschaftspolitik. So hat die Bundesregierung ein Aktionsprogramm zur Förderung der Rehabilitation verkündet, in dem verstärkte Hilfen für die Behinderten vorgesehen sind [2]. Dieses Aktionsprogramm, das nicht zuletzt den Sonderschulbedürftigen zugute kommen soll, sieht als erforderliche Maßnahmen

---

1) Mitteilung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Oktober 1969).

2) Siehe dazu insbesondere den Sonderdruck aus dem Bundesarbeitsblatt 5/1970, Seite 339 - 342.

an:

1. Koordinierung der Rehabilitation,
2. Neu - und Ausbau eines Systems von Rehabilitationsmaßnahmen,
3. Verbesserung des Rehabilitationsverfahrens im Einzelfall,
4. Aus - und Fortbildung von Fachkräften der Rehabilitation,
5. Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Rehabilitation,
6. Erschließung neuer Berufstätigkeiten für die Behinderten,
7. Koordinierung von Forschung und Dokumentation,
8. Schaffung einer einheitlichen Rehabilitationsstatistik,
9. Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse,
10. Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit,
11. Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft [1].

Erst die weitere Zukunft wird zeigen, wie sich dieses Aktionsprogramm, das auch eine verstärkte Mitarbeit des Behinderten verlangt, für die Situation der behinderten Kinder und Jugendlichen auswirkt.

D R I T T E R T E I L

DIE BERUFSSCHULPFLICHT BEHINDERTER JUGENDLICHER

Die Berufsschule ist die berufsbegleitende Pflichtschule für Jugendliche, die sich in praktischer Berufsausbildung als Auszubildende befinden oder erwerbslos sind. Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der allgemei-

---

1) Auszug aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten BURGER, MAUCHER, HÄRZSCHEL, RÖSING und der Fraktion der CDU/CSU betr. die Wiedereingliederung körperlich, geistig und seelisch Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft - Drucksache VI/655 - Drucksache VI/896 - vom 2. Juni 1970.

nen Schulpflicht. In Hessen, wo die allgemeine Schulpflicht als Vollzeitschulpflicht bezeichnet wird, ist in § 12 SchPflG folgendes bestimmt:

"Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht
1. mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder
2. mit dem Eintritt in ein Ausbildungs - oder Dienstverhältnis".

Gem. § 13 Abs.1 Hess. SchPflG dauert die Berufsschulpflicht drei Jahre, Lehrlinge sind darüber hinaus bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses berufsschulpflichtig. Nach Abs.2 dieser Vorschrift endet die Berufsschulpflicht spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Gem. § 13 Abs.4 Hess. SchPflG entfällt die Berufsschulpflicht oder endet vorzeitig, wenn der Kultusminister für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn der Regierungspräsident im Einzelfall feststellt, daß die Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht. Nach der Bestimmung des § 14 Abs.3 Nr.1 dieses Gesetzes ruht die Berufsschulpflicht u.a. während des Besuches einer in § 5 Abs.2 genannten Schule. Zu diesen Schulen (§ 5 Abs.2 SchPflG) gehören die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. Die Vorschrift des § 15 Hess. SchPflG regelt folgendes:

"Berufsschulpflichtige, denen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn eine Beschulung in entsprechenden Sonderschuleinrichtungen oder beschützenden Werkstätten nicht durchführbar ist".

In Nordrhein - Westfalen ist in § 13 des SchPflG bezüglich der Berufsschulpflicht der behinderten Jugendlichen folgendes bestimmt:

"(1) Jugendliche, die am Unterricht der Berufsschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderklasse oder Sonderschule verpflichtet. Die vom Kultusminister zu bestimmende Stelle entscheidet darüber,

welche Sonderklasse oder Sonderschule der Jugendliche zu besuchen hat. Vor der Entscheidung kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt werden; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.
(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dauer des Besuchs einer Sonderklasse oder einer Sonderschule zu erlassen. Dabei ist die Eigenart und der Beruf des Jugendlichen zu berücksichtigen".

Von besonderer Bedeutung für den behinderten Berufsschulpflichtigen sind die Anlernwerkstätten sowie die Beschützenden Werkstätten. Die Anlernwerkstätten, die einer Kombination von Berufsschule und Berufsausbildungsstätte entsprechen, sind vor allem Einrichtungen für geistig behinderte Jugendliche, die in der Tagesbildungsstätte bzw. der Sonderschule nicht mehr sinnvoll gefördert werden können, die aber auch noch nicht in der Lage sind, einen Arbeitsplatz auszufüllen. Anlernwerkstätten sind in erster Linie Bildungseinrichtungen, nicht Arbeitsplätze. Die Tendenz geht dahin, die Anlernwerkstätten als Vollzeit - Berufsschulen zu führen. Für die Aufnahme in eine Anlernwerkstatt ist es erforderlich, daß der behinderte Jugendliche zu sinnvoller Tätigkeit oder ausreichender sozialer Anpassung geführt werden kann. Auf den Anlernwerkstätten bauen die Beschützenden Werkstätten auf. Diese sind Einrichtungen, in denen die in der Anlernwerkstatt gewährten Hilfen praktisch angewandt und weiter entwickelt werden. Ziel der Beschützenden Werkstätten ist es, die Behinderten sinnvoll zu beschäftigen und nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt dort wenigstens teilweise zu verdienen [1]. Die Beschützenden Werkstätten basieren auf der Werkstufe, in der der geistig behinderte Jugendliche seine Berufsschulpflicht erfüllt. Die Beschützende Werkstatt liegt eigentlich außerhalb der Schulpflicht; sie bietet den geistig behinderten Ju-

---

1) Zur Funktion der Beschützenden Werkstatt siehe vor allem BACH, Geistigbehindertenpädagogik, aaO. S.79 ff.; vgl. auch GRIES, aaO. S.55 ff.

gendlichen eine berufliche Tätigkeit an einem in arbeitsrechtlicher Hinsicht geschützten Arbeitsplatz und hilft dem Behinderten durch soziale, medizinische und therapeutische Maßnahmen. Über die Bedeutung der Beschützenden Werkstätten führt MUTTERS [1] aus, daß durch Anpassung der Arbeitsbedingungen an die besondere Persönlichkeitsstruktur und die den Behinderten verbliebenen Möglichkeiten ihnen der Schutz gewährt wird, der einen optimalen Einsatz der noch vorhandenen Kräfte zur Verrichtung einer Vielzahl produktiver Arbeiten möglich macht. Neben der Errichtung von Dauerarbeitsplätzen für Behinderte, die niemals fähig werden, in der freien Wirtschaft zu arbeiten, hat die Beschützende Werkstatt die Aufgabe, alle notwendigen Maßnahmen zum möglichen Überwechsel des Behinderten in Betriebe der Industrie zu ergreifen. Als Vorläufer der Beschützenden Werkstatt sind die anstaltsgebundenen Werkstätten für Behinderte zu werten. Diese hatten anfänglich vorwiegend den Charakter von Beschäftigungsstätten, in denen Arbeiten von keinem oder nur geringem wirtschaftlichen Wert verrichtet wurden. MUTTERS führt dann weiter aus, daß die Beschützenden Werkstätten immer Zuschußbetriebe bleiben werden, auch wenn durch die Errichtung von Beschützenden Werkstätten als sekundärer Faktor ein nicht unerhebliches zusätzliches Arbeitspotential geschaffen wird. Die Beschützenden Werkstätten können bei sinnentsprechender Führung nie selbsttragend werden; ihre primäre Funktion ist und bleibt die humanitäre und soziale Rehabilitierung des behinderten Menschen. Die Beschützende Werkstatt stellt jedoch keine isolierte Einrichtung dar, sondern sie ist ein wichtiges Glied in der Kette von Maßnahmen, die dem Behinderten für alle Abschnitte seines Lebens die erforderlichen Hilfen zur Selbstverwirklichung und zu einem sinnerfüllten Dasein bieten sollen.

Bezüglich der Aufgabe und des Personenkreises für die Werkstatt für Behinderte (Beschützende Werkstatt) hat der Werk-

---

1) AaO.

stattausschuß der Bundesvereinigung Lebenshilfe in seiner Sitzung im Mai 1968 die folgende Fassung beschlossen:

"Werkstätten für Behinderte sind Arbeitsstätten, die Personen, welche wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Behinderten in bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit Sorge tragen. Hierbei handelt es sich um Dauerarbeitsplätze, die von Behinderten nur solange in Anspruch genommen werden, bis eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. In die Werkstatt wird jeder Behinderte aufgenommen, sofern seine Gemeinschaftsfähigkeit eine Eingliederung in die Werkstattgemeinschaft erwarten läßt".

Nach einer Mitteilung der Bundesvereinigung Lebenshilfe gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland etwa 250 Beschützende Werkstätten mit ca. 10.500 Beschäftigten. Bezüglich der bereits errichteten Beschützenden Werkstätten besteht noch ein beträchtliches Überangebot an Behinderten. Der Sofortbedarf wird von Fachleuten auf zusätzlich 30.000 Plätze geschätzt. In den nächsten 10 Jahren sind weitere 60.000 Plätze in Beschützenden Werkstätten zu schaffen, damit für die behinderten Jugendlichen die notwendigen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Mit der Verabschiedung des AFG und dem Erlaß der Rehabilitations - Anordnung am 1. Juli 1969 durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit ist es möglich geworden, den Neu - und Ausbau von Beschützenden Werkstätten und die berufliche Bildung der behinderten Jugendlichen finanziell zu fördern.

Durch die Errichtung und Unterhaltung von Tageswerkstätten für Behinderte [1] (Anlern - und Beschützende Werkstätten) ist der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

---

1) Vgl. hierzu den Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 18. 8. 1966 (StAnz. S.1239) i.d.F. vom 11. 4. 1968 (StAnz. S.789).

Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 Rechnung getragen. Dort ist in Art.15, den die Bundesrepublik u.a. als für sich verbindlich ansieht [1], das Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf Berufsausbildung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung festgelegt. In dieser Bestimmung ist u.a. folgendes geregelt:

"Um die wirksame Ausübung des Rechtes der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. ...;
2. geeignete Maßnahmen zu treffen für die Vermittlung Behinderter auf Arbeitsplätze, namentlich durch besondere Arbeitsvermittlungsdienste, durch Ermöglichung wettbewerbsgeschützter Beschäftigung und durch Maßnahmen, die den Arbeitgebern einen Anreiz zur Einstellung von Behinderten bieten".

Nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht besteht für die behinderten Jugendlichen die Pflicht zum Besuch der Berufsschule [2]. Wie bereits angeführt, können beispielsweise in Hessen Berufsschulpflichtige, denen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen, vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn eine Beschulung in entsprechenden Sonderschuleinrichtungen oder beschützenden Werkstätten nicht durchführbar ist (§ 15 Hess. SchPflG). In der Verordnung zur Ausführung des Hess. SchPflG vom 6. Dezember 1965 (GVBl. S.327 = Amtsbl. 1966 S.27) ist angeführt, wer eine

---

1) Vgl. Bekanntmachung vom 9. 8. 1965 (BGBl. 1965 II, S.1122).

2) Bezüglich der Berufsmöglichkeiten für lernbehinderte Jugendliche s. allg. LASER, aaO. S.63 ff.

Sonderberufsschule zu besuchen hat. Zu § 11 des Gesetzes ist in Abs.1 folgendes bestimmt:

"Sonderschulbedürftig ist ein Berufsschulpflichtiger,

1. der vor Beginn der Berufsschulpflicht eine Sonderschule besucht hat oder eine Sonderschule nicht besuchen konnte, obwohl er sonderschulbedürftig war
   oder
2. bei dem die erforderliche geistige oder körperliche Voraussetzung für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlt".

Die Sonderberufsschule hat vor allem die Aufgabe, die ehemaligen Schüler der Sonderschule für lernbehinderte für einen Beruf auszubilden [1]. Die Sonderberufsschule befindet sich noch durchweg im Stadium des Aufbaus, denn insbesondere personelle und organisatorische Schwierigkeiten hemmen die Entwicklung dieses Schultyps. In der Praxis werden deshalb lernbehinderte Schüler, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, oft noch in den Berufsschulklassen der Ungelernten oder Jungarbeiter "mitgeschleppt" [2]. Nach SCHOMBURG [3] ergibt sich ein besonderes Problem für den Berufsschulunterricht der lern - und leistungsschwachen Jugendlichen, die keine Berufslehre durchmachen, sondern ungelernte Jungarbeiter sind. Sie bilden vielfach für die Berufsschule eine untragbare Belastung. Eine besondere Form der Berufsausbildung stellt die Werkstufe der Sonderschule für Lernbehinderte dar. Diese Werkstufe hat die Aufgabe, diejenigen Schüler, die nach Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht während der Zeit der Berufsschulpflicht aus sonderpädagogischen Gründen noch eines weiteren Schonraums bedürfen, im Rahmen der bisherigen Schule und ihrer spezifischen Hilfen zur Arbeitswelt hinzuführen. Die Werkstufe kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn neue Formen sonderpädagogischer Arbeit für die behinder-

---

1) Vgl. dazu insbesondere BACHMANN, aaO. S.129 ff.

2) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.127.

3) AaO. S.128.

ten Jugendlichen geschaffen werden. Eine zufriedenstellende Situation bei den behinderten Berufsschulpflichtigen ist lediglich bei den ehemaligen Schülern von Blinden - und Gehörlosenschulen gegeben. Für diese Gruppe der Behinderten existieren bereits seit einigen Jahren sog. Fortbildungsklassen [1].

Über die Einweisung in eine Sonderberufsschule oder Sonderberufsschulklasse oder in eine Anlern - und beschützende Werkstatt entscheidet die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt, der nach erfolglosem Widerspruch mit der Verpflichtungsklage im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden kann.

V I E R T E R T E I L

STATISTIK

Die Errichtung von Sonderschulen und entsprechenden sonderpädagogischen Einrichtungen wurde in der Bundesrepublik in den letzten Jahren kontinuierlich vorangetrieben, wenn auch in den einzelnen Bundesländern mit unterschiedlicher Intensität. So differierte z.B. im Jahre 1962 die Zahl der Sonderschulen in Prozent in den einzelnen Bundesländern noch um mehr als 450 %. Seit dieser Zeit ist jedoch insbesondere auch das ländliche Sonderschulwesen verstärkt ausgebaut worden [2], so daß inzwischen die Unterschiede in den Bundesländern nicht mehr so gravierend sind.

Im Jahre 1959 gab es insgesamt 1.090 allgemeinbildende Sonderschulen, im Jahre 1961 waren es 1.161, zwei Jahre später war die Zahl auf 1.284 gestiegen, im Jahre 1967 gab es bereits

---

1) Vgl. SCHOMBURG, aaO. S.127.

2) Vgl. dazu HINZ, aaO. Siehe auch Bildungsbericht '70, aaO. S.44 ff.

1.834 allgemeinbildende Sonderschulen [1]. Im Jahre 1959 zählte man 124.336 Sonderschüler, zwei Jahre später waren es 141.958, im Jahre 1963 betrug die Zahl der Sonderschüler 160.179, zwei Jahre später waren es 182.415, im Jahre 1967 gab es 228.290 und im Jahre 1969 bereits 290.846 Sonderschüler (ohne die Berufsschulsonderschüler).

1. Das Sonderschulwesen im Jahre 1970

Zahl der Sonderschulen und der Sonderschüler in den einzelnen Bundesländern: [2]

	Sonderschulen	Sonderschüler
1. Schleswig - Holstein	125	15.332
2. Hamburg	72	10.083
3. Niedersachsen	232	34.673
4. Bremen	23	4.203
5. Nordrhein - Westfalen	658	107.871
6. Hessen	234	25.926
7. Rheinland - Pfalz	154	12.625
8. Baden - Württemberg	489	50.021
9. Bayern	312	40.231
10. Saarland	48	6.498
11. Berlin	56	11.967

2. Entwicklung des hessischen Sonderschulwesens

Als Beispiel für die Entwicklung des Sonderschulwesens in den Bundesländern soll der Aufbau des Sonderschulwesens in Hessen angeführt werden. Nachdem es im Jahre 1945 in ganz Hessen lediglich 45 Sonderschulklassen gab, kam es vor allem in den letzten Jahren zu einer dynamischen Entwicklung, die

---

1) Diese Zahlenangaben sind dem Statistischen Jahrbuch der BRD aus dem Jahre 1969 (S.74 ff.) entnommen.

2) Vgl. Statistisches Jahrbuch der BRD aus dem Jahre 1971 S.72.

sich wie folgt darstellt: [1]

Jahr	1955	1965	1968	1969
Schulen	134	210	266	279
Klassen	437	915	1.307	1.463
Schüler	9.470	16.035	21.470	23.837
Lehrer	436	975	1.496	1.674

Die Zahl der Lernbehinderten stieg in Hessen von 7.190 (1955) auf 18.531 im Jahre 1969. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der körperlich behinderten Schüler von 75 auf 403, die Zahl der Sprachbehinderten von 129 auf 846. Da man im Jahre 1955 noch davon ausging, daß die geistig stark behinderten Kinder mit einem IQ unter 60 bildungsunfähig seien, kannte die hess. Statistik aus dem Jahre 1955 noch keine lebenspraktisch bildbare Schüler. Im Jahre 1965 gab es in Hessen 503 lebenspraktisch bildbare Schüler und im Jahre 1969 betrug die Zahl dieser Schüler 1.758.

3. Die derzeitige Situation für die Sonderschüler in den einzelnen Bundesländern

I. BADEN - WÜRTTEMBERG

Bei den Lernbehinderten geht das Kultusministerium davon aus, daß ca. 4,5 % eines Altersjahrganges lernbehindert sind [2]. Demgemäß gibt es in Baden - Württemberg zur Zeit etwa 50.000 Kinder und Jugendliche, die lernbehindert sind. Am 15. Oktober 1971 besuchten 42.180 Lernbehinderte öffentliche und private Heimsonderschulen, Sonderschulen ohne Heim und Schulen an Heimen. Die Zahl der privat unterrichteten Lernbehinderten be-

---

1) Die folgenden Zahlenangaben resultieren aus einer Mitteilung des Hess. Kultusministeriums und sind angeführt bei: v. BRACKEN, Entwicklungsgestörte Jugendliche, aaO. S.117.

2) Diese und die folgenden Zahlenangaben beruhen auf Mitteilungen aus dem Kultusministerium sowie der Statistik von Baden-Württemberg (Band 190) "Das Bildungswesen 1972" S.58 ff.

trug 1.614. Im Oktober 1967 belief sich die Zahl der Lernbehinderten im schulpflichtigen Alter (bezogen auf die Schulpflicht, die in der Volksschule abzuleisten ist) auf insgesamt 25.388 und zu Schuljahresbeginn 1970/71 auf etwa 36.000.
In Baden - Württemberg werden seit dem Jahre 1965 die Sonderschulen für bildungsschwache (geistig oeninderte, praktisch bildbare) Kinder und Jugendliche zügig ausgebaut. Von den etwa 10.000 bildungsschwachen Kindern und Jugendlichen - das Kultusministerium geht bei den Schülerschätzungen davon aus, daß ca. 0,5 % eines Altersjahrganges bildungsschwach sind, mit denen im schulpflichtigen Alter (allgemeine Schulpflicht und Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule) gerechnet werden muß - besuchten am 15. Oktober 1971 5.979 Kinder und Jugendliche öffentliche und private Sonderschulen für Bildungsschwache (davon 1.860 private Schulen). Zu Beginn des Schuljahres 1970/71 waren es erst insgesamt ca. 4.500. Seit Vollzug des Staatshaushaltsplanes 1970 haben mehr als 55 % der bildungsschwachen Kinder und Jugendlichen einen Schulplatz.
Man rechnet in Baden - Württemberg mit einem Anteil von 0,15 % Kinder und Jugendlicher, die auf Grund einer körperlichen Behinderung sonderschulbedürftig sind. Nach den derzeitigen Schülerzahlen sind dies etwa 2.500 Kinder und Jugendliche. Im Oktober 1967 besuchten erst 325 eine öffentliche oder private Sonderschule für Körperbehinderte. Am 15. Oktober 1971 waren es bereits 901.

II. BAYERN

Während im Schuljahr 1970/71 in Bayern 312 Sonderschulen und 24 Sonderschulklassen an Volksschulen vorhanden waren, gab es in dem Schuljahr 1972/73 bereits 359 (Vorjahr 342) Sondervolksschulen und 13 (Vorjahr 13) Sonderschulklassen [1]. Die meisten Sondervolks-

1) Diese Angaben sowie die folgenden sind dem Statistischen Bericht des Bayerischen Statistischen Landesamts über die Sondervolksschulen - B I 1/S - 72 Nr.321 - entnommen.
Teilweise beruhen die Angaben auf Mitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

schulen, nämlich 305 oder 85 %, sind für lern - und geistigbehinderte Kinder und Jugendliche bestimmt. Eine genaue Abgrenzung zwischen Schulen für Lernbehinderte und Schulen für geistig Behinderte ist in der Statistik allerdings nicht möglich, da es einige Schulen gibt, die nach beiden Schultypen ausgerichtet sind. Derzeit gibt es in Bayern 174 (im Schuljahr 1970/71 160) Schulen nur für Lernbehinderte, 61 (46) Schulen nur für geistig Behinderte und 57 (59) Schulen für lern - und geistigbehinderte Kinder und Jugendliche. Daneben gibt es noch weitere Fälle kombinierter Sondervolksschulen. So bestehen z.B. an den Sondervolksschulen für Blinde auch Klassen für Sehbehinderte, an den Sondervolksschulen für Gehörlose gleichzeitig auch Klassen für Sprachbehinderte und Schwerhörige.
Im Schuljahr 1972/73 besuchten 38.394 Schüler eine Sonderschule für Lernbehinderte, im Schuljahr 1970/71 waren es 32.359 und im Schuljahr 1968/69 lediglich 22.500 lernbehinderte Schüler.

Im Schuljahr 1972/73 besuchten 6.131 geistigbehinderte Kinder und Jugendliche eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule, im Schuljahr 1970/71 waren es 4.185 geistigbehinderte Schüler und im Schuljahr 1969/70 wurden nur 3.219 geistigbehinderte Kinder und Jugendliche schulisch betreut.
Insgesamt wurden in Bayern im Schuljahr 1972/73 in 2.824 Klassen 49.729 behinderte Kinder und Jugendliche schulisch betreut. Im Schuljahr 1970/71 zählte man in 2.220 Klassen 40.749 behinderte Schüler.

III. BERLIN

Nach Angaben des Senators für Schulwesen werden in Berlin derzeit 4.724 lernbehinderte Schüler in der Sonderschule für Lernbehinderte erfaßt. Abgänger, die in einem Lehr - oder Anlernverhältnis stehen, besuchen die zuständige Berufsschule. Alle übrigen besuchen eine Allgemeine Berufsschule für Lernbehinderte.
Z.Zt. werden 534 geistig behinderte Kinder und Jugendliche in der Sonderschule für Geistigbehinderte in sog. Sammelklassen

betreut. Diese Sammelklassen sind ein Ganztagsbetrieb, weil der Sonderschule ein Hort angeschlossen ist.
Die 1.647 körper - und sinnesbehinderten Kinder und Jugendlichen können bis zum Abschluß der Realschule schulisch betreut werden, eine darüber hinausgehende weiterführende Einrichtung gibt es (noch) nicht. Wollen körper- oder sinnesbehinderte Schüler ein Gymnasium besuchen, müssen sie deshalb vorerst noch die Einrichtungen für Normalschüler besuchen.

IV. BREMEN

Am 15. September 1972 gab es in Bremen (ohne Bremerhaven) nach Mitteilung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst insgesamt 2.598 lernbehinderte Kinder und Jugendliche, die eine Sonderschule für Lernbehinderte besuchten. Für schulentlassene Lernbehinderte besteht die Möglichkeit, eine Berufsgrundschulklasse an der allgemeinen Berufsschule oder Förderlehrgänge des Arbeitsamtes zu besuchen.
Alle 236 geistig behinderten Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter besuchen die ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule. Nach der Schulentlassung werden sie in die Beschützende Werkstatt aufgenommen.
Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, deren Intelligenz für den Besuch einer allgemeinen Schule ausreichen würde, die dort jedoch wegen ihrer schweren Verhaltensstörungen nicht gefördert werden können, besuchen entweder die Sonderschule für entwicklungsgestörte Kinder oder Sonderklassen an der Kinderpsychiatrischen Abteilung der Städtischen Nervenklinik und an Heimen.
Die Zahl der körperbehinderten Schüler beträgt 153, die Zahl der gehör - und sprachgeschädigten Schüler beläuft sich auf 471 (davon 392 gehörgeschädigt), die der sehbehinderten Schüler auf 56. Die Zahl der entwicklungsgestörten Schüler beträgt 94.
Blinde werden in Bremen nicht beschult, sie besuchen Internatsschulen in Hamburg oder Hannover.

Realschulen und Gymnasien für Behinderte gibt es in Bremen (noch) nicht. Soweit ihre Eingliederung in eine allgemeine weiterführende Schule nach Beendigung der Grundschulstufe der Sonderschule nicht möglich ist, besuchen sie Sonderrealschulen und Sonderklassen an Gymnasien in Hamburg oder Hannover.

In Bremerhaven gab es im Sommer 1973 nach Mitteilung des Schulamtes 664 Schüler, die eine Sonderschule für Lernbehinderte besuchten. An der Sonderschule für geistig Behinderte wurden 70 Schüler betreut. In Sonderklassen für Sprach - und Gehörgeschädigte waren 36 Schüler erfaßt.
Körperbehinderte Schüler werden, soweit nicht in den Grund -, Haupt - und weiterführenden Schulen Bremerhavens integriert, in Sonderschulen Bremens bzw. Niedersachsens beschult. Zur Zeit fahren 17 körperbehinderte Schüler täglich mit einem Schulbus nach Bremen. Weitere 17 Schüler aus Bremerhaven besuchen die Sonderschule für Sehbehinderte, Sprach - und Gehörgeschädigte in Bremen.

V. HAMBURG

Nach Mitteilung des Amtes für Schule gab es in Hamburg im Oktober 1972 insgesamt 6.115 lernbehinderte Schulpflichtige. Sie besuchen voll ausgebaute Sonderschulen für Lernbehinderte. Für lernbehinderte Jugendliche gibt es Anlernwerkstätten (Werkklassen) in den Berufsschulen sowie 5 Berufsvorbereitungsheime des Arbeitsamtes.
Schüler, die geistig behindert sind, werden in sog. Heilpädagogischen Tagesschulen betreut. Im Oktober 1972 besuchten 907 geistig behinderte Schulpflichtige diese Schulen. Für geistig behinderte Jugendliche gibt es Beschützende Werkstätten, die von der Arbeits - und Sozialbehörde eingerichtet sind. Zudem gibt es für diese Gruppe von Behinderten das Berufsförderungswerk.
Die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen werden in Kleinklassen der Grundschule, die seelisch stark behinderten

Schulpflichtigen, insgesamt 204 Schüler, in Sonderschulen für Verhaltensgestörte und den Heimschulen des Amtes für Jugend betreut.
Die Sonderschule für Körperbehinderte besuchen 444 Schulpflichtige, die Sonderschule für Blinde und Sehbehinderte insgesamt 296 Schüler. 170 Gehörlose und 301 Schwerhörige im schulpflichtigen Alter besuchen die ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule. Die Sonderschule für Sprachbehinderte betreut 1.107 Schüler. Die Arbeitsgruppe: Haus - und Krankenhausunterricht erfaßt insgesamt 725 behinderte Kinder und Jugendliche.
Hamburg verfügt über einen Realschulzug für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose und Schwerhörige und über einen Gymnasialzug für Schwerhörige.

VI. HESSEN

Nach Angaben des Hessischen Kultusministers besuchten am 15. Oktober 1972 insgesamt 22.424 (78 % aller Sonderschüler) eine Sonderschule für Lernbehinderte. Im Jahre 1969 waren es erst 18.531 lernbehinderte Schüler.
In der Sonderschule für Praktisch Bildbare wurden am 15. Oktober 1972 insgesamt 2.676 (9,4 %) behinderte Kinder und Jugendliche betreut, im Jahre 1969 betrug die Zahl 1.758 und im Jahre 1970 besuchten 2.091 Kinder und Jugendliche diesen Schultyp.
Die Zahl der Verhaltensgestörten im schulpflichtigen Alter beläuft sich derzeit auf 802 (2,8 %), die Zahl der körperbehinderten Schüler auf 466 (1,6 %). Die Sonderschule für Sprachbehinderte besuchen 1.006 (3,6 %) Schüler; 285 (1,0 %) Hörbehinderte, 121 (0,4 %) Sehbehinderte, 85 Blinde (0,3 %), 329 Gehörlose (1,2 %) und 384 Kranke (1,4 %) besuchen die ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule.
Derzeit gibt es in Hessen 17 Sonderkindertagesstätten. Für die Gruppe der Praktisch Bildbaren sind bereits in vielen Städten und Landkreisen Beschützende Werkstätten vorhanden. Im Jahre 1960 wurden lediglich 1,6 % der Praktisch Bildbaren in 3 Beschützende

erkstätten der "Lebenshilfe" betreut (Kassel, Marburg und Frankurt). Im Jahre 1966 waren es bereits 20 % und im Jahre 1969 immerhin 45 % der praktisch bildbaren Jugendlichen, die in Beschützenden Werkstätten betreut werden konnten.

VII. NIEDERSACHSEN

emäß dem unveröffentlichten Manuskript Stat. Bericht "Sonderchulen in Niedersachsen - Stand 15. Oktober 1971" gab es zu dieer Zeit in Niedersachsen insgesamt 33.402 Schüler, die in Sonerschulen für Lernbehinderte unterrichtet wurden. Von diesen Sonerschülern wurden 412 in Privatschulen unterrichtet. Unter den .962 Sonderschulklassen für Lernbehinderte an öffentlichen Schuen befanden sich am 15. Oktober 1971 insgesamt 50 Klassen für eistigbehinderte mit 483 Schülern und 4 Klassen für Körperbeinderte mit 17 Schülern. Unter den 30 Sonderschulklassen für ernbehinderte an Privatschulen befanden sich 5 Klassen für Geitigbehinderte mit insgesamt 56 Schülern.

n 120 Sonderschulklassen (davon 20 in Privatschulen) für Geitigbehinderte besuchten 1.145 Schüler (davon 184 in Privatschuen) diesen Schultyp. Unter den 100 Sonderschulklassen für Geitigbehinderte an öffentlichen Schulen befanden sich auch 5 lassen für Körperbehinderte mit 46 Schülern.

nsgesamt 176 Blinde besuchten eine Blindenschule bzw. eine chule für Taubblinde. 756 Schüler wurden an Gehörlosenschulen nterrichtet, 361 an Sprachheilschulen und 89 an Schwerhörigenchulen. Eine Sonderschule für Sehbehinderte besuchten 95 Schüer, eine Sonderschule für Körperbehinderte 411 Schüler (davon 32 eine Privatschule) und eine Sonderschule für Gemeinschaftschwierige insgesamt 886 Schüler (davon 698 eine Privatschule).

VIII. NORDRHEIN - WESTFALEN

n Nordrhein - Westfalen gab es am 15. Oktober 1967 eine Gesamtahl von 161.870 behinderten Kindern und Jugendlichen. Von die-

sen waren 118.500 sonderschulbedürftig. Insgesamt 78.383 = 66,1 % der Sonderschulbedürftigen waren ihrer Behinderung gemäß in Sonderschulen eingeschult. Am 15. Oktober 1968 besuchten bereits 88.192 Behinderte die für sie geeignete Sonderschule.
Die Zahl der Lernbehinderten stieg von 69.659 im Jahre 1967 auf 77.639 im Jahre 1968. Im Oktober 1969 betrug die Zahl der lernbehinderten Schüler 86.708 und am 15. Oktober 1972 besuchten in Nordrhein - Westfalen 101.871 Schüler eine Sonderschule für Lernbehinderte. (Die Zahlenangaben beruhen auf Mitteilungen des Kultusministers und des Statistischen Landesamtes).
Die Zahl der in Sonderschulen betreuten geistig Behinderten stieg von 2.054 im Jahre 1967 auf 2.587 (1968) und belief sich am 15. Oktober 1972 bereits auf 5.507.
Schulen für Körperbehinderte besuchen derzeit 2.578 Schüler.
Das Kultusministerium geht bei seinen Überlegungen zur Bedarfssituation im Sonderschulbereich von folgenden - empirisch einigermaßen abgesicherten - Schätzungen aus: Geistigbehinderte: 0,5 % der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, Körperbehinderte(einschließlich der Mehrfachbehinderten, bei denen die Körperbehinderung im Vordergrund steht): 0,2 % der gleichaltrigen Wohnbevölkerung.
Für die Körperbehinderten sind dabei nur jene berücksichtigt, deren Behinderung so gravierend ist, daß ein Sonderschulbesuch erforderlich wird. Periphere Behinderungen, die den Besuch einer allgemeinen Schule nicht ausschließen, sind also nicht erfaßt.
Hinsichtlich der beiden vorgenannten Behinderungsgruppen ist ein Ansteigen des relativen Anteils nicht auszuschließen. Die Begründung liegt überwiegend in einer verbesserten Geburtshilfe; von den Überlebenden ist ein erheblicher Anteil in der einen oder anderen Weise behindert. Daneben spielt für die Frage der Körperbehinderten die zunehmende Häufigkeit von Verkehrsunfällen eine gewisse Rolle. Die absoluten Zahlen werden voraussichtlich nicht steigen, weil der relative Anstieg innerhalb der gleichaltrigen Bevölkerung nicht so groß ist, daß der absolute Rückgang der Lebendgeburten (zwischen 1967 und 1972 ca. 35 %) kompensiert würde.

Derzeit besuchen 203 Blinde, 506 Sehbehinderte, 779 Gehörlose, 514 Schwerhörige, 557 Sprachbehinderte und 2.492 Verhaltensgestörte die ihrer Behinderung entsprechende Sonderschulform. In Krankenhaus - Schulen werden 1.021 behinderte Kinder und Jugendliche schulisch betreut.
Nach dem zu erwartenden Ausbau der Sonderschulen wird die tatsächliche Schülerzahl der Sonderschüler bis zum Jahre 1975 voraussichtlich auf insgesamt 136.000 ansteigen und damit praktisch die Zahl aller sonderschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen erreichen. Während noch im Jahre 1958 nur 34,5 % der Sonderschulpflichtigen eine für sie geeignete Sonderschule bzw. Sonderschuleinrichtungen besuchten, waren es im Jahre 1968 bereits 64,9 %. Die Steigerung bis 1975 auf nahezu 100 % bedeutet, daß in 2 Jahren, bei Fortsetzung der jetzigen Ausbaubemühungen, die "Versorgung" mit Sonderschulen bzw. Sonderschuleinrichtungen weitgehend gesichert ist.

IX. RHEINLAND - PFALZ

Nach Mitteilung des Kultusministeriums werden seit Schuljahresbeginn 1972/73 in 158 Sonderschulen des Landes Rheinland - Pfalz insgesamt 15.079 Sonderschüler betreut. Nach einem im Entwurf vorliegenden Entwicklungsplan für das Sonderschulwesen in Rheinland - Pfalz bis 1985 ist beabsichtigt, bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Sonderschüler einer sonderpädagogischen Betreuung zuzuführen und im übrigen Schulbereich (Grund -, Haupt - Realschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen) für gestörte Schüler (z.B. Legastheniker oder Verhaltensgestörte) entsprechende Förderungsmöglichkeiten einzurichten. Nach der Zielplanung des Kultusministeriums ist berücksichtigt, daß nach einer letzten Auswertung der Prognose über die Bevölkerungsentwicklung die Zahl der schulpflichtigen und damit auch die Zahl der sonderschulbedürftigen Kinder und Jugendlichen um ca. 17 % zurückgehen wird.
Im September 1971 rechnete man in Rheinland - Pfalz mit etwa 21.000 lernbehinderten Schulpflichtigen, von denen damals erst ca. 10.000 in Sonderschulen betreut wurden. Nach Angaben des Stati-

stischen Landesamtes besuchen derzeit 11.506 Lernbehinderte die ihrer Behinderung entsprechende Sonderschulform.
Von den etwa 4.100 geistig behinderten Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter werden seit dem 15. September 1972 insgesamt 2.051 schulisch betreut. Die 351 seelisch behinderten Schüler werden in Sonderschulen für Verhaltensgestörte betreut. Seit Schuljahresbeginn 1972/73 werden von den etwa 1.400 körperbehinderten Schulpflichtigen insgesamt 538 schulisch betreut. Von den 79 blinden und den 210 sehbehinderten Schulpflichtigen besuchen insgesamt 95 Schüler die Schule für Blinde und Sehbehinderte. Von den ca. 530 sprachbehinderten Schulpflichtigen werden 67 schulisch betreut; 471 Schüler besuchen Sonderschulen für Gehörlose und Hörbehinderte.

X. SAARLAND

Nach Mitteilung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung besuchten am 14. Oktober 1972 von den ca. 6.200 lernbehinderten insgesamt 5.589 die ihrer Behinderung gemäße Sonderschulform. An allen Berufsschulen gibt es Förderklassen für Lernbehinderte.
Von den derzeit ca. 1.000 geistig behinderten Schulpflichtigen werden 451 in öffentlichen Schulen und 418 in Einrichtungen privater Träger betreut. Insgesamt 193 Schüler werden in Klassen für Schwererziehbare und Milieugefährdete unterrichtet.
Nach Angaben des Statistischen Landesamtes werden im Saarland derzeit 30 Blinde, 66 Gehörlose, 52 Schwerhörige, 141 Körperbehinderte, 41 Sprachbehinderte und 63 Sehbehinderte schulisch unterrichtet.

XI. SCHLESWIG - HOLSTEIN

Im November 1970 wurden 14.841 Schulpflichtige in Sonderschulen für Lernbehinderte unterrichtet; am 20. September 1972 besuchten nach Angaben des Statistischen Landesamtes von 16.656 Lernbehin-

erten 16.041 Sonderschulen für Lernbehinderte, 512 besuchten onderschulklassen für Lernbehinderte und 103 Lernbehinderte wur- en in sonstigen Sonderschulen unterrichtet.
on den ca. 2.000 geistig behinderten Kindern und Jugendlichen erden 32 in einer Sonderschule für Geistigbehinderte schulisch etreut, 137 besuchen Sonderschulen für Lernbehinderte und 339 erden in sonstigen Sonderschulen unterrichtet.
n den Sonderschulen für Körperbehinderte werden derzeit 113 Kin- er und Jugendliche unterrichtet. Auf Grund der überwiegend länd- lichen Struktur des Landes Schleswig - Holstein erhalten von die- en 113 Schülern 56 lediglich einen speziellen Hausunterricht, der is zu 6 Wochenstunden beträgt.
nsgesamt 198 Schwerhörige, 96 Gehörlose, 475 Sprachgestörte, 1 ehschwacher, 272 Schwererziehbare und Milieugefährdete und 69 ranke und Gesundheitsgefährdete werden derzeit schulisch betreut.

4. Zusammenfassung

uf Grund der vorgenannten Zahlenangaben bleibt festzustellen, aß es derzeit noch immer zu wenig qualifizierte schulische Ein- ichtungen für die behinderten Schulpflichtigen gibt. Insbesondere n ländlichen, dünn besiedelten Gebieten bedarf es einer Verbesse- ung des Sonderschulwesens. So können z.B. nach einer Mitteilung us dem Kultusministerium in Nordrhein - Westfalen in 17 Kreisen ehr als 60 % der lernbehinderten Schulpflichtigen (noch) nicht n der für sie geeigneten Sonderschulform unterrichtet werden. Es st deshalb erforderlich, in ländlichen Regionen die Sonderschulen or allem als zentrale Tagesschulen zu errichten. Dies erfordert .a. auch einen entsprechenden Zubringerdienst. Dennoch wird es ich auch in absehbarer Zukunft nicht gänzlich umgehen lassen, ernbehinderte Schulpflichtige aus dünn besiedelten Gebieten noch n Internaten unterzubringen. Die übrigen behinderten Kinder und ugendlichen, die in ländlichen Gegenden wohnen, werden in der egel im Wege einer anderweitigen Unterbringung in den ihrer Be- inderung gemäßen sonderpädagogischen Einrichtungen unterzubrin-

gen sein. Dies setzt den verstärkten Ausbau der Heimsonderschulen voraus.

Bei der Gruppe der Sehbehinderten, Schwerhörigen, Sprachgeschädigten und Körperbehinderten ist regelmäßig eine überörtliche Planung notwendig, da diese Behinderungen relativ selten sind. Bei den Sinnesbehinderten bestehen allein für die Gruppe der Blinden und Gehörlosen umfassende sonderpädagogische Einrichtungen.

Neben der primären Bildungsbehinderung, die aus geistigen, körperlichen oder seelischen Defekten resultiert, ergibt sich oftmals noch eine sekundäre Behinderung aus der Struktur des Sonderschulwesens heraus. Dies gilt insbesondere für die geistig behinderten (bildungsschwachen, praktisch bildbaren) Kinder und Jugendlichen, denn für sie existieren praktisch nur in größeren Städten sonderpädagogische Einrichtungen. Viele geistig behinderte Schulpflichtige befinden sich daher immer noch in Sonderschulen für lernbehinderte oder in sonstigen Sonderschulformen, in denen sie allerdings kaum gefördert werden können.

Es ist weiterhin erforderlich, daß die Öffentlichkeit in stärkerem Maße fortlaufend über den Aufbau und die besondere Situation der Sonderschulen, über die verschiedenartigen geistig - seelischen Veranlagungen des behinderten Kindes informiert und zu einer positiven, nicht von falschem Mitleid getragenen Einstellung zum behinderten Kind gebracht wird. Obwohl in den letzten Jahren eine verstärkte Information der Öffentlichkeit auf diesem Gebiet durch die Massenmedien Fernsehen und Presse erfolgt ist, müssen die Perfektionserwartungen der Gesellschaft in bezug auf das Leistungsvermögen des behinderten Kindes endgültig aufgegeben werden. Die Umwelt hat dem behinderten Menschen die notwendige Hilfe zur Selbsthilfe zu geben; sie muß sich von dem reinen Nützlichkeitsdenken hinsichtlich der Werte eines Menschen freimachen.

Lebenslauf

Am 24. Juni 1942 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Karl Birkelbach und seiner Ehefrau Erna, geb. Vetter, in Siegen geboren.
Nachdem ich bis 1952 die Volksschule in Weidenau besucht hatte, wechselte ich zum Fürst - Johann - Moritz - Gymnasium in Weidenau über. Von Ostern 1958 bis Ostern 1959 besuchte ich das Städtische Gymnasium in Siegen. Danach besuchte ich die Abendrealschule in Siegen; tagsüber war ich in einem Industriebetrieb tätig. Im Herbst 1960 legte ich in Dortmund die Realschulabschlußprüfung ab. Von Ostern 1961 an besuchte ich das Jung - Stilling - Gymnasium in Hilchenbach, wo ich am 25. Februar 1964 die Reifeprüfung ablegte.
Im Sommer - Semester 1964 begann ich mein Jurastudium an der FU Berlin. Im Sommer - Semester 1965 wechselte ich zur Philipps - Universität Marburg über, wo ich am 9. Juli 1969 die 1. juristische Staatsprüfung ablegte.
Seit Mai 1970 bin ich als Referendar dem Landgericht Siegen zugewiesen. Z.Zt. befinde ich mich im 2. juristischen Staatsexamen.